Allgemeine
bürgerliche Proceß-Ordnung

für das

Königreich Hannover

vom 8. November 1850,

mit den Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren betreffenden Gesetze vom 31. März 1859

und

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1859, betreffend Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze,

mit Beifügung des Textes der in einzelnen Paragraphen angezogenen Stellen des Gesetzes.

Stade, 1860.

Verlag von Friedrich Steudel.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.
Von der Zuständigkeit der Gerichte.

Zweiter Titel.
Von den streitenden Theilen.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Zweiter Theil.

Das Verfahren der ersten Instanz.

Erster Titel.

Verfahren vor den Obergerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

Dritter Abschnitt.

Vom Urtheile.

Vierter Abschnitt.

Insbesondere vom Ungehorsams-Urtheile.

Zweiter Titel.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

Dritter Theil.

Das Rechtsmittel-Verfahren.

Erster Titel.

Die Berufung.

Zweiter Titel.

Die Nichtigkeitsbeschwerde.

Dritter Titel.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse.

Vierter Titel.

Die Beschwerde wider das Gericht.

Vierter Theil.

Außerordentliche Verfahrungsarten.

Erster Titel.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

Fünfter Theil.

Die Zwangsvollstreckung.

Sechster Theil.

Das Verfahren in Concursſachen.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zweiter Titel.

Von der Concurseröffnung.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren nach der Concurseröffnung.

Vierter Titel.

Siebenter Theil.

Schlußbestimmungen.

Anhang.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, betreffend verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes, erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs die nachfolgende allgemeine bürgerliche Proceßordnung:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

I. **Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.**

Die Zuständigkeit der Gerichte im Allgemeinen wird durch die bestehenden Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 bestimmt.

§. 2.

II. **Vorschriften über die Zuständigkeit verschiedener Gerichte nach Summen.**

Ueber die Berechnung der Geldsummen, wodurch in Gemäßheit der §§. 19, 37, 38 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, die Zuständigkeit verschiedener Gerichte (Amtsgerichte — Obergerichte), beziehungsweise verschiedener Abtheilungen ein und desselben Gerichts bestimmt wird, entscheiden die nachfolgenden Grundsätze:

1) Grundstücke und andere körperliche Sachen sind ihrem Werthe nach ohne Berücksichtigung des Affectionsinteresse, jährliche Renten und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern das Recht selbst streitig ist, zu dem fünf und zwanzigfachen ihres Betrages anzuschlagen;

2) Nebenforderungen bleiben außer Ansatz;

3) die Werthschätzung richtet sich nach dem Zeitpuncte der Klagerhebung, ohne Rücksicht auf eine etwaige im Laufe der Zeit eintretende Werthänderung des Streitgegenstandes (vergl. jedoch §. 4);

4) in Fällen der Streitgenossenschaft, der objectiven, so wie der nach §. 34 ausnahmsweise zulässigen subjectiven Klagenhäufung richtet sich die Summe nach dem ungetheilten bez. dem zusammengerechneten Werthe der Streitgegenstände.

§. 3.

Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand unschätzbar, gehören vor die großen Senate der Obergerichte.

Imgleichen ist die Zuständigkeit der großen bez. der kleinen Senate der Obergerichte in allen Sachen, namentlich auch Streitigkeiten über persönliche und dingliche Gerechtigkeiten, Realrechte und Reallasten, deren Gegenstand keine bestimmte Schätzung zuläßt, begründet, es wäre denn, daß dieselben für beide Theile offenbar einen geringeren Werth als die Summe von 300 bez. 100 Rthlr. (beide Summen einschließlich) hätten.

Vorbehalten bleiben jedoch die Vorschriften, in Folge welcher bestimmte Sachen, ohne Rücksicht auf deren Werth, bestimmten Gerichten überwiesen sind.

§. 4.

Wird im Laufe des Rechtsstreits, sei es in Folge Bestreitens des Rechts, als dessen Ausfluß der klägerische Anspruch sich darstellt, sei es in Folge der Geltendmachung von Einreden, Repliken u. s. w. ein Werthbetrag, welcher die über die Zuständigkeit entscheidende Summe übersteigt, Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, so hat das angegangene Gericht auf den von der einen oder der anderen Seite, jedoch sofort zu stellenden Antrag die Verhandlung des Rechtsstreits vor das höhere Gericht bez. die höhere Gerichtsabtheilung zu verweisen. Dieses Verweisungsurtheil unterliegt keinem Rechtsmittel und bindet das Gericht, vor welches die Sache verwiesen wird. Die hierdurch erwachsenen Kosten, soweit nicht darüber besonders erkannt worden, sind kraft des Gesetzes vom Ausgange der Hauptsache abhängig.

Die gleichen Grundsätze entscheiden rücksichtlich der Wiederklage, insofern der Betrag derselben an und für sich die über die Zuständigkeit entscheidende Summe übersteigt.

§. 5.

III. **Gerichtsstände.**

1. Allgemeiner Gerichtsstand.

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz oder durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten begründet. Bei juristischen Personen bestimmt ihn der Sitz derselben oder der regelmäßige Versammlungsort ihrer Mitglieder oder Vertreter.

Hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so steht dem Kläger die Wahl zu.

Klagen gegen Streitgenossen (vergl. auch §. 34), welche verschie-

dene allgemeine Gerichtsstände haben, sind nach der Wahl des Klägers bei einem dieser Gerichtsstände zu erheben, wenn aber mehrere unter jenen denselben allgemeinen Gerichtsstand haben, bei demjenigen, welcher der größeren Anzahl derselben gemeinsam ist.

§. 34. (Ausnahmsweise zulässige subjective Klagenhäufung).

§. 6.

Angehörige des Königreichs, welche im Auslande Exterritorialitätsrechte genießen, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

§. 7.

Die Ehefrau erhält den Gerichtsstand ihres Ehemannes. Dieser verbleibt ihr als Witwe und nach der Scheidung, bis sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirk nimmt oder eine andere Ehe eingeht.

Eheliche, vollständig legitimirte, arrogirte und Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters und behalten ihn auch nach dessen Tode oder Entfernung aus dem Lande, bis sie anderweit einen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben.

Leben die Kinder als Künstler, Soldaten, Handwerker, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen entfernt vom elterlichen Hause, so können sie mit persönlichen Klagen auch bei dem Gerichte ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts in Anspruch genommen werden.

Uneheliche Kinder folgen nach denselben Grundsätzen dem Gerichtsstande ihrer Mutter.

§. 8.

2. Besondere Gerichtsstände:

a. der belegenen Sache.

Solche dingliche und Besitzklagen, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, imgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache, als solchen, gerichteten Klagen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Sachen liegen.

Bei den eine Realdienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen entscheidet die Lage des dienenden oder verpflichteten Grundstücks.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

§. 9.

b. in Verlassenschaftssachen.

In Verlassenschaftssachen können vor beendigter Theilung der Erbschaft bez. Aushändigung derselben die Klagen:

1) wodurch Erbschaften oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden,
2) der Erben als solcher gegen einander,
3) der Erbschaftsgläubiger,
4) auf Erfüllung letztwilliger Anordnungen

bei dem letzten allgemeinen Gerichtsstande des Erblassers angebracht werden.

§. 10.

c. des Vertrages.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages oder auf Entschädigung aus einem solchen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Vertrag zum Abschlusse gekommen ist oder erfüllt werden sollte.

§. 11.

d. der geführten Verwaltung.

Klagen aus einer geführten Verwaltung fremder Geschäfte können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt ist.

War die Verwaltung gerichtlich angeordnet, so ist das Gericht zuständig, welches die Geschäftsführung zu beaufsichtigen hatte, bez. mit Rücksicht auf die Summe das demselben vorgesetzte Obergericht.

§. 12.

e. aus unerlaubten Handlungen.

Bürgerliche Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke diese Handlungen begangen sind.

§. 13.

f. des Zusammenhanges der Sachen.

Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig.

Mehrere Rechtsstreitigkeiten, welche mit einander dergestalt in Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung derselben durch verschiedene Gerichte nicht ohne erhebliche Nachtheile erfolgen kann, sollen, insofern sie zu einerlei Gattung der Gerichtsbarkeit gehören, sämmtlich bei einem und demselben Gerichte verhandelt und entschieden werden.

§. 14.

g. der Wiederklage.

Das Proceßgericht der Klage wird für eine Wiederklage, selbst wenn diese mit jener in keiner Verbindung steht, unter der Voraussetzung zuständig, daß ihm die erforderliche Gattung der Gerichtsbarkeit zusteht, die Wiederklage zugleich mit der Klagbeantwortung erhoben und im obergerichtlichen Verfahren die die Wiederklage bezielenden Anträge dem Kläger in Gemäßheit der Vorschrift des §. 191 mitgetheilt wurden.

§. 191. Mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Gerichtstage hat der Anwalt des Beklagten dem klägerischen Anwalte Abschrift seiner Gegenanträge (auf die Klaganträge) behändigen zu lassen.

Gleichzeitige Verhandlung der Klage und Wiederklage ist, unter Vorbehalt der Vorschrift des §. 112, nur zuläßig, wenn die letztere zu derselben Proceßart, in welcher geklagt worden, sich eignet.

§. 112. Läßt die gleichzeitige mündliche Verhandlung verschiedener Streitpunkte (mehrer Klagen, Klage und nicht connexer Wiederklage) eine zu große Weitläuftigkeit und Verwirrung des Verfahrens befürchten; so kann auf Antrag einer der Parteien oder auch von Amtswegen die Trennung und bez. daneben Aussetzung der Verhandlungen verordnet werden.
Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des §. 111 (gegen die gedachte Verfügung, möge sie von Amtswegen oder auf Antrag erfolgen, findet kein Rechtsmittel Statt) findet auch hier analoge Anwendung.

Ist die Vorklage präjudiciell für die Wiederklage, so bleibt diese bis zur rechtskräftigen Erledigung jener ausgesetzt.

§. 15.

h. des Arrestes.

Der Arrestschlag begründet die Zuständigkeit des Arrestgerichts für die Hauptsache nur dann, wenn entweder:

1) der Angeklagte auf der Flucht sich befindet, oder
2) derselbe ein Ausländer oder ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im Königreiche ist;

doch tritt, wenn der Betrag des zu sichernden Anspruchs die Zuständigkeit des den Arrest verhängenden Amtsgerichts übersteigt, an die Stelle des letzteren das diesem vorgesetzte Obergericht.

§. 16.

i. für Syndikatsklagen.

Ueber Syndikatsklagen sollen mit Ausschluß der Amtsgerichte die Obergerichte entscheiden.

Die in dieser Beziehung für das Ober-Appellationsgericht geltenden besonderen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 17.

3. Zusammentreffen verschiedenartiger Gerichtsstände.

Der allgemeine Gerichtsstand wird mit Ausnahme der Fälle des §. 13 durch keinen besonderen Gerichtsstand ausgeschlossen.

§. 13. Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig.
Mehre Rechtsstreitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung wegen ihrer Verbindung unter einander durch verschiedene Gerichte nicht ohne erhebliche Nachtheile erfolgen kann, sollen sämmtlich, insofern sie zu einerlei Gattung der Gerichtsbarkeit gehören, bei demselben Gerichte verhandelt werden.

Unter verschiedenartigen für dieselbe Proceßsache begründeten Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl.

Können beide Parteien die Klage anstellen und hat jede ihren Anspruch bei einem andern an sich zuständigen Gerichte erhoben, so entscheidet die Prävention.

§. 18.

4. Bestimmung des rechten Richters.

Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte zum Gegenstande haben, sind vor dem denselben zunächst gemeinsamen höheren Gerichte zu entscheiden.

Zu diesem Zwecke hat sich die Partei mittelst einer der Gegenpartei abschriftlich mitzutheilenden Bittschrift an die Staatsanwaltschaft

des betreffenden höheren Gerichts zu wenden; der Bittschrift sind die zum Nachweise der verlangten Entscheidung erforderlichen Belege beizufügen.

In berathender Sitzung (ohne Gegenwart der Parteien) und auf (mündlichen oder schriftlichen) Vortrag der Staatsanwaltschaft setzt das Gericht die bestrittene Zuständigkeit durch Urtheil fest, welches keinem Rechtsmittel unterliegt.

Hält das Gericht die vorgängige Erklärung der Gegenpartei, bez. die berichtliche Aeußerung der fraglichen Gerichte für erforderlich, so kann es, indem es diese binnen bestimmter Frist anordnet, zugleich die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten verfügen.

Die Staatsanwaltschaft hat für die Mittheilung dieser richterlichen Verfügungen an die Parteien und Gerichte Sorge zu tragen.

§. 19.
IV. Einfluß der Privatwillkür auf die Zuständigkeit der Gerichte.

Ein an sich unzuständiges Amts- oder Obergericht wird ohne Rücksicht auf seine Einwilligung durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig; als stillschweigende Vereinbarung ist es anzusehen, wenn der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit entweder überhaupt nicht, oder doch nicht im Eingange des Rechtsstreits (§. 196) vorschützt. Dasselbe findet Statt, wenn es sich um die Zuständigkeit verschiedener Gerichte, bez. verschiedener Abtheilungen ein und desselben Gerichts nach Summen handelt, jedoch mit der Abweichung, daß die großen Senate der Obergerichte sich von Amtswegen für unzuständig erklären müssen, wenn aus dem eigenen Vorbringen der Parteien ihre Unzuständigkeit offenbar hervorgeht.

§. 196 Absatz 3. Das Eingehen auf die Hauptsache (in der mündlichen Verhandlung), wohin auch der Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens (in thatsächlich verwickelten Sachen), nicht aber die Bitte um Termins-Erstreckung zu rechnen, führt den Verlust sämmtlicher, dem Beklagten bereits zustehenden und bekannten verzögerlichen Einreden der gedachten Art mit sich.

Die allgemeine Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn das Gericht überhaupt nicht zu der in Frage stehenden Gattung der Gerichtsbarkeit berechtigt ist, in welchem Falle der Beklagte in jeder Lage des Rechtsstreits die Verweisung verlangen kann und das Gericht selbst von Amtswegen dieselbe verordnen muß.

Gegen die die Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechende richterliche Verfügung findet die Beschwerde wider das Gericht Statt.

§. 20.
V. Behinderung eines Gerichts.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder factisch behindert, so hat das zunächst vorgesetzte Gericht in berathender Sitzung und auf Vortrag der Staatsanwaltschaft, an welche die Anträge der Parteien oder des behinderten Gerichts zu richten sind, die Gerichtsbarkeit einem andern Gerichte gleichen Ranges durch kostenfreie Verfügung zu übertragen.

Bei Behinderung des Ober-Appellationsgerichts, worüber das Justiz-Ministerium zu entscheiden hat, erfolgt die Uebertragung auf ein Obergericht.

In allen Fällen hat das eintretende Gericht die Sache so zu behandeln, als wenn es ursprünglich zuständig gewesen; doch muß, wenn ein Obergericht an die Stelle des behinderten Ober-Appellationsgerichts tritt, die zur Abgabe der betreffenden Verfügung nach den Verfassungsvorschriften für das letztere Gericht erforderliche Anzahl von Richtern an der Verhandlung und Entscheidung Theil nehmen.

§. 21.

VI. Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter.

1. Gründe.

Eine Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter wegen besorgter Befangenheit tritt in den nachfolgenden Fällen, und nur in diesen, ein:

1) wenn der Richter selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich (als voll- oder halbbürtiges Geschwisterkind), seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegebefohlenen bei dem Ausgange des Rechtsstreits ein auch nur mittelbares Interesse haben;

2) wenn der Richter mit dem Anwalte oder Rechtsbeistande einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder als Bruder verwandt ist;

3) wenn er oder eine der in Nr. 1 gedachten Personen einen Rechtsstreit hat, in welchem eine der Parteien Richter sein wird;

4) wenn er oder eine der in Nr. 1 gedachten Personen mit einer der Parteien in einem Rechtsstreit sich befindet;

5) wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist. Die bloße Erklärung, ihn demnächst vorschlagen zu wollen, genügt nicht;

6) wenn er in der Sache als Staatsanwalt Anträge gestellt, als Schiedsrichter ein Erkenntniß abgegeben, als Anwalt, Rechtsbeistand oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt, oder als Administrationsbeamter (Domanialbeamter, Kirchencommissarius u. s. w.) in Beziehung auf den streitigen Gegenstand die Rechte einer Partei gegen ihren jetzigen oder demnächstigen Proceßgegner außergerichtlich wahrgenommen hat;

7) in der Instanz eines an ein Gericht höherer Gattung gehenden Rechtsmittels, wenn er zu der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses als Richter mitgewirkt hat;

8) wenn der Richter mit einer der Parteien in Feindschaft oder in so vertrauter Freundschaft lebt, daß der Proceßgegner die Abgabe eines nicht unparteiischen Erkenntnisses fürchtet;

9) wenn der Richter in Beziehung auf die Streitsache das In-

teresse einer der Parteien als Obervormund wahrgenommen hat;

10) wenn es sich um die Anfechtung oder die Auslegung der vom Richter aufgenommenen Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit handelt.

§. 22.

2. Geltendmachung derselben:

a. von Seiten des Richters.

Ohne Rücksicht auf den Antrag der Partei ist der Richter in den Fällen des §. 21 unter Nr. 1, 5 und 7 verpflichtet, alles Antheils an der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits sich zu enthalten, in allen übrigen Fällen aber hierzu berechtigt, wenn er auf seinen Diensteid versichert, daß Gründe vorhanden seien, welche eine der Parteien berechtigen würden, ihn abzulehnen.

§. 23.

b. von Seiten der Parteien.

Die Ablehnung ist vor der Einlassung in die gerichtliche Verhandlung geltend zu machen, vom Kläger in amtsgerichtlichen Sachen vor Erhebung der Klage, in sonstigen Sachen zeitig vor dem ersten Termine, vom Beklagten vor jeder gerichtlichen Erklärung auf die Klage.

Im Laufe des Verfahrens findet die Ablehnung nur Statt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach dessen Eröffnung entstanden oder zur Wissenschaft der Partei gelangt ist, was zu bescheinigen und nöthigenfalls eidlich zu erhärten ist.

§. 24.

Das Ablehnungsgesuch ist entweder schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers (Secretair, Actuar) desjenigen Gerichts, bei welchem der betreffende Richter angestellt ist, anzubringen.

Dasselbe muß den Ablehnungsgrund und zugleich die Mittel, durch welche derselbe in Ermangelung eines Zugeständnisses von Seiten des Richters bescheinigt werden soll, bestimmt angeben. Eideszuschiebung an den Richter ist als Bescheinigungsmittel unzuläßig, dagegen genügt im Falle des §. 21 unter Nr. 8 der Eid der Partei:

daß der von ihr angeführte Grund ihrer Ueberzeugung nach wahr sei und sie in vorliegender Sache zu der Unparteilichkeit des Richters kein Vertrauen habe.

§. 21 Nr. 8. Wenn der Richter mit einer der Parteien in Feindschaft oder in so vertrauter Freundschaft lebt, daß der Gegner die Abgabe eines nicht unparteiischen Erkenntnisses fürchtet.

§. 25.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gerichts, dem das Ablehnungsgesuch binnen 24 Stunden vom Gerichtsschreiber zu übergeben ist, hat der abgelehnte Richter unter dem Gesuche seine Erklärung binnen 48 Stunden abzugeben, nach deren Eingange das Gericht in berathender Sitzung auf Vortrag eines vom Vorsitzenden ernannten

Richters und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Entscheidung ertheilt.

Falls das Gericht, zu dem der abgelehnte Richter gehört, beschlußunfähig ist oder die Ablehnung eines Amtsrichters in Frage steht, hat der Gerichtsschreiber binnen obiger Frist das Ablehnungsgesuch dem abgelehnten Richter zur Erklärung vorzulegen und innerhalb gleicher Frist nach Eingang derselben die Acten der Staatsanwaltschaft des zunächst vorgesetzten Gerichts zu übersenden, welches auf deren Antrag in gleicher Weise entscheidet. Erklärt jedoch der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet, so unterbleibt die Einsendung der Acten und es tritt der im Allgemeinen bestimmte Vertreter des Amtsrichters ein.

Die Versäumung der in diesem §. vorgeschriebenen Fristen hat eine Ordnungsstrafe von 2—10 Thalern zur Folge.

§. 26.

Gegen die Gewährung des Ablehnungsgesuchs steht weder dem Gegner noch dem abgelehnten Richter ein Rechtsmittel zu; gegen die Verwerfung des Gesuchs ist der ablehnenden Partei eine Beschwerde wider das Gericht gestattet, deren Erhebung den Fortgang des Verfahrens hemmt.

§. 27.

3. Anwendung auf Gerichtsschreiber.

Die Vorschriften der §§. 21—26 finden auf Gerichtsschreiber analoge Anwendung; das Ablehnungsgesuch ist dem Vorsitzenden des Gerichts zu übergeben.

§. 21—26. VI. (Behinderung bez. Ablehnung einzelner Richter.)

§. 28.

VII. Verhältniß verschiedener Gerichte zu einander.

1. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung.

Die geschäftliche Verbindung der Gerichte unter sich und mit anderen Behörden wird, insoweit Gerichte in Frage stehen, bei welchen eine Staatsanwaltschaft sich befindet, durch die letztere vermittelt.

§. 29.

2. Rechtshülfe.

In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die inländischen Gerichte sich gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren. Diese darf nur verweigert werden, wenn dem ersuchenden Gerichte ein durch freiwillige Erstreckung nicht zu hebender Eingriff in die Zuständigkeit des ersuchten zur Last fällt, oder die Ausrichtung der Handlung den Dienstbefugnissen und Pflichten des ersuchten Gerichts zuwiderlaufen würde. Im Falle unbegründeter Weigerung hat sich der Staatsanwalt des betreffenden Gerichts, bez. der ersuchende Amtsrichter, beschwerend an das dem ersuchten vorgesetzte Gericht durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dieses Gerichts zu wenden.

Nach gleichen Grundsätzen ist den Hülfsgesuchen ausländischer Gerichte Folge zu geben, sofern die betreffenden Staaten eine gleiche

Willfährigkeit nicht verweigern. Sind die inländischen Gerichte hiernach über den Umfang der zu leistenden Willfährigkeit in Zweifel und ergeben publicirte Staatsverträge nicht das Erforderliche, so haben sie sich durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an das Justiz-Ministerium zu wenden. Amtsrichter berichten zu diesem Zwecke an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Gerichts.

Verweigern ausländische Gerichte die Rechtshülfe, so ist davon geeigneten Falls vom Amtsrichter der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Gerichts, von dieser aber dem Justiz-Ministerium Bericht zu erstatten.

§. 30.

3. Aufträge.

Die Uebertragung richteramtlicher Handlungen durch Auftrag an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts oder an diesem nachgesetzte Gerichte findet nur ausnahmsweise Statt.

Der Beauftragte ist, insofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes geordnet, nur zu solchen Verfügungen befugt, welche der Berufung nicht unterliegen.

Die Verfügungen des Beauftragten sind so anzusehen, als seien sie vom Beauftragenden ausgegangen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche eine Beschwerde wider das Gericht begründen. (Vergl. §. 455.)

§. 455 Absatz 2. Beschwerden wider einen beauftragten Richter gehen an das beauftragende Gericht; im Falle des §. 453 unter 3 (wegen ungebührlicher Behandlung von Seiten des Gerichts, namentlich wegen erkannter Strafen, einschließlich der als solche geltenden Kostenerstattung, und Verweise) an das dem ersteren vorgesetzte Gericht; über Beschwerden wider eine Abtheilung des Ober-Appellations-Gerichts entscheidet der Cassationssenat.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Aufträge und beauftragte Richter gelten in gleicher Weise von Ersuchungsschreiben und ersuchten Richtern.

§. 31.

4. Ersuchen von Schiedsrichtern.

Schiedsrichter haben sich, unter Vorlegung des Compromisses, mit ihren Anträgen um Eidesabnahmen, so wie Abhörung von Zeugen und Sachverständigen an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

Zweiter Titel.

Von den streitenden Theilen.

§. 32.

I. Persönliche Fähigkeit.

Die persönliche Fähigkeit der streitenden Theile zur Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung, bez. die Vertretung oder Ermächtigung der zum selbstständigen Handeln vor Gericht unfähigen (physischen und juristischen) Personen, wird nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt und bleibt die nähere Regelung der gerichtlichen Vertretung der Gemeinden im Wege der Verordnung vorbehalten.

Ein desfallsiger Mangel kann zu jeder Zeit im Laufe des Rechtsstreits selbst von Amtswegen geltend gemacht werden.

Gegen die die persönliche Unfähigkeit, bez. die Unzulässigkeit der Vertretung von Amtswegen aussprechende richterliche Verfügung findet die Beschwerde wider das Gericht Statt.

§. 33.

II. Theilnahme mehrerer Personen am Rechtsstreite.

1. Streitgenossenschaft.

Wenn mehreren oder gegen mehrere einzelne Personen der streitige Gegenstand oder Anspruch gemeinschaftlich zusteht, oder aber der Anspruch für oder gegen mehrere auf demselben Grunde beruht, so können dieselben als Streitgenossen klagen oder verklagt werden.

Der Beklagte kann jedoch nicht verlangen, daß eine solche Vereinigung der Kläger eintrete, vielmehr muß er bei theilbaren Ansprüchen den Antheil, welchen der einzelne aufgetretene Kläger erstreitet, verabfolgen.

Der Kläger hat die Wahl, ob er einen oder sämmtliche Verpflichtete belangen will; es kann jedoch der einzelne bei theilbaren Ansprüchen nur zur Leistung seines Antheils verurtheilt werden.

Der Einwand, daß mehrere Mitberechtigte oder Mitverpflichtete vorhanden seien, ist, soweit erforderlich, von dem Beklagten zu erweisen.

Die Streitgenossenschaft verbindet ihre Theilnehmer, welche unter einander im Verhältnisse von Gesellschaftern stehen, zu einer Parteirolle; sie sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen und können, bevor dieses geschehen ist, zur mündlichen Verhandlung nicht zugelassen werden. In Ermangelung gütlicher Uebereinkunft ist der Vertreter durch Stimmenmehrheit zu ernennen, eventuell aber vom Gerichte aus den verschiedenen in Vorschlag gebrachten Personen auszuwählen. Gegen diese Auswahl findet kein Rechtsmittel Statt.

Die besonderen Rechte des einen Streitgenossen nützen in der Regel dem andern so wenig, wie ein Verzicht des einen oder seine Versäumniß im Processe dem andern schadet.

§. 34.

Personen, welche nicht wirkliche Streitgenossen sind, sollen der Regel nach nicht in einer und derselben Klage ihr Recht verfolgen oder belangt werden können. Beruhen aber gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde, so soll der Richter ausnahmsweise eine Gemeinschaft in der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nach den Grundsätzen einer wahren Streitgenossenschaft zulassen, wenn nicht zu besorgen ist, daß dadurch eine zu große Weitläuftigkeit oder eine Verwirrung des Verfahrens herbeigeführt werde. Zeigen sich diese Nachtheile im späteren Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

Weder gegen die Zulassung noch gegen die Verweigerung der Zulassung der Gemeinschaft, noch gegen die spätere Trennung der zugelassenen Gemeinschaft findet ein Rechtsmittel Statt.

§. 35.

2. Intervention.

Wer bei einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite ein eigenes Interesse nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 36, 38 zu haben glaubt, kann dieses als Intervenient bei dem Gerichte, wo der Rechtsstreit geführt wird, in jeder Lage desselben bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung geltend, muß aber sein Interesse sofort wahrscheinlich machen. (Vergl. auch §§. 583 flgde.)

§. 583 flgde. VII. (Einwendungen dritter Personen 1. wider die Zuläßigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt; 2. wider die Auszahlung des Erlöses der vorgenommenen Veräußerung.)

§. 36.

a. Neben-Intervention.

Besteht das Interesse darin, daß der Dritte durch den Sieg eines der streitenden Theile einen befürchteten Nachtheil von sich abwende, so muß er den Proceß in der Lage, worin derselbe sich zur Zeit der Intervention befindet, annehmen und gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er beistehen will, fortsetzen, oder, wenn alle Theile damit zufrieden sind, statt dessen, dem er beitritt, allein übernehmen. In beiden Fällen verbindet die rechtskräftige Entscheidung der Sache sowohl den Intervenienten, wie den, welchem er beigetreten ist. In dem Falle wahrer Streitgenossenschaft bedarf der Intervenient zur Verfolgung eines Rechtsmittels der Theilnahme der Partei, welcher er beigetreten, nicht.

§. 37.

Das Interventionsbegehren ist in der Gerichtssitzung zu stellen; wegen vorläufiger Mittheilung der Anträge gelten die Vorschriften der §§. 93 flgde.

§. 93 flgde. (Die schriftlichen Parteianträge als Grundlage der mündlichen Verhandlung.)

Die richterliche Verfügung, welche die Intervention als unzuläßig zurückweiset, unterliegt sofortiger Berufung.

Für den Ungehorsamsfall finden die Vorschriften der §§. 367 flgde. Anwendung.

§. 367 flgde. (Vom Ungehorsams-Urtheile.)

§. 38.

b. Haupt-Intervention.

Besteht das Interesse des Dritten in einem beide Theile ausschließenden Anspruche auf den Streitgegenstand, so kann jener, vorausgesetzt, daß die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zwischen beiden Parteien ohne seine Einmischung möglicherweise für ihn von Nachtheil sein würde, seine Klage entweder gegen eine derselben oder beide, je nachdem die Natur der Klage es mit sich bringt, als Haupt-Intervenient anstellen.

Bestreiten beide Proceßparteien das ausschließliche Recht des Intervenienten, so müssen sie sich zu Streitgenossen gegen denselben ver-

binden, und es hängt von ihrer Uebereinkunft ab, ob das zwischen ihnen anhängige Verfahren bis zum Ausgange des abgesondert zu verhandelnden Interventionsstreits beruhen bleiben soll. Betrifft aber die Intervention eine Präjudicialfrage für die Hauptsache, so muß diese auf Antrag des einen oder andern Theils bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Intervention ruhen.

§. 39.

Die Haupt-Intervention ist wie jede Hauptklage anzubringen und zu verhandeln.

§. 40.

3. Benennung des Autors.

Dem mit einer dinglichen oder dieser gleichkommenden persönlichen Klage als Besitzer in Anspruch genommenen, den streitigen Gegenstand aber nicht im eigenen Namen besitzenden Beklagten ist es gestattet, statt der Beantwortung der Klaganträge den, in dessen Namen er den Besitz ausübt, mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsorts zu dem Zwecke kenntlich zu benennen, um den Kläger an diesen zu verweisen. Räumt der Kläger die Richtigkeit dieses Vorbringens nicht ein, so ist der Benannte, unter abschriftlicher Mittheilung der erhobenen Klage, vom Beklagten (bez. im amtsgerichtlichen Verfahren durch das Amtsgericht) ungesäumt aufzufordern, in dem angesetzten Termine (§. 194) seine Erklärung abzugeben.

§. 194. Im Fall der Benennung des Autors, so wie der Streitverkündigung, hat das Gericht unter Berücksichtigung der im §. 189 vorgeschriebenen Fristen, den Verhandlungstermin nöthigenfalls zu erstrecken.

Erklärt der Benannte sich für den juristischen Besitzer, so bleibt es dem Kläger überlassen, ob er seinen Anspruch gegen diesen verfolgen, und den Beklagten aus dem Streite entlassen, oder seine Klage gegen diesen Letzteren fortsetzen will. In diesem Falle ist dem Benannten unbenommen, dem Beklagten als Intervenient beizutreten.

Läugnet aber der Benannte den juristischen Besitz, oder bleibt er mit seiner Erklärung aus, so darf der Beklagte den Rechtsstreit allein fortsetzen, oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger mit Vorbehalt aller Rechte von der Klage befreien. Ein Ungehorsams-Verfahren ist gegen den Benannten unzuläßig.

Bei rein persönlicher Klage findet diese Benennung nicht Statt.

§. 41.

4. Streitverkündigung.

Die Partei, welche mit Rücksicht auf Ansprüche an einen Dritten diesem den Streit verkündigen will, muß solches bei dem Proceßgerichte thun.

Dem Beigeladenen sind neben den Anträgen (§§. 93 flgde.) die bisherigen Proceßverhandlungen abschriftlich mitzutheilen; den Termin zur Erklärung bestimmt der Vorsitzende des Gerichts.

§. 93 ꝛc. (Schriftliche Parteianträge als Grundlage der mündlichen Verhandlung.)

Weigert sich der Denunciat, auf die ihm mitgetheilte Streitverkündigung an dem Rechtsstreite Theil zu nehmen, oder bleibt er mit seiner Erklärung aus, so soll der Rechtsstreit dadurch nicht aufgehalten, vielmehr gegen den Denuncianten, mit Vorbehalt seiner Rechtsbefugnisse gegen den Denunciaten, fortgesetzt werden. Ein Ungehorsams-Verfahren findet gegen den Denunciaten nicht Statt.

Läßt er sich aber auf die Streitverkündigung ein, so ist er als Intervenient zu betrachten.

Weder die Verweigerung noch die Leistung des begehrten Beistandes begründet gegen den Denunciaten ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit.

§. 42.

5. Adcitation.

Zwang gegen einen Dritten zur Theilnahme an einem Rechtsstreite ist unzulässig.

III. Rechtsverhältniß der streitenden Theile.

§. 43.

1. Arglistige Proceßführung.

Der Eid vor Gefährde, er mag auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne processualische Handlungen sich beziehen, soll verboten sein.

Dagegen sind die arglistigen oder muthwilligen Proceßführer durch gerichtliche Verweise, Geldbußen und selbst durch Gefängniß, bis zu acht Tagen, vom Proceßgerichte zu bestrafen.

Gleiche Ahndung kann auch den treffen, welcher erhebliche Thatsachen wider besseres Wissen und Gewissen abläugnet.

§. 44.

2. Von den Proceßkosten.

a. Auslage und Vorschuß.

Jede Partei hat die durch ihre Anträge und Handlungen veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einstweilen zu bestreiten und kann einen Vorschuß zu diesem Zwecke von ihrem Proceßgegner nur dann, wenn der Rechtsstreit die Erfüllung einer feststehenden Alimentations-Verpflichtung betrifft, verlangen.

§. 45.

b. Entscheidung über die Kosten.

Das in der Hauptsache ergehende Endurtheil hat zugleich über die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung Entscheidung zu treffen.

Es steht dem Gerichte jedoch frei, hinsichtlich einzelner Proceßhandlungen, so wie einzelner Abschnitte des Verfahrens, insbesondere der Incidentstreitigkeiten sofort über die Kosten zu erkennen, und muß dieses hinsichtlich der Instanz der Rechtsmittel, nach Maßgabe der im §. 46 ertheilten Vorschriften, geschehen.

Das Urtheil, welches eine Entscheidung über die Kosten enthalten mußte, diese aber nicht enthält, ist als ein unvollständiges anzusehen und zu behandeln (§. 361).

§. 361, 3. (Ergänzung eines unvollständigen Urtheils.)

§. 46.

c. Verpflichtung zur Kostenerstattung.

In der Regel muß der unterliegende Theil zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werden.

Die Kosten der Rechtsmittel-Instanzen treffen den unterliegenden Theil, wenn die von ihm eingewandten Rechtsmittel verworfen werden, andernfalls ist die Verpflichtung zur Tragung dieser besonderen Kosten von der endlichen Entscheidung über die Kosten der Hauptsache abhängig zu machen, dafern nicht nach den Bestimmungen des §. 47 sofort auf eine Vergleichung jener Kosten erkannt wird.

§. 47.

Eine Theilung der Kosten nach Quoten findet zwischen den streitenden Theilen nicht Statt, nur bei Theilungsklagen darf der Richter nach den Umständen verhältnißmäßig die Beiträge der Streitenden zu den Kosten bestimmen.

Ausnahmsweise tritt eine Vergleichung (Compensation) ein:

1) In Ansehung der Kosten erster Instanz,

a. wenn der Kläger mehr der Sache, der Zeit oder dem Orte nach gefordert hat, als ihm zuerkannt wird; desgleichen, wenn bei einer objectiven Klagenhäufung oder einer mit der Klage zugleich verhandelten Wiederklage in der einen Sache für die eine, in der andern Sache für die andere Partei entschieden wird, mit Vorbehalt der Ausscheidung der Kosten einzelner Abschnitte. Es kommt jedoch darauf, ob einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verworfen werden, nicht an; vielmehr begründet dieses allein, wenn nicht in der Hauptsache theilweise zu Gunsten der einen, theilweise zu Gunsten der andern Partei entschieden wird, noch nicht ein Erkenntniß auf Vergleichung der Kosten. Auch tritt diese nicht nothwendig ein:

   1) bei Forderungen, deren Betrag von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer zuzulegenden gegenseitigen Berechnung abhängt;

   2) wenn durch die Mehrforderung oder bei wechselseitigem Siege die Kosten nicht erheblich vermehrt sind.

b. Wenn die Verurtheilung oder die Abweisung der unterliegenden Partei auf den Grund von Thatsachen erfolgt, welche jene weder kannte, noch zu kennen verbunden war, und von deren Richtigkeit sie sich erst durch den Proceß überzeugen konnte.

2) In Ansehung der Kosten der Instanz der Rechtsmittel:

a. wenn die das Rechtsmittel verfolgende Partei nur auf den Grund vorgebrachter neuer Thatsachen oder Beweismittel mit ihrer Beschwerde durchdrang;

b. wenn die Beschwerden nur theilweise für erheblich erachtet werden. Es soll jedoch der Umstand, daß einer Beschwerde

nur in modificirter Maße Statt gegeben worden, oder auch die Gestattung einer eventuellen oder einer Beschwerde über Nebenpuncte nach Verwerfung der Hauptbeschwerde an sich zur Vergleichung nicht genügen, unter Vorbehalt jedoch der nach richterlichem Ermessen eintretenden Ausnahmen.

§. 48.

Richter, Gerichtsschreiber und Gerichtsvoigte, gesetzliche oder obrigkeitlich bestellte Vertreter handlungsunfähiger Personen, Anwälte und sonstige Proceßbevollmächtigte können von Amtswegen persönlich zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Das Gericht hat die Beiladung der gedachten Personen selbst von Amtswegen zu verordnen.

§. 49.

Die Verurtheilung in die Kosten eines Processes begründet die Verpflichtung zum Ersatz aller zur Rechtsverfolgung oder Vertheidigung für nothwendig oder diensam zu erachtenden Kosten. Voraussichtlich überflüssig oder zwecklos aufgewendete Kosten werden daher nie erstattet; welche aber als solche zu betrachten sind, darüber entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, ohne daß den Parteien der Beweis der Diensamkeit oder des Gegentheils nachgelassen werden darf.

§. 50.

d. Liquidation der Kosten.

Die obsiegende Partei hat auf der Gerichtsschreiberei zugleich mit den Manual-Acten ein Gesuch niederzulegen, in welchem die zuerkannten Proceßkosten nach einzelnen Sätzen und Beträgen zu verzeichnen und, soweit erforderlich, zu bescheinigen sind.

Nach Prüfung des Gesuchs durch ein Mitglied des Gerichts setzt dieses ohne weiteres Beweisverfahren in berathender Sitzung den Kostenbetrag fest und erklärt zugleich dieses Urtheil nach Ablauf der im §. 53 gesetzten Frist für vollstreckbar.

§. 51.

In amtsgerichtlichen, so wie auch in einfachen bei den höheren Gerichten anhängigen Sachen, wohin insbesondere Contumacialsachen zu rechnen, soll die Festsetzung der Kosten regelmäßig entweder mit oder sofort nach der Verkündigung des Urtheils erfolgen und in die Ausfertigung desselben aufgenommen werden.

Trifft die obsiegende Partei in dieser Beziehung ein Verschulden, so sind derselben die besonderen Kosten zur Last zu legen.

§. 52.

Eine Abschrift des Kostenverzeichnisses ist spätestens mit dem die Kosten festsetzenden Urtheile der besiegten Partei zu behändigen.

§. 53.

Insoweit nicht unter den Parteien über die Festsetzung der Kosten contradictorisch verhandelt ist, steht einer jeden derselben von der Be-

händigung des Urtheils an eine Frist von zwei Wochen offen, um unter Hervorhebung der von ihr beanstandeten Posten Gegenvorstellung zu erheben.

Ueber diese Gegenvorstellung ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung, wodurch Kosten festgesetzt werden, findet kein selbstständiges Rechtsmittel Statt; wird jedoch die Hauptsache durch Berufung angefochten, so kann die Beschwerde über den Kostenpunct damit verbunden werden.

§. 54.

e. Sicherstellung wegen der Proceßkosten.

Ein Anspruch auf Sicherstellung wegen der Proceßkosten findet nur gegen einen Kläger (Intervenienten), welcher als Ausländer anzusehen ist, Statt; derselbe greift jedoch nicht Platz,

1) wenn und so lange der Kläger Grundstücke oder Gegenstände, welche diesen rechtlich gleich geachtet werden, im Königreiche besitzt;
2) wenn von der eingeklagten Forderung so viel liquide ist, wie die Proceßkosten wahrscheinlich betragen werden;
3) wenn die Klage in Folge einer Provocation wider bestimmte oder unbestimmte Gegner erhoben ist;
4) im Executiv- und Wechselprocesse, so wie bei der Widerklage, und der Geltendmachung von Ansprüchen aus executorischen Urkunden (§. 528);

§. 528. (Zwangsvollstreckung auf Grund executorischer Urkunden.)

5) im Falle des Armenrechts (§. 61, 2).

§. 61. (Vom Armenrechte.)

§. 55.

Die Sicherheit muß von dem Beklagten im Eingange des Rechtsstreits (§. 196), sofern der Grund der Verpflichtung zur Sicherstellung nicht erst später entstanden oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt ist, gefordert und der Antrag auf eine bestimmte Summe gestellt werden.

§. 196. Das Eingehen auf die Hauptsache (in der mündlichen Verhandlung), wohin auch der Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens (in thatsächlich verwickelten Sachen), nicht aber die Bitte um Termins-Erstreckung zu rechnen, führt den Verlust der verzögerlichen Einreden der gedachten Art mit sich.

Bei Bestimmung der Größe der Sicherheit hat das Gericht den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten des Beklagten zum Grunde zu legen; zeigt sich jedoch im Laufe des Rechtsstreits, daß die Summe der dem Beklagten erwachsenen Kosten den Betrag der geleisteten Sicherheit bereits übersteigt, so kann derselbe die Bestellung einer ferneren Sicherheit begehren.

Im Falle nicht beschaffter Sicherheit ist die erhobene Klage auf gegnerischen Antrag in angebrachter Maße abzuweisen.

§. 56.

3. Von Sicherheitsleistungen.

a. Sicherheitsmittel.

Sicherheitsleistungen zu Gunsten der Gegenpartei können beschafft werden:

1) durch baares Geld oder Cours habende inländische Papiere nach dem Course;
2) durch Pfand;
3) durch Bürgen.

§. 57.

b. Verfahren.

Ueber die Sicherheitsleistung, insbesondere die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel, wird in der Sitzung des Proceßgerichts verhandelt und entschieden. (Vergl. jedoch §. 512 flgde.)

§. 512 flgde. (Arrestproceß.)

Jede richterliche Verfügung, welche eine Sicherheitsleistung auferlegt, hat, insofern nicht die Parteien sich sofort darüber verständigen, zugleich den Verhandlungstermin anzuberaumen.

Wegen vorgängiger Mittheilung der Anträge gelten die Vorschriften der §§. 93 flgde.

§. 93. (Schriftliche Partei-Anträge als Grundlage der mündlichen Verhandlung.)

§. 58.

Das Gericht kann, wenn es eine angebotene Sicherheit für ungenügend hält, auf Antrag behuf Beibringung weiterer Nachweise oder Angebots neuer Sicherheit den Termin erstrecken.

§. 59.

Im Ungehorsamsfalle finden die Vorschriften der §§. 367 flgde. Anwendung, doch wird durch die Erhebung des Einspruchs der Gang des Verfahrens nicht gehemmt.

§. 367 flgde. (Erlassung des Ungehorsams-Urtheils.)

Ein Gleiches gilt von der Erhebung der Berufung, welche jedoch gegen die über die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheit entscheidende Verfügung nur als vorbehaltene Platz greift.

§. 60.

Die eigentliche Bestellung der Sicherheit soll der Regel nach und abgesehen von dem Falle der Bestellung öffentlicher Hypotheken auf der Gerichtsschreiberei erfolgen.

Ein zugelassener Bürge hat sich zum Protocolle des Gerichtsschreibers über die einzugehende Verpflichtung zu erklären, und es kann auf Grund dieser Erklärung, wenn der Fall der Verpflichtung eintritt, sofort mit der Zwangsvollstreckung gegen den Bürgen eingeschritten werden, ohne daß ihm die Wohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner zu Statten kommt.

§. 61.

4. Vom Armenrechte.

a. Wirkung.

Das Armenrecht bewirkt:

1) einstweilige Befreiung von allen rückständigen und künftigen Gerichts- und Stempelgebühren, so wie von der Berichtigung der aus dem Ertrage der Sporteln des Gerichts vorzuschießenden unvermeidlichen baaren Auslagen des Gerichts; hierher gehören Copialien, nicht aber Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. s. w.;
2) Befreiung von der Sicherstellung der Gegenpartei wegen der Proceßkosten;
3) die Befugniß, Beiordnung eines Anwaltes (§. 67) und Gerichtsvoigts zu verlangen, welche die Rechte der Partei vorläufig unentgeltlich wahrzunehmen haben;

§. 67. (Nothwendigkeit der Annahme von Bevollmächtigten.)

4) vorläufige Vermerkung der Gerichts- und Stempelgebühren, — nicht aber der baaren Auslagen, der Copialien und der Gebühren der Gerichtsvoigte — für den Gegner, und Befreiung von denselben, wenn die ihm zuerkannten Kosten wegen Armuth nicht beigetrieben werden können.

Die Befugniß der Gegenpartei, die ihr zuerkannten Kosten von der armen Partei einzufordern, wird durch die Bewilligung des Armenrechts nicht berührt.

§. 62.

b. Bewilligung.

Abgesehen von der Auswahl der Armenanwälte, worüber die Vorschriften der §§. 36 flgde. des Gesetzes über die Anwaltskammern vom 8. November 1850 entscheiden, erfolgt die Bewilligung des Armenrechts von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts, in amtsgerichtlichen Sachen von dem betreffenden Amtsgerichte.

Sie darf nur für einen bestimmten Proceß und nur zu Gunsten desjenigen ausgesprochen werden, welcher nicht so viel Vermögen besitzt, noch durch sein Amt oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigsten Unterhalts für sich und die Seinigen, zur Bestreitung der Proceßkosten etwas übrig bleibt.

Die um Bewilligung des Armenrechts nachsuchende Partei hat, ohne zur eidlichen Erhärtung ihrer Armuth mit Erfolg sich erbieten zu können, diese durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes und sich beziehendes Zeugniß der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzuweisen und daneben ihre Angriffs-, bez. Vertheidigungsmittel, so wie die erforderlichen Beweise anzuzeigen, deren Prüfung der Staatsanwaltschaft bez. dem Amtsgerichte zu dem Zwecke obliegt, um durch Versagung des Armenrechts offenbar ungerechten und muthwilligen Processen vorzubeugen.

In einer ferneren Instanz kann das Armenrecht auf Grund des,

dasselbe für die frühere Instanz bewilligenden Beschlusses zugestanden werden.

§. 63.

Dem Gegner der armen Partei steht kein Rechtsmittel wider die Zulassung der letzteren zum Armenrechte zu.

Die arme Partei selbst hat, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ihr das Zeugniß der Armuth versagt, nur eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde; dagegen, wenn die betreffende Staatsanwaltschaft, bez. das Amtsgericht die ertheilte Armuthsbescheinigung für ungenügend erklärt, oder, eines genügenden Zeugnisses ungeachtet, die Zulassung zum Armenrechte verweigert, oder endlich, des ertheilten Armenrechts ungeachtet, die Vorschießung baarer Auslagen, oder die vorläufige Befreiung von Gebühren versagt, eine einmalige, gegen Verfügungen des Amtsgerichts an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, gegen Verfügungen der letzteren an den Oberstaatsanwalt und gegen Verfügungen des Oberstaatsanwaltes an das Justiz-Ministerium zu richtende Beschwerde.

§. 64.

c. Nachträgliche Einziehung der Kosten.

aa. Von dem Gegner der armen Partei.

Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft sind, falls und insoweit der Gegner der armen Partei in die Kosten verurtheilt worden, sämmtliche vermerkte Beträge, falls aber die Kosten verglichen werden, oder als verglichen anzusehen sind, die für jenen vermerkten Beträge von ihm einzuziehen.

Auch sind die Anwälte, Advocaten und Gerichtsvoigte der armen Partei befugt, den Betrag ihrer Gebühren und Auslagen von dem in die Kosten verurtheilten Gegner der armen Partei unmittelbar einzufordern.

In beiden Fällen ist nach Vorschrift des §. 50 flgde. zu verfahren.

§. 50 flgde. (Liquidation der Kosten.)

§. 65.

bb. Von der armen Partei.

Erwirbt die arme Partei so viel Vermögen, daß sie die vermerkten, einer Verjährung nicht unterliegenden Kosten ohne Nachtheil für ihre häuslichen Umstände nach richterlichem Ermessen ganz oder doch zum Theil bezahlen kann, so muß sie auf Antrag der im §. 64 gedachten Personen bez. der Staatsanwaltschaft dazu angehalten werden.

Reicht das erworbene Vermögen zur Bezahlung aller Kosten nicht hin, so sollen davon zuerst die baaren Auslagen, und zwar zuvörderst die der Anwälte, Advocaten und Gerichtsvoigte der armen Partei und dann des Gerichts, hiernächst die übrigen Kosten, und zwar wieder zuerst die der ersteren und zuletzt die Gerichts- und Stempelgebühren berichtigt werden.

IV. Vertretung der Parteien.

§. 66.

1. Persönliches Erscheinen der Parteien.

Zum persönlichen Erscheinen sind die Parteien verbunden, wenn dasselbe nach besonderer gesetzlichen Vorschrift erforderlich oder vom Gerichte in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In diesem letzteren Falle darf eine angemessene Strafe gedroht werden, und es befreien von dem Erscheinen in Person nur erhebliche Behinderungsgründe, als Krankheit, siebenzigjähriges Alter, Dienstgeschäfte, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in einem andern Obergerichtsbezirke und dergleichen.

Gegen die Verfügung, welche ein persönliches Erscheinen der Parteien vorschreibt, ist diesen eine Beschwerde wider das Gericht gestattet.

§. 67.

2. Bevollmächtigte.

a. Nothwendigkeit der Annahme.

Bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte müssen die Parteien durch einen bei dem betreffenden Gerichte bestellten Anwalt sich vertreten lassen, es wäre denn, daß sie am Gerichtsorte wohnen und zugleich ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden hätten.

Der Anwalt hat alle zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen Anträge und Handlungen vorzunehmen, ihm sind auch die Mittheilungen der Gegenseite zu machen und die gerichtlichen Verfügungen zuzustellen. (Vergl. jedoch §. 140.)

§. 140 Absatz 1. Richterliche Verfügungen, welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen, oder hievon abgesehen, eine endliche oder einstweilige Verurtheilung oder die Auflage einer sonstigen persönlichen Leistung enthalten, sind der Partei selbst, auch wenn sie bei der Verkündigung der Verfügung gegenwärtig war, (ausgenommen im Verfahren vor den Amtsgerichten §. 378) in Person oder nach Vorschrift der §§. 122 flgde. an Hausgenossen, Nachbarn 2c. zu behändigen.

§. 140 Absatz 3. Einer zweiten Zustellung an den Anwalt (§. 67) bedarf es nur, wenn derselbe bei der Verkündigung des Urtheils nicht gegenwärtig war.

Kein Anwalt darf ohne besondere Gründe seine Dienstleistung versagen; findet eine Partei hierbei Schwierigkeiten, so hat sie sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden, auf deren Vortrag das Gericht in berathender Sitzung entscheidet, ob die Weigerung hinreichend begründet sei.

§. 68.

Bei den Amtsgerichten können die Parteien ihre Rechtsstreitigkeiten in Person oder durch Bevollmächtigte betreiben; doch ist jede außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei, falls sie nicht einen hier wohnhaften Bevollmächtigten hat, verpflichtet, bei ihrer ersten Handlung einen Gerichtseingesessenen behuf Empfangnahme der an sie ergehenden Zustellungen zu benennen.

§. 69.

b. Vollmacht.

Jeder nicht lediglich zur Empfangnahme der für die Partei bestimmten Zustellungen benannte Bevollmächtigte muß sich durch eine Vollmacht als zur Proceßführung berechtigt ausweisen.

Die Proceßvollmacht soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Proceßparteien, so wie des Bevollmächtigten nach Namen, Stand und Wohnort;
2) die Angabe des Streitgegenstandes;
3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreits;
4) Ort und Zeit der Ausstellung;
5) die Unterzeichnung mittelst Namensunterschrift oder Handzeichen.

§. 70.

Die Unterzeichnung der Proceßvollmacht muß beglaubigt werden.

Diese Beglaubigung kann durch jeden Staats-, Kirchen- oder Gemeindebeamten, welcher ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung dieses Siegels, bewirkt werden.

Behuf notarieller Beglaubigung bedarf es der Zuziehung von zwei Zeugen nicht.

Vollmachtgeber, welche in öffentlicher Eigenschaft einen Rechtsstreit führen, haben ihre Vollmacht mittelst des ihnen in jener Eigenschaft zustehenden Dienstsiegels zu beglaubigen.

Proceßvollmachten des Königs, der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie der Häupter und Glieder standesherrlicher Familien bedürfen statt der Beglaubigung nur der Beidrückung des Siegels des Vollmachtgebers.

§. 71.

Die Bevollmächtigung kann in der Sitzung des Proceßgerichts zu Protocoll erfolgen; in diesem Falle ist der betreffende Theil des Protocolls behuf der Genehmigung zu verlesen.

§. 72.

Die allgemein ausgestellte Vollmacht gilt, insofern nicht einzelne Proceßhandlungen vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgenommen sind, für alle im Laufe des Rechtsstreits, einschließlich der Nebenstreitigkeiten, so wie der Zwangsvollstreckung, vorkommenden Handlungen, und ermächtigt den Bevollmächtigten insbesondere auch zum Vergleiche.

Lediglich zur Empfangnahme von Geldern und andern Sachen, Proceßkosten ausgenommen, bedarf es besonderer Vollmacht, welche jedoch mit der allgemeinen verbunden werden kann.

Der Proceßbevollmächtigte ist auch ohne besondere Ermächtigung im Falle der Behinderung befugt, behuf Vornahme einzelner Proceßhandlungen einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 73.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Erben oder Nachfolger der Parteien, selbst wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist; es muß

jedoch der Bevollmächtigte der Gegenseite von jeder Veränderung seines Vollmachtgebers sofort Anzeige und dessen Erben oder Nachfolger genau namhaft machen.

§. 74.

Der Bevollmächtigungspunct kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreits, von Amtswegen aber nur insoweit geltend gemacht werden, als der Gegenpartei nicht Gelegenheit gewährt worden ist, den Mangel der Vollmacht zu rügen.

§. 75.

Auf Antrag der Gegenpartei hat der Mangel der allgemeinen Vollmacht zur Folge, daß gegen die Partei auf Ungehorsam erkannt wird (§§. 367 ff.).

§. 367 flgde. (Vom Ungehorsams-Urtheile.)

Wenn jedoch

1) der Bevollmächtigte den erhaltenen Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorlegt; oder
2) eine Vollmacht zwar beigebracht wird, diese aber an einem zu verbessernden Mangel leidet; oder
3) der Mangel der Vollmacht nicht sofort im Eingange des Processes (§. 196), sondern erst im späteren Laufe desselben gerügt wird;

so soll der auftretende Bevollmächtigte einstweilen als zur Proceßführung berechtigt angesehen und das Ungehorsamsurtheil erst nach unbenutztem Ablaufe der auf Antrag vom Gerichte zur Beibringung der Vollmacht zu setzenden Frist begehrt werden können.

§. 196. Das Eingehen auf die Hauptsache (in der mündlichen Verhandlung), wohin auch der Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens (in thatsächlich verwickelten Sachen), nicht aber die Bitte um Termins-Erstreckung zu rechnen, führt den Verlust der verzögerlichen Einreden der gedachten Art mit sich.

Nur die ausdrückliche oder stillschweigende (§. 77) Genehmigung aller vom Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen hindert den gegnerischen Antrag auf Erlassung eines Ungehorsamsurtheils.

§. 76.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten greifen die Ausnahmevorschriften des §. 75 ferner Platz, wenn Personen als Bevollmächtigte auftreten, welche ein vermuthetes Mandat für sich haben; als solche gelten:

1) Verwandte oder Verschwägerte der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie;
2) Ehegatten;
3) Streitgenossen in dem betreffenden Processe.

§. 77.

Die nachgebrachte Vollmacht gilt zugleich als Genehmigung der vom Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Proceßhandlungen, insoweit nicht dieselbe ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

§. 78.

Wer als Bevollmächtigter in einem Rechtsstreite auftritt, ohne seinen Auftrag durch eine ordnungsmäßige Vollmacht nachweisen zu können, ist dem Gegner wegen aller, ihm hierdurch erwachsenen Kosten und Schäden verantwortlich.

In gleicher Weise ist der Bevollmächtigte der eigenen Partei verantwortlich, wenn er es unterläßt, den Mangel der Vollmacht des gegenseitigen Bevollmächtigten zu rügen.

§. 79.

c. Kündigung des Auftragsverhältnisses.

Das Auftragsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten kann von dem ersteren immer, von dem letzteren aber nur so frühzeitig gekündigt werden, daß die Partei ohne Nachtheil in der Sache auf andere Weise für ihre Angelegenheit zu sorgen vermag.

Dem für Streitgenossen bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten kann der Auftrag nur unter Zustimmung der Mehrzahl der Streitgenossen entzogen werden.

Die Kündigung des Auftrages von Seiten des Bevollmächtigten hindert an und für sich den letzteren nicht, für die Partei thätig zu sein.

Insoweit die Vertretung der Partei durch einen Anwalt nothwendig ist (§. 67), wird die Kündigung des Auftrages, erfolge sie nun von der einen oder der andern Seite, der Gegenpartei gegenüber erst durch die Bestellung eines andern Anwaltes und deren Mittheilung wirksam; bis dahin erfolgen Zustellungen jeder Art gültig an den früheren Anwalt.

§. 67. (Nothwendigkeit der Annahme von Bevollmächtigten.)

§. 80.

d. Rechtsverhältniß zur Gegenpartei.

Vom Bevollmächtigten vorgenommene processualische Handlungen, insbesondere auch Geständnisse desselben, haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Kraft und Bedeutung, als wären sie vom Vollmachtgeber selbst ausgegangen.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

§. 81.

I. **Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.**

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte richtet sich im Allgemeinen nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§. 82.

In Sachen:

1) welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, das Kirchen- und Klostergut, die öffentlichen Anstalten, Armen- und andere milde Stiftungen betreffen;

2) wenn es sich um die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Gattung der Gerichtsbarkeit, die Bestimmung des rechten Richters, die Ablehnung von Gerichtspersonen und Regreßklagen gegen dieselben handelt;

3) in Sachen zwischen Anwälten, Advocaten, Notaren und Gerichtsvoigten einerseits und ihren Vollmachtgebern andererseits;

4) wenn eine der Parteien unter Vormundschaft oder Curatel steht;

5) in Sachen, welche den Personenstand betreffen;

6) wenn eine Urkunde als falsch oder verfälscht angegriffen wird;

7) bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§. 431 flg., 444 flg.)

sollen die Acten der Regel nach wenigstens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung der Sache der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden, um derselben Gelegenheit zu gewähren, soweit ihr solches angemessen erscheint, ihre gutachtliche Erklärung abzugeben.

Die Staatsanwaltschaft ist außerdem berechtigt, in allen übrigen Sachen die gleiche Mittheilung zu begehren und das Gericht kann selbst von Amtswegen dieselbe verordnen.

§. 83.

Die Nichtmittheilung an den Staatsanwalt, bez. der Umstand, daß derselbe seine gutachtliche Erklärung nicht abgegeben hat, begründet für keine Proceßpartei eine, durch ein Rechtsmittel irgend welcher Art geltend zu machende Beschwerde.

§. 84.

Behuf Abgabe seiner gutachtlichen Erklärung nimmt der Staatsanwalt das Wort unmittelbar nach den mündlichen Vorträgen der Parteien oder, falls diese wegfallen, nach der Berichtserstattung des beauftragten Richters (§. 473).

§. 473. (Mündliche Schlußverhandlung beim außerordentlichen schriftlichen Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.)

Nach eröffneter Sitzung hat der mit der Leitung des schriftlichen Verfahrens beauftragte Richter eine Darstellung des Standes der Sache vorzutragen.

Er kann jedoch nur auf eine einmalige Aussetzung der Sitzung antragen.

Nach beendigtem Vortrage des Staatsanwaltes können die Parteien lediglich zur Berichtigung der von jenem angeführten Thatsachen eine schriftliche Erklärung überreichen, oder zu Protocoll geben; dieselbe ist zu verlesen und der Vorsitzende des Gerichts kann nach Befinden der Umstände die Verhandlung wieder eröffnen.

Den Berathungen des Gerichts wohnt der Staatsanwalt nicht bei.

§. 85.

Eine Ablehnung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft, so wie der sie vertretenden Personen ist unstatthaft; ein Gesuch an deren Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Mitgliedes aber zulässig.

§. 86.

II. Von den Gerichtssitzungen.

1. Besetzung des Gerichts.

Ueber die Besetzung der erkennenden Gerichte entscheidet das Gesetz über die Gerichtsverfassung. Behuf der Protocollführung in den förmlichen Sitzungen (Audienzen) ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Die Mitglieder des erkennenden Gerichts müssen der Sitzung, insoweit eine bestimmte Sache Gegenstand der Verhandlung ist, ununterbrochen beiwohnen; dagegen ist ein Wechsel in der Person des Protocollführers zulässig.

§. 87.

2. Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen.

Die Sitzungen der erkennenden Gerichte sind in dem Maße öffentlich, daß erwachsenen Personen der freie Zutritt gestattet ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist, insofern nicht die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale erforderlich macht, nur begründet, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Auch **kann** das Gericht, jedoch nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn die streitenden Theile **übereinstimmend** dieses begehren.

§. 88.

Ueber die Schließung der Thüren erkennt das Gericht auf Antrag der Parteien, der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen.

Gegen den die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen betreffenden Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 89.

Von den nicht öffentlichen Gerichtssitzungen sind sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen auszuschließen; doch ist eine jede Partei zu dem Verlangen befugt, daß ihr außer ihrem Vertreter drei Verwandte oder Freunde zur Seite bleiben.

§. 90.

3. Verhandlung in den Gerichtssitzungen.

a. Reihenfolge unter mehreren Sachen.

Ueber die Reihenfolge, in welcher mehrere auf einen und denselben Gerichtstag anstehende Sachen zur Verhandlung gelangen, sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der einzelnen Sachen reglementarische Vorschriften erlassen werden.

§. 91.

Sachen, welche an einem bestimmten Gerichtstage nicht zum Vortrage gelangen, gehen ohne Weiteres, insofern nicht das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen ein Anderes verordnet, auf den nächsten ordentlichen Gerichtstag über.

§. 92.

b. Schriftliche Parteianträge, als Grundlage der mündlichen Verhandlung.

Der Rechtsstreit wird mündlich auf Grundlage der, die mündliche Verhandlung vorbereitenden, schriftlichen Parteianträge verhandelt.

§. 93.

Vorbehältlich besonderer Vorschriften müssen die schriftlichen Parteianträge enthalten:

1) als Rubrik die genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand, Wohnort und Proceßrolle, so wie ihrer Anwälte; das Gericht, bez. die Abtheilung desselben, vor welchem der Rechtsstreit anhängig; den Streitgegenstand, unter thunlichst genauer Angabe seines Werthes; die Zahl der Anlagen und deren Bezeichnung;
2) die Angabe des Verhandlungstermins, falls dieser nicht bereits der Gegenseite bekannt gemacht worden ist;
3) zur Sache das in der Gerichtssitzung zu stellende (principale und eventuelle) Gesuch, und zur Begründung desselben eine kurze aber bestimmte und vollständige Angabe der ihm zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, auch erforderlichen Falls des Rechtsgrundes, so wie andererseits eine so bestimmte und vollständige Erklärung auf die thatsächlichen Behauptungen des Gegners, daß nicht zweifelhaft sein kann, was zugestanden und was bestritten ist.

Weitere Auseinandersetzungen der thatsächlichen Verhältnisse, so wie Rechtsausführungen dürfen die schriftlichen Parteianträge nicht enthalten.

§. 94.

Die Parteien sind gehalten, zeitig und der Regel nach mindestens drei Tage vor dem Termine ihre Anträge sowohl sich gegenseitig, als dem Gerichte durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in Abschrift mitzutheilen.

Auch später und selbst in dem Termine können die Anträge gestellt werden, doch fallen, falls die Gegenpartei die sofortige Erklärung auf das Vorbringen ablehnt, die Kosten des verzögerten Processes dem säumigen Theile zur Last.

Sowohl die Abschriften der Anträge als das Original derselben ist von den Anwälten, bez. den Parteien oder ihren bevollmächtigten Rechtsbeiständen, zu unterzeichnen.

§. 95.

Wenn im Laufe einer bestimmten mündlichen Verhandlung neue Anträge gestellt, oder auch bereits gestellte Anträge ihrem thatsächlichen Inhalte nach in wesentlichen Beziehungen verändert oder mit Rücksicht auf das gegnerische Vorbringen (Einreden, Repliken u. s. w.) erweitert werden, so ist in Gemäßheit des §. 102 zu verfahren.

§. 102. Der Vorsitzende des Gerichts hat auf Antrag und selbst von Amtswegen zu verordnen, daß diese Abweichungen durch nachträgliches schrift-

liches Vorbringen oder durch das Sitzungsprotocoll festgestellt werden. Die schriftlich festgestellten Abweichungen sind zu verlesen.

§. 96.

Insoweit ein früheres schriftliches Vorbringen im Laufe eines Rechtsstreits (insbesondere in der Rechtsmittel-Instanz) wiederholt in Betracht kommt oder eventuell in Betracht kommen kann, genügt in den späteren Anträgen eine einfache Bezugnahme auf dasselbe.

§. 97.

Die voraufgehenden Vorschriften gelten für die Amtsgerichte nur unter Vorbehalt der in den §§. 376 ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 376 flgde. (Besondere Vorschriften für das Verfahren vor den Amtsgerichten.)

§. 98.

c. Die mündliche Verhandlung.

aa. Im Allgemeinen.

Nachdem die Sache durch den Gerichtsdiener aufgerufen worden ist, wird die mündliche Verhandlung dadurch eingeleitet, daß unter genauer Hervorhebung der streitenden Theile, des Streitgegenstandes und bez. der Lage des Rechtsstreits beide Theile die Schlußgesuche ihrer Anträge stellen.

§. 99.

Die hierauf folgenden Vorträge der Parteien sind in freier geordneter Rede zu halten.

Eine Bezugnahme auf die schriftlichen Anträge statt mündlichen Vortrages ist unstatthaft.

Nur die Gesuche, Urkunden, Zeugenaussagen u. s. w., auf deren wörtlichen Inhalt es ankommt, dürfen abgelesen werden.

§. 100.

Wenn das Gericht dafür hält, daß durch die beiderseitigen Vorträge die Sache hinlänglich aufgeklärt sei, so kann es die Verhandlung für geschlossen erklären; jedoch gebührt jeder Partei über das neue thatsächliche Vorbringen ihres Gegners das letzte Wort.

§. 101.

Die mündlichen Parteivorträge müssen das ganze Streitverhältniß sowohl seinen thatsächlichen als rechtlichen Beziehungen nach umfassen, und dient in thatsächlicher Beziehung die mündliche Verhandlung als Grundlage für die richterliche Entscheidung, selbst rücksichtlich derjenigen Puncte, welche eine Abweichung von dem durch die Schrift festgestellten Vorbringen enthalten.

§. 102.

Der Vorsitzende des Gerichts hat auf Antrag der Partei, der Gegenpartei, der beisitzenden Richter und selbst von Amtswegen zu verordnen, daß wesentliche thatsächliche Abweichungen des mündlichen Vortrages von dem schriftlichen Vorbringen durch nachträgliches schriftliches Vorbringen oder das Sitzungsprotocoll festgestellt werden.

Die schriftlich festgestellten Abweichungen sind zu verlesen.

§. 103.

bb. Personen, welche mündlich vortragen dürfen.

Es steht den Parteien frei, — in den vor den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, jedoch nur unter dem Beistande ihrer Anwälte, — ihre Sache entweder selbst mündlich vorzutragen oder durch die nachfolgenden Personen vortragen zu lassen:

1) Advocaten;
2) Verwandte und Verschwägerte der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, so wie Pflegeeltern und Pflegekinder;
3) Ehegatten und Verlobte;
4) Streitgenossen in dem betreffenden Processe.

§. 104.

In amtsgerichtlichen Sachen ist außerdem jeder andere Bevollmächtigte befugt, die Sache seines Vollmachtgebers mündlich vorzutragen; jedoch soll ein im gerichtlichen Wege verfolgbarer Anspruch auf Vergütung für diese Bemühungen des Bevollmächtigten so wenig gegen den Auftraggeber als die Gegenpartei Statt finden, auch haben die Gerichte mit Strenge darauf zu sehen, daß zur Praxis unbefugte Personen aus den mündlichen Vorträgen vor Gericht kein Gewerbe machen, und zu dem Ende Contravenienten mit Geldstrafe zu belegen.

§. 105.

Wird die Zulässigkeit einer behuf mündlichen Vortrages auftretenden Person (§. 103, 1—4) von der Gegenpartei bestritten, so soll darüber kein besonderes Verfahren gestattet werden; die Erklärung der auftretenden Person selbst in Verbindung mit der Versicherung der Partei oder ihres Bevollmächtigten an Eidesstatt, bez. auf den Diensteid, daß ihr nichts Entgegenstehendes bekannt sei, genügt, um jene zum mündlichen Vortrage zuzulassen.

Gegen die zurückweisende richterliche Verfügung greift die Beschwerde wider das Gericht Platz.

§. 106.

Die Gerichte sind berechtigt, mittelst einer, durch kein Rechtsmittel anzufechtenden Verfügung, sowohl den Parteien selbst als den zur Rechtsvertheidigung derselben zuzulassenden Personen, den weiteren Vortrag zu verbieten, wenn sie sich überzeugen, daß Unkunde dieselben hindere, die Sache mit Verständlichkeit vorzutragen.

§. 107.

Die Vorträge der im §. 103 unter 1—4 gedachten Personen gelten, insofern denselben nicht sofort widersprochen wird, als Erklärungen der Parteien, bez. deren Bevollmächtigten.

§. 108.

cc. Verhandlung mit der deutschen Sprache Unkundigen, Taubstummen u. s. w.

Die Verhandlung mit der deutschen Sprache Unkundigen, so wie Taubstummen erfolgt unter Vermittelung eines, nach Vorschrift der

Anlage I. zu beeidigenden Dollmetschers. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protocoll ist zu verlesen und von dem Dollmetscher zum Zeichen seiner Genehmigung zu unterschreiben.

Kann der Taubstumme jedoch lesen und schreiben, so erfolgt die Verhandlung unter Vermittelung der Schrift, und ist jenem das aufgenommene Protocoll behuf der Genehmigung zum Durchlesen und Unterschreiben zuzustellen.

Diesem entsprechend ist auch mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren.

§. 109.

dd. Leitung der Verhandlungen.

1. Ueberhaupt.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung liegt dem Vorsitzenden des Gerichts ob, vorbehältlich der ihm zustehenden Befugniß, einzelne der die processualische Leitung der Sache bezielenden besonderen Geschäfte einem der beisitzenden Richter zu übertragen.

§. 110.

Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet und schließt die Verhandlung, ertheilt das Wort zum Vortrage und verkündigt das Urtheil.

Es liegt ihm ob, für eine gehörige und leidenschaftlose Erörterung der Sache zu sorgen; seinen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten und dem nach fruchtloser Warnung dawider Handelnden das Wort zu entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Verhandlung thunlichst ohne Aussetzung fortgesetzt werde und zu diesem Zwecke die erforderlichen weiteren Termine sofort anzuberaumen; so wie, daß nicht durch unzuläßige oder unerhebliche Nebenverhandlungen das Verfahren seine processualischen Grenzen überschreite.

Er kann behuf besserer Veranschaulichung des Streitgegenstandes verordnen, daß Stammbäume, Situationspläne, Risse und sonstige Zeichnungen beigebracht werden, ohne daß den Parteien hiergegen irgend ein Rechtsmittel zustände.

§. 111.

2. Fragerecht.

Durch sachgemäße Fragen ist dahin zu wirken, daß eine klare Ansicht der den Parteivorträgen zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, so wie der Anträge der Parteien gewonnen werde.

Erfolgt auf einzelne erhebliche Behauptungen eine Erklärung der Gegenseite entweder überhaupt nicht oder doch nicht mit Bestimmtheit, so kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag, entweder im Laufe der Verhandlungen zum Protocolle oder durch besonderen Beschluß verfügt werden, daß über die besonders namhaft zu machenden Behauptungen eine bestimmte Erklärung erfolge, widrigenfalls die betreffende Behauptung als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet anzusehen ist.

Gegen die gedachte Verfügung, möge sie von Amtswegen oder

auf Antrag erfolgen, findet kein Rechtsmittel Statt und gilt ein Gleiches rücksichtlich der Verfügung, welche den Antrag auf Fragestellung überhaupt oder auf Stellung einzelner Fragen zurückweiset.

In gleicher Weise können die Parteien, welche Behauptungen nicht mit völliger Bestimmtheit oder nicht genügend thatsächlich begründet vorbringen, durch Hinweisung auf das Ungenügende ihres Vorbringens zu bestimmteren Angaben veranlaßt werden.

§. 112.

3. Trennung der Verhandlungen.

Läßt die gleichzeitige mündliche Verhandlung verschiedener Streitpuncte (mehrerer Klagen, Klage und nicht connexer Wiederklage, Klage und Einreden, mehrere Einreden, Repliken u. s. w., so wie mehrerer Beschwerden in der Rechtsmittel-Instanz) oder die gleichzeitige Aufnahme verschiedener Beweise eine zu große Weitläuftigkeit und Verwirrung des Verfahrens befürchten, so kann auf Antrag einer der Parteien oder auch von Amtswegen die Trennung der Verhandlung und bez. daneben Aussetzung des Verfahrens rücksichtlich einzelner Puncte verordnet werden.

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des §. 111 findet auch hier analoge Anwendung.

§. 113.

4. Verbindung der Verhandlungen.

Umgekehrt ist dafür Sorge zu tragen, daß Alles, was angemessen unter den Parteien gemeinsam verhandelt werden kann, auch zu gemeinsamer Verhandlung gelange. Dieses gilt insbesondere rücksichtlich eines Nebenstreits zum Hauptstreite, so wie mehrerer Nebenstreite zu einander.

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des §. 111 greift auch hier Platz.

§. 114.

5. Abgabe proceßleitender Verfügungen.

Der Vorsitzende des Gerichts kann, insoweit nicht das Gesetz ein Anderes verfügt, die, die Leitung des Verfahrens betreffenden Verfügungen für sich allein Namens des Gerichts erlassen.

§. 115.

ee. Sitzungspolizei.

Ueber die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, so wie die Ahndung der in denselben verübten strafbaren Handlungen entscheiden die Vorschriften der Anlage III. der Strafproceßordnung.

Indem das Gericht zur Ahndung strafbarer Handlungen schreitet, handelt es als Strafgericht und in Gemäßheit der für die Strafgerichte geltenden Normen.

§. 116.

ff. Protocollführung.

Das vom Gerichtsschreiber zu führende Sitzungsprotocoll muß, vorbehältlich besonderer Vorschriften, enthalten:

1) die Namen der Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes;
2) die Namen der aufgetretenen Parteien, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände;
3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
4) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen, die von den Parteien oder der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, insoweit sie nicht schriftlich übergeben sind, so wie die Beschlüsse des Gerichts, insoweit sie nicht als Anlage dem Protocolle beigefügt werden.

Das Protocoll ist vom Gerichtsschreiber und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen. Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung von Seiten dritter Personen bedarf es nur in den Fällen, wo das Gesetz das Eine oder Andere ausdrücklich vorschreibt; insoweit dieses aber geschehen, hat das Protocoll des vorgeschriebenen Acts, bez. der Weigerung, denselben vorzunehmen, Erwähnung zu thun.

Ein Protocoll, welches gegen die Vorschriften des letzten Absatzes verstößt, verliert die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 117.

Jede Partei kann verlangen, daß in der Sitzung abgegebene Geständnisse, Einwilligungen oder Anerbieten, behuf sicherer Feststellung derselben, wörtlich in das Protocoll aufgenommen werden. Die niedergeschriebene Erklärung ist vorzulesen und der Erklärende zu befragen, ob sie der mündlichen Rede entspreche.

Ist die Erklärung einer Partei, daß sie ihre im Processe befangene Verbindlichkeit zu einer der Gegenpartei zu machenden Leistung ganz oder theilweise anerkenne, in das Protocoll aufgenommen, verlesen und genehmigt worden, so kann von dem Protocolle, wie von einem Urtheile, eine executorische Ausfertigung genommen werden und auf Grund derselben Zwangsvollstreckung eintreten.

§. 118.

III. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien.

1. Im Allgemeinen.

a. Behändigung durch Gerichtsvoigte.

aa. Ueberhaupt.

Die Behändigung aller während des Laufs eines Rechtsstreits von einer Partei an die andere ergehenden Aufforderungen, Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen, einschließlich der Klage und der richterlichen Verfügungen, erfolgt durch die Gerichtsvoigte, und zwar bei dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten ohne, bei den Amtsgerichten unter Mitwirkung des Gerichts.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 119.

bb. Zuständigkeit der Gerichtsvoigte.

Jeder in einem bestimmten Obergerichtsbezirke angestellte Gerichtsvoigt ist für alle innerhalb desselben vorzunehmenden Behändigungen an sich zuständig; der Gegenpartei können jedoch diejenigen Mehrkosten

nicht zur Last gelegt werden, welche durch die Zuziehung eines in dem Amtsgerichtsbezirke, wo die Behändigung zu beschaffen, nicht wohnhaften Gerichtsvoigts entstanden.

Der Geschäftskreis der bei den verschiedenen Gerichten angestellten Gerichtsvoigte, so wie die Verpflichtung derselben, den ihnen angewiesenen Geschäftskreis inne zu halten, soll reglementarisch bestimmt werden.

§. 120.

Kein Gerichtsvoigt darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5—50 ₰ in Sachen, bei welchen er nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 unter 1 betheiligt ist, dienstliche Verrichtungen ausüben.

§. 21 Nr. 1. (Behinderung einzelner Richter.) 1) Wenn der Richter selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich (als voll- oder halbbürtiges Geschwisterkind), seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegebefohlenen bei dem Ausgang des Rechtsstreits ein auch nur mittelbares Interesse haben.

§. 121.

cc. Personen, welchen zu behändigen:

1. Partei.

Die Behändigung geschieht an die Person, für welche das mitzutheilende Actenstück bestimmt ist, bez. deren Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten. (Vergl. jedoch §. 140.)

§. 140 Absatz 1 und 3. Richterliche Verfügungen, welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen oder eine Verurtheilung oder die Auflage einer sonstigen persönlichen Leistung enthalten, sind der Partei selbst, auch wenn sie bei der Verkündigung gegenwärtig war, (außer im amtsgerichtlichen Verfahren, §. 378) in Person oder nach §. 122 flgde. (Hausgenossen, Nachbarn rc.) zu behändigen.

Einer zweiten Zustellung an den Anwalt der Partei (§. 67; Nothwendigkeit der Annahme von Bevollmächtigten) bedarf es nur für den Fall, daß derselbe bei der Verkündigung des Urtheils nicht gegenwärtig war rc.

Wenn Streitgenossen oder einer juristischen Person vor Anordnung des gesetzlichen Proceßvertreters eine Mittheilung zu machen ist, so muß diese allen Streitgenossen, und für öffentliche Behörden oder juristische Personen, deren Vorstehern oder Verwaltern behändigt werden.

Den Mitgliedern von Vereinen oder Interessenten von Instituten, welche, ohne juristische Personen zu sein, doch bekannte Vorsteher haben, können Actenstücke, welche diese Vereine oder Institute angehen, durch Zustellung an einen jener Vorsteher gültig behändigt werden.

Für die Inhaber einer Handelsfirma kann an einen einzelnen Theilnehmer derselben, sofern dieser Procura zur Zeichnung für die Firma hat, die Behändigung geschehen.

§. 122.

2. Hausgenossen, Nachbarn und Ortsvorstand.

Ist die Person, an welche die Behändigung erfolgen soll, in ihrer Wohnung nicht anzutreffen, oder läßt sie sich verleugnen, so erfolgt dieselbe für jene an ihren Ehegatten, mündige Kinder oder sonstige

Hausgenossen, wohin auch die in den Schreibstuben der Anwälte und Advocaten, so wie den Comtoiren der Kaufleute und Gewerbetreibenden, Handels- und anderen Gesellschaften beschäftigten Personen zu rechnen.

Finden sich Hausgenossen nicht vor, oder weigern sie die Annahme, so erfolgt die Behändigung an einen Nachbarn; in diesem Falle ist eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurückzulassen, falls aber die Wohnung verschlossen, an die Thür zu heften.

Ist selbst ein Nachbar nicht anzutreffen oder weigert derselbe die Annahme, so erfolgt die Behändigung an einen der Gemeindevorsteher, welcher den Empfang unter dem Originale der Behändigungs-Urkunde zu bescheinigen und für eine schleunige Zustellung an die betreffende Person Sorge zu tragen hat.

§. 123.

3. Post.

Hat eine Partei im Falle des §. 68 versäumt, einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme der an sie ergehenden Mittheilungen zu benennen, oder widerruft sie die Benennung ohne eine andere Person zu bestellen, oder weigert der Benannte die Annahme, so erfolgt die Zustellung durch die Post. Die Behändigung gilt mit der Auflieferung zur Post für vollzogen und wird in ihrer Wirkung dadurch nicht aufgehoben, daß der Brief als unbestellbar zurückkommt.

§. 68. Bei den Amtsgerichten ist jede außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei, falls sie nicht einen hier wohnenden Bevollmächtigten hat, verpflichtet, bei ihrer ersten Handlung einen Gerichtseingesessenen behuf Empfangnahme der an sie ergehenden Zustellungen zu benennen.

§. 124.

4. Staatsanwaltschaft.

Handelt es sich um die Behändigung an eine Person, welche im Königreiche weder wohnt, noch sich aufhält, so erfolgt für diese die Behändigung an die Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, welche die Zustellung, nöthigenfalls unter Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, durch die Behörden des betreffenden Staates schleunigst zu besorgen hat.

§. 125.

In gleicher Weise erfolgt die Behändigung an die Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, wenn es sich um Zustellung an die Partei durch öffentliche Blätter handelt.

Dieselbe ist, insoweit es sich um eine Aufforderung bekannter Personen handelt, zulässig, wenn entweder der Aufenthaltsort einer Proceß-Partei unbekannt ist, oder die Behörden des betreffenden Staates die Zustellung verweigern.

Die Staatsanwaltschaft verordnet den Anschlag der zuzustellenden Schrift am Gerichtssitze und trägt daneben Sorge, daß dieselbe, nach ihrem Ermessen einmal oder zweimal, in Gemäßheit der darüber zu erlassenden reglementarischen Vorschriften, in öffentliche Blätter eingerückt werde.

Der Partei, für welche die zuzustellende Schrift bestimmt ist, gegenüber gilt die Behändigung erst mit demjenigen Tage für vollzogen, welchen das öffentliche Blatt, in welches jene zuerst eingerückt wurde, trägt.

§. 126.

In Sachen, welche vor die Amtsgerichte gehören, tritt in den Fällen der §§. 124, 125 der Amtsrichter an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

§. 127.

dd. Behändigung an Sonn- und Feiertagen.

Ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts darf keine Behändigung an Sonn- oder Feiertagen erfolgen.

Die Erlaubniß ist unter dem Originale der mitzutheilenden Schrift zu ertheilen und auf die dem Gegner zuzustellende Abschrift abschriftlich zu übertragen.

Eine etwaige Uebertretung dieser Vorschrift bleibt ohne Nachtheil für die Sache, wenn die Annahme der zu behändigenden Schrift nicht geweigert ist.

§. 128.

ee. Behändigungsfrist.

Die Gerichtsvoigte haben die ihnen ertheilten Aufträge zeitig und längstens binnen einer Frist, welche, je nachdem die Behändigung an ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben erfolgen soll, 24 Stunden oder 4 Tage nach dem Empfange beträgt, auszurichten. Sonn- und Feiertage werden jedoch nicht mitgerechnet.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat, neben dem Anspruche des Auftraggebers auf vollen Schadensersatz, die Verurtheilung des Gerichtsvoigts in eine Strafe bis zu 5 ℛ︁ℓ zur Folge.

§. 129.

ff. Behändigungsurkunde.

Ueber jede Behändigung hat der Gerichtsvoigt eine Urkunde aufzunehmen. Das Original derselben ist bei Vermeidung der im §. 128 bezeichneten Nachtheile spätestens am Tage nach der Behändigung dem Auftraggeber zuzustellen, bez. an denselben abzusenden; eine Abschrift erhält die Partei, an welche die Behändigung erfolgt.

Die Behändigungsurkunde ist unter die mitzutheilende Schrift, bez. auf einen mit derselben zu verbindenden neuen Bogen zu setzen.

§. 130.

Jede Behändigungsurkunde muß im Allgemeinen Datum der Behändigung, Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers, so wie derjenigen Person, an welche die Behändigung erfolgen soll, enthalten, die Art der geschehenen Behändigung nachweisen und von dem sie aufnehmenden Gerichtsvoigte unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterschrieben werden.

Am Schlusse sowohl des Originals als der Abschrift der Behändigungsurkunde hat der Gerichtsvoigt die dafür zu entrichtende Gebühr zu bemerken.

Die ordnungsmäßig verfaßte Urkunde beweiset die Behändigung vollständig, doch ist Gegenbeweis zulässig.

§. 131.

Verstöße gegen die Vorschriften der §§. 129, 130 haben, neben der Verantwortlichkeit gegen den Auftraggeber, Verurtheilung in eine Strafe bis zu 5 ℔ und die etwaigen Kosten des verzögerten Processes zur Folge.

§. 132.

gg. Verbesserung der bei der Behändigung vorgekommenen Mängel.

Das Gericht kann auf Antrag und selbst von Amtswegen verordnen, daß auf Kosten des schuldigen Gerichtsvoigts ungehörige Behändigungen wiederholt und ungenügende Behändigungsurkunden verbessert werden.

§. 133.

b. Unmittelbare Behändigung von Anwalt zu Anwalt.

In Sachen, welche vor die Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht gehören, können Mittheilungen unmittelbar von Anwalt zu Anwalt, ohne Mitwirkung der Gerichtsvoigte, gegen einfache Empfangsbescheinigung erfolgen.

Die unter das Original zu setzende Empfangsbescheinigung der gleichlautenden Abschrift muß die Unterschrift des Anwaltes, so wie Tag, Monat und Jahr der Behändigung enthalten.

Die Vorschriften der §§. 131, 132 finden auch hier analoge Anwendung.

§. 134.

2. Mittheilung von Urkunden.

a. Regelmäßiges Verfahren.

In Sachen, welche vor die Obergerichte oder das Ober-Appellationsgericht gehören, ist jede Partei befugt, die Gegenpartei durch einfache schriftliche Mittheilung aufzufordern, diejenigen Beweisurkunden, auf welche sie in ihren Schriftsätzen Bezug genommen hat, binnen einer Frist von drei Tagen auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts behuf deren Einsichtsnahme niederzulegen.

§. 135.

Wird die Niederlegung binnen der gedachten Frist nicht beschafft, auch nicht zeitig nachgeholt, so kann die Erklärung auf die Urkunde in der mündlichen Sitzung von der Partei nicht begehrt werden; dagegen hat diese das Recht, die Verurtheilung der Gegenpartei zur Niederlegung und zum Ersatze der Kosten des verzögerten Processes zu beantragen.

§. 136.

Die erst nach Ablauf der gedachten Frist beschaffte Niederlegung ist von der Gegenpartei, und zwar auf ihre Kosten, der nachsuchenden Partei besonders anzuzeigen.

§. 137.

Die niederlegende Partei kann verlangen, daß der Gerichtsschreiber eine ihm vorzulegende Bescheinigung der Niederlegung unterzeichne und ist nach Ablauf einer Woche zur Zurücknahme der Urkunden befugt.

Innerhalb dieser Frist liegen die Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der nachsuchenden Partei offen.

§. 138.

b. Unmittelbare Mittheilung von Anwalt zu Anwalt.

Den Anwälten steht es frei, statt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei, eine Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

Die Frist zur Zurücklieferung beträgt, falls nicht der mittheilende Anwalt ein Anderes bestimmt hat, eine Woche.

§. 139.

Erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, bez. der bewilligten Frist die Rücklieferung nicht, so soll gegen den säumigen Anwalt im Wege der Klage bei dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte auf das schleunigste verfahren werden, unbeschadet des Rechts des mittheilenden Anwaltes und seiner Partei, die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den säumigen Anwalt zu beantragen.

§. 140.

3. Besondere Vorschriften über die Zustellung richterlicher Verfügungen.

Richterliche Verfügungen, welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen oder hiervon abgesehen eine endliche oder einstweilige Verurtheilung oder die Auflage einer sonstigen persönlichen Leistung enthalten, sind der Partei selbst, auch wenn sie bei der Verkündigung der Verfügung gegenwärtig war (vgl. jedoch §. 378), in Person oder nach Vorschrift der §§. 122 flgde. zu behändigen.

§. 378. (Verfahren vor den Amtsgerichten.) Insoweit die Partei bei der Verkündigung gegenwärtig war, vertritt diese die Stelle der persönlichen Behändigung.

§. 122 flgde. Behändigung an Hausgenossen, Nachbarn 2c.

Besteht eine Streitgenossenschaft aus mehr als zwei Personen, so ist von ihr eine derselben zu bezeichnen, an welche die persönlichen Zustellungen für alle zu bewirken sind; im Unterlassungsfalle hat die Gegenpartei das Recht der Wahl.

Einer zweiten Zustellung an den Anwalt (§. 67) der Partei bedarf es nur für den Fall, daß derselbe bei der Verkündigung des Urtheils nicht gegenwärtig war; insoweit dieser Fall eintritt, muß sie der Zustellung an die Partei selbst voraufgehen, und soll bei der letzteren der voraufgegangenen Behändigung an den Anwalt, bez. seiner Anwesenheit bei der Verkündigung von dem Gerichtsvoigte Erwähnung geschehen und dieses beurkundet werden.

§. 67. (Nothwendigkeit der Annahme von Bevollmächtigten.)

Insoweit eine doppelte Zustellung erforderlich wird, genügt es, wenn die für die Partei bestimmte Ausfertigung auf den dispositiven Theil des Erkenntnisses sich beschränkt.

§. 141.

Alle sonstigen richterlichen Verfügungen bedürfen nur dann der Zustellung, wenn sie in Abwesenheit des gegnerischen Anwaltes, bez. des Gegners oder dessen Bevollmächtigten erlassen wurden.

Auch kann die Partei durch persönliche Erklärung, insbesondere in der Proceßvollmacht, auf die persönliche Behändigung verzichten, welchenfalls dann die im §. 140 gedachten Verfügungen dem allgemeinen Bevollmächtigten, bez. einem für diesen Zweck besonders benannten Zustellungsbevollmächtigten zu behändigen sind.

IV. Von Proceßfristen und deren Versäumung.

1. Proceßfristen.

§. 142.

a. Anberaumung.

Die Anberaumung der Proceßfristen (Fristen und Termine), insoweit dieselbe nicht vom Gesetze erfolgt ist, liegt dem die betreffende Verhandlung leitenden Richter ob.

§. 143.

Insoweit es behuf Eröffnung einer Verhandlung (Haupt- oder Nebenverhandlung) oder Wiederaufnahme einer ausgesetzten Verhandlung der Anberaumung eines Verhandlungstermins bedarf, hat die betreffende Proceßpartei das Original ihrer Anträge (§. 93 flgde.) auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederzulegen.

§. 93 flgde. (Schriftliche Parteianträge als Grundlage der mündlichen Verhandlung.)

Der Gerichtsschreiber hat den überreichten Schriftsatz dem betreffenden Richter (Vorsitzenden des Gerichts, bez. der Gerichts-Abtheilung, beauftragten Richter) so zeitig zu übergeben und dieser unter dem Schriftsatze den Verhandlungstermin so zeitig zu bemerken, daß derselbe binnen 24 Stunden abgefordert werden kann.

Will die Partei rücksichtlich der Anberaumung des Verhandlungstermins besondere Wünsche geltend machen, so hat sie diese in einem Nachtrage zu den Anträgen anzuführen.

Die den Verhandlungstermin anordnende richterliche Verfügung ist auf die dem Gegner mitzutheilende Abschrift der Anträge (bez. des Nachtrages) abschriftlich zu übertragen.

§. 144.

In amtsgerichtlichen Sachen erfolgt im Falle des §. 143 die Anberaumung des Verhandlungstermins auf besonderen, an den Amtsrichter zu richtenden Antrag.

§. 145.

An Ferientagen sollen Termine nur in Veranlassung besonderer Verhältnisse, an Sonn- und Festtagen nur in dringenden Nothfällen abgehalten werden.

Geschieht bei der Anberaumung des Termins auf einen Ferien-, Sonn- oder Festtag des besonderen Veranlassungsgrundes keine Erwähnung, so gilt der nächste ordentliche Gerichtstag als Terminstag.

§. 146.

b. Berechnung.

Nach Monaten oder Wochen bestimmte Proceßfristen laufen an dem gleichlautenden Monats- oder Wochentage ab, falls aber das Ende der Proceßfrist, welche am 29sten, 30sten oder 31sten eines Monats beginnt, auf einen Monat fällt, welcher den gleichlautenden Tag nicht hat, an dem letzten Tage desselben. Bei Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag, von welchem sie anheben, nicht mitgerechnet.

Läuft eine Frist an einem Sonn- oder Festtage ab, so endigt sie erst mit dem darauf folgenden Werktage.

§. 147.

Das Ende der Zeitfrist behuf terminlicher Verhandlung wird, insofern nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist, durch den Aufruf der Sache bestimmt.

In amtsgerichtlichen Sachen tritt das Ende jener Frist jedoch nicht vor 11 Uhr Morgens ein; es verfällt aber, falls der Amtsrichter den Termin ausdrücklich auf eine frühere Tageszeit stellte, der säumige Theil in eine Geldstrafe von $\frac{1}{3}$ bis 2 Thaler.

§. 148.

Jede Proceßfrist, welche mit der Behändigung einer richterlichen Verfügung ihren Lauf beginnt, läuft von diesem Zeitpunkte an auch gegen die Partei, auf deren Betreiben die Behändigung erfolgt.

§. 149.

c. Dauer.

Die Dauer der richterlichen Proceßfristen ist strenge nach dem Bedürfnisse des Zweckes, welchem sie dienen sollen, unter Mitberücksichtigung der Geschäftslage des Gerichts abzumessen. Vorbehältlich besonderer Vorschriften soll dieselbe der Regel nach bei den Amtsgerichten nicht über zwei, bei den höheren Gerichten nicht über drei Wochen betragen.

Ueber die Dauer einer Frist steht keiner Partei die Berufung zu; doch ist eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege nicht ausgeschlossen.

§. 150.

d. Unterbrechung.

Durch die Ferien wird, mit Ausnahme der für Erhebung der Rechtsmittel und des Einspruchs vorgeschriebenen Fristen, so wie derjenigen Fälle, in denen das Gericht wegen Dringlichkeit der Umstände auf Antrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt, gegen welche Verfügungen überall kein Rechtsmittel zulässig ist, der bereits eingetretene Lauf einer Frist unterbrochen, und zwar in der Art, daß der bis zu den Ferien noch nicht abgelaufene Theil der Frist erst mit dem ersten Tage nach

den Ferien wieder zu laufen beginnt. Auf diesen Tag wird auch der in die Ferien fallende Anfangspunkt von selbst hinausgerückt.

Die Zwangsvollstreckung, einschließlich der Erlassung des Zahlungsgebots, wird durch den Eintritt der Ferien nicht gehindert.

§. 151.

Durch die Aussetzung des Verfahrens wird der Lauf der Fristen bis zur Wiederaufnahme desselben unterbrochen; mit dem letzteren Zeitpunkte beginnt die Frist rücksichtlich der noch übrigen, im Falle des §. 168 unter 3 und 4 mit der vollen Zeit ihren Lauf.

§. 168. Aussetzung des Verfahrens tritt ein:

3) durch Veränderung in der Person einer der Parteien (Tod, Curatel, Aufhören des Rechtsverhältnisses, welches dieselbe zum Auftreten im Processe als Partei berechtigte);

4) durch Veränderung in der Person eines in der Sache bestellten Anwaltes (Tod, sonstiges zeitiges oder gänzliches Ausscheiden aus der Anwaltschaft).

§. 152.

e. Erstreckung.

Außer den im Gesetze ausdrücklich gestatteten Ausnahmen ist das Gericht nicht befugt, unmittelbar vom Gesetze bestimmte (Nothfristen) oder richterliche, aber vom Gesetze für unerstrecklich erklärte Fristen abzukürzen oder zu verlängern.

Dagegen unterliegen die gedachten, wie alle sonstigen Proceßfristen einer vertragsmäßigen Erstreckung.

Mißbräuchliche Ausübung der Befugniß vertragsmäßiger Fristerstreckung von Seiten der Bevollmächtigten kann die Staatsanwaltschaft wie den vorsitzenden Richter veranlassen, die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen und selbst die Einleitung eines Disciplinarverfahrens zu beantragen.

§. 153.

Die richterliche Erstreckung der Proceßfristen soll nicht ohne besondere Gründe, welche, insofern sie überhaupt eines Nachweises bedürfen, sofort zu bescheinigen sind, erfolgen.

Die Partei, welche Erstreckung begehrt, hat zeitig vor dem Ablaufe der Proceßfrist die Gegenpartei von ihrem Begehren und dessen Gründen schriftlich zu benachrichtigen; erklärt diese sich einverstanden, so bedarf es einer Anzeige bei dem Gerichte, bez. der Wahrnehmung des Termins nicht; entgegengesetzten Falls entscheidet das Gericht nach gegenseitigem Gehör. In amtsgerichtlichen Sachen fällt die Verpflichtung zur gedachten Benachrichtigung weg.

Gegen die Ertheilung einer Fristerstreckung findet außer der Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege kein Rechtsmittel Statt.

§. 154.

Die Kosten, welche durch die Fristerstreckung erwachsen, fallen der Regel nach der dieselbe gerichtlich oder außergerichtlich beantragenden Partei zur Last.

Wird jedoch die Nothwendigkeit der Erstreckung durch ein Verschulden des Gegners herbeigeführt, so muß dieser in die Kosten ver-

urtheilt werden; auch kann, wenn keinen der streitenden Theile ein Verschulden trifft, aus besonderen Gründen die Entscheidung über die Kosten vom Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

§. 155.

2. Versäumung.

a. Folgen.

Der unbenutzte Ablauf einer Proceßfrist hat den gesetzlichen Nachtheil zur Folge, welcher, insofern er nicht besonders bestimmt ist, in dem Ausschlusse mit der vorzunehmenden Handlung und der Verpflichtung zur Erstattung der durch die Versäumung etwa verursachten Kosten besteht.

Weder der allgemeine noch die besonderen Nachtheile versäumter Proceßfristen bedürfen einer vorgängigen Androhung; sie sind von selbst verwirkt, insoweit nicht ausnahmsweise ein auf Verwirklichung derselben gerichteter Antrag der Gegenpartei vom Gesetze verlangt wird.

In diesen Ausnahmsfällen kann die versäumte Handlung bis zum Antrage nachgeholt werden, und hat das Gericht, falls die Sache nicht zur Abgabe eines Beweisinterlocuts oder der Endentscheidung reif ist, durch besondere Verfügung den gesetzlichen Nachtheil auszusprechen.

§. 156.

b. Aufhebung dieser Folgen.

aa. Im Allgemeinen.

Eine Aufhebung der Folgen verabsäumter Proceßfristen durch Nachholen des Versäumten (morae purgatio) oder auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur insoweit Statt, als das Gesetz dieselbe zuläßt.

§. 157.

bb. Einspruch gegen Ungehorsams-Verfügungen.

1. Zulässigkeit.

Der Einspruch findet gegen richterliche, auf Ungehorsam einer der Parteien ergangene Verfügungen in den vom Gesetze hervorgehobenen Fällen Statt.

Ungehorsams-Verfügungen, welche dem Einspruche unterliegen, sind stets nur auf einen hierauf gerichteten Antrag der Gegenseite zu erlassen. (§. 155.)

§. 158.

2. Frist.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beträgt in amtsgerichtlichen Sachen eine Woche, in sonstigen Sachen zwei Wochen, angerechnet von der Behändigung der Ungehorsams-Verfügung an die Partei. (§. 140.)

§. 140. Besondere Vorschriften über die Zustellung richterlicher Verfügungen, (welche dem Einspruche 2c. unterliegen 2c. —; an die Partei und den Anwalt).

§. 67. (Nothwendigkeit der Annahme eines Bevollmächtigten.)

Ist die ungehorsame Partei in einem andern Obergerichtsbezirke, bez. außerhalb des Königreichs wohnhaft, so kann das Gericht, indem

es die Ungehorsams-Verfügung erläßt, zugleich eine längere als die gesetzliche Frist behuf Erhebung des Einspruchs bestimmen.

§. 159.

Selbst nach Ablauf der in dem §. 158 gedachten Fristen ist der Einspruch zulässig, wenn die ungehorsame Partei darthut, daß sie, bez. ihr Bevollmächtigter, durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit der Bevollmächtigten nicht zu rechnen, außer Stande gewesen sei, innerhalb jener Fristen den Einspruch zu erheben; es wäre denn, daß

1) seit der Beseitigung jenes Hindernisses eine ein- bez. zweiwöchige, im Falle weiterer Entfernung (§. 158 S. 2) des Behinderten aber diejenige Frist verstrichen wäre, welche das Gericht mit Rücksicht auf die Entfernung für nothwendig erachtet; oder
2) seit der Behändigung zwei Jahre verflossen wären.

§. 160.

3. Erhebung des Einspruchs.

Der Einspruch wird durch Mittheilung schriftlicher Anträge von Seiten der ungehorsamen Partei an den Gegner erhoben.

Dieselben müssen, abgesehen von der Vorschrift des §. 93, 1, enthalten:

§. 93. Die schriftlichen Parteianträge müssen enthalten: 1. Rubrik.

1) die Erklärung, Einspruch erheben zu wollen, verbunden mit der Aufforderung an den Gegner, an dem von dem Vorsitzenden des Proceßgerichts bestimmten Tage vor diesem zu erscheinen;
2) die Anträge der ungehorsamen Partei in der Hauptsache oder, falls diese schon früher mitgetheilt waren, eine Bezugnahme auf dieselben;
3) im Falle des §. 159 die bestimmte Angabe der besonderen Gründe und sämmtlicher dieselben bezielenden Beweismittel.

§. 161.

In amtsgerichtlichen Sachen kann die Erhebung des Einspruchs durch die zu Protocoll gegebene Erklärung, Einspruch erheben zu wollen, verbunden mit der Bitte, behuf weiterer Verhandlung Termin anzuberaumen, erfolgen. (Vergl. auch §. 383.)

§. 383. Die Vorschriften der §. 379 flgde. (Einleitung des Verfahrens vor den Amtsgerichten) finden gleichfalls Anwendung, wenn es sich um das Einspruchs-Verfahren 2c. handelt.

§. 162.

4. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Der nach Vorschrift der §§. 158, 160, 161 erhobene Einspruch hemmt die Vollstreckbarkeit der Ungehorsams-Verfügung, wenn nicht das Gericht auf Antrag des Gegners in dieser die vorläufige Vollstreckbarkeit derselben, ungeachtet des Einspruchs, verordnet hat. In

letzterer Hinsicht kommen die Bestimmungen des §. 409 analog zur Anwendung.

§. 409 Absatz 2, 3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit muß in allen Fällen, wo das Gesetz solches vorschreibt, verordnet werden. Sie kann außerdem, in geeigneten Fällen, besonders bei Gefahr auf dem Verzuge, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung verordnet werden, wenn sie nicht einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheil mit sich führt.

Sie bezieht sich nicht auf die Proceßkosten.

Der nicht in Gemäßheit jener Vorschriften erhobene Einspruch hindert die Vollstreckbarkeit der Ungehorsams-Verfügung nur dann, wenn es sich um die Ausschwörung eines Eides oder einen, aus der Fortsetzung der Sache zu besorgenden unersetzlichen Schaden handelt; in den übrigen Fällen hängt die aufschiebende Wirkung von dem Ermessen des Gerichts ab, gegen deren Ertheilung oder Versagung aber von keiner Seite ein Rechtsmittel Statt findet.

§. 163.

5. Wirkung des Einspruchs.

Durch Zulassung des Einspruchs wird der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Zeitpuncte des Ungehorsams befand.

Das Gericht ist an die Ungehorsams-Verfügung in keiner Weise gebunden; es kann dieselbe bestätigen, ganz oder theilweise abändern.

§. 164.

6. Rechtsmittel.

Gegen die richterliche Verfügung, welche den Einspruch für zuläßig erklärt, findet die Berufung nur mit der zur Hauptsache Statt.

§. 165.

7. Kosten.

Ist die Ungehorsams-Verfügung in gesetzlicher Weise erwirkt worden, so fallen die Kosten des verzögerten Processes der ungehorsamen Partei selbst dann zur Last, wenn die Ungehorsams-Verfügung auf den Einspruch abgeändert wird.

§. 166.

8. Verhältniß des Einspruchs zur Berufung.

Gegen Ungehorsams-Verfügungen, welche dem Einspruche unterliegen, kann die hierzu berechtigte Partei eine Beschwerde im Wege der Berufung (bez. durch Anschließung) nur insoweit geltend machen, als dieselbe darauf gestützt wird, daß die Ungehorsams-Verfügung, ganz abgesehen von dem Ungehorsam und dessen processualischen Folgen, rechtlicher Begründung ermangele. (Vergl. auch §. 418, 3 S.)

§. 418 3. Satz. (Berufungsverfahren.) Liegt ein Ungehorsams-Urtheil in der Mitte, so findet ein nachträgliches Vorbringen von Einreden rc. nur dann und zwar unter Beachtung der Vorschriften der §. 448 (Erhebung der Restitutionsklage) §. 450 (Verfahren in der Restitutions-Instanz) Statt, wenn sie der Art sind, daß sie die Restitutionsklage wider ein rechtskräftiges Erkenntniß begründen würden.

§. 167.

9. Einspruch gegen eine zweite Ungehorsams-Verfügung.

Gegen eine zweite Ungehorsams-Verfügung ist von Seiten der einsprechenden Partei Einspruch nicht weiter zulässig.

§. 168.

V. Aussetzung und Wiederaufnahme des Rechtsstreits.

1. Aussetzung.

Das Verfahren wird ausgesetzt:

1) durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung der Parteien;
2) durch das Ausbleiben beider Theile;
3) durch Veränderung in der Person einer der Parteien, in Folge Todes, Verhängung der Curatel über dieselbe, sowie Aufhören des Rechtsverhältnisses, welches dieselbe zum Auftreten im Processe als Partei berechtigte;
4) durch Veränderung in der Person eines in der Sache bestellten Anwaltes in Folge Todes oder eines sonstigen zeitigen oder gänzlichen Ausscheidens desselben aus der Anwaltschaft.

§. 169.

War die Partei durch einen mit Vollmacht versehenen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten vertreten, so tritt die Aussetzung im Falle des §. 168, 3 erst mit der im §. 73 vorgeschriebenen Benachrichtigung ein.

§. 73. Es muß der Bevollmächtigte der Gegenseite von jeder Veränderung seines Vollmachtgebers sofort Anzeige und dessen Erben oder Nachfolger genau namhaft machen.

§. 170.

Die im §. 168 unter 3 und 4 erwähnten Umstände hindern weder die Anträge der Staatsanwaltschaft, noch den Urtheilsspruch, wenn die mündliche Verhandlung beendigt oder im Falle des §. 473 die Berichtserstattung erfolgt ist.

§. 473. (In der mündlichen Schlußverhandlung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung abseiten des mit Leitung des schriftlichen Verfahrens beauftragten Richters.)

§. 171.

2. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt:

1) in den Fällen des §. 168 unter 1 und 2 durch einfache Fortsetzung der Verhandlung von der einen oder andern Partei, vorbehältlich der Benachrichtigung bez. Vorladung der Gegenpartei;
2) im Falle des §. 168 unter 3 durch die auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Erklärung der neu eintretenden Partei, welche auch von dem früheren Bevollmächtigten ohne neue Vollmacht abgegeben werden kann;
3) im Falle des §. 168 unter 4 durch Mittheilung der Vollmacht des neu bestellten Anwaltes an die Gegenpartei.

§. 172.

In Ermangelung freiwilliger Aufnahme des Verfahrens (§. 171 unter 2, 3) ist die betreffende Partei, unter Beobachtung der rücksichtlich der Vorladungsfrist auf die Klage ertheilten Vorschriften, behuf Fortsetzung der Verhandlung vor das Proceßgericht zu laden.

Die Anträge, welche in den bei den höheren Gerichten anhängigen Sachen die früher bestellten Anwälte benennen müssen, sind der Partei in Person bez. in Gemäßheit der §§. 122 flgde. zu behändigen.

§. 122 flgde. (Behändigung an Hausgenossen, Nachbarn, Ortsvorstand, durch die Post, Staatsanwaltschaft.)

§. 173.

Erscheint die behuf Fortsetzung des Verfahrens vorgeladene Partei (§. 171 unter 1, §. 172) überhaupt nicht oder nicht gehörig vertreten, so kann auf Begehren der Gegenpartei, ohne daß es einer vorläufigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf, nach Lage der Hauptsache über diese erkannt werden, indem die behauptete Veränderung in der Person der Partei, insbesondere die behauptete Erbenqualität für zugestanden angenommen wird.

Gegen dieses Erkenntniß greift der Einspruch nach Vorschrift der §§. 158 flgde. Platz.

§. 158 flgde. (Einspruch.)

§. 174.

VI. **Abstand vom Processe.**

Der Abstand vom Processe bewirkt kraft des Gesetzes, daß die Sache in die Lage zurückversetzt wird, in welcher sie sich vor Erhebung der Klage befand, und verpflichtet daneben die den Abstand verlangende Partei, der Gegenpartei sämmtliche Kosten, soweit nicht darüber bereits rechtskräftig erkannt worden, zu ersetzen.

Der Abstand vom Processe setzt Einwilligung der Gegenseite voraus; doch kann der Kläger vor erfolgter Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache auch einseitig abstehen.

Der Abstand vom Processe kann auch außergerichtlich durch schriftliche Erklärung beantragt und bez. genehmigt werden; erhebt die Gegenseite gegen die Zulässigkeit des einseitigen Abstandes Widerspruch, so ist hierüber in der Gerichtssitzung zu entscheiden.

§. 175.

VII. **Vergleich.**

1. Vermittlungsamt des Amtsgerichts.

In Sachen, welche überhaupt durch Vergleich erledigt werden können, ist der Kläger vor erhobener Klage berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter kurzer Angabe des Gegenstandes des Rechtsstreits die Vorladung des Beklagten (bez. mehrerer Beklagten) vor das Amtsgericht, vor welchem derselbe seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, behuf Sühneversuchs zu beantragen.

Das Nichterscheinen der einen oder andern Partei hat nur die Verurtheilung in die Kosten zur Folge.

§. 176.

2. Vermittlungsamt des Proceßgerichts.

Handelt es sich um zum Vergleiche geeignete Sachen, so ist das Proceßgericht selbst von Amtswegen berechtigt, eine angemessene gütliche Beilegung des Processes oder die Erledigung einzelner Streitpuncte entweder in der Gerichtssitzung oder durch Verweisung vor einen Richtercommissair oder ein Amtsgericht zu versuchen.

Ein gleiches Recht steht bei Verhandlungen vor beauftragten Richtern den letzteren zu.

§. 177.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so bedarf es einer Aufzeichnung derselben nicht und die Kosten sind kraft des Gesetzes vom Ausgange der Hauptsache abhängig; im entgegengesetzten Falle ist der Vergleich zu Protocoll zu nehmen, zu verlesen und den Parteien die Frage zu stellen, ob das Niedergeschriebene ihrer Willensmeinung entspreche. Von dem Protocolle kann, wie von einem Urtheile, eine executorische Ausfertigung genommen werden und auf Grund derselben Zwangsvollstreckung eintreten.

§. 178.

VIII. **Acten.**

1. Parteiacten.

Die aus den wechselseitig zur Mittheilung gekommenen Actenstücken sich bildenden Parteiacten sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, als ein jeder nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung seiner Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch im Falle des Verlustes der eigenen Actenstücke Abschriften derselben gegen die Schreibgebühr begehren kann.

§. 179.

Die Parteiacten sind stets vollständig und geordnet zu erhalten, auch jederzeit auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

§. 180.

2. Gerichtsacten.

Ueber die Anlegung und Führung der Gerichtsacten sollen reglementarische Vorschriften erlassen werden.

§. 181.

Die Proceßparteien haben die Befugniß, gegen Zahlung der Gebühr und unter der erforderlichen Beaufsichtigung Einsicht der Gerichtsacten zu nehmen, auch Abschriften oder Auszüge aus denselben von dem Gerichtsschreiber sich geben zu lassen.

§. 182.

Ein Gleiches gilt von dritten Personen, wenn die Proceßparteien einwilligen oder jene ein rechtliches Interesse bescheinigen. Die im letzteren Falle erforderliche besondere Erlaubniß ist bei der Staatsanwaltschaft, in amtsgerichtlichen Sachen bei dem Amtsrichter nachzusuchen. Im Falle der Weigerung greifen rücksichtlich der dieserhalb zu erhebenden Beschwerde die Vorschriften des §. 63 Platz.

§. 63. (Beschwerde wider die Verweigerung des Armenrechts resp. an den Staatsanwalt des Obergerichts oder den Oberstaatsanwalt.)

§. 183.

Die Oeffentlichkeit der Gerichtsacten bezieht sich nicht auf die Entwürfe zu Erkenntnissen, Gutachten, Abstimmungen und sonstige zur Vorbereitung der Erkenntnisse gelieferten Arbeiten der Gerichtsmitglieder.

Zweiter Theil.

Das Verfahren der ersten Instanz.

Erster Titel.

Verfahren vor den Obergerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

§. 184.

I. Regelmäßiges Verfahren.

1. Klaganträge.

a. Inhalt.

Die Klaganträge müssen außer den allgemeinen äußeren Erfordernissen für schriftliche Parteianträge (§§. 93 1, 94 S. 3) enthalten:

1) eine gedrängte, deutliche und zusammenhängende Darstellung der Thatsachen, worauf der geltend gemachte Anspruch sowohl in der Hauptsache als in etwaigen Nebenpuncten rechtlich beruht; die besonderen Thatsachen, aus welchen er gerade diesem Kläger und gegen diesen Beklagten zusteht, so wie eine genaue Bezeichnung des geforderten Gegenstandes oder der begehrten Leistung oder Unterlassung;
2) ein bestimmtes Gesuch sowohl in Betreff der Hauptsache als der Nebenpuncte;
3) die Benennung des den Kläger vertretenden Anwaltes;
4) die Aufforderung des Beklagten, an dem vom Vorsitzenden des Gerichts festgesetzten Gerichtstage, und zwar vertreten durch einen bei dem Proceßgerichte angestellten Anwalt, vor diesem zu erscheinen.

§. 185.

Bei dinglichen Klagen, mit Ausnahme der aus dem Pfandrechte, bedarf es der Angabe des Erwerbsgrundes des dinglichen Rechts nicht,

vorbehältlich der Befugniß des Beklagten, im Wege verzögerlicher Einrede diese Angabe zu begehren.

§. 186.

Mehrere Ansprüche sind in den Klaganträgen thunlichst gesondert zu behandeln.

Die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Klagansprüche ist durch Zuständigkeit des Proceßgerichts und Gleichheit der Proceßart, nicht aber durch thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang bedingt. (Vergl. jedoch §. 112.)

§. 112. Läßt die Häufung eine zu große Weitläuftigkeit und Verwirrung des Verfahrens befürchten; so kann auf Antrag einer der Parteien oder auch von Amtswegen die Trennung, bezüglich Aussetzung des Verfahrens rücksichtlich einzelner Puncte verordnet werden. Wider diese Verfügung findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 187.

Wegen Erwirkung der Festsetzung des Gerichtstages (§. 184, 4) greifen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des §. 189, die Vorschriften des §. 143 Platz.

§. 143. (Anberaumung eines Verhandlungstermins durch den Richter.)

§. 188.

b. Behändigung.

aa. Ueberhaupt.

Eine Abschrift der Klaganträge ist dem Beklagten, falls mehrere Beklagte vorhanden, einem jeden derselben, falls eine dritte Person zum Processe beizuladen, auch dieser, nach Vorschrift der §§. 118 flgde. schleunigst zu behändigen.

§. 118 flgde. (Vermittlung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien durch die Gerichtsvoigte.)

Neben den Klaganträgen ist eine Abschrift der in den Händen des Klägers befindlichen Urkunden zuzustellen, welche die Bevollmächtigung des klägerischen Anwaltes, so wie die thatsächliche Begründung der Klage betreffen, widrigenfalls die durch die Nichtmittheilung herbeigeführten Kosten allein dem Kläger zur Last fallen. Insoweit die Urkunden jedoch der Gegenseite bekannt oder von bedeutendem Umfange sind, genügt statt der abschriftlichen Mittheilung die Erklärung des Klägers, Einsicht derselben gewähren zu wollen.

§. 189.

bb. Frist.

Außer dringenden Fällen muß zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem Gerichtstage, auf welchen die Vorladung lautet, ein Zeitraum liegen, welcher zum mindesten betragen soll:

1) wenn der Beklagte innerhalb des Königreichs wohnt, drei Wochen;
2) wenn der Beklagte außerhalb des Königreichs wohnt, einen Monat.

Sind mehrere Beklagte vorhanden, rücksichtlich deren verschiedene Fristen laufen, so ist die längste dieser Fristen sämmtlichen Beklagten gemeinsam.

§. 190.

cc. Wirkung.

Die Behändigung der Klaganträge an den Beklagten hat außer den im Civilrechte begründeten Wirkungen zur Folge:

1) Prävention und Rechtshängigkeit;
2) Fortdauer der Gerichtsbarkeit, auch wenn die Parteien später einem andern Gerichte unterworfen werden;
3) das Recht zur Wiederklage.

Daneben werden sämmtliche nach den bestehenden Rechten mit dem Zeitpuncte der Litiscontestation verknüpften, das Rechtsverhältniß selbst betreffenden Wirkungen auf den Zeitpunct der Behändigung der Klaganträge übertragen.

§. 191.

2. Gegenanträge.

Mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Gerichtstage hat der Anwalt des Beklagten dem klägerischen Anwalte Abschrift seiner Gegenanträge behändigen zu lassen.

Ueber den Inhalt derselben entscheiden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 194 flgde. die Vorschriften der §§. 93 flgde. (Vergl. auch §. 14.)

§. 93 flgde. (Schriftliche Parteianträge als Grundlage der mündlichen Verhandlung.)
§. 14. (Wiederklage.)

Die Bestimmung des §. 188, 2. S. greift auch hier Platz.

§. 192.

3. Ueberreichung der Anträge an den Vorsitzenden des Gerichts.

Die auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Abschriften der gegenseitigen Anträge (§. 94) sind vom Gerichtsschreiber dem Vorsitzenden des Gerichts (Gerichtsabtheilung) zu überreichen. Vergl. auch §§. 82 flgde.

§. 82 flgde. (Mittheilung der Acten an den Staatsanwalt behuf dessen Mitwirkung.)

§. 193.

4. Mündliche Verhandlung.

a. Im Allgemeinen.

Die mündliche Verhandlung fällt im Allgemeinen unter die Vorschriften der §§. 98 flgde.

§. 98 flgde. Mündliche Verhandlung.

§. 194.

b. Besondere Vorschriften.

aa. Erstreckung des Termins.

Im Falle der Benennung des Autors, so wie der Streitverkündigung hat das Gericht, unter Berücksichtigung der im §. 189 vorgeschriebenen Fristen, den Verhandlungstermin nöthigenfalls zu erstrecken.

§. 195.

Auch hiervon abgesehen kann das Gericht den Termin erstrecken, wenn die Parteien oder eine derselben nicht im Stande zu sein erklärt, die Sache vollständig zu verhandeln.

§. 196.

bb. Nebenverhandlung verzögerlicher Einreden.

Verzögerliche Einreden, welche das Gericht, die Parteien oder die processualische Geltendmachung des Anspruchs betreffen, befreien den Beklagten von der Verhandlung der Hauptsache.

Der Beklagte hat dieselben, gleichviel ob er die Verhandlung der Hauptsache damit verbindet oder nicht, sofort und gleichzeitig vorzubringen, auch mit den Behauptungen zugleich den Beweis derselben, insoweit ein solcher überhaupt erforderlich ist, anzutreten.

Das Eingehen auf die Hauptsache, wohin auch der Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens (§. 198), nicht aber die Bitte um Terminserstreckung (§§. 194, 195) zu rechnen, führt den Verlust sämmtlicher dem Beklagten bereits zustehenden und bekannten verzögerlichen Einreden der gedachten Art mit sich, insoweit nicht das Gesetz ein späteres Vorbringen oder eine Berücksichtigung des fraglichen Puncts von Amtswegen gestattet.

§. 197.

Ueber die vorgeschützten verzögerlichen Einreden der gedachten Art ist vorab zu verhandeln und nach Beendigung einer etwa erforderlichen Beweisaufnahme das Urtheil abzugeben, welches jedoch, insoweit es nicht als Haupturtheil sich darstellt (§. 395, 1), ausnahmsweise unter die Vorschriften des §. 140 nicht fällt.

§. 395, 1. Endurtheile, auch wenn nach erfolgter Verhandlung die Klage nur angebrachtermaßen abgewiesen worden ist.

§. 140. Besondere Vorschriften über die Zustellung richterlicher Verfügungen, (welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen 2c.,) an die Partei und den Anwalt. §. 67. (Nothwendigkeit der Annahme eines Anwalts.)

Ein Beweisinterlocut ist unstatthaft. Wegen der Berufung vergl. §§. 395, 398.

§. 395. Der sofortigen Berufung unterliegen nur:

3. Urtheile, wodurch die im §. 196 gedachten verzögerlichen Einreden erledigt werden, insoweit dieselben nicht schon unter der Nr. 1 begriffen sind.

§. 398. Das Gericht ist im Fall des §. 395 unter 3 befugt, auf den vor Abgabe des Urtheils gestellten Antrag, indem es die vorgeschützten verzögerlichen Einreden zurückweiset, zugleich zu verordnen, daß gegen dieses Urtheil nur eine vorbehaltene Berufung Platz greife, falls es mit dem Antragsteller dafür hält, daß jene Einreden lediglich zur Verzögerung des Rechtsstreits vorgebracht seien.

Die voraufgehenden Bestimmungen greifen jedoch, falls der Beklagte mit dem Vortrage der verzögerlichen Einreden die Verhandlung der Hauptsache verbindet, nur unter der Voraussetzung Platz, daß der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag oder von Amtswegen die gesonderte Verhandlung verordnet.

§. 198.

cc. Antrag auf schriftliches Vorverfahren.

Ueber den Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens wird in Gemäßheit der §§. 207 flgde. verfahren.

§. 207 flgde. (Außergerichtliches schriftliches Vorverfahren.)

§. 199.

dd. Verhandlung der Hauptsache.

Jede Partei hat sich auf die von der Gegenseite vorgebrachten Thatsachen bestimmt zu erklären.

Ueber Thatsachen, welche nicht die eigenen Handlungen einer Partei betreffen, kann diese sich mit Nichtwissen erklären. Ein allgemeines Zugeständniß ist zulässig, nicht aber ein allgemeines Abläugnen.

§. 200.

Eine gleiche Verpflichtung zur Erklärung in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 327 flgde. liegt jeder Partei rücksichtlich der von der Gegenseite im Originale (bez. in beglaubigter Abschrift) vorgelegten Urkunden ob, vorbehältlich jedoch der im §. 135 erwähnten Befugniß.

§§. 327 flgde. (Erklärung des Gegners auf die Beweisantretung durch Urkunden.)

§. 135. Wird die Niederlegung der von der Gegenpartei bezogenen Beweis-Urkunde binnen der gedachten Frist (3 Tage in Folge schriftlicher Aufforderung zur Niederlegung) nicht beschafft, auch nicht zeitig nachgeholt, so kann die Erklärung auf die Urkunde in der mündlichen Sitzung von der Partei nicht begehrt werden; dagegen hat diese das Recht, die Verurtheilung der Gegenpartei zur Niederlegung und zum Ersatze der Kosten des verzögerten Processes zu beantragen.

§. 201.

Nicht bestrittene Thatsachen gelten für zugestanden, Urkunden deren Aechtheit nicht verneint wird, für anerkannt.

Fehlt es der Erklärung an genügender Bestimmtheit, so greifen die Vorschriften des §. 111 Platz.

§. 111. (Richterliches Fragerecht.)

§. 202.

Mit der Erklärung auf die Klage hat der Beklagte den Vortrag seiner zerstörlichen, so wie den Anspruch selbst bezielenden verzögerlichen Einreden, unter Angabe der Thatsachen und des Rechtsgrundes, worauf sie beruhen, zu verbinden. (Vergl. jedoch §. 204.)

Rücksichtlich etwaiger Repliken und Dupliken findet diese Vorschrift analoge Anwendung.

§. 203.

Der Kläger kann im Laufe der mündlichen Verhandlung seine Klaganträge verbessern. Für eine Verbesserung ist es zu halten, wenn, unter Beibehaltung der thatsächlichen Grundlagen des Hauptanspruchs und der Nebenforderungen, das Vorbringen erläutert und näher oder richtiger bestimmt, desgleichen wenn der Betrag des Hauptanspruchs oder der Nebenleistungen erhöhet oder vermindert, so wie ferner, wenn

statt der ursprünglich in Anspruch genommenen Sachen wegen Veräußerung oder Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Jede weitere Abweichung von den schriftlichen Klaganträgen (Klageänderung) ist zwar nicht von Amtswegen zu beachten, dagegen steht dem Beklagten das Recht zu, im Wege einer jedoch sofort zu erhebenden verzögerlichen Einrede die Unzulässigkeit der Abweichung zu rügen und demgemäß die Zurückweisung der Klaganträge in angebrachter Maße, bez. die Fortführung der Verhandlung auf Grund der ursprünglichen Klaganträge (§. 174), zu begehren.

§. 174 Absatz 2. Abstand vom Processe setzt Einwilligung der Gegenseite voraus; doch kann der Kläger vor erfolgter Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache auch einseitig abstehen.

§. 204.

Einreden, Repliken u. s. w. können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung unbedingt, nach diesem Zeitpuncte rücksichtlich derselben Instanz aber nur dann, und zwar unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 448, 450 nachgeholt werden, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden.

§. 448. (Erhebung.)
§. 450. (Verfahren der Restitutionsklage.)

§. 205.

Die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung kann auf einen andern Termin vertagt werden, insbesondere wenn neues Vorbringen der einen Partei nähere Erkundigungen von Seiten der Gegenpartei erfordert.

§. 206.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung ist endlich oder, soweit solches nicht thunlich, beweisauflegend zu erkennen, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Gerichts, auch nach geschlossener, mündlichen Verhandlung die Befragung der Parteien zu verordnen (§. 111).

§. 111. (Richterliches Fragerecht.)

§. 207.

II. **Verfahren in Ausnahmsfällen.**

1. Außergerichtliches schriftliches Vorverfahren.

a. Zulässigkeit.

In Sachen, welche mit Rücksicht auf die zu verhandelnden Thatsachen besondere Schwierigkeiten oder Verwickelungen darbieten, kann das Gericht sowohl auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, als auch auf einseitiges Begehren des Beklagten ein schriftliches Vorverfahren selbst bis zur Duplik gestatten.

§. 208.

Die nachfolgenden Sachen sollen durch ein schriftliches Vorverfahren nicht aufgehalten werden:

1) Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem oder künftigem Unterhalte;

2) Wandelungsklagen in Beziehung auf Thiere;
3) Nebenstreitigkeiten, mit Ausnahme der Verhandlung über eine für zulässig erkannte Hauptintervention.

Diese Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die dem schriftlichen Vorverfahren entzogenen Sachen gleichzeitig mit anderen, rücksichtlich deren jenes Verfahren statthaft ist, zu verhandeln sind.

§. 209.

b. Verfahren.

Indem das Gericht das schriftliche Vorverfahren gestattet, bestimmt es zugleich die Fristen, innerhalb welcher die Schriften zu wechseln und daneben den Gerichtstag, an welchem die mündliche Verhandlung der Sache vor sich gehen soll.

Die Fristen sollen für die Vernehmlassung und die Replik nicht unter zwei Wochen, für die Duplik nicht unter einer Woche betragen; sie sind unerstrecklich.

§. 210.

Gegen die richterliche Verfügung, welche dem Antrage auf schriftliches Vorverfahren Folge giebt oder denselben verwirft, findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 211.

Für den Inhalt der Schriftsätze des Vorverfahrens sind die allgemeinen Vorschriften der §§. 93 flgde., unter Berücksichtigung der in den §§. 199—202 enthaltenen Bestimmungen maßgebend; insbesondere sind Rechtsausführungen unstatthaft.

§§. 93 flgde. (Schriftliche Partei-Anträge als Grundlage der mündlichen Verhandlung.)

§§. 199—202. Mündliche Verhandlung der Hauptsache. §. 199. Erklärung auf die von der Gegenseite vorgebrachten Thatsachen. §. 200. Erklärung rücksichtlich der von der Gegenseite vorgelegten Urkunden. §. 201. Fingirtes Eingeständniß und Anerkenntniß. Richterliches Fragerecht. §. 202. Vortrag der zerstörlichen, wie den Anspruch selbst bezielenden verzögerlichen Einreden mit der Erklärung auf die Klage.

Die Schriftsätze gelangen von Partei zu Partei zur Mittheilung; eine zweite Abschrift derselben ist auf der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

§. 212.

Die schriftliche Vorverhandlung hat zum Zwecke, den Parteien Gelegenheit zu gewähren, durch außergerichtliche Mittheilungen die mündliche Verhandlung zur Hauptsache vorzubereiten und deren Gang zu beschleunigen.

Die letztere schließt sich an die erstere nach Vorschrift der §§. 193, 199—206.

§§. 193, 199—206. (Mündliche Verhandlung.)

§. 213.

Der Kläger kann ohne Rücksicht auf den anberaumten Gerichtstag (§. 209), nach Ablauf der dem Beklagten zur schriftlichen Erklärung gestatteten Frist den letzteren zur mündlichen Verhandlung vor-

laden lassen (§. 143), wenn entweder jene Erklärung ihm nicht zugestellt worden oder er auf eine schriftliche Gegenerklärung verzichtet.

Eine gleiche Befugniß steht dem Beklagten zu, nachdem seit der Zustellung seiner Erklärung die dem Kläger zur Gegenerklärung bewilligte Frist abgelaufen ist.

§. 143. (Anberaumung eines Verhandlungstermins durch den Richter.)

§. 214.

2. Schriftliches Vorverfahren unter Leitung eines beauftragten Richters.

Das schriftliche Vorverfahren unter Leitung eines beauftragten Richters wird durch die Vorschriften der §§. 460 flgde. geregelt.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere vom Beweise.

§. 215.

I. **Allgemeine Vorschriften.**

1. Beweisinterlocut.

Fehlt es am Schlusse der mündlichen Verhandlung an der rechtlichen Gewißheit erheblicher Thatsachen, so ist durch richterliche Verfügung Beweissatz und Beweislast zu bestimmen, auch daneben Termin anzuberaumen, in welchem in Gemäßheit der über die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften, Beweise und Gegenbeweise sowohl rücksichtlich der Klage als der Einreden u. s. w. anzutreten und über die angetretenen Beweise weiter zu verhandeln ist. (Vergl. auch §§. 460 flgde.)

§§. 460 flgde. (Außerordentliches schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.)

§. 460. In Sachen, welche wegen außergewöhnlicher Ausdehnung oder Verwickelung der thatsächlichen Verhältnisse bez. des Beweises nicht geeignet erscheinen, durch mündliche Verhandlung aufgeklärt zu werden, findet behuf Instruction der Sache bez. des Beweisverfahrens schriftliches Verfahren statt. Unbedingt unzulässig ist dasselbe in den im §. 208 gedachten Fällen, so wie im amtsgerichtlichen Verfahren.

§. 216.

Der Beweissatz ist so zu bestimmen, daß die einzelnen eines Beweises bedürfenden Thatsachen, fremden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten oder auch Rechte, insofern letzteres nach §. 185 zulässig ist, genau angegeben werden.

§. 185. Bei dinglichen Klagen, mit Ausnahme der aus dem Pfandrechte, bedarf es der Angabe des Erwerbsgrundes des dinglichen Rechts nicht, vorbehältlich der Befugniß des Beklagten, im Wege verzögerlicher Einrede diese Angabe zu begehren.

§. 217.

Zwischen der Eröffnung des Beweisinterlocuts und dem Beweistermine soll der Regel nach ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

In dieser Zwischenzeit haben die Parteien nach Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen der §§. 93 flgde. ihre die mündliche Verhand-

lung vorbereitenden Anträge zu verhandeln, und zwar in der Art, daß die erste Hälfte jener Zwischenzeit bezüglich der Beweise der Klage, Einreden u. s. w. frei bleibt, dagegen die zweite Hälfte, abgesehen von dem im §. 94 gedachten dreitägigen Zeitraume, bezüglich der Gegenbeweise und der Erklärung auf die gegnerischen Anträge.

§. 94. Die Parteien sind gehalten, zeitig und der Regel nach mindestens drei Tage vor dem Termine ihre Anträge sowohl sich gegenseitig, als dem Gerichte durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in Abschrift mitzutheilen.

§. 218.

Das Gericht, welches das Beweisinterlocut erlassen hat, ist an dasselbe gebunden.

Dagegen unterliegt das Beweisinterlocut der Berufung, welche jedoch nur als vorbehaltene nach Maßgabe des §. 394 Platz greift.

§. 219.

Die Vorschriften der §§. 348 flgde., §§. 354 flgde., §§. 359 flgde. finden auch auf das Beweisinterlocut Anwendung.

§§. 348 flgde. (Berathschlagung und Abstimmung der Richter.)
§§. 354 flgde. (Verkündigung und Ausfertigung der Urtheile.)
§§. 359 flgde. (Abänderung der Urtheile.)

Dasselbe hat die Wirkung des Beweissatzes auf die endliche Entscheidung so bestimmt, wie die Lage der Sache es gestattet, auszusprechen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist das Interlocut als ein unvollständiges Urtheil zu behandeln (§. 361).

§. 361. (Ergänzung der Urtheile.)

§. 220.

2. Anticipation des Beweises.

Die Anticipation des Beweises ist gestattet, verpflichtet jedoch, vorbehältlich der Bestimmung des §. 200, den Gegner nicht zu einer Erklärung auf dieselbe und hat auf die Frage, wem der Beweis obliege, keinen Einfluß, wofern nicht die Partei deutlich erklärt hat, die Beweislast auf sich nehmen zu wollen.

§. 200. Die Verpflichtung zur Erklärung in der mündlichen Verhandlung liegt jeder Partei in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 327 flgde. (Erklärung des Gegners auf die Beweisantretung durch Urkunden) rücksichtlich der vom Gegner vorgelegten Urkunden ob, vorbehältlich der im §. 135 erwähnten Befugniß. (Nicht-Erklärung wegen verspäteter Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei.)

Abgesehen von dem Falle, daß die Parteien ausdrücklich erklären, weitere Beweise (Gegenbeweise) nicht vorbringen zu wollen, ist stets ein Beweisinterlocut abzugeben, und gilt dieses selbst dann, wenn die anticipirte Beweisführung ein solches Ergebniß geliefert hat, daß auf einen nothwendigen Eid erkannt werden könnte.

§. 221.

Die Fälle, für welche das Gesetz das gleichzeitige Vorbringen des Beweises mit den Behauptungen gebietet, stehen nicht unter dem Gesichtspuncte des anticipirten Beweises.

§. 222.

3. Beweismittel.

Der Beweis kann direct oder mittelst Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Eid oder Urkunden geführt werden.

Der Beweisführer darf zum Beweise desselben Thatumstandes verschiedene Beweismittel mit einander gleichzeitig verbinden. Die Eideszuschiebung ist aber von dieser Verbindung insoweit ausgenommen, daß sie nur auf den Fall ergriffen werden kann, wenn die anderen Beweismittel nicht hinreichen sollten, auch das directe Gegentheil nicht vollständig nachgewiesen ist.

Auch zur Erbringung einzelner Glieder eines künstlichen Beweises kann die Eideszuschiebung benutzt werden.

§. 223.

4. Verfahren.

a. Beweisantretung.

Die Beweisantretung, so wie die Verhandlung über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der angetretenen Beweise, erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts auf Grund der die mündliche Verhandlung vorbereitenden schriftlichen Parteianträge (§. 217).

§. 224.

b. Beweisaufnahme.

Die Beweisaufnahme erfolgt regelmäßig in der Sitzung des Proceßgerichts, ausnahmsweise nach Anleitung der für die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften vor einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem Amtsgerichte (bez. einem auswärtigen Gerichte).

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Art und Weise der Aufnahme der einzelnen Beweismittel bestimmt, findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 225.

Das Proceßgericht hat, wenn es die Beweisaufnahme vor einem seiner Mitglieder anordnet, zugleich die für dieselbe bestimmte Zeit nach Tag und Stunde zu bestimmen. Ist dieses im einzelnen Falle nicht geschehen, so erfolgt die Benachrichtigung durch jenes Mitglied von Amtswegen.

§. 226.

Ergeben sich erst im Laufe des Verfahrens besondere Gründe, die Beweisaufnahme durch ein Amtsgericht bewirken zu lassen, so kann das beauftragte Gerichtsmitglied jenes hierzu veranlassen.

§. 227.

Wird das beauftragte Gerichtsmitglied an der Ausführung seines Auftrages durch Tod oder anderweite Ursachen gehindert, so hat der Vorsitzende des Gerichts ein anderes Mitglied von Amtswegen zu beauftragen und die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 228.

Soll die Beweisaufnahme vor einem andern als dem Proceßgerichte erfolgen, so sind die in dem Bezirke des ersteren nicht ansässigen Parteien gehalten, sofort eine dort ansässige Person als Bevollmächtigten behuf Empfangnahme der Vorladung zu benennen, widrigenfalls diese unterbleibt.

§. 229.

Das Beweisaufnahme-Verfahren richtet sich, je nachdem der beauftragte Richter ein Amtsrichter oder ein Mitglied des Proceßgerichts ist, nach den desfallsigen Vorschriften für die Amtsgerichte, bez. die Obergerichte, doch fällt auch rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtsmitgliede die Nothwendigkeit der Vertretung der Parteien durch Anwälte weg.

§. 230.

Insoweit die Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtslocals erfolgt, ist Oeffentlichkeit des Verfahrens dritten Personen gegenüber nicht erforderlich.

§. 231.

Die von nichthannoverschen Gerichten vorgenommene Beweisaufnahme ist gültig, wenn sie entweder nach den bei ihnen geltenden Rechtsformen Gültigkeit hat oder demjenigen entspricht, was diese Proceßordnung über die betreffende Beweisaufnahme vorschreibt.

§. 232.

Der beauftragte Richter ist nicht allein zu den im §. 30 erwähnten, sondern auch zu den, in den §§. 258, 259, 260, 261, 266, 267, 268, 270, 271 gedachten Verfügungen befugt.

§. 30 Absatz 1. Die Uebertragung richteramtlicher Handlungen durch Auftrag an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts oder nachgesetzte Gerichte findet nur ausnahmsweise Statt.

Absatz 2. Der Beauftragte ist, insofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes geordnet, nur zu solchen Verfügungen befugt, welche der Berufung nicht unterliegen.

§§. 258, 259, 260, 261. (Ungehorsam der Zeugen: a. Ausbleiben, b. Weigerung des Zeugnisses. Die darauf bezüglichen Verfügungen und Entscheidungen.)

§. 266. (Zulassung und Verwerfung von Fragen bei der Zeugenvernehmung.)

§. 267. (Strafverfügung für Unterbrechung eines Zeugen durch eine Partei.)

§. 268. (Entfernung des Zeugen während des Zeugenverhörs. Wiederholte Vernehmung. Besondere Befragung oder Gegenstellung sich widersprechender Zeugen.)

§. 270. (Wiederholte Vernehmung der Zeugen.)

§. 271. (Entschädigung der Zeugen.)

Entstehen Anstände und Streitigkeiten, welche von dem beauftragten Richter nicht entschieden werden können, so sind dieselben zu Protocoll zu nehmen und zur Verhandlung in die Sitzung des Proceßgerichts zu verweisen; der beauftragte Richter fährt dagegen in der Beweisaufnahme fort, insoweit die Umstände solches gestatten und kein wesentlicher Nachtheil dadurch entstehen kann.

In der Regel soll die Verhandlung über die gedachten Streitigkeiten von der Verhandlung der Hauptsache nicht getrennt werden; erfordert jedoch die Fortsetzung der Beweisaufnahme eine vorgängige Entscheidung des Proceßgerichts, so ist diese in einer seiner nächsten Sitzungen nach Anhörung der Parteien zu erlassen. Ist der beauftragte Richter ein Mitglied des Proceßgerichts, so hat derselbe nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden den Verhandlungstermin selbst zu bestimmen und diesen mit der Darlegung des Streitpuncts zu eröffnen; andernfalls erfolgt die Festsetzung des Gerichtstages auf Ansuchen des fleißigeren Theils durch den Vorsitzenden des Gerichts.

§. 233.

Der beauftragte Richter hat die Protocolle über die Beweisaufnahme im Original der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts ungesäumt zu übersenden. Der Gerichtsschreiber ertheilt den Parteien die erforderliche Benachrichtigung und können dieselben auf der Gerichtsschreiberei sowohl Einsicht als Abschrift jener Protocolle begehren.

§. 234.

c. Beweisausführung.

Die Beweisausführung erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts.

Ging die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte vor sich, so soll die Beweisausführung sich an jene der Regel nach anschließen; doch kann das Gericht sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen behuf der Beweisausführung eine neue Sitzung anberaumen.

Ging die Beweisaufnahme dagegen vor einem beauftragten Richter vor sich, so erfolgt die Beweisausführung in der, von dem Vorsitzenden zugleich mit der Anordnung jener Beweisaufnahme festzusetzenden Sitzung. Ist diese Festsetzung jedoch ausnahmsweise nicht vorgenommen, so finden die Vorschriften des letzten Satzes des §. 232 analoge Anwendung.

§. 235.

Die Beweisausführung begreift die Verhandlung über das Ergebniß der Beweisaufnahme und die bislang nicht zur Entscheidung gelangten Beweiseinreden, deren Beweis sofort anzutreten und zu verhandeln ist.

Schließt sich die Ausführung nicht sofort an die Aufnahme des Beweises, so haben die Parteien ihre schriftlichen Anträge, insoweit diese nicht bereits zur Mittheilung gekommen sind, sich gegenseitig wenigstens drei Tage vor dem Beweisausführungstermine behändigen zu lassen (§. 94).

§. 94. (Regelmäßige Frist zwischen der Behändigung der Partei-Anträge und dem Termine.)

§. 236.

Ging die Beweisaufnahme nicht vor dem Proceßgerichte vor sich, so hat das beauftragte bez. ein anderes Gerichtsmitglied das Ergebniß derselben auf Grund der Protocolle (Gutachten der Sachverständigen) vorzutragen.

Den Parteien steht das Recht der Ergänzung und Berichtigung zu.

§. 237.

5. Richterliche Thätigkeit.

Ueber die Befugniß des Gerichts, durch Einnahme des Augenscheines, Vernehmung von Sachverständigen und Auferlegung nothwendiger Eide behuf Ermittelung der Wahrheit von Amtswegen thätig zu sein, entscheiden die Vorschriften der §§. 280, 281, 30[illegible]

§. 280. (Zuziehung Sachverständiger von Amtswegen.)
§. 281. (Beweis durch Augenschein.)
§. 300. (Vom nothwendigen Eide.)

§. 238.

Wenn außer den Fällen der Zulässigkeit des Schätzungseides das Vorhandensein eines Schadens, dessen Betrag nach den in der Sache liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann, und außerdem die Verpflichtung des Proceßgegners, diesen Schaden zu erstatten, feststeht, so hat das Gericht auf desfallsigen Antrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und geeignetenfalls nach Zuziehung von Sachverständigen, den Umständen und der Billigkeit gemäß, die Größe der Entschädigung zu bestimmen.

§. 239.

6. Versäumung.

a. Folgen.

Das einseitige Ausbleiben der Parteien hat, vorbehältlich der einzelne Beweismittel bezielenden besonderen Vorschriften, zur allgemeinen Folge:

1) rücksichtlich der Beweisantretung, für den beweisführenden Theil Ausschluß mit seiner Beweisführung, für den andern Theil Verlust etwaiger Beweiseinreden, Ausschluß mit dem Gegenbeweise, und die Befugniß zum einseitigen Fortschreiten des Beweisführers;
2) rücksichtlich der Beweisaufnahme, Fortschreiten in der Beweisaufnahme und Ausschluß mit den Handlungen, welche der ausbleibenden Partei hierbei zustanden;
3) rücksichtlich der Beweisausführung, Ausschluß der ausbleibenden Partei mit ihrer Beweisausführung und Beurtheilung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach dem Inhalte der Acten (Protocolle, Gutachten der Sachverständigen) unter Berücksichtigung des Vortrages der Gegenpartei;
4) rücksichtlich der Beweiseinreden (insoweit dieselben vorher zur Kenntniß der ausbleibenden Partei gebracht waren) Annahme des Zugeständnisses der thatsächlichen Voraussetzungen derselben.

§. 240.

Insofern nicht über die Identität der zu vernehmenden Personen (Zeugen, Sachverständigen) oder des zu besichtigenden Gegenstandes Zweifel obwalten, findet die Beweisaufnahme selbst beim Ausbleiben beider Theile Statt.

§. 241.

b. Aufhebung der Folgen durch Einspruch.

Ungehorsams-Erkenntnisse, wodurch:

1) der Ausschluß einer Beweis- oder Gegenbeweis-Antretung erkannt;
2) die thatsächliche Voraussetzung einer Beweiseinrede für zugestanden angenommen;
3) die besonderen Ungehorsamsnachtheile der Verweigerung von Eiden irgend welcher Art, der Anerkennung von Privaturkunden, so wie der im §. 330 gedachten Zurückweisung der Urkunde ausgesprochen werden;

unterliegen dem Einspruche.

§. 330. — — der Gegner ist gehalten, sich über den thatsächlichen Grund der Einrede der Fälschung zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus diesem Processe zurückgewiesen wird.

§. 242.

7. Nachträgliches Vorbringen von Beweismitteln.

Im Beweistermine nicht vorgebrachte Beweismittel werden für die Instanz nur zugelassen:

1) wenn sie an die Stelle eines vorgebrachten, aber ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangenen Beweismittels gesetzt werden;
2) wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden (§§. 444, 445), und zwar unter Beachtung der Vorschriften der §§. 448, 450.

§§. 444, 445, 448, 450. (Zulässigkeit, Erhebung, Verfahren der Restitutionsklage.)

§. 243.

8. Aufgeben von Beweismitteln.

Der Beweisführer kann ein vorgeschlagenes Beweismittel, so lange dasselbe noch nicht gemeinschaftlich geworden, einseitig, nach eingetretener Gemeinschaft aber nur mit Zustimmung der Gegenpartei wieder aufgeben.

§. 244.

9. Sicherung gefährdeter Beweismittel.

a. Unter Mitwirkung des Proceßgegners. (Beweis zum ewigen Gedächtnisse.)

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist, selbst vor erhobener Klage, rücksichtlich aller Beweismittel mit Ausnahme der Urkunden (vergl. jedoch §. 200) und der Eideszuschiebung zulässig, wenn der Verlust oder die Erschwerung des Gebrauchs eines Beweismittels zu befürchten steht.

§. 200. (Verpflichtung zur Erklärung in der mündlichen Verhandlung auf die von der Gegenseite vorgelegten Urkunden in Gemäßheit der §§. 327 flgde. (Erklärung des Gegners auf die Beweisantretung durch Urkunden), vorbehältlich §. 135 (Richterklärung wegen verspäteter Niederlegung).

Einer Bescheinigung dieses letzteren Umstandes bedarf es nicht.

§. 245.

Die Beweisaufnahme wird, falls der Rechtsstreit schon begonnen, bei dem Proceßgerichte, andernfalls aber demjenigen Amtsgerichte, wo jene am schnellsten vor sich gehen kann, beantragt.

Zur Sache müssen die Anträge enthalten:

1) die Veranlassung zu denselben,
2) die bestimmte Bezeichnung der zu beweisenden Thatsachen,
3) die genaue Angabe der Beweismittel.

Die Erscheinungsfrist ist thunlichst kurz zu bestimmen.

§. 246.

Das Gericht hat, wenn und insoweit die Anträge sich nicht als offenbar unzuläßig darstellen, die Beweisaufnahme zu verfügen und schleunigst zu dieser zu schreiten.

Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel werden nur, insoweit dieselben sofort völlig liquide sind, berücksichtigt; die Geltendmachung aller übrigen Einwendungen bleibt kraft des Gesetzes vorbehalten.

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse verwirft, findet sofortige Berufung bez. wenn beim Ausbleiben des Beweisführers auf Antrag des Gegners die Anträge des ersteren zurückgewiesen wurden, Einspruch Statt; dagegen unterliegt die, jene Beweisaufnahme zulassende Verfügung weder der Berufung noch dem Einspruche, doch gehen auch der ausbleibenden Partei ihre Einreden gegen die Zuläßigkeit und Erheblichkeit des Beweises und der einzelnen Beweismittel nicht verloren.

§. 247.

Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse erfolgt nach Maßgabe der für das Beweisverfahren überhaupt, so wie für die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften.

Wurde der Beweis zum ewigen Gedächtnisse vor Erhebung der Klage aufgenommen, so kann das Proceßgericht auf desfallsigen Antrag die nochmalige Aufnahme oder Ergänzung des Beweises verordnen.

§. 248.

Die durch die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse veranlaßten Kosten fallen vorläufig dem Beweisführer zur Last, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche durch unbegründeten Widerspruch der Gegenseite erwachsen sind.

§. 249.

Durch einen Zeitablauf zwischen der Aufnahme und der Benutzung der Beweismittel wird diese letztere nicht ausgeschlossen.

§. 250.

b. Ohne Mitwirkung des Proceßgegners.

Will eine Partei vor Erhebung eines Rechtsstreits und ohne Namhaftmachung eines demnächstigen bestimmten Proceßgegners etwaige Beweismittel, z. B. Zeugen oder Sachverständige durch deren Abhörung, den richterlichen Augenschein durch dessen Einnahme, Urkunden durch deren Exemplification oder Beglaubigung sich sichern, so sind

die Amtsgerichte verpflichtet, den dieserhalb gestellten Anträgen zu willfahren.

§. 251.

II. Vom Beweise durch Zeugen.

1. Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

In der Regel ist Jeder zur Ablegung eines Zeugnisses und zur Ableistung eines Zeugeneides schuldig; das Zeugniß kann jedoch verweigert werden:

1) wegen des Verhältnisses der Zeugen zu der einen oder anderen Partei, von Verwandten oder Verschwägerten in grader Linie, wie auch von Ehegatten und Verlobten; sie können jedoch von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen:
   a. wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind;
   b. in Sachen, welche die Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Ehe, Geburts- und Sterbefälle betreffen;
2) wenn der Zeuge dadurch eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde, dafern er nicht von seiner Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt ist. Diese Ermächtigung soll, falls nicht besondere erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die Dienstbehörde unter Angabe von Gründen darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall in der That ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

   Ohne Rücksicht auf eine solche Ermächtigung ist aber ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, nicht verpflichtet. Ebenso können Anwälte und Rechtsbeistände, imgleichen die unter ihrer Leitung arbeitenden Rechtscandidaten, ihr Zeugniß über das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern;
3) wenn der Zeuge zu seiner oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in grader Linie, oder seiner Geschwister, seines Ehegatten oder Verlobten Schande oder Nachtheile aussagen müßte. Unter Nachtheil ist auch jeder Vermögensschaden zu verstehen, der dem Zeugen aus der Anerkennung einer klagbaren, von ihm nicht schon anerkannten Verbindlichkeit oder aus der Entdeckung eines seine Kunst oder sein Gewerbe betreffenden Geheimnisses erwachsen würde;
4) wenn die Beantwortung der Fragen durch Frauenzimmer die Ehrbarkeit verletzen würde, in welchem Falle der Richter nach den Umständen die Weigerung zu beurtheilen hat.

§. 252.

2. Beweiskraft der Zeugen.

Gänzlich unfähig zum Zeugnisse sind:

1) Personen, welche geistig oder körperlich zur Wahrnehmung

der zu beweisenden Thatsachen unfähig gewesen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind;

2) Taube, welche nicht lesen können;
3) die, welche zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dafern nicht die Parteien ihnen den Eid erlassen;
4) die, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile angenommen oder sich haben versprechen lassen. Ein den Umständen entsprechender Reise- oder Zehrungskostenvorschuß fällt unter diese Bestimmung nicht;
5) die, welche wegen Meineides, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder in Untersuchung sich befinden;
6) Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut ist.

Gänzlich unfähige Zeugen müssen von Amtswegen verworfen werden, wenn die Gründe ihrer Unfähigkeit aus den gerichtlichen Vorträgen hervorgehen oder gerichtskundig sind.

§. 253.

Auf Antrag der Gegenseite müssen verworfen werden:

1) des Beweisführers Verwandte oder Verschwägerte in grader Linie, seine Geschwister, sein Ehegatte und Verlobte. Sie sind jedoch zuzulassen:
   a. wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind;
   b. in Sachen, welche die Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Ehe, Geburts- und Sterbefälle betreffen;
2) der, welcher dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadensersatze verpflichtet ist;
3) der, welcher aus dem Obsiegen oder dem Unterliegen des Beweisführers oder aus seiner Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten hat.

Die Bestimmungen unter 2 und 3 gelten auch in Hinsicht der Ehegatten, Eltern und Kinder der gedachten Personen.

4) Proceßbevollmächtigte und Rechtsbeistände der Gegenseite, nebst den unter deren Leitung arbeitenden Rechtscandidaten, in Beziehung auf Angelegenheiten, in welchen sie als solche gehandelt, und rücksichtlich des ihnen von der Gegenseite zur Instruction Mitgetheilten.

Die nach vorstehenden Bestimmungen auf den Antrag des Gegners zu verwerfenden Zeugen werden nur als verdächtig betrachtet, wenn dieser ihrer Anhörung nicht widersprochen hat.

§. 254.

Alle Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindern, machen ihn verdächtig; insbesondere sind daher verdächtig Personen:

1) deren Geistes- und Sinnenvermögen zur richtigen Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen oder deren Fähigkeit zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen, z. B. wegen Gedächtnißschwäche zwar nicht aufgehoben aber doch gemindert ist;
2) welche sich einem sittenlosen Lebenswandel ergeben, oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch ihre Wahrheitsliebe verdächtig wird.

Inwiefern die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe die Glaubwürdigkeit der Zeugen völlig aufhebt oder vermindert, bleibt nach der Natur des Verbrechens dem Ermessen des Richters überlassen (vergl. jedoch §. 252 Nr. 5);

3) welche selbst oder deren nahe Angehörige ein mittelbares Interesse am Ausgange des Rechtsstreits haben; wenn dieses Interesse jedoch so stark ist, daß dadurch nach dem richterlichen Ermessen die Glaubwürdigkeit der Zeugen ganz aufgehoben wird, so hat das Gericht bei Beurtheilung des Beweises auf die Aussage gar kein Gewicht zu legen;
4) welche zu einer der Parteien in einem Dienst-, Amts-, Abhängigkeits- oder überhaupt einem solchen Verhältnisse stehen, daß man eine Zuneigung derselben für, oder Abneigung gegen einen der streitenden Theile voraussetzen kann;
5) welche Geschäftsführer, Bevollmächtigte oder Beistände einer der Parteien in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache gewesen sind;
6) die Verwalter des Vermögens juristischer Personen, insofern der Rechtsstreit deren Rechte oder Verpflichtungen betrifft, wie auch diejenigen, welche zur Erhebung des Rechtsstreits oder zur Rechtsvertheidigung amtlich mitgewirkt haben;
7) welche mit einer der Parteien in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind;
8) deren guter Ruf hinsichtlich des Umstandes, über welchen ihr Zeugniß begehrt wird, in Frage kommt.

§. 255.

3. Verfahren.

a. Beweisantretung.

Die Partei, welche Zeugenbeweis führen will, hat, ohne sich der besonderen Form der Beweisartikel zu bedienen, die einzelnen Thatsachen, worüber sie die Abhörung von Zeugen begehrt, bestimmt anzugeben und diese nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen.

Die Beweisantretung begründet die Gemeinschaftlichkeit des Beweismittels, so daß die Gegenseite die Abhörung eines vorgeschlagenen Zeugen bez. die Benutzung seiner Aussage zu ihren Gunsten verlangen kann.

§. 256.

b. Anordnung der Zeugenvernehmung.

Nach Anhörung der Parteien über die Beweisantretung hat das Gericht, wenn und insoweit die Unzulässigkeit, sei es der Beweisantretung, sei es der vorgeschlagenen Zeugen nicht völlig klar vorliegt, unter Hervorhebung der zu beweisenden Thatsachen und der abzuhörenden Zeugen, Termin zur Vernehmung derselben anzuberaumen.

Gegen diese Verfügung steht der Gegenseite kein Rechtsmittel zu, doch bleiben derselben ihre Einwendungen gegen die Zulässigkeit sowohl der Beweisantretung als der vorgeschlagenen Zeugen kraft des Gesetzes vorbehalten.

§. 257.

c. Vorladung der Zeugen.

Die Vorladung der Zeugen erfolgt durch die Gerichtsvoigte auf den an sie gestellten Antrag der vorschlagenden Partei.

Sie muß zeitig und, wenn nicht das Gericht ein anderes verordnet, mindestens drei Tage vor dem Termine erfolgen.

Der Vorladungsact, welcher im Allgemeinen den Vorschriften des §. 130 entsprechen muß, soll insbesondere enthalten: die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort; den Gegenstand des Rechtsstreits; den zur Vernehmung bestimmten Ort und Tag (Stunde); die Bezugnahme auf die, die Zeugenvernehmung anordnende richterliche Verfügung, so wie die Angabe der für den Fall des Ausbleibens (§. 258) angedroheten Strafen.

§. 130. (Behändigungsurkunde.)

§. 258.

d. Ungehorsam der Zeugen.

aa. Ausbleiben derselben.

Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so ist er in die Kosten des verzögerten Processes und daneben in eine Geldstrafe zu verurtheilen, welche auf 20 ₰ und, wenn der Zeuge auf wiederholte Vorladung ausbleibt, auf 50 ₰ steigen kann.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist das Gericht nach Lage der Umstände befugt, entweder zwangsweise Vorführung des Zeugen zu der neuen Sitzung oder Verhaftung desselben bis zu dieser Zeit anzuordnen.

§. 259.

Die Vorschriften des §. 258 kommen nicht zur Anwendung:

1) wenn der Vorladungsact an wesentlichen Mängeln leidet;

2) wenn die Vorladung nicht zeitig erfolgte;

3) wenn erhebliche Hindernisse dem Erscheinen entgegenstanden.

Aus denselben Gründen kann der Ausgebliebene in dem zu seiner Vernehmung anderweit anberaumten Termine, oder, falls auf anderweite Vorladung verzichtet wurde, binnen 14 Tagen nach der Behändigung der Strafverfügung die Aufhebung oder Abänderung dieser letzteren bei dem die Strafe verhängenden Gerichte beantragen.

§. 260.

bb. Weigerung des Zeugnisses.

Verweigert der Zeuge die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage allgemein oder in Beziehung auf einzelne Fragen, so ist er

den Grund seiner Weigerung bei Strafe der Verwerfung derselben anzugeben und zu bescheinigen verpflichtet. In den Fällen des §. 251 unter Nr. 1—3 genügt zur Bescheinigung die Versicherung des Zeugen an Eides Statt. Das Gericht hat seine Entscheidung darauf zu beschränken, ob der angeführte Grund zu den gesetzlichen Weigerungsgründen gehört und geeignetenfalls genügend bescheinigt ist.

Gegen diese Entscheidung kann der Zeuge im Wege sofortiger Berufung Beschwerde erheben.

§. 261.

Verweigert der Zeuge der rechtskräftigen Entscheidung zuwider die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage, so ist er zum Kostenersatze zu verurtheilen und daneben durch Geldbußen und, bei deren Erfolglosigkeit, selbst durch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 262.

cc. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Bei beharrlichem Ungehorsam kann der Zeuge von der Partei auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, zu dessen Begründung angenommen wird, daß der Zeuge dasjenige, worüber er von der Partei vorgeschlagen ist, vollständig bezeugt haben würde.

§. 263.

e. Zeugenvernehmung.

Nach Eröffnung der Sitzung wird die den Zeugenbeweis anordnende richterliche Verfügung verlesen; den Parteien ist es gestattet, über die zum Beweise verstellten Thatsachen erläuternde Bemerkungen zu machen.

§. 264.

Nachdem die Zeugen vorgerufen sind, verfährt der Vorsitzende nach Vorschrift der §§. 1—3 des Gesetzes über die Eidesleistungen vom 25. April 1850, untersagt den Zeugen, mit ihren Mitzeugen über die zu leistende Aussage zu reden und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben, und hier bis dahin, daß ihre Vorrufung erfolgen werde, zu verweilen.

§. 265.

Vor seiner Vernehmung hat der Zeuge den in der Anlage II. festgesetzten Eid zu leisten, es wäre denn, daß beide Parteien auf Ableistung desselben verzichteten.

Mitglieder von Religionssecten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihm gleichkommende, nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

Nach seiner Vernehmung ist dem Zeugen das über dieselbe aufgenommene Protocoll vom Gerichtsschreiber vorzulesen, und der Vorsitzende hat ihn über die Richtigkeit des Niedergeschriebenen zu befragen.

§. 266.

Die Zeugen sind einzeln und gesondert zu vernehmen, zuerst über die in der Anlage III. enthaltenen General-Fragstücke, so wie über die von den Parteien angegebenen, die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffenden Thatsachen, sodann, wenn aus deren Beantwortung die Verwerflichkeit des Zeugen sich nicht bestimmt ergiebt, über die Sache selbst.

Der Vorsitzende hat dem Zeugen den Gegenstand des Rechtsstreits und die Puncte, auf welche es bei der Vernehmung ankommt, auseinander zu setzen und ihn zu einer zusammenhängenden Angabe dessen, was ihm davon bekannt sei, aufzufordern; er hat durch Ermahnung, Erläuterungsfragen bei vorkommender Dunkelheit oder Unbestimmtheit, und Erforschung des Grundes der Wissenschaft eine vollständige und deutliche Angabe alles dessen, was der Zeuge über den zu erweisenden Umstand weiß, zu erwirken.

Die beisitzenden Richter, die Staatsanwaltschaft und die Parteien können dem Zeugen Fragen stellen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Richter, nachdem sie den Vorsitzenden um das Wort gebeten, die Fragen unmittelbar an die Zeugen richten dürfen, während die Letzteren die Fragestellung durch den Vorsitzenden selbst beantragen müssen. Gegen die Zulassung von Fragen steht der Gegenpartei kein Rechtsmittel zu, gegen die Verwerfung kann der Antragsteller seine Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel zur Hauptsache geltend machen.

§. 267.

Die Partei, welche einen Zeugen unterbricht, kann in eine Geldstrafe bis zu 10 ₰ genommen werden; der Rückfall hat Verdoppelung der Geldstrafe und Entfernung aus der Sitzung zur Folge.

§. 268.

Jeder Zeuge muß bis zum Schlusse des Zeugenverhörs im Gerichtssaale anwesend bleiben, wenn nicht das Gericht gestattet, daß er sich entferne. Er wird von Neuem vernommen, wenn er dieses begehrt, oder das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen seine wiederholte Vernehmung verordnet.

Auch kann am Schlusse des einzelnen Zeugenverhörs jede Partei beantragen, daß verschiedene Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, mit Bezug hierauf besonders befragt oder einander gegenüber gestellt werden.

§. 269.

Wird behuf Fortsetzung der Zeugenvernehmung eine neue Sitzung anberaumt, so bedarf es keiner besonderen Vorladung der ausgebliebenen Partei zu derselben.

§. 270.

Findet das Gericht nach beendigtem Zeugenverhöre, daß die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen seien, oder daß ihre Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden, oder begehren die Zeugen selbst Ergänzung oder Berichtigung

5*

ihrer Aussagen, so kann die wiederholte Vernehmung derselben sowohl auf Antrag der Parteien als von Amtswegen verordnet werden.

Auch kann das Proceßgericht, falls der beauftragte Richter die Stellung besonderer Fragen verweigerte (§. 266), auf desfallsigen im Beweisausführungstermine zu stellenden Antrag die nachträgliche Vernehmung der Zeugen über jene Fragen verordnen.

§. 271.

f. Entschädigung der Zeugen.

Verlangt der Zeuge eine Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß, so ist diese der Regel nach gleich nach beendigtem Verhöre von dem Vorsitzenden des Gerichts auf dem Vorladungsacte des Zeugen festzusetzen; der Festsetzungsbescheid ist vollstreckbar.

§. 272.

g. Schlußbestimmungen.

Das Proceßgericht kann nach Befinden der Umstände, insbesondere wenn die Lage seiner Geschäfte dieses erforderlich macht, die Abhörung der Zeugen vor einem seiner Mitglieder oder vor dem Amtsrichter des Wohnorts der Zeugen, wenn dieser Wohnort von dem Sitze des Proceßgerichts über 3 Meilen entfernt ist, verordnen.

Zeugen, welche außerhalb des Bezirks des Proceßgerichts wohnen, sind, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes dringend erheischen, vor dem Amtsrichter ihres Wohnorts zu vernehmen; im Ausnahmsfalle kann der Zeuge verlangen, daß ihm zuvörderst der vom Proceßgerichte im Voraus festzusetzende Kostenvorschuß gezahlt werde.

Die Abhörung der Zeugen erfolgt:

1) an Ort und Stelle, wenn besondere örtliche Umstände dieses für die Ausmittelung der Wahrheit dienlich erscheinen lassen;
2) in der Wohnung des Zeugen, wenn dieser durch Alter, Schwächlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe am Erscheinen im Gerichte behindert ist;

und kann in beiden Fällen einem Mitgliede des Proceßgerichts, bez. einem Amtsrichter übertragen werden.

§. 273.

III. **Vom Beweise durch Sachverständige.**

1. Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens.

Nur diejenigen sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt, oder ermächtigt sind oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben, vorbehältlich des Rechts, die Abgabe des Gutachtens aus denselben Gründen zu verweigern, welche einen Zeugen von der Ablegung des Zeugnisses befreien (§. 251).

§. 274.

2. Glaubwürdigkeit der Sachverständigen.

Dieselben Gründe, aus welchen ein Zeuge überhaupt oder auf Antrag des Gegners nicht zugelassen werden darf, oder verdächtig ist, treten auch bei Sachverständigen ein.

Doch sollen solche Sachverständige, gegen welche Gründe geltend gemacht und gleichzeitig bescheinigt werden, die einen Zeugen verdächtig machen würden, nur zugelassen werden, wenn sie zugleich als Zeugen vorgeschlagen sind, oder durch andere Sachverständige nicht ersetzt werden können.

Der Einwand des Mangels gehöriger Sachkenntniß findet nur gegen Sachverständige Statt, welche zur Ausübung der betreffenden Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes nicht öffentlich angestellt oder ermächtigt sind; in diesem Falle hat die Partei, welche den Sachverständigen vorgeschlagen hat, die Befähigung desselben durch urkundliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Wird ein vorgeschlagener Sachverständiger vom Gerichte verworfen, so hat die betreffende Partei sofort und, ohne eine Terminserstreckung begehren zu können, einen andern zu benennen, widrigenfalls diese Ernennung vom Gerichte selbst erfolgt. Rechtsmittel gegen jene Verfügung finden nicht Statt.

§. 275.

3. Verfahren.

a. Beweisantretung.

Die Partei, welche Beweis durch Sachverständige führen will, hat unter Angabe der Puncte, welche sie begutachtet wissen will, die Sachverständigen nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen.

In der Regel kann der Beweisführer nur e i n e n Sachverständigen, ausnahmsweise in wichtigen und schwierigen Fällen mehrere, jedoch über denselben Punct höchstens drei vorschlagen.

Eine gleiche Anzahl kann der Gegner vorschlagen, und auch das Gericht, wenn die Zahl sämmtlicher Sachverständigen gleich ausfällt, von Amtswegen noch einen oder mehrere hinzufügen.

Auch können die Parteien über einen einzigen Sachverständigen sich vereinigen.

Der Schlußsatz des §. 255 greift auch hier Platz.

§. 255 Schlußsatz. (Gemeinschaftlichkeit des Beweismittels.)

§. 276.

b. Weiteres Verfahren.

Rücksichtlich des weiteren Verfahrens kommen im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 256—272 analog zur Anwendung, vorbehältlich jedoch der im §. 274 enthaltenen und der nachfolgenden Bestimmungen:

§§. 256—272. (Aufnahme des Zeugenbeweises.)

1) in geeigneten Fällen hat das Gericht unter Zuziehung der Parteien eine Instruction für die Sachverständigen zu entwerfen;
2) die Vorladung der nach §. 275 von Amtswegen beigeordneten Sachverständigen liegt dem Beweisführer ob;
3) der von den Sachverständigen abzuleistende Eid ist durch Anlage IV. geregelt;
4) die Sachverständigen sind über die General-Fragstücke unter 8, 9 nie, über die unter 1—7 aber nur auf ausdrückliches Verlangen der einen oder anderen Partei zu vernehmen;

5) die Sachverständigen brauchen sich aus dem Gerichtssaale nicht zu entfernen, und ist ihnen gestattet, über den zu begutachtenden Gegenstand sich zu besprechen;
6) soll die Beweisaufnahme vor einem beauftragten Richter erfolgen, so kann das Gericht diesem sowohl die Benennung des etwa gerichtsseitig beizuordnenden Sachverständigen, als auch die Entwerfung der Instruction (Nr. 1) überlassen.

§. 277.

Ist der Gegenstand der Begutachtung einfach und die sofortige Abgabe des Gutachtens unbedenklich, so kann diese zu gerichtlichem Protocolle, welches zu verlesen ist, erfolgen. Entgegengesetzten Falls hat das Gericht einen anderweiten Termin zur Entgegennahme des Berichts anzuberaumen, so wie ferner zu bestimmen, ob der Bericht mündlich oder schriftlich erfolgen solle.

Jedes Gutachten ist gehörig zu begründen.

Ist schriftliche Begutachtung verfügt, so haben die Sachverständigen binnen der vom Gerichte zu setzenden Frist ihr Gutachten auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts niederzulegen, und geben dieselben, insoweit sie sich vereinigen, ihr Gutachten gemeinschaftlich ab. Das Gericht kann jedoch das Erscheinen der Sachverständigen verordnen, um von ihnen mündlich weitere Erklärungen über ihr schriftliches Gutachten entgegenzunehmen.

§. 278.

c. Verschiedenheit der Gutachten.

Weichen die Gutachten der Sachverständigen von einander ab, so hat das Gericht:

1) wenn die Abweichung muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung der Thatsachen, oder die aus den Thatsachen gezogene Folgerung anscheinend auf einem Irrthume beruht, den Sachverständigen seine Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens vorzuhalten und sie zu einer abermaligen Erwägung desselben zu veranlassen. Kann die Verschiedenheit auf diesem Wege nicht gehoben werden, so entscheidet, wenn die Sachverständigen gleich glaubwürdig sind, die Mehrzahl; hat aber die Minderzahl den Vorzug einer höheren persönlichen Glaubwürdigkeit, oder ihr Gutachten den einer logisch richtigeren Begründung, so kann der Richter die Zuziehung anderer Sachverständigen zu den bisherigen veranlassen. Dasselbe muß eintreten, wenn bei gleich glaubwürdigen und befähigten Sachverständigen eine Stimmengleichheit Statt findet.
2) Bei Schätzungen wird die Durchschnittssumme als entscheidend angenommen. Auch können, wenn mehrere Achtsleute zu Schätzungen ernannt worden, zwei bis drei aus ihnen zusammengesetzte Classen von gleicher Zahl (Schürzen) gebildet werden, von denen jede Classe ihre Schätzung besonders abgiebt.

Ein nothwendiger Eid kann niemals auf die Richtigkeit der von Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerung an sich, wohl aber darauf,

daß eine in der Vergangenheit liegende auch ohne Hülfe besonderer Sachkenntnisse wahrnehmbar gewesene Thatsache sich ereignet hat, gerichtet werden.

§. 279.

d. Wiederholung der Gutachten.

Eine Wiederholung der Begutachtung durch die früheren oder andere Sachverständige kann auch Statt finden, wenn beide Parteien darüber einverstanden sind, oder von Amtswegen, insofern das Gutachten dunkel oder unverständlich ist, oder nicht alle wesentlichen Puncte umfaßt, auf welche der Antrag der Parteien gerichtet war.

§. 280.

4. Zuziehung Sachverständiger von Amtswegen.

Wenn das Gericht behuf gründlicher Beurtheilung unbestrittener oder ausgemittelter Thatsachen die gutachtliche Aeußerung Sachverständiger für zweckmäßig hält, so kann es selbst von Amtswegen dieselbe verordnen.

Die Auswahl der Sachverständigen steht, mit Vorbehalt der Einwendungen der Parteien gegen ihre Persönlichkeit, dem Gerichte zu; ihre Vorladung erfolgt auf Anstehen der Partei, welche rücksichtlich der zu beurtheilenden Thatsachen beweispflichtig ist oder dieses sein würde, in Gemäßheit richterlicher Bestimmung.

Gegen die in den voraufgehenden Bestimmungen gedachten richterlichen Verfügungen findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 281.

IV. **Beweis durch Augenschein.**

Das Gericht kann auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen die Einnahme des Augenscheines verordnen, wenn dieselbe für Ausmittelung der Wahrheit dienlich erscheint.

Die Beweisantretung geschieht durch den Antrag, den genau bezeichneten Gegenstand in Augenschein zu nehmen.

Die den Augenschein anordnende Verfügung benennt erforderlichenfalls das Gerichtsmitglied bez. den Amtsrichter, welcher das Verfahren zu leiten hat und daneben (vergl. jedoch §. 276, 6) einen zu beeidigenden Sachverständigen, falls die Zuziehung eines solchen von den Parteien beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. (Vergl. auch §§. 225, 234 S. 3.)

§. 276, 6. Erfolgt die Beweisaufnahme vor einem beauftragten Richter, so kann diesem das Gericht sowohl die Benennung des etwa gerichtsseitig beizuordnenden Sachverständigen, als auch die Entwerfung der Instruction überlassen.

§. 225. Das Proceßgericht hat im Fall der Anordnung der Beweisaufnahme vor einem seiner Mitglieder zugleich die für dieselbe bestimmte Zeit nach Tag und Stunde zu bestimmen. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt die Benachrichtigung durch jenes Mitglied von Amtswegen.

§. 234 Absatz 3. (Bei Anordnung der Beweisaufnahme vor einem beauftragten Richter regelmäßig zugleich Festsetzung der Sitzung für die Beweisausführung; sonst (§. 232 letzt. S.) durch den Beauftragten nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden; andernfalls durch diesen auf Ansuchen des fleißigeren Theils.)

In dem zur Augenscheins-Einnahme angesetzten Termine hat sich der Richter von allen örtlichen Umständen genau zu unterrichten, das

Erforderliche zu Protocoll zu nehmen und nöthigenfalls einen ungefähren Handriß beizufügen. Befindet sich ein Riß bereits bei den Acten, so ist dieser mit der Localität zu vergleichen und, wenn es erforderlich, zu berichtigen.

Gegen die, die Einnahme des Augenscheines von Amtswegen anordnende richterliche Verfügung findet kein Rechtsmittel Statt.

V. Vom Beweise durch Eid.

§. 282.

1. Vom Eide überhaupt.

a. Gegenstand.

Der Eid kann nur über die Thatumstände ausgeschworen werden, welche dadurch dem Beweissatze gemäß ausgemittelt werden sollen.

§. 283.

b. Person des Schwörenden.

aa. Im Allgemeinen.

Nur solche Personen, welche nach den Rechten überhaupt eidesfähig sind, und das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, sind zur Eidesleistung zuzulassen.

Jeder Eid muß von der betreffenden Proceßpartei abgeleistet werden. In Processen minderjähriger oder überhaupt solcher Personen, welche in Ermangelung eigener Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, durch einen Repräsentanten, z. B. Vormund, Curator u. s. w. vertreten werden, kann der Gegner der minderjährigen Partei verlangen, daß, wenn ein von dieser zu leistender Eid die eigenen Handlungen des Vertretenen betrifft, derselbe durch diesen selbst, dessen Eidesfähigkeit und Eidesmündigkeit vorausgesetzt, nicht aber durch den Vertreter ausgeschworen werde. Die Leistung oder Verweigerung des Eides Seitens des Vertretenen ist ebenso wirksam, als wenn der Vertreter selbst den Eid geleistet oder verweigert hätte.

Die Ausschwörung eines Eides durch einen Bevollmächtigten ist nur mit vergleichsweiser Zustimmung des Gegners zulässig.

In den Processen der Minderjährigen kann weder der Vormund noch der Gegner verlangen, daß die Ausschwörung des der minderjährigen Partei obliegenden Eides bis zur Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit des Minderjährigen ausgesetzt werde.

§. 284.

bb. Streitgenossen.

Streitgenossen müssen den Eid bei vorhandener Theilbarkeit des Anspruchs sämmtlich schwören; die Wirkung der von Einzelnen erfolgenden Annahme, Ableistung, Zurückschiebung und Ablehnung beschränkt sich auf die ihnen am Streitgegenstande zustehenden Antheile.

Ist aber der Anspruch untheilbar und beruht diese Untheilbarkeit nach den Vorschriften des Civilrechts auf einem solchen Grunde, daß der durch die Eidesleistung des Einen bewirkte Sieg auch den übrigen Streitgenossen zu Gute kommen muß, so genügt es, wenn auch nur

Einer der Streitgenossen den Eid annimmt und ableistet. Die Auswahl dieses Einen steht den Streitgenossen, nicht ihrem Gegner zu.

Ist hingegen die Untheilbarkeit des Anspruchs nicht von dieser Art, so entscheidet über die Frage, ob ein Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, die Stimmenmehrheit unter den Streitgenossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Eid, dafern überall eine Zurückschiebung rechtlich zulässig ist, für zurückgeschoben, und wenn eine Zurückschiebung nicht Statt finden kann, für verweigert. Entscheidet die Mehrzahl der Streitgenossen sich für die Annahme des Eides, so müssen, wenn die Zahl derjenigen, welche für die Annahme gestimmt haben, nicht über drei beträgt, diese sämmtlich schwören; beträgt die Zahl derselben aber über drei, so hat der Gegner von diesen drei Personen zu wählen, welche den Eid ableisten müssen. In beiden Fällen gilt, wenn auch nur Einer die Ableistung des Eides ablehnt, der Eid auch hinsichtlich aller übrigen Streitgenossen für verweigert.

§. 285.

cc. Juristische Personen.

Juristische Personen, welche nach ihrer Verfassung einen beständigen zur gerichtlichen Rechtsvertretung legitimirten Vorsteher oder Repräsentanten haben, leisten den Eid durch diesen ab.

Städtische, Fleckens- und Dorfgemeinden, welche behuf der Proceßführung einen besonderen Syndicus bestellt haben, sind gehalten über die Frage: ob ein ihnen zugeschobener, zurückgeschobener oder auferlegter Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, einen Gemeindebeschluß zu fassen.

Zu einem gültigen Beschlusse über die Annahme oder Ausschwörung des Eides ist die übereinstimmende Ansicht der Mehrzahl sämmtlicher stimmfähiger Gemeindemitglieder — die im Termine Ausgebliebenen mit eingerechnet — erforderlich.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so kann der Eid, — wofern eine Zurückschiebung desselben überhaupt rechtlich zulässig, oder nicht etwa eine zulässige Gewissensvertretung beschlossen ist — nur zurückgeschoben werden.

Die über den Gemeindebeschluß aufzunehmende öffentliche Urkunde ist zeitig vor dem, zur Erklärung über den Eid angesetzten Termine in beglaubigter Abschrift der Gegenseite zuzustellen, welche, falls der Beschluß gültig für die Ausschwörung des Eides gefaßt worden ist, das Recht hat, aus der Zahl derjenigen Gemeindemitglieder, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, bei Gemeinden von nicht mehr als drei Mitgliedern im Ganzen, zwei, und bei Gemeinden von mehr als drei Mitgliedern, drei Personen zu Ableistung des Eides auszuwählen und diese in dem angesetzten und nöthigenfalls zu erstreckenden Termine zu bezeichnen, widrigenfalls das Recht der Auswahl auf die Gemeinde übergeht.

Von den zur Ausschwörung des Eides gewählten Mitgliedern

müssen mindestens zwei den Eid ableisten, widrigenfalls derselbe für verweigert gilt.

Andere juristische Personen leisten den Eid durch den Repräsentanten ab, welcher ihre Rechte im Processe vertritt. Dieser muß durch eine, die Eidesformel enthaltende Vollmacht der von ihm vertretenen juristischen Person zur Ausschwörung ermächtigt sein, und leistet den Eid sowohl über seine eigene Ueberzeugung, als auch im Namen der Mehrzahl der die juristische Person im Allgemeinen vertretenden physischen Personen.

§. 286.

c. Eidesleistung.

In der Regel ist der Eid in der Sitzung des Proceßgerichts abzuleisten; das Gericht kann jedoch, wenn der Schwurpflichtige weit entfernt wohnt, Abnahme des Eides vor einem anderen Gerichte, so wie mit Rücksicht auf hohes Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere persönliche Hindernisse des Schwurpflichtigen (s. d. Gesetz) Ableistung des Eides in dessen Wohnung durch einen beauftragten Richter verordnen.

§. 287.

Die Eidesleistung selbst erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Eidesleistungen vom 25sten April 1850, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 265.

§. 265 Absatz 2. Mitglieder von Religionssecten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihm gleichkommende, nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung. Absatz 3. Nach seiner Vernehmung ist dem Zeugen das über dieselbe aufgenommene Protocoll vom Gerichtsschreiber vorzulesen, und der Vorsitzende hat ihn über die Richtigkeit des Niedergeschriebenen zu befragen.

Insofern nicht aus dringenden Gründen eine Ausnahme zu machen ist, soll der Eid niemals in dem Termine abgenommen werden, in welchem der Partei, welche schwören soll, zuerst eröffnet wird, daß und worüber von ihr die Ableistung eines Eides verlangt werde, oder in dem sie sich zu einem solchen erbietet. Gegen die Verfügung, welche ausnahmsweise die sofortige Ableistung des Eides gestattet, findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 288.

Der Schwörende ist in der Regel verbunden, die Existenz oder Nichtexistenz der zum Eide verstellten Thatsachen mit einem Wahrheitseide zu bekräftigen. Betrifft aber der Eid weder die Handlung des Schwörenden selbst, noch eine Thatsache, von welcher derselbe aus eigener sinnlicher Wahrnehmung Kenntniß haben will oder, ihrer Beschaffenheit nach, haben muß, so ist der Eid:

a. wenn diese Handlung oder Thatsache von dem Schwörenden selbst behauptet worden, dahin:

daß er nach sorgfältiger Aufsuchung und Prüfung der den streitigen Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse und nicht anders glaube, als daß — —

b. wenn die Handlung oder Thatsache von dem Gegner behauptet worden, dahin:

daß er nach sorgfältiger 2c. 2c. nicht wisse, daß — —

zu leisten.

Erben und Singularnachfolger müssen jedoch, wenn der Eid Handlungen ihres Erblassers oder Rechtsvorgängers betrifft, auch in dem Falle unter b. beschwören, daß sie, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, nicht wissen und die Ueberzeugung nicht haben gewinnen können, daß —

§. 289.

d. Ausbleiben der Parteien.

Erscheinen in dem zur Eidesleistung anberaumten Termine beide Theile nicht, so ruht die Sache. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist mit der Eidesabnahme zu verfahren, ohne daß es der Substituirung eines Anderen für den Gegner bedarf; erscheint nur der Gegner, so ist auf seinen Antrag der Eid für verweigert zu erachten.

§. 290.

e. Wirkung des geleisteten, verweigerten und erlassenen Eides.

Wider den geleisteten Eid ist kein Gegenbeweis zulässig (vergl. jedoch §§. 444, 445).

§§. 444, 445. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider rechtskräftige Erkenntnisse.)

Die Eidesweigerung hat die unmittelbare Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als zugestanden angenommen wird.

Erlaß des Eides durch den Gegner wirkt wie die Eidesleistung.

§. 291.

f. Von dem einem Verstorbenen obgelegenen Eide.

Stirbt derjenige, welcher einen Eid abzuleisten oder sich auf einen solchen zu erklären und den Rechtsnachtheil der Eidesweigerung noch nicht verwirkt hat, so darf

1) beim zugeschobenen Eide der Gegentheil alle Befugnisse wieder geltend machen, deren er sich bis zur Zuschiebung oder Zurückschiebung hätte bedienen können, doch können, falls es sich um eine Eideszuschiebung nach verfehltem sonstigen Beweise handelt, andere Beweismittel nicht benutzt werden;
2) bei nothwendigen Eiden hat das Gericht auf Antrag und nachdem erforderlichenfalls die Parteien gehört sind, über die Frage: ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen sei, von neuem so zu erkennen, als ob schon zur Zeit des vorigen Ausspruchs der Verstorbene nicht mehr am Leben gewesen wäre;
3) den Schätzungseid haben die Erben nach dem Grade ihrer Wissenschaft zu leisten.

Sollte jedoch in einem dieser drei Fälle der Gegentheil selbst arglistig oder durch grobes Verschulden die Ableistung des vom Verstorbenen bereits angenommenen Eides gehindert haben, so gilt der Eid für geleistet.

Dieselben Grundsätze kommen bei Solchen zur Anwendung, welche durch Geisteskrankheit eidesunfähig geworden sind.

§. 292.

2. Vom zugeschobenen Eide.

a. Zulässigkeit.

Die Eideszuschiebung ist in allen Proceßsachen zulässig.

Gegen den Inhalt einer ächten vollbeweisenden Urkunde und überhaupt als Mittel des directen Gegenbeweises findet sie nicht Statt. Nur wo letzterer auf künstliche Weise geführt werden soll, ist sie nicht ausgeschlossen.

Ueber eine durch Sachverständige zu ermittelnde Thatsache ist sie insoweit, wie der §. 278 die Auferlegung eines nothwendigen Eides zuläßt, gestattet.

§. 278 Schlußsatz. Ein nothwendiger Eid kann niemals auf die Richtigkeit der von Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerung an sich, wohl aber darauf, daß eine in der Vergangenheit liegende, auch ohne Hülfe besonderer Sachkenntnisse wahrnehmbar gewesene Thatsache sich ereignet hat, gerichtet werden.

§. 293.

b. Zuschiebung.

Die Eideszuschiebung muß im Beweistermine mindestens eventuell erfolgen, ein bloßer Vorbehalt ist wirkungslos.

Der Beweisführer hat den Eid, auch wenn er ihn nur eventuell zuschiebt, in wörtlicher Fassung — welche genau auf die Thatumstände, welche dadurch dem Beweissatze gemäß, wenn auch nur auf künstliche Weise, zu ermitteln, zu richten — vorzulegen und daneben für den Fall der Zurückschiebung bestimmt anzugeben, in welcher Fassung derselbe von ihm auszuschwören, namentlich ob er ihn als einen Wahrheitseid abzuleisten oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben, oder sein Nichtwissen zu erhärten haben werde.

§. 294.

Der Delat hat bei Vermeidung der Annahme, daß der Eid geweigert werde, sofort oder, falls er Einwendungen gegen die Eideszuschiebung oder die Eidesformel geltend macht, nach Erledigung derselben sich zu erklären, ob er den Eid annehmen oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten will.

Im Falle der nur eventuell zur Hand genommenen Eidesdelation kann der Delat seine Erklärung über die Annahme des Eides bis dahin, daß der principale Beweis rechtskräftig für verfehlt erkannt worden, zurückhalten. Er hat gleichwohl bei Strafe des Ausschlusses schon jetzt seine Einwendungen gegen die Fassung des Eides vorzubringen, auch bestimmt sich darüber zu erklären, ob für den Fall einer demnächstigen Annahme des Eides er denselben als Wahrheitseid abzuleisten, oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben oder lediglich sein Nichtwissen eidlich zu erhärten haben werde; stets ist die Entscheidung über die Fassung des Eides zugleich mit dem Erkenntnisse über das Ergebniß der principalen Beweisführung abzugeben.

§. 295.

Gegen die, die Eideszuschiebung als unzulässig verwerfende richterliche Verfügung findet die Berufung nur in Verbindung mit der zur Hauptsache Statt.

§. 296.

Der vom Delaten angenommene Eid kann nur im Falle des §. 242 unter 2 durch andere Beweismittel ersetzt werden.

§. 242, 2. Wenn sie statt „die andern Beweismittel" von der Art sind, daß sie die Wiedereinsetzung gegen rechtskräftiges Erkenntniß begründen würden und zwar unter Beachtung der §. 448 (Erhebung), §. 450 (Verfahren der Restitution).

§. 297.

c. Zurückschiebung.

Jeder zugeschobene Eid kann zurückgeschoben werden, sofern nicht der Delat einen Wahrheitseid schwören muß, der Deferent aber nur über das Nichtanderswissen und Nichtandersglauben schwören kann.

Die Zurückschiebung des Eides ist unwiderruflich; der Deferent muß ihn bei Strafe der Eidesweigerung ausschwören, ohne zur Zurücknahme der Eideszuschiebung befugt zu sein.

§. 298.

d. Gewissensvertretung.

Die Gewissensvertretung steht nur dem Delaten zu; er kann, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, alle gesetzlichen Beweismittel dazu benutzen, und der Deferent hiergegen directen Gegenbeweis führen.

Mit der Erklärung, das Gewissen durch Beweis vertreten zu wollen, hat der Delat bei Strafe des Ausschlusses sämmtliche Beweismittel vorzubringen.

Der Delat wird durch die Gewissensvertretung der Befugniß zur demnächstigen Annahme oder Zurückschiebung des ihm zugeschobenen Eides nicht verlustig.

§. 299.

e. Eventueller Eid.

Nach mißlungenem anderen Beweise hat der Delat, sofern nicht auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, über Annahme oder Zurückschiebung des eventuell zugeschobenen Eides sich zu erklären.

Gegen den eventuell zugeschobenen Eid findet Gewissensvertretung nicht Statt.

§. 300.

3. Vom nothwendigen Eide.

a. Zulässigkeit.

Wird nach sorgfältiger Abwägung der Ergebnisse des Beweises und directen Gegenbeweises der Beweis zwar nicht für gänzlich verfehlt, jedoch auch nicht für vollständig geführt erkannt, so ist nach dem Ermessen des Gerichts, wobei die Stärke der geführten Beweise, die Glaubwürdigkeit der Parteien nach ihrem Lebenswandel, Ruf und Verhalten im Processe, der Grad der Wissenschaft, so wie die etwa gesetzlich begründete Begünstigung der Sache zu berücksichtigen sind, entweder dem

Beweisführer der Ergänzungseid, oder dem Gegner der Reinigungseid aufzulegen.

§. 301.

b. Verfahren.

Das Gericht hat die Norm des Eides neben einer Bestimmung darüber, ob der Schwörende einen Wahrheitseid zu leisten oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben, oder lediglich sein Nichtwissen eidlich zu erhärten habe, festzustellen; auch ferner die Folgen der Ableistung oder Verweigerung des Eides für die Hauptsache und Nebenforderungen im Voraus auszusprechen, falls nicht bereits das Beweisinterlocut das Erforderliche hierüber enthält.

Der nothwendige Eid läßt keine Zurückschiebung oder Gewissensvertretung zu.

Die Verfügung, welche das durch die Leistung oder Verweigerung des Eides bedingte Erkenntniß lediglich purificirt, unterliegt der Berufung nicht.

§. 302.

4. Vom Schätzungseide.

a. Zulässigkeit.

Wenn eine Partei aus Arglist, grobem Verschulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache verweigert, oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Pflicht zu genügen, versetzt hat, so kann die Gegenpartei behuf Nachweisung ihres Schadens und dessen Betrages die Zulassung zur eidlichen Erhärtung ihres von ihr auf eine bestimmte Summe anzuschlagenden allgemeinen und besonderen Interesse verlangen; das s. g. Affections-Interesse kommt jedoch nicht in Betracht.

§. 303.

b. Verfahren.

Der Beweisführer hat dieses Verlangen im Beweistermine zu stellen; hat er aber zugleich andere Beweismittel benutzt, so findet der Eid nur Statt, soweit durch jene der Beweis des Schadens und dessen Betrages nicht bis zum Ergänzungseide erbracht ist.

Nach Anhörung des Gegners über Zulässigkeit des Eides und Veranschlagung des Interesse hat das Gericht, falls es nicht den Schätzungseid als unzulässig verwirft, nach den Umständen und der Billigkeit die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung des Betrages seines Interesse zuzulassen ist.

Gegen die Verfügung, welche den Schätzungseid als unzulässig verwirft, hat die Berufung nur mit der zur Hauptsache Statt.

Das Gericht ist befugt, vor Festsetzung der Summe Zeugen und Sachverständige, deren Vorladung dem Beweisführer obliegt, eidlich oder unbeeidigt zu vernehmen, um sich eine gründlichere Beurtheilung des Schadensbetrages zu verschaffen. Keinem Theile steht gegen diese Verfügung ein Rechtsmittel, oder gegen die Persönlichkeit der vom Gerichte ausersehenen Zeugen oder Sachverständigen eine Einwendung zu.

§. 304.

c. Schätzungseid im Falle gewaltsamer Beschädigung.

Bei Klagen wegen gewaltsamer Beschädigung ist der Beschädigte, sofern nur die Gewaltthätigkeit an sich erwiesen ist, sowohl über den Werth der einzelnen, bei dieser Gelegenheit ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen, als auch über die letzteren selbst zum Eide zuzulassen.

§. 305.

VI. Beweis durch Urkunden.

1. Beweisantretung.

a. Allgemeine Vorschriften.

aa. Vorlegung überhaupt.

Die Beweisantretung erfolgt durch Vorlegung der Urkunden im Originale, bez. beweisfähiger Abschrift. (§. 328.)

§. 328 Absatz 2. Den öffentlichen Urkunden stehen die beglaubigten Abschriften derselben gleich, vorausgesetzt, daß die Beglaubigung selbst die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt.

Die beweisenden Stellen der Urkunden sind zu bezeichnen und bei der Verhandlung der Sache dem Gerichte vorzutragen.

Im Beweistermine vorgelegte Urkunden beweisen, selbst wenn der Beweisführer sie später fallen läßt, auch zu Gunsten des Gegners.

§. 306.

bb. Vorlegung deutscher Uebersetzungen.

Mit Urkunden in fremder Sprache müssen deutsche Uebersetzungen vorgelegt werden.

Das Gericht kann auf Antrag wie auch von Amtswegen die Zuziehung eines Dolmetschers behuf Prüfung der Uebersetzungen verordnen.

§. 307.

cc. Theilweise Vorlegung.

In der Regel sind alle Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach vorzulegen. Kommt es nur auf einzelne Theile derselben an, so kann zwar der Beweisführer, anstatt die Urkunden auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§. 134), sich darauf beschränken, dem Gegner einen beglaubigten Auszug derselben, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält, zuzustellen; er muß jedoch in der Gerichtssitzung die ganze Urkunde dem Gerichte vorlegen.

§. 134. (Mittheilung von Urkunden: a. Regelmäßiges Verfahren durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei.)

Dem Gegner ist auf sein Verlangen die zur Sache gehörige Stelle, so wie die Unterschrift vorzuzeigen und, falls er nachweiset, oder nach dem Ermessen des Gerichts eidlich erhärtet, daß die Einsicht der ganzen Urkunde zu seiner Vertheidigung für nothwendig zu erachten sei, selbst die Durchlesung der ganzen Urkunde, allenfalls nach

vorgängiger eidlicher Versicherung, daß er den zu seiner Vertheidigung nicht erforderlichen Inhalt verschwiegen halten wolle, zu gestatten.

Gegen die, die Einsicht der ganzen Urkunde gestattende Verfügung findet sofortige Berufung Statt; gegen die versagende Verfügung kann der betreffende Theil seine Beschwerde nur in Verbindung mit der Berufung zur Hauptsache ausführen.

§. 308.

dd. Vorlegung vor einem beauftragten Richter.

Stehen der Vorlegung der Originalurkunden in der Sitzung des Proceßgerichts erhebliche Hindernisse entgegen, so kann das Gericht auf Antrag die Vorlegung derselben vor einem seiner Mitglieder bez. einem anderen Gerichte verordnen.

§. 309.

b. Besondere Vorschriften.

aa. Falls die Vorlegung unthunlich.

Ist die Vorlegung der Urkunde unthunlich, weil sie durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners gegen den Beweisführer verloren oder zur Benutzung untauglich gemacht worden, so soll nach erbrachtem Beweise dieses Thatumstandes, welcher im Beweistermine anzutreten ist, der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung des von ihm angegebenen Inhalts zugelassen werden.

Gegen die Zulassung der eidlichen Bestärkung findet sofortige Berufung Statt; gegen die Versagung jener kann die Beschwerde nur mit der Berufung zur Hauptsache ausgeführt werden.

§. 310.

bb. Falls die Vorlegung behindert wird:

1. durch Besitz des Proceßgegners.

Wird die Vorlegung der Urkunde dadurch gehindert, daß sie sich in den Händen des Proceßgegners befindet, so hat der Beweisführer im Beweistermine seine Anträge auf Vorlegung gegen den Proceßgegner zu richten.

§. 311.

Jede Partei ist, ohne Unterschied der Parteirolle, zur Vorlegung der in ihrem Besitze befindlichen, bezüglich der beweisenden Thatsachen erheblichen Urkunden auf Antrag des Proceßgegners verpflichtet.

Ausgenommen hiervon ist die von der Partei mit solchen Personen gepflogene Correspondenz, welche, wenn sie darüber zum Zeugnisse vorgeschlagen würden, nach Maßgabe des §. 251 das Zeugniß verweigern dürfen.

Auch erstreckt sich die Editionspflicht nicht auf bloße Privataufzeichnungen, z. B. Hausbücher, Tagebücher von Nichtkaufleuten u. s. w., insofern darin nicht Schuldscheine, Quittungen und überhaupt zum Zwecke eines künftigen Beweises niedergeschriebene Urkunden eingetragen sein sollten.

§. 312.

Die Anträge auf Vorlegung müssen enthalten:

1) die bestimmte Angabe der durch die Urkunde zu beweisenden Thatsache;
2) die völlig kenntliche Bezeichnung der Urkunde;
3) die Gründe, welche den Besitz der Urkunde auf Seiten des Gegners wahrscheinlich machen und daneben für den Fall, daß dieser Besitz nicht zugestanden werden sollte, das Verlangen der Ableistung des Editionseides.

§. 313.

Der Gegner hat sich auf die Anträge zu erklären, widrigenfalls derselbe seiner Einwendungen verlustig und der Editionseid für verweigert angesehen wird.

Stellt der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde in Abrede, so hat derselbe eidlich zu erhärten:

daß er sorgfältiger Untersuchung ungeachtet nicht anders wisse, als daß die Urkunde sich nicht in seinem Gewahrsame befinde, daß er dieselbe weder selbst arglistig abhanden gebracht, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht wisse, wo sie sich gegenwärtig befinde.

Dieser Eid läßt weder Zurückschiebung noch Gewissensvertretung zu.

§. 314.

Die ungegründete Weigerung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, hat zur Folge, daß der Inhalt der vorzulegenden Urkunde, nach Angabe des Beweisführers, bez. nach der von ihm beigebrachten Abschrift für erwiesen angenommen wird.

§. 315.

Erfolgt die Vorlegung der Urkunde, so wird dieselbe Theil der Handacten der vorlegenden Partei.

Hält der Gegner sich nur zur Vorlegung eines Theils der Urkunde verpflichtet, so finden die Vorschriften des §. 307 analoge Anwendung.

§. 307. Kommt es nur auf einzelne Theile an, so kann der Beweisführer sich darauf beschränken, dem Gegner einen beglaubigten Auszug, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält, zuzustellen. Er muß jedoch in der Gerichtssitzung die ganze Urkunde dem Gerichte vorlegen: dem Gegner ist auf Verlangen die zur Sache gehörige Stelle, so wie die Unterschrift vorzuzeigen und, falls er nachweiset, oder nach Ermessen des Gerichts eidlich erhärtet, daß die Einsicht der ganzen Urkunde zu seiner Vertheidigung nothwendig zu erachten, selbst die Durchlesung der ganzen Urkunde zu gestatten, allenfalls nach eidlicher Versicherung, den zu seiner Vertheidigung nicht erforderlichen Inhalt verschwiegen halten zu wollen.

Gegen die Gestattung der Einsicht der ganzen Urkunde findet sofortige, gegen die Versagung vorbehaltene Berufung Statt.

§. 316.

Die Berufung findet, falls das Gericht dem Editionsantrag Folge giebt oder auf den Editionseid erkennt, sofort; falls dagegen

der Editionsantrag verworfen wird, nur mit der Berufung zur Hauptsache Statt.

§. 317.

Die um Vorlegung nachsuchende Partei hat die dadurch veranlaßten Kosten vorläufig zu tragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche durch unbegründeten Widerspruch der Gegenseite erwachsen sind.

§. 318.

Durch die voraufgehenden Vorschriften wird die Befugniß einer Proceßpartei, in jeder Lage des Rechtsstreits Vorlegung der im §. 319 S. 2 gedachten Urkunden von der Gegenpartei nach Analogie der voraufgehenden Bestimmungen zu verlangen, nicht berührt.

§. 319.

2. Durch Besitz dritter Personen.

Gleiche Verbindlichkeit zur Vorlegung von Urkunden, wie der Proceßgegner, hat jeder dritte Besitzer solcher Urkunden unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er zur Ablegung eines Zeugnisses verbunden sein würde.

Die hiernach begründete Weigerung greift jedoch in den Fällen, wo der Rechtsgrund zur Vorlegung in einem Eigenthums- (Miteigenthums) oder Obligations-Verhältnisse beruht, so wie rücksichtlich der ihrer Bestimmung nach gemeinschaftlichen Urkunde nicht Platz. Diese Gemeinschaftlichkeit der Urkunde ist vorhanden: wenn die Urkunde in Beziehung auf ein den Antragsteller betreffendes Geschäft oder Rechtsverhältniß errichtet ist; oder in Handels- und Geschäftsbüchern besteht, welche zur Aufzeichnung der in Folge des Geschäfts geleisteten Zahlungen oder Lieferungen bestimmt sind; oder endlich die mit dem Antragsteller über die fragliche Angelegenheit gepflogene Correspondenz betrifft.

§. 320.

Auf desfallsigen, in dem Beweistermine zu stellenden Antrag hat das Gericht Termin zur Vorlegung der Urkunde anzuberaumen; doch findet auch hier die Vorschrift des §. 308 Anwendung.

§. 308. (Gestattung der Vorlegung vor einem beauftragten Richter im Fall von erheblichen, der Vorlegung im Gerichte entgegenstehenden Hindernissen.

§. 321.

Die Vorladung der zur Vorlegung verpflichteten Personen erfolgt nach Vorschrift des §. 257, unter abschriftlicher Mittheilung der gegen sie zu erhebenden Anträge (§. 312).

§. 257. (Vorladung der Zeugen.)

§. 312. (Die Anträge auf Vorlegung müssen enthalten ꝛc.)

Der Vorgeladene braucht nicht persönlich zu erscheinen, es wäre denn, daß es sich um eine Eidesleistung handelte; auch bedarf es weder der Vertretung durch einen Anwalt, noch einer Vollmacht des Vertreters, wenn die Vorlegung dem Begehren des Antragstellers gemäß erfolgen soll.

§. 322.

Die Vorschriften der §§. 258 flgde. über Ungehorsam finden hier analoge Anwendung; betrifft der Grund der Weigerung (§. 319) nur einzelne Stellen der Urkunde, so ist die Vorlegung so zu bewirken, daß die Einsicht jener Stellen unthunlich ist.

§§. 258 flgde. (Ungehorsam der Zeugen.)

§. 323.

Vorbehältlich der Bestimmung des §. 322 greifen die Vorschriften der §§. 313, 317 Platz.

§. 313. (Erklärung auf die Anträge auf Vorlegung oder Verlust der Einreden und Annahme der Verweigerung des Editionseides. Editions-Eid.)

§. 317. (Vorläufige Tragung der Kosten abseiten der die Vorlegung nachsuchenden Partei mit Ausnahme der durch ungegründeten Widerspruch der Gegenseite erwachsenen.)

Die Weigerung des Eides (§§. 313, 314) hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Aufgeforderten zur Folge, zu dessen Begründung angenommen wird, daß die vorzulegende Urkunde mit dem vom Antragsteller angegebenen Inhalte derselben, bez. der beigebrachten Abschrift übereinstimme.

§. 324.

Die vorgelegte Urkunde muß auf Verlangen der Regel nach (§. 340) gegen Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift und nachdem alle auf die Beurtheilung bezüglichen Umstände zu Protocoll genommen sind, alsbald zurückgegeben werden.

§. 340. Urkunden, deren Aechtheit bezweifelt wird, müssen bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes bei dem Proceßgerichte aufbewahrt werden, wenn nicht eine strafrechtliche Verfolgung ihre Aushändigung erforderlich macht.

Auch greift die Vorschrift des §. 315 S. 2 Platz, insoweit nicht die abweichende Bestimmung des §. 322 entscheidet.

§. 315 Satz 2. (§. 307.) (Theilweise Zustellung der Urkunden. Einsicht der ganzen Urkunde beim Nachweis der Nothwendigkeit und allenfalls unter Eid der Verschwiegenheit.)

§. 325.

Die Berufung (§. 316) findet stets als sofortige Statt.

§. 316. (Bei dem Editionsantrage wider den Gegner im Fall dessen Verwerfung nur als vorbehaltene.)

§. 326.

3. Durch Besitz des Proceßgerichts oder anderer öffentlichen Behörden.

Befindet sich die Urkunde im Besitze des Proceßgerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde, so hat der Beweisführer zeitig vor dem Termine mittelst einer, der Gegenseite abschriftlich mitzutheilenden, Bittschrift an das Proceßgericht das Ersuchen zu richten, die fragliche Urkunde aufzusuchen oder einzufordern und im Beweistermine vorzulegen. Das Proceßgericht hat, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, diesem Ersuchen Folge zu geben.

Giebt die andere öffentliche Behörde der Einforderung der Urkunde nicht Statt, so hat der Beweisführer, falls er nicht auf Vorlegung der fraglichen Urkunde verzichten will, seine Anträge gegen jene Behörde zu richten und greifen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§. 319 flgde. Platz; den Editionseid hat diejenige Person zu leisten, welcher die Verwahrung der Acten amtlich übertragen ist.

§. 327.

2. Erklärung des Gegners.

a. Im Allgemeinen.

Der Gegner hat sich über die Erheblichkeit der Beweisantretung, bezüglich sowohl der zu beweisenden Thatsachen als des Beweismittels, daneben aber über die vorgelegte Urkunde selbst nach Vorschrift der §§. 328, 329 zu erklären, widrigenfalls die Urkunde auf Antrag des Beweisführers vom Gerichte als anerkannt angenommen wird. Eine Befreiung von der letztern Verpflichtung tritt nur dann ein, wenn der Gegner bei öffentlichen Urkunden den Mangel solcher Merkmale hervorhebt, und sofort zu begründen vermag, durch welche die Eigenschaft der Urkunde als einer öffentlichen bedingt ist; ferner bei allen Arten von Urkunden, wenn er deren Unzulässigkeit oder völlige Beweisunfähigkeit sofort ausführen kann, oder dieselben als falsch oder verfälscht angreift. (§§. 330 flgde.)

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Beweisantretung zurückweiset, oder sie gegen den Antrag des Gegners zuläßt, findet die Berufung nur in Verbindung mit der Berufung zur Hauptsache Statt.

§. 328.

a. Rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

Oeffentliche Urkunden, d. h. solche, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in solcher Eigenschaft innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und mit Beobachtung der bestehenden Form ausgestellt worden, muß der Gegner als öffentliche Urkunden anerkennen.

Den öffentlichen Urkunden stehen die beglaubigten Abschriften derselben in ihren Wirkungen gleich, vorausgesetzt, daß die Beglaubigung selbst die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt.

§. 329.

a. Rücksichtlich Privaturkunden.

Ueber die im Originale vorzulegenden Privaturkunden, d. h. solche, denen die Kraft einer öffentlichen Urkunde fehlt, muß, wenn sie von dem Gegner oder solchen Personen, für deren Handlung er haftet, ausgestellt sein sollen, die abzugebende Erklärung dahin gerichtet werden, daß er die Unterschrift anerkennen oder eidlich ableugnen wolle.

Die Anerkennung der Namensunterschrift begründet für die Aechtheit des Inhalts eine Rechtsvermuthung, die ganz oder theilweise nur durch den Nachweis solcher Thatumstände beseitigt werden kann, welche ergeben, daß es nicht die Absicht gewesen, durch die Unterschrift der Urkunde deren Inhalt zu genehmigen. Durch die besondere Beschaffen-

heit der Urkunde, z. B. Rasuren, Interlineaturen u. s. w., kann jene Rechtsvermuthung geschwächt oder auch ganz aufgehoben werden. (Vgl. jedoch §. 490.)

§. 490, 4. (Steht die Richtigkeit der Unterschrift unter einer Wechselerklärung gegen einen Beklagten fest, so wird er mit dem Einwande nicht gehört, daß letztere ohne seine Genehmigung geschrieben, oder daß er die Sprache derselben nicht verstehe, oder nur seinen Namen schreiben könne.)

Ist die Privaturkunde von dritten Personen ausgestellt, für deren Handlungen der Gegner nicht haftet, so genügt zur Ableugnung die Erklärung, daß er die vorgelegte Hand- und Unterschrift als die des dritten Ausstellers nicht kenne.

§. 330.

3. Verfahren über Aechtheit der Urkunden.

a. Im Falle behaupteter Fälschung.

Wer eine Urkunde als falsch oder verfälscht anfechten will, hat den thatsächlichen Grund dieser Einrede mit allen Nebenumständen bestimmt und vollständig anzugeben; der Gegner ist gehalten, auf dieses Vorbringen sich zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus diesem Processe zurückgewiesen wird.

§. 331.

Hält das Gericht die Sache für geeignet zur strafrechtlichen Verfolgung, so hat es auf Antrag und selbst von Amtswegen die Urkunde nebst Abschriften der Parteianträge dem zuständigen Staatsanwalte zu übermitteln.

Entgegengesetzten Falls hat der Antragsteller den Beweis seiner Behauptungen, soweit ein solcher erforderlich, sofort anzutreten, und richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Processes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Sache sofort oder im weiteren Laufe des Verfahrens zur strafrechtlichen Verfolgung verweiset, oder dem hierauf gerichteten Antrage keine Folge giebt, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 332.

Wird die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verwiesen, so ist die betreffende Partei befugt, die Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen oder auch, wenn sie auf die etwaigen Ergebnisse des letzteren verzichten will, das erstere fortzusetzen.

§. 333.

b. Im Falle des Erbietens zum Diffessionseide.

Der Beweisführer kann die Ausschwörung des Diffessionseides dadurch abwenden, daß er sofort oder in einem anzuberaumenden anderweiten Termine den Beweis der Aechtheit der fraglichen Urkunde antritt.

Der Beweis der Aechtheit kann nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 334—336 durch Zeugen, Sachverständige und andere Urkunden geführt werden.

§. 334

Der Zeugenbeweis ist darauf zu richten, daß die Zeugen die unter ihrer Mitwirkung oder doch in ihrer Gegenwart geschehene Vollziehung der Urkunde oder eine vom Gegner oder dessen Rechtsvorfahren geschehene Anerkennung derselben bekunden.

§. 335.

Der Beweis durch Sachverständige geschieht durch Vergleichung der Handschriften. Bedient der Producent sich dieses Beweismittels, so muß

1) die zur Vergleichung dienende Schrift erwiesenermaßen von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren. Zu dem Ende kann derselbe nöthigenfalls, wenn er der Product ist, ohne daß ihm hiergegen ein Rechtsmittel zusteht, auf Antrag des Producenten angehalten werden, nach der Angabe und dem Dictate des Richters etwas niederzuschreiben. Weigert er sich, so ist die streitige Urkunde dann für anerkannt anzunehmen, wenn es unzweifelhaft ist, daß er schreiben kann.
2) Die Vergleichung muß durch drei Schreibverständige vorgenommen werden, deren einen der Producent, den andern der Product und den dritten der Richter zu wählen hat, und die sodann mit dem Eide der Sachverständigen belegt, nach genauer und gewissenhafter Vergleichung der streitigen Urkunde mit der unbestrittenen Handschrift ihr schriftliches Gutachten über das Ergebniß ihrer Prüfung, mit Ausführung der Gründe, einreichen müssen. Wählt der Product keinen Schreibverständigen, so geschieht dies für ihn durch den Richter.

Bei Beurtheilung des Ergebnisses der Gutachten hat der Richter die über den Beweis durch Sachverständige gegebenen Vorschriften zu beachten, jedoch im günstigen Falle nur auf den Ergänzungseid zu erkennen.

§. 336.

Der Beweis der Aechtheit durch Urkunden kann nur durch fehlerfreie öffentliche oder solche Documente geführt werden, welche der Gegner bereits erwiesenermaßen anerkannt hat und in welchen die streitige Urkunde in der Art erwähnt wird, daß daraus die Anerkennung der Aechtheit hervorgeht.

§. 337.

Ist durch die Beweisführung des Producenten (§§. 334—336) der Beweis der Aechtheit nicht mindestens bis zum Ergänzungseide erbracht, so entscheidet der Diffessionseid des Producten.

§. 338.

Der Diffessionseid geht, wenn er die Namensunterschrift des Producten betrifft, dahin, daß er die Urkunde nicht unterschrieben habe, sie auch in seinem Auftrage für ihn von einem Andern nicht unterschrieben sei. Ist hingegen von der Namensunterschrift anderer Per-

sonen die Rede, so wird der Diffessionseid dahin geleistet, daß der Product, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, nicht wisse, und die Ueberzeugung nicht habe gewinnen können, daß der angebliche Aussteller die Urkunde unterschrieben habe oder durch einen Andern für sich habe unterschreiben lassen.

Ist die Urkunde nicht mit der Namensunterschrift, sondern nur mit bloßen Handzeichen versehen, so beschränkt sich die eidliche Ableugnung darauf, daß der Product die Urkunde zum Zeichen der Genehmigung ihres Inhalts nicht unterzeichnet habe, noch in seinem Auftrage für sich durch einen Andern habe unterzeichnen lassen, bez. sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, weder wisse, noch die Ueberzeugung habe gewinnen können, daß solches von seinem Rechtsvorgänger geschehen sei.

Zurückschiebung des Diffessionseides und Gewissensvertretung findet nicht Statt.

Nach abgeleistetem Diffessionseide ist der Beweis der Aechtheit nicht mehr zulässig. (Vergl. jedoch §§. 444, 445.)

§§. 444, 445. (Wiedereinsetzung wider rechtskräftige Erkenntnisse.)

§. 339.

c. Im Falle des Schlußsatzes des §. 329.

In dem, durch den Schlußsatz des §. 329 berührten Falle ist der Aechtheitsbeweis nach Maßgabe der allgemeinen Beweisregeln anzutreten; doch greifen die Vorschriften des §. 335 auch hier Platz.

§. 329 Schlußsatz. (Von dritten Personen, für deren Handlungen der Gegner nicht haftet, ausgestellte Privaturkunden.)

§. 340.

d. Gemeinsame Bestimmung.

Urkunden, deren Aechtheit bezweifelt wird, müssen bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes bei dem Proceßgerichte aufbewahrt werden, wenn nicht eine strafrechtliche Verfolgung ihre Aushändigung erforderlich macht.

§. 341.

4. Archivarische Urkunden u. s. w.

Durch die Vorschriften der §§. 327 flgde. wird an der Beweisfähigkeit archivarischer und alter Urkunden, so wie unverdächtiger Annotationen aus früherer Zeit nichts geändert, und kann der Producent zum Beweise dieser ihrer Eigenschaft aller im Uebrigen zulässigen Beweismittel sich bedienen.

§§. 327 flgde. (Erklärung des Gegners auf die Beweisantretung durch Urkunden.)

§. 342.

5. Einrede des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes.

In den Provinzen des gemeinen Rechts treten an die Stelle der gemein- und particularrechtlichen Vorschriften über die Einrede (bez. Querel) des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes, so wie die Beweisfähigkeit anderer Quittungen die nachfolgenden Vorschriften.

Schuldverschreibungen über empfangenes Darlehn, welche nicht besonders ausdrücken, wie in einer bestimmten vergangenen Zeit die Zahlung wirklich erfolgt ist, beweisen erst nach Ablauf von dreißig Tagen von der Ausstellung angerechnet, die rücksichtlich der Mitgift von dem Bräutigam vor Eingehung der Ehe ausgestellten Empfangsbescheinigungen erst nach dreißig Tagen, von Eingehung der Ehe angerechnet, gegen den Aussteller, dessen Repräsentanten und Successoren, in gleichem Maße, wie andere Urkunden. Etwaige in jenen Urkunden enthaltene Verzichte auf den Einwand der Nichtzahlung sind unwirksam.

Auch nach dem Ablaufe dieser Zeiträume steht es dem Aussteller frei, den durch die Urkunde erbrachten Beweis zu entkräften.

Jene Fristen werden in ihrem Laufe durch die Minderjährigkeit des Schuldners nicht aufgehalten, und findet gegen Ablauf Restitution nicht Statt. Der Ablauf dieser Frist wird zwar durch die zeitige Erhebung einer Klage auf Herausgabe des Documents oder den Antrag auf Mortification desselben bei dem zuständigen Gerichte, nicht aber durch bloße gerichtliche Protestation gehemmt.

Quittungen über andere Zahlungen, insonderheit über die Tilgung einer Schuld, beweisen sofort nach der Ausstellung, vorbehältlich des Gegenbeweises.

Dritter Abschnitt.

Vom Urtheile.

§. 343.

I. Im Allgemeinen.

Sobald der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, hat das Gericht ungesäumt zur Urtheilsfällung zu schreiten.

§. 344.

In dem Urtheile muß zunächst über die Zulässigkeit der Klage, dann der anderen Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Repliken u. s. w.), insoweit diese für die abzugebende Entscheidung in Betracht kommen, erkannt werden.

§. 345.

Den Parteien ist Alles, was ihnen nach dem Ergebnisse der Verhandlungen zukommt und worauf sie nicht Verzicht geleistet haben, zuzuerkennen, wenn auch nur im Allgemeinen darum gebeten sein sollte.

In dem Begehren der Hauptsache ist das Begehren der Proceßkosten, nicht aber sonstiger Nebenforderungen mit enthalten.

§. 346.

Ist ein und derselbe streitige Anspruch nur theilweise zur Entscheidung reif, sei es in quantitativer Beziehung auf einzelne Theile desselben oder der Nebenforderungen (vergl. jedoch §. 347), sei es hinsichtlich der zur Begründung oder Entkräftung dieses Anspruchs oder dessen Nebenforderungen benutzten verschiedenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, so kann das Gericht, ohne daß hiergegen Rechtsmittel

zulässig wären, nach Umständen entweder den spruchreifen Punct sofort entscheiden, oder die Entscheidung desselben bis dahin, daß sämmtliche Puncte zu dieser reif sind, aussetzen. Im ersteren Falle beginnt die Berufungsfrist erst mit der Behändigung desjenigen Urtheils, welches rücksichtlich des ausgesetzten Theils endlich oder durch Auferlegung eines nothwendigen Eides bedingt endlich entscheidet; das Gericht ist jedoch befugt, die frühere Entscheidung ganz oder theilweise für vorläufig vollstreckbar zu erklären. (§. 409.)

§. 409 Absatz 2 und 3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit muß gegen oder ohne Sicherheitsleistung in allen Fällen, wo das Gesetz solches vorschreibt, selbst von Amtswegen verordnet werden. Sie kann außerdem in geeigneten Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung verordnet werden, wenn sie nicht einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheil mit sich führt.

Sie bezieht sich nicht auf die Proceßkosten und darf wegen dieser nicht erkannt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann, wenn es sich um verschiedene, von einander unabhängige Ansprüche handelt, analoge Anwendung.

§. 347.

Das Urtheil, wodurch Jemand zur Schadloshaltung verurtheilt wird, muß entweder zugleich den Betrag festsetzen oder verordnen, daß dieser in einem besonderen Verfahren festgesetzt werden solle.

§. 348.

II. Berathschlagung und Abstimmung der Richter.

Die Gerichte urtheilen in derjenigen ungleichen Richterzahl, welche das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 für die verschiedenen Gerichte (bez. Gerichtsabtheilungen) als nothwendig vorschreibt. Ueberzählige Richter haben nur eine berathende Stimme (vergl. jedoch §. 352, 2) und gelten im Zweifel als solche die dem Dienstalter nach jüngsten Mitglieder des Gerichts.

§. 349.

Die Berathschlagung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich.

Sie stimmen nach der Reihe, der dem Dienstalter nach Aelteste zuerst, der Vorsitzende zuletzt; doch hat, falls vom Vorsitzenden Berichtserstattung durch einen Referenten angeordnet worden ist, dieser zuerst seine Stimme abzugeben.

§. 350.

Ueber jeden Thatumstand, welcher als Angriffs- oder Vertheidigungsgrund in Betracht kommt, ist besonders abzustimmen, und zwar getrennt über die Fragen, ob derselbe rechtlich erheblich und eventuell, ob derselbe erwiesen sei?

Ein Gleiches gilt von Vorfragen.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine nachfolgende Frage verweigern, auch wenn er bei der Abstimmung über eine der vorhergegangenen Fragen in der Minderheit geblieben sein sollte.

§. 351.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Sind die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder andere die absolute Stimmenmehrheit sich erklärt hat, so sind, falls eine wiederholte Umfrage die erforderliche Aenderung in dem Stimmenverhältnisse nicht ergiebt, diejenigen Richter, deren Meinung die wenigsten Stimmen für sich hat, verpflichtet, einer der durch stärkere Stimmenzahl unterstützten Meinungen beizutreten.

Hat jedoch jede Meinung eine gleiche Stimmenzahl für sich, oder liegt nur eine durch stärkere Stimmenzahl vertretene Meinung vor, so hat das Gericht, falls eine wiederholte Umfrage eine Aenderung dieses Verhältnisses nicht ergiebt, sich nach Lage der Umstände durch ein oder mehrere Mitglieder zu ergänzen, welchenfalls denn auch die mündliche Verhandlung zu wiederholen ist.

§. 352.

Die Vorschriften des §. 351 erleiden eine Ausnahme:

1) wenn die Verschiedenheit der Meinungen den Betrag einer zuzuerkennenden Summe betrifft, welchenfalls die Stimmen in der Art zu zählen sind, daß die mindere Summe als in der größeren enthalten anzusehen, mithin diejenige Summe dem Urtheile zum Grunde zu legen ist, in welcher, von der höchsten stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die absolute Stimmenmehrheit zusammentrifft;

2) wenn überzählige Richter der Verhandlung beiwohnten, welchenfalls die an sich nur berathende Stimme eines bez. mehrerer derselben als entscheidend gilt, um den Beitritt der Richter bez. die Ergänzung des Gerichts und die Wiederholung der Verhandlung überflüssig zu machen.

§. 353.

Dem Vorsitzenden des Gerichts liegt die Stellung der Fragen und die Berechnung des Stimmenverhältnisses ob. Entsteht jedoch hierüber Streit, so entscheidet das Gericht mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 354.

III. **Verkündigung und Ausfertigung der Urtheile.**

Die Verkündigung des Urtheils erfolgt entweder sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung oder, falls das Gericht eine weitere Berathschlagung für erforderlich erachtet, in einem nicht über eine Woche hinauszusetzenden, den Parteien sofort zu eröffnenden Termine.

Das Gericht kann die Verkündigung auf die Entscheidung nebst deren Gründen beschränken.

§. 355.

Die Abfassung des Urtheils liegt dem Referenten, bez. demjenigen der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter ob, welchen der Vorsitzende hiemit beauftragt hat.

Dasselbe ist spätestens binnen drei Tagen nach der Verkündigung, von sämmtlichen bei der Entscheidung thätigen Richtern unterschrieben, auf der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

§. 356.

Das Urtheil muß enthalten:

1) den Namen des Gerichts, der bei der Entscheidung betheiligten Richter, so wie des Staatsanwaltes, falls dieser Anträge stellte;
2) die Bezeichnung der Sitzung, in welcher die Verkündigung erfolgte, dem Datum nach;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort;
4) eine gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatbestandes in Gemäßheit der Vorträge der Parteien, bez. des Ergebnisses der Beweisführung, unter Hervorhebung der Schlußanträge der Parteien, bez. des Staatsanwaltes;

   eine Bezugnahme auf den Inhalt der Schriftsätze, so wie etwa zu Protocoll gegebene Erklärungen der Parteien ist nicht ausgeschlossen;
5) die Entscheidungsgründe;
6) die äußerlich getrennt zu haltende Entscheidung über die Hauptsache selbst und etwaige Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, Schäden und Proceßkosten.

§. 357.

Die Darstellung des Thatbestandes im Urtheile (§. 356, 4) liefert rücksichtlich des mündlichen Vorbringens der Parteien vollen Beweis, welcher lediglich durch das Sitzungsprotocoll entkräftet werden kann. (Vergl. jedoch §. 360 S. 2.)

§. 358.

Die Gerichtsschreiber haben an bestimmten, von dem Vorsitzenden des Gerichts im Voraus festzusetzenden Wochentagen ein Verzeichniß der abgefaßten, aber nicht in vollständiger Fassung verkündigten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei behuf Kenntnißnahme der Parteien anzuheften, auch denselben auf ihr Verlangen Einsicht sowohl dieser, als der in vollständiger Fassung verkündigten Urtheile zu gewähren.

Abschriften und Auszüge der verkündigten Urtheile sind, jedoch erst nach vollständiger Fassung derselben, nach Maßgabe der §§. 181, 182 zu ertheilen.

§. 181. (Recht der Parteien auf Abschriften und Auszüge gegen Zahlung der Gebühr.)

§. 182. (Recht dritter Personen auf Abschriften und Auszüge im Fall der Einwilligung der Parteien oder des bescheinigten Interesse jener; im letzteren Fall unter Erlaubniß resp. des Staatsanwalts oder des Amtsrichters. Beschwerde wider Versagung nach Analogie der Beschwerde wider Versagung des Armenrechts. [§. 63.])

Jede, nicht bloß einfache Ausfertigung ist von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ueber executorische Ausfertigungen vergleiche §§. 529, 530.

§. 529. (Vollstreckungsclausel.)
§. 530. (Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.)

§. 359.

IV. **Abänderung der Urtheile.**

1. Im Allgemeinen.

Die Gerichte sind zur Abänderung der von ihnen erlassenen Urtheile befugt, wenn es sich um eine Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung derselben nach Maßgabe der §§. 360—365 handelt.

§. 360.

2. Berichtigung.

Schreibfehler, Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, so wie bloße Rechnungsfehler sind auf Antrag der einen oder andern Partei und selbst von Amtswegen jeder Zeit zu berichtigen.

Auch ist jede Partei binnen einer dreitägigen Frist befugt, die Berichtigung etwaiger Unrichtigkeiten oder Auslassungen in der Darstellung des Thatbestandes im Urtheile (§. 356, 4) zu begehren. Die Frist beginnt, falls das Urtheil in vollständiger Fassung verkündigt wurde, mit dem Tage der Verkündigung, andernfalls mit dem im §. 358 gedachten Zeitpuncte der Anheftung. Die Berichtigung des Thatbestandes, welche, sofern der Antrag begründet, vom Gerichte vorzunehmen, hat jedoch keinen Einfluß auf die im verkündigten Urtheile enthaltene Entscheidung.

§. 361.

3. Ergänzung.

Ist in dem Urtheile über einen der Entscheidung bedürfenden Streitpunct nicht verfügt, so kann jede Partei binnen der Frist einer Woche, von der Behändigung bez. Verkündigung des Urtheils angerechnet, die Ergänzung desselben beantragen; nach Ablauf dieser Frist ist die Ergänzung nur im Wege der Berufung zulässig.

Etwaige Beschwerden gegen das Ergänzungsurtheil können durch eine selbstständige Berufung, müssen jedoch, wenn ohnehin gegen den übrigen Theil des Urtheils eine Berufung noch verhandelt wird, in diesem Berufungsverfahren verfolgt werden.

§. 362.

4. Erläuterung.

Eine Erläuterung von Urtheilen, welche an Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unbestimmtheit leiden, kann zu jeder Zeit in der Art beantragt werden, daß die dunkeln, zweideutigen oder widersprechenden Stellen, so wie die begehrte veränderte Fassung bestimmt und wörtlich angegeben wird.

Durch den Antrag auf Erläuterung wird der Lauf der Berufungsfrist nicht gehemmt; doch ist der die Erläuterung beantragenden Partei gestattet, daneben für den Fall, daß dem von ihr gestellten Erläuterungsantrage überhaupt nicht oder doch nicht in begehrter Maße Statt gegeben werden sollte, die überhaupt zulässige Berufung zu erheben.

Etwaige Beschwerden gegen das Erläuterungsurtheil können und müssen, wenn ohnehin gegen den übrigen Theil des Urtheils eine Berufung noch verhandelt wird, in diesem Berufungsverfahren geltend gemacht werden; ist dieses jedoch nicht der Fall, so kann außer dem Falle der eventuell zur Hand genommenen Berufung, lediglich die Gegenpartei binnen der von der Behändigung bez. Verkündigung der dem Erläuterungsantrage Statt gebenden Verfügung laufenden Frist mittelst der überhaupt zulässigen Berufung Abhülfe suchen.

§. 363.

5. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Die Anträge auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung können sofort nach Verkündigung des Urtheils gestellt und verhandelt werden.

Werden dieselben später gestellt, so hat der Vorsitzende des Gerichts den Verhandlungstermin auf einen der nächsten Tage festzusetzen, eine Fristerstreckung auf einseitigen Antrag nicht zu gewähren und mit der Verkündigung des Erkenntnisses sofort oder doch spätestens binnen drei Tagen zu verfahren.

§. 364.

Die richterlichen Verfügungen, wodurch ein Urtheil berichtigt, ergänzt oder erläutert wird, sollen unter das Original und die Ausfertigungen desselben gesetzt werden. Dieselben sind kostenfrei zu erlassen.

§. 365.

Durch die Anträge auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils wird die Vollstreckbarkeit desselben nicht gehemmt, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen das Gegentheil zu verfügen.

§. 366.

Gegen die richterlichen Verfügungen, welche den Anträgen auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils Folge geben, findet im Ungehorsamsfalle der Gegenpartei kein Einspruch Statt.

Vierter Abschnitt.

Insbesondere vom Ungehorsams-Urtheile.

§. 367.

I. Erlassung des Ungehorsams-Urtheils.

1. Gegen den Kläger.

Wenn in der zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung (§§. 184, 4; 209; 213) der Kläger gar nicht, oder doch nicht gehörig vertreten erscheint, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Instanz zu entbinden, der Kläger aber in die Kosten des Processes zu verurtheilen.

Im Falle einer vom Beklagten dem Kläger zugestellten Widerklage ist nach Vorschrift des §. 368 zu verfahren.

§. 368.

2. Gegen den Beklagten.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung (§§. 184, 4; 209; 213) der Beklagte nicht, oder doch nicht gehörig vertreten, so sollen auf Begehren des Klägers die in den zugestellten Klaganträgen vorgebrachten Thatsachen für zugestanden angenommen und das gestellte Gesuch, wenn und insoweit dasselbe auf Grund jener Thatsachen rechtlich begründet erscheint, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, zuerkannt werden.

§. 369.

Die Vorschrift des §. 368 erleidet jedoch eine Ausnahme, in Folge welcher das Gericht die Verhandlung der Sache zu vertagen und eine erneuerte Vorladung zu dem anzusetzenden neuen Termine anzuordnen hat:

1) wenn die Klaganträge oder die Behändigungsurkunde an wesentlichen Mängeln leiden;
2) wenn in regelmäßigen Fällen die nach §. 189 dem Beklagten zustehende Frist nicht frei blieb;
3) wenn das Gericht dafür hält, daß die in dringenden Fällen von dem Vorsitzenden des Gerichts gegen die Vorschriften des §. 189 angeordnete Frist zu kurz bemessen, oder die Vorladung nicht zeitig erfolgt sei.

Gegen diese Verfügung findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 189. (Verfahren vor den Obergerichten. Die zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem anberaumten Gerichtstage liegende Frist; außer dringenden Fällen, wenn der Beklagte innerhalb des Königreichs wohnt, mindestens 3 Wochen, wenn außerhalb, 1 Monat. Bei mehreren Beklagten, rücksichtlich deren verschiedene Fristen laufen, ist die längste sämmtlichen gemeinsam.)

§. 370.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Die Vorschriften der §§. 367, 368 finden die gleiche bez. analoge Anwendung, wenn eine der Parteien zwar nicht in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten, wohl aber in derjenigen Sitzung, auf welche die mündliche Verhandlung bez. deren Fortsetzung vertagt wurde (§§. 194, 195, 205, 369), ungehorsam ausbleibt.

Insoweit eine Partei jedoch bereits mündlich verhandelt hat, ergreift das Ungehorsams-Urtheil lediglich dasjenige fernere Vorbringen, wozu sie berechtigt bez. verpflichtet war.

§. 371.

Gegen die nicht erschienenen mehreren Kläger oder Beklagten soll durch ein und dasselbe Urtheil erkannt werden.

§. 372.

Ist von mehreren Beklagten der eine erschienen, der andere aber nicht, so soll auch gegen den ersteren in der Sache nicht verhandelt werden, vielmehr hat das Gericht behuf gemeinschaftlicher Verhandlung einen anderweiten Termin anzuberaumen und die ungesäumte wiederholte Vorladung des nicht erschienenen Beklagten zu diesem Termine anzuordnen.

Ist dieser Anordnung Genüge geleistet, und erscheinen wiederum nicht alle Beklagte, so erhält das Urtheil, welches alsdann auf die mit den erschienenen Beklagten gepflogenen Verhandlungen ergeht, auch für die nicht erschienenen Beklagte, sowohl zu deren Vortheile als Nachtheile Kraft und Wirksamkeit.

§. 373.

II. Aufhebung des Ungehorsams-Urtheils.

Außer dem im §. 372 a. E. gedachten Falle unterliegt das Ungehorsams-Urtheil dem Einspruche.

§. 374.

Die gegen Ungehorsams-Urtheile Einspruch erhebende Partei hat vor dem Ablaufe der regelmäßigen Einspruchsfrist (§. 158) die Eintragung desselben in das zu diesem Zwecke auf der Gerichtsschreiberei offen liegende Register zu veranlassen.

Der Gerichtsschreiber bemerkt auf erfolgte Nachweisung: die Parteien, die Streitsache, so wie diejenigen Data, aus welchen die zeitige Erhebung des Einspruchs hervorgeht.

Zweiter Titel.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

§. 375.

I. Allgemeine Vorschrift.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten richtet sich im Allgemeinen, unter Berücksichtigung jedoch derjenigen Eigenthümlichkeiten, welche Folge der dem obergerichtlichen Verfahren besonderen Vorschriften des Theil I. Titel 1—3 sind, nach den im Theil II. Titel 1, Abschnitt 1—4 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Obergerichten.

§. 376.

II. Besondere Vorschriften.

1. Schriftliche Parteianträge.

Die nach §. 94 den Parteien obliegende Verpflichtung, zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen, schriftliche Anträge zu wechseln, findet im amtsgerichtlichen Verfahren nicht Statt.

§. 377.

2. Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien.

Die geschäftliche Verbindung unter den Parteien, so wie die Vorladung dritter Personen (Zeugen u. s. w.) wird nach Maßgabe der §§. 113 flgde. durch die Gerichtsvoigte unter Mitwirkung der Amtsgerichte vermittelt; es greift jedoch hier wie für das obergerichtliche Verfahren der Grundsatz Platz, daß, insoweit nicht das Gesetz ein Anderes gestattet, die richterliche Entscheidung dadurch bedingt ist, daß dem Gegner Gelegenheit, über die gestellten Anträge gehört zu werden, gegeben wurde.

Die Zustellung der zu behändigenden Schriften an die Gerichtsvoigte erfolgt durch die Gerichtsschreiberei.

§. 378.

Insoweit die Partei in Person bei der Verkündigung der im §. 140 gedachten richterlichen Verfügungen gegenwärtig war, vertritt die Verkündigung die Stelle der persönlichen Behändigung.

§. 140. (Richterliche Verfügungen, welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen, oder hiervon abgesehen, eine endliche oder einstweilige Verurtheilung oder die Auflage einer sonstigen persönlichen Leistung enthalten.)

§. 379.

3. Einleitung des Verfahrens.

Die Parteien können an den ordentlichen Gerichtstagen ohne Vorladung vor den Amtsgerichten erscheinen und über den Streit verhandeln.

Außer diesem Falle ist der Beklagte, unter Zustellung der Klaganträge (vergl. jedoch §. 384), auf einen bestimmten Gerichtstag vorzuladen.

§. 380.

Die Klaganträge können entweder schriftlich überreicht oder mündlich angemeldet werden.

Im ersteren Falle bedarf es der Uebergabe des Originals und doppelter Abschrift der Klaganträge; eine dieser Abschriften bleibt in den Händen des Gerichts zurück.

Im letzteren Falle sind die Klaganträge zu Protocoll zu nehmen, und der Amtsrichter kann nach Belegenheit der Sache die schriftliche Aufnahme lediglich dem Gerichtsschreiber überlassen.

§. 381.

Der Amtsrichter hat unter dem, an den Kläger zurückgelangenden Originale der Klaganträge, bez. der für den Kläger bestimmten Ausfertigung des Protocolls mit kurzen Worten die Vorladung der Parteien auf einen bestimmten Gerichtstag zu verordnen.

Diese Verfügung ist unter die, für den Beklagten bestimmte Abschrift der Klaganträge abschriftlich zu übertragen.

§. 382.

Der Gerichtstag ist, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, regelmäßig nicht über zwei Wochen hinaus und, insofern es sich nicht um Fälle besonderer Dringlichkeit handelt, in der Art anzuberaumen, daß zwischen dem Tage der Zustellung an den Beklagten und dem Verhandlungstermine eine Frist von mindestens einer Woche liegt.

§. 383.

Die Vorschriften der §§. 379—382 finden gleichfalls Anwendung, wenn es sich um das Einspruchs- oder sonstige Vor- und Zwischenverfahren, insoweit diese nicht mit dem Hauptverfahren verbunden werden, handelt.

§. 384.

Wenn der Kläger, ohne seine Klaganträge schriftlich zu überreichen oder zu Protocoll zu geben, die Ansetzung eines Termins zur

mündlichen Erhebung der Klaganträge bez. zu weiterm Verfahren verlangt, so ist diesem Begehren unter Vorladung des Beklagten Statt zu geben; der Streitgegenstand ist dabei möglichst genau zu bezeichnen und bei Geldforderungen die Summe anzugeben.

Bleibt der Kläger aus, so ist er auf Antrag des Beklagten zur Erstattung der diesem verursachten Kosten zu verurtheilen.

Bleibt dagegen der Beklagte aus, so wird die Klage zu Protocoll genommen, und in Gemäßheit der §§. 381 flgde. weiter verfahren, der Beklagte übrigens in eine Geldstrafe von $\frac{1}{2}$ bis 2 ₰ genommen.

§. 385.

4. Mündliche Verhandlung.

In dem Verhandlungstermine sind zuvörderst die Parteien vollständig zu hören.

Dem Amtsrichter liegt es ob, die Verhandlungen zu leiten und auf deren Vollständigkeit hinzuwirken, insbesondere jedes unbestimmte oder undeutliche Vorbringen durch Fragen aufzuklären, die Parteien zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen aufzufordern und sie über die im Unterlassungsfalle eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren.

§. 386.

Mißlingt der nach Anhörung der Parteien anzustellende Güteversuch, so ist nunmehr mit der protocollarischen Aufnahme der mündlichen Verhandlung zu verfahren. Es sind jedoch die Vorträge der Parteien nicht ausführlich und einzeln niederzuschreiben; vielmehr soll nur nach dem Ergebnisse derselben das Wesentliche, insbesondere das Sachverhältniß, die Streitpuncte und Schlußanträge aufgezeichnet werden; auch ist eine Bezugnahme auf etwa überreichte Schriftsätze nicht ausgeschlossen.

Das aufgenommene Protocoll ist behuf Genehmigung der Parteien zu verlesen und liefert sodann hinsichtlich des darin vermerkten Inhalts vollen Beweis.

§. 387.

In Sachen, welche der Berufung nicht unterliegen (§. 393), bedarf es der Aufnahme eines besonderen Protocolls über die mündliche Verhandlung nicht, vielmehr genügt es, wenn das Wesentliche derselben (§. 386) in das Urtheil aufgenommen wird.

§. 393. In Sachen, deren nach Geldeswerth zu schätzender Streitgegenstand die Summe von 10 ₰ nicht übersteigt, findet, außer dem Falle des §. 430 (bei Entscheidungen hinsichtlich der Frage, ob Maßregeln der Verwaltungsbehörden innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen seien [§. 10 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848]) Berufung nur insoweit Statt, als ein Urtheil gegen die Vorschriften über Zuständigkeit der Gerichte verstößt.

§. 388.

Ein schriftliches Vorverfahren behuf Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist unzulässig.

Ueberhaupt ist das Verfahren thunlichst zu beschleunigen und ein besonderer Termin zur Beweisausführung, insofern diese lediglich das

Ergebniß der Beweisaufnahme (§. 235) zum Gegenstande hat, nicht zu gestatten.

§. 235. Beweisausführung. (Verhandlung und Beweisantretung der bislang nicht zur Entscheidung gelangten Beweiseinreden.)

§. 389.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat der Richter der Regel nach sofort das Urtheil zu eröffnen, auch daneben die Parteien von dem etwa zuständigen Rechtsmittel der Berufung, der Berufungsfrist und den mit der Verabsäumung derselben verbundenen Nachtheilen in Kenntniß zu setzen.

Bietet die Beurtheilung der Sache jedoch besondere Schwierigkeiten dar, so kann der Richter die Verkündigung des Urtheils auf eine der nächsten Sitzungen, jedoch nicht über eine Woche, verschieben.

§. 390.

Falls beweisauflegend erkannt wird, ist der Richter an die Vorschrift des §. 217 S. 1 nicht gebunden; auch finden die, das Berichtigungsverfahren bezüglich des Thatbestandes im Urtheile betreffenden besonderen Vorschriften des ersten Satzes des §. 358, so wie des zweiten Satzes des §. 360 im amtsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung.

§. 217 Absatz 1. Zwischen der Eröffnung des Beweisinterlocuts und dem Beweistermine soll der Regel nach ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen.

§. 358 Absatz 1. (Anheftung eines Verzeichnisses der nicht in vollständiger Fassung verkündigten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei.)

§. 360 Absatz 2. (Berichtigung des Thatbestandes im Urtheil.)

§. 391.

5. Insbesondere über Injuriensachen.

In allen Injuriensachen ist, abgesehen von eigentlichen Entschädigungsansprüchen, künftig nur eine Klage auf Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Widerruf, Abbitte) gestattet; die s. g. ästimatorische Injurienklage wird allgemein aufgehoben, und ein Klaganspruch auf öffentliche Bestrafung findet bei den Civilgerichten nicht mehr Statt.

Ist bei peinlich oder polizeilich strafbaren Beleidigungen gegen den Beleidiger auf Ehrenerklärung, Widerruf oder Abbitte bereits rechtskräftig erkannt, so soll die Klage des Beleidigten auf Privatgenugthuung auch bei den Civilgerichten ausgeschlossen sein.

Hatte der Beleidigte bei einer wegen Injurie eingeleiteten peinlichen oder polizeilichen Untersuchung den Antrag auf Ehrenerklärung, Widerruf oder Abbitte gestellt, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag die Anstellung der Klage auf Privatgenugthuung auch bei Civilgerichten unzulässig.

Nach Ablauf zweier Jahre, angerechnet vom Tage der Zufügung der Beleidigung, bez. nach Ablauf dreier Monate, angerechnet vom Tage, an welchem der Beleidigte von der ihm widerfahrenen Beleidigung Kenntniß erhalten, ist die Klage auf Privatgenugthuung nicht mehr gestattet. Hatte der Beleidigte aber bei der wegen dieser Injurie eingeleiteten peinlichen oder polizeilichen Untersuchung den An-

trag auf Privatgenugthuung gestellt, so beginnt die dreimonatliche Frist erst mit dem Tage, an welchem ihm die Verwerfung seines Antrages bekannt gemacht ist.

Alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind aufgehoben.

Dritter Theil.

Das Rechtsmittel-Verfahren.

Erster Titel.

Die Berufung.

§. 392.

1. Zulässigkeit der Berufung.

Alle Richterverfügungen, durch welche einer Partei mittelst Verwerfung ihrer Anträge oder Gewährung der gegnerischen Anträge eine Beschwerde zugefügt ist, sind, ohne Rücksicht auf eine Beschwerdesumme, der Berufung unterworfen.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 393.

In Sachen, deren nach Geldeswerth zu schätzender Streitgegenstand die Summe von 10 ℔ (vergl. §§. 2 flgde.) nicht übersteigt, findet außer dem Falle des §. 430 Berufung nur insoweit Statt, als ein Urtheil gegen die Vorschriften über Zuständigkeit der Gerichte verstößt.

§§. 2 flgde. (Berechnung der die Zuständigkeit bestimmenden Geldsummen.)

§. 430. (Berufungen über Entscheidungen der Frage, ob Maßregeln der Verwaltungsbehörden innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen seien. [§. 10 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848.])

§. 394.

Die Ausführung der Beschwerde findet entweder sofort Statt (sofortige Berufung), oder nur gegen die Entscheidung zur Hauptsache, d. h. gegen das Endurtheil oder die nächste der sonstigen, sofortiger Berufung unterworfenen richterlichen Verfügungen, mit welcher jene Beschwerde im entscheidenden Zusammenhange steht. (Vorbehaltene Berufung.)

§. 395.

Der sofortigen Berufung unterliegen nur:

1) Endurtheile, auch wenn nach erfolgter Verhandlung die Klage nur angebrachtermaßen abgewiesen worden ist;
2) richterliche Verfügungen, wodurch die Formel eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen, eines nothwendigen, eines Diffessions-, eines Schätzungs- oder eines Editionseides festgestellt wird;
3) Urtheile, wodurch die im §. 196 gedachten verzögerlichen Einreden erledigt werden, insoweit dieselben nicht schon unter der Nr. 1 begriffen sind;

§. 196 Absatz 1. Verzögerliche Einreden, welche das Gericht, die Parteien oder die processualische Geltendmachung des Anspruchs betreffen.

4) sonstige richterliche Verfügungen, gegen welche das Gesetz sofortige Berufung ausnahmsweise zuläßt.

§. 396.

Gegen richterliche Verfügungen, welche nicht unter die Vorschriften des §. 395, 1 — 4 fallen, greift nur die vorbehaltene Berufung Platz.

Einer vorläufigen Erklärung, diese erheben zu wollen, bedarf es nicht, und die Befolgung der beschwerenden Verfügung gilt nicht als stillschweigender Verzicht auf Verfolgung der Beschwerde.

§. 397.

Das Gericht kann jedoch auf den, vor der Abgabe einer, der sofortigen Berufung an sich nicht unterworfenen Verfügung zu stellenden Antrag, indem es diese Verfügung erläßt, zugleich verordnen, daß dieselbe sofortiger Berufung unterliege, wenn es mit dem Antragsteller dafür hält, daß der ihm durch jene Verfügung erwachsende Nachtheil der Art sei, daß derselbe ohne sofortige Ausführung der Beschwerde entweder gar nicht, oder doch nur schwer beseitigt werden könne.

Eine Ausnahme erleidet diese Vorschrift, wenn es sich um richterliche Verfügungen handelt, rücksichtlich deren das Gesetz bestimmt, daß eine dawider zu richtende Beschwerde nur mit der Berufung zur Hauptsache geltend zu machen sei.

§. 398.

Umgekehrt ist das Gericht in dem Falle des §. 395 unter 3 befugt, auf den vor Abgabe des Urtheils gestellten Antrag, indem es die vorgeschützten verzögerlichen Einreden zurückweiset, zugleich zu verordnen, daß gegen dieses Urtheil nur eine vorbehaltene Berufung Platz greife, falls es mit dem Antragsteller dafür hält, daß jene Einreden lediglich zur Verzögerung des Rechtsstreits vorgebracht worden seien.

§. 399.

Gegen die in den §§. 397, 398 gedachten richterlichen Verfügungen findet kein Rechtsmittel Statt, und das Berufungsgericht ist an dieselben, insoweit sie die Frage betreffen, ob eine Berufung als sofortige oder vorbehaltene zulässig sei, gebunden.

§. 400.

II. **Berufungsgericht.**

Gegen die Entscheidungen des großen Senats eines Obergerichts geht die Berufung an das Ober-Appellationsgericht; gegen die Entscheidungen des kleinen Senats eines Obergerichts an den großen Senat desselben, bez. nach Vorschrift der §§. 35 flgde. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung eines andern Obergerichts; von den Entscheidungen eines Amtsgerichts an den kleinen Senat des vorgesetz-

ten Obergerichts. Vergl. jedoch §. 39 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Eine Abänderung dieser Verfassungsvorschriften durch Privatwillkür ist unstatthaft.

§. 401.

III. **Berufungsfrist.**

Die Berufung ist binnen der nachfolgenden Fristen zu erheben:

1) in den Fällen des §. 395 unter 1 und 2, insoweit die Verfügung das Hauptverfahren betrifft,
   a. gegen Verfügungen der Obergerichte innerhalb 2 Monate,
   b. gegen Verfügungen der Amtsgerichte innerhalb 1 Monats;
2) in allen übrigen Fällen:
   a. gegen Verfügungen der Obergerichte innerhalb 3 Wochen,
   b. gegen Verfügungen der Amtsgerichte innerhalb 2 Wochen.

Sie beginnt ihren Lauf mit dem Tage der Behändigung (bez. der Verkündigung) der richterlichen Verfügung nach Maßgabe der in den §§. 140, 197, 378 ertheilten Vorschriften.

§§. 140, 197, 378. (Behändigung, bez. Verkündigung der richterlichen Verfügungen.)

§. 402.

IV. **Anschließung.**

Die Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, kann ohne Rücksicht auf den Ablauf der Berufungsfrist, so wie eine vor der Kundmachung der Hauptberufung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung, sich der Hauptberufung anschließen, ohne daß es auf Zusammenhang ihrer Beschwerden mit den in den Berufungsanträgen gestellten ankommt. Hat die Partei jedoch bereits selbstständig Berufung erhoben, so kann sie weitere Beschwerden nur unter der Voraussetzung jenes Zusammenhanges geltend machen.

§. 403.

Die Anschließung kann in jeder Lage der Sache, selbst noch im Laufe der mündlichen Verhandlung über die Berufung erfolgen, vorbehältlich jedoch des Anspruchs der Gegenseite auf Ersatz der Kosten, welche etwa durch die in Folge verspäteter Mittheilung der Anträge veranlaßte Vertagung der Verhandlung erwachsen.

§. 404.

Durch die Zurücknahme der Hauptberufung wird die durch den Gegner mitgetheilte oder in der Sitzung gestellte Anträge erklärte Anschließung nicht beseitigt, sofern ihr Gegenstand zur sofortigen Berufung geeignet gewesen wäre. Dagegen fällt auch die Anschließung weg, wenn die Hauptberufung für unzulässig erklärt wird, es wäre denn, daß jene durch Beobachtung der Berufungsfrist und ihrem Gegenstande nach als sofortige Berufung zulässig erschiene.

§. 405.

V. **Erhebung der Berufung.**

Berufungen werden wie Klagen nach Vorschrift der §§. 184 flgde. erhoben.

Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Anträge enthalten:

1) die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden neben einer kurzen und gedrängten Angabe der denselben zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse (vergl. jedoch §. 96);

§. 96. Insoweit ein früheres schriftliches Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits (insbesondere in der Rechtsmittel-Instanz) wiederholt in Betracht kommt oder eventuell in Betracht kommen kann, genügt in den späteren Anträgen eine einfache Bezugnahme auf dasselbe.

2) die genaue Angabe der einzelnen neuen Thatsachen;

3) das Angebot der neuen Beweise, durch welche die bereits früher vorgebrachten oder die aufgestellten neuen Thatsachen dargethan werden sollen;

4) die Schlußbitte, welche die beantragte Abänderung bestimmt und genau anzugeben hat.

§. 406.

Die Berufungsanträge sind, falls der Gegner bei dem Berufungsgerichte bereits einen Anwalt hat, diesem zu behändigen. In allen übrigen Fällen erfolgt die Behändigung nach Vorschrift der §§. 121 flgde. an die Partei, es sei denn, daß dieselbe außerhalb des Königreichs wohnt oder die Berufung unter die Vorschrift des §. 401, 2 fällt, in welchen Fällen die Behändigung an den, die Partei in erster Instanz vertretenden Anwalt oder sonstigen Proceßbevollmächtigten geschehen kann.

§§. 121 flgde. (Behändigung an die Partei, Hausgenossen, Nachbarn, Ortsvorstand ꝛc.)

§. 407.

Die Vorschriften des §. 189 unter 1 und 2 greifen mit der Abänderung Platz, daß an die Stelle des Beklagten die Person tritt, welcher nach §. 406 die Berufungsanträge zu behändigen sind.

§. 189. 1, 2. (Frist zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem Gerichtstage, je nachdem der Beklagte innerhalb oder außerhalb des Königreichs wohnt. Bei mehren Beklagten, rücksichtlich deren verschiedene Fristen laufen, die längste.)

§. 408.

VI. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Die vor Ablauf der Berufungsfrist bewirkte Behändigung der Berufungsanträge hemmt die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen der beschwerenden Verfügung, gegen welche die Berufung gerichtet ist.

§. 409.

Die Vorschrift des §. 408 erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die beschwerende Verfügung selbst die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Rücksicht auf die zu erhebende Berufung verordnet hat.

Diese vorläufige Vollstreckbarkeit muß gegen oder ohne Sicherheitsleistung in allen Fällen, wo das Gesetz solches vorschreibt, selbst von Amtswegen verordnet werden. Sie kann außerdem in geeigneten Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, jedoch nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung verordnet werden, wenn sie nicht einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheil mit sich führt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit bezieht sich nicht auf die Proceßkosten und darf wegen dieser nicht erkannt werden.

§. 410.

Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit entweder überhaupt nicht oder ohne zureichenden Grund nur gegen Sicherheitsleistung verfügt, so kann der Gegner sofort beim Beginne der mündlichen Verhandlung über die Berufung den Antrag stellen, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit verfügt, bez. die Auflage der Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

In gleicher Weise kann das Berufungsgericht auf Antrag derjenigen Partei, welche die Berufung erhob, die verfügte vorläufige Vollstreckbarkeit ganz oder theilweise aufheben, oder dieselbe nur gegen Sicherheitsleistung gestatten, wenn in Fällen, wo die Umstände oder gesetzliche Bestimmungen solches erfordern, die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung gewährt wurde.

Ausnahmsweise kann und zwar selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt, gegen genügende Sicherheitsleistung Einhalt der vorläufigen Vollstreckung verordnet werden, wenn die darum nachsuchende Partei die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens anführt und bescheinigt, auch daneben zu jener Sicherheitsleistung, unter Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung, sich erbietet. Der Einhalt wird vom Berufungsgerichte nach Anhörung des mit kurzer Frist zu ladenden Gegners, in sehr dringenden Fällen vom Vorsitzenden desselben und selbst ohne Vorladung des Gegners verordnet.

§. 411.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird die Verhandlung über die nicht angefochtenen Puncte fortgesetzt, wenn die Parteien nicht übereinkommen, oder das Gericht verfügt, daß auch diese einstweilen beruhen solle.

§. 412.

VII. **Berufungsverfahren.**

Das Berufungsverfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Theil II. Titel I. Abschn. 1, 2 ertheilten Vorschriften, unter Berücksichtigung der in den §§. 413—419 folgenden Bestimmungen.

Theil II. Titel I. Abschnitt 1 und 2. (Verfahren in erster Instanz vor den Obergerichten bis zum Urtheile und insbesondere vom Beweise.)

§. 413.

Der die Berufung Erhebende hat zu veranlassen, daß dieselbe in das, zu diesem Zwecke auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz offen liegende Register eingetragen werde.

Die Vorschriften des §. 374 finden in dieser Beziehung analoge Anwendung.

§. 374. (Vorschriften über die Erhebung des Einspruchs.)

§. 414.

Insoweit die Berufung an ein anderes Gericht geht, hat der Gerichtsschreiber über die Anmeldung der Berufung ein Protocoll

aufzunehmen und dieses dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz vorzulegen.

Der Letztere hat, falls er nicht dafür hält, daß die Berufung wegen nicht gewahrter Frist oder weil gegen die betreffende Verfügung überhaupt keine oder doch keine sofortige Berufung statthaft, für unzulässig zu erachten, mit kurzen Worten unter dem Protocolle die Uebersendung der Acten, nöthigenfalls unter Zurückbehaltung der zur Fortsetzung der Sache in erster Instanz erforderlichen Abschriften, an das angegangene Berufungsgericht zu verfügen, andern Falls aber der Einsendung bis zur etwaigen Einforderung von Seiten des Berufungsgerichts Anstand zu geben.

Abschrift des Protocolls nebst der richterlichen Verfügung ist der Gegenseite mitzutheilen.

§. 415.

Der für die erste Instanz mit Vollmacht versehene Anwalt oder sonstige Bevollmächtigte ist, selbst wenn ihm dieses Recht in der Vollmacht nicht ausdrücklich eingeräumt wurde, zur Bestellung eines Anwaltes für die Berufungsinstanz befugt.

§. 416.

Die Unzulässigkeit der Berufung wegen nicht gewahrter Frist oder Geringfügigkeit des Streitgegenstandes (§. 393) ist vom Berufungsgerichte nicht von Amtswegen zu beachten, vielmehr von der Gegenseite nach Vorschrift der §§. 196, 197 im Wege verzögerlicher Einrede geltend zu machen.

§. 196. Verzögerliche Einreden (welche das Gericht ꝛc. oder die processualische Geltendmachung betreffen) befreien den Beklagten von der Verhandlung der Hauptsache; sie sind sofort und gleichzeitig (vor dem Eingehen auf die Hauptsache oder Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens bei Strafe des Verlustes) vorzubringen, auch ist zugleich der erforderliche Beweis anzutreten.

§. 197. Ueber die vorgeschützten Einreden der gedachten Art ist vorab zu verhandeln und nach erforderlicher Beweisaufnahme das Urtheil abzugeben, welches jedoch, insoweit es nicht als Haupturtheil sich darstellt, (§. 395, 1.) ausnahmsweise unter die Vorschriften des §. 140. (Zustellung an die Partei und den Anwalt) nicht fällt. Ein Beweis-Interlocut ist unstatthaft. Wegen der Berufung §§. 3, 95, 398.

Die voraufgehenden Bestimmungen greifen jedoch, im Fall der Beklagte mit den verzögerlichen Einreden die Verhandlung der Hauptsache verbindet, nur unter der Voraussetzung Platz, daß der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag oder von Amtswegen die gesonderte Verhandlung verordnet.

§. 417.

In erster Instanz nicht geltend gemachte Forderungen können auch in der Berufungsinstanz nicht erhoben werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1) zur Compensation geeignete Forderungen, sofern sie zu einer Zeit entdeckt bez. entstanden sind, wo sie in erster Instanz nicht mehr geltend gemacht werden konnten, in welcher Beziehung die Vorschriften der §§. 448, 450 analoge Anwendung finden;

§. 448. (Erhebung.)
§. 450. (Verfahren der Restitutionsklage.)

2) Nebenforderungen, welche erst nach verkündetem Urtheile fällig wurden oder entstanden.

§. 418.

Hiervon abgesehen, steht es jeder Partei frei, durch Vorbringen neuer Thatsachen, insbesondere neuer Einreden, Repliken, Dupliken, oder durch Benutzung neuer Beweismittel die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden zu begründen oder zu bestreiten. Eine Veränderung der Klaganträge ist jedoch unzulässig.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des §. 196, und die Bestimmungen des §. 445 unter Nr. 2, 3 kommen analog zur Anwendung.

§. 196. Das Eingehen auf die Hauptsache, (der Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens [§. 198. in thatsächlich verwickelten Sachen],) nicht aber die Bitte um Terminserstreckung, führt den Verlust sämmtlicher, dem Beklagten bereits zustehenden und bekannten vorzögerlichen Einreden aus dem Gericht, den Parteien oder der processualischen Geltendmachung mit sich.

§. 445 Nr. 2. Die Restitutionsgründe unter Nr. 5 (neue schriftliche Beweismittel) und 6 (Versäumniß in Sachen bevormundeter Personen) finden nicht Statt, wenn im Fall der Nr. 5 das Gegentheil dessen, was durch die neueren Urkunden dargethan werden soll, im früheren Processe durch einen Wahrheitseid der Gegenpartei festgestellt ist, und im Fall der Nr. 6 es sich bloß um eine Rechtsausführung handelt.

Nr. 3. In den Fällen der Nr. 1—3 (Restitution wider rechtskräftiges Urtheil wegen wissentlich falschen Eides; wegen falscher Urkunde, absichtlich falschen Zeugnisses oder Gutachtens; wegen Erwirkung des Urtheils durch Betrug der Gegenpartei, ihres Bevollmächtigten oder Advocaten oder des eigenen Rechtsbeistandes oder Bevollmächtigten im Einverständnisse mit einer der gedachten Personen) ist die Eideszuschiebung an die Gegenpartei über die ihr selbst Schuld gegebene rechtswidrige Handlung unzulässig, dagegen im Fall der Nr. 4 (neu entdeckte Thatsachen) jedes Beweismittel zulässig.

Liegt ein Ungehorsams-Urtheil in der Mitte, so findet ein nachträgliches Vorbringen von Einreden, Repliken, Dupliken und Beweisen nur dann, und zwar unter Beachtung der Vorschriften der §§. 448, 450 Statt, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden (§§. 444, 445).

§. 448. (Erhebung der Restitutionsklage.) §. 450. (Verfahren derselben.)

§. 419.

Ein schriftliches Vorverfahren soll nur im Falle neuen thatsächlichen Vorbringens und auch insoweit nur höchst ausnahmsweise gestattet werden.

§. 420.

VIII. **Berufungsurtheil.**

Rücksichtlich der Berufungsurtheile finden im Allgemeinen die Vorschriften des Theils II. Titel I. Abschnitt 3 und 4 analoge Anwendung.

Theil II. Titel I. Abschnitt 3 und 4. (Verfahren erster Instanz vor den Obergerichten. Vom Urtheile. Vom Ungehorsams-Urtheile.)

§. 421.

Wird die Berufung unzulässig oder die Beschwerden ungegründet befunden, so endigt die Thätigkeit des Berufungsgerichts mit dem die Berufung zurückweisenden oder das angefochtene Erkenntniß bestätigenden Bescheide.

§. 422.

Wird die Berufung zulässig und die Beschwerden gegründet befunden, so soll das Berufungsgericht sich nicht auf die Erledigung der letzteren beschränken, vielmehr hat das Verfahren und die Entscheidung sich zu erstrecken:

1) über alle die Streitpuncte, über welche bisher aus dem Grunde nicht erkannt worden ist, oder nicht erkannt zu werden brauchte (§. 344), weil sie in Gemäßheit der aufgehobenen Entscheidung nicht in Betracht kamen;

§. 344. In dem Urtheile muß über die Zulässigkeit der Angriffs- und Vertheidigungsmittel, insoweit diese für die abzugebende Entscheidung in Betracht kommen, erkannt werden.

2) über alle solche Streitpuncte, über welche in dem angefochtenen Erkenntnisse eine Entscheidung abgegeben war, welche jedoch der eine oder der andere Theil bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Entscheidung nicht anfechten konnte, weil es ihm an einem die Berufung begründenden Interesse fehlte.

§. 423.

Das Berufungsgericht hat über jeden zu seiner Beurtheilung erwachsenen Streitpunct, nach Anordnung und Durchführung eines etwa erforderlichen Beweisverfahrens, endlich zu entscheiden, selbst wenn über denselben in erster Instanz entweder überhaupt nicht, oder doch nicht umfassend verhandelt worden war, oder die Beschwerde lediglich die Verletzung oder nicht gehörige Beobachtung processualischer Vorschriften betraf.

§. 424.

Falls und insoweit Nichtigkeitsgründe mit der Berufung geltend gemacht werden (§. 432), greifen die Vorschriften des §. 440 Platz.

§. 432. 1) (Ausschließung der Nichtigkeitsbeschwerde durch Zulässigkeit der Berufung [Nr. 7, 8, 9, 11 des §. 431].)

2) (Nothwendigkeit der Geltendmachung der bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung über die Berufung bereits bekannten Nichtigkeitsgründe im Berufungsverfahren. Besondere Entscheidung über die Nichtigkeitsgründe im Fall der Verwerfung der Berufung aus formellen Gründen.)

§. 440. (Urtheil auf die Nichtigkeitsbeschwerde.)

§. 425.

Betraf die Berufung lediglich Neben- oder Incidentpuncte, so hat das Berufungsurtheil sich hierauf zu beschränken, doch sind die betreffenden Puncte nach Maßgabe der obigen Vorschriften vollständig zu erledigen, und hat insbesondere, wenn die Berufung gegen ein über verzögerliches Vorbringen (§. 395, 3) entscheidendes Urtheil erhoben wurde, das Berufungsurtheil dieses hinsichtlich des gesammten verzögerlichen Vorbringens zu thun.

§. 426.

Die durch die Berufung angefochtene richterliche Verfügung kann zum Nachtheile der dieselbe verfolgenden Partei nur in Folge der Anschließung des Gegners oder einer von diesem erhobenen selbstständigen Berufung abgeändert werden.

§. 427.

Derjenigen Partei, welche in der Berufungsinstanz neue Thatsachen oder neue Beweise beibringt, die schon in der ersten Instanz beizubringen ihr möglich gewesen wäre, können die dem Gegner vergeblich erwachsenen Kosten sowohl der ersten als der Berufungsinstanz den Umständen nach zur Last gelegt werden, wenn sie auf Grund jenes neuen Vorbringens obsiegt.

Ein besonderes Beweisverfahren rücksichtlich der gedachten Möglichkeit findet jedoch nicht Statt, vielmehr wird die Beurtheilung dieser Frage dem richterlichen Ermessen, nach Würdigung der deshalb von den Parteien beigebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe, anheimgestellt.

§. 428.

Im Ungehorsamsfalle (§§. 367 flgde.) derjenigen Partei, welche die Berufung erhob, wird diese verworfen, und sind etwaige in Folge der Anschließung gestellte Anträge, insoweit sie rechtlicher Begründung nicht ermangeln und der Gegenseite mitgetheilt worden, zuzuerkennen.

§§. 367 flgde. (Vom Ungehorsams-Urtheile und dessen Aufhebung.)

Unter gleicher Voraussetzung werden, falls die Gegenpartei entbleibt, die Berufungsanträge zuerkannt, etwaige in Folge der Anschließung gestellte Anträge aber unbedingt zurückgewiesen.

§. 429.

Eine Abschrift des Berufungsurtheils ist zugleich mit etwaigen zu dessen Verständniß erforderlichen sonstigen Verfügungen und den eingesandten Acten von der Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts an die des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§. 430.

IX. **Schlußbestimmung.**

Bei Berufungen über Entscheidungen hinsichtlich der Frage, ob Maßregeln der Verwaltungsbehörden innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen seien (§. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend), greifen die nachfolgenden besonderen Vorschriften Platz:

1) die Bestimmung des §. 393 findet keine Anwendung;

§. 393. In Sachen, deren nach Geldwerth zu schätzender Streitgegenstand die Summe von 10 ℛ𝓉 nicht übersteigt, findet Berufung nicht Statt.

2) insoweit nicht die Berufung nach Vorschrift des §. 400 an das Ober-Appellationsgericht geht, findet gegen das Berufungsurtheil eine weitere Berufung an das letztgedachte Gericht in Gemäßheit der voraufgehenden Bestimmungen Statt.

§. 400. (Berufungsgericht.)

Zweiter Titel.

Die Richtigkeitsbeschwerde.

§. 431.

I. Zulässigkeit.

Die Richtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Verfügungen ist nur zulässig, wenn:

1) der Gegenstand des Rechtsstreits überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, oder dem erkennenden Gerichte diejenige Gattung der Gerichtsbarkeit, welche es in Beziehung auf die Sache ausgeübt hat, mangelt;
2) gegen die über Besetzung der Gerichte ertheilten Verfassungsvorschriften verstoßen ist;
3) gegen Jemanden ein Erkenntniß ergangen ist, welcher an dem zwischen dritten Personen verhandelten Rechtsstreite nicht Theil genommen und die für ihn vorgenommenen Handlungen später nicht genehmigt hat;
4) der Richter von dem Gegner oder einem Dritten bestochen war, oder derselbe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 22 sich schon von Amtswegen jeder richterlichen Mitwirkung an dem Rechtsstreite hätte enthalten müssen;
5) ein Richter, nachdem er von dem Einbringen eines gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuchs Kenntniß erhalten, Verfügungen erlassen, oder bei dem Erlasse derselben in richterlicher Eigenschaft mitgewirkt hat, sofern das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt wird;
6) wenn und soweit die, die Richtigkeitsbeschwerde verfolgende Partei zu den vor Gericht von ihr vorgenommenen Handlungen rechtlich unfähig war und, nachdem dieser Mangel der Fähigkeit später gehoben worden, ihr früheres Verfahren nicht anerkannt hat;
7) wenn ein beauftragter Richter seinen Auftrag überschritten, insbesondere richterliche Verfügungen erlassen hat, zu deren Abgabe er nicht befugt war;
8) wenn und insoweit das Gericht unzulässiger Weise entweder über den Antrag der Partei hinaus erkannt oder in der Instanz der Rechtsmittel die angefochtene Verfügung zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert hat;
9) das Erkenntniß gegen eine in demselben Processe ergangene rechtskräftige Entscheidung anstößt, oder auf das Zugeständniß oder Ableugnen eines Thatumstandes gebaut ist, den die betreffende Partei ausdrücklich geleugnet oder zugestanden hat;
10) wenn und soweit der entscheidende Theil eines Erkenntnisses an völliger Dunkelheit, Unverständlichkeit oder Unbestimmtheit leidet, und durch eine etwa nachgesuchte Erläuterung dem Mangel nicht abgeholfen ist;
11) wenn eine Partei ohne Gewährung der Möglichkeit einer

vom Gesetze ihr unbedingt gestatteten Vertheidigung auf die gegnerischen Anträge verurtheilt oder abgewiesen worden ist;

12) wenn die in den §§. 87—89 über Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen ertheilten Vorschriften verletzt worden sind.

§. 432.

Die Vorschriften des §. 431 unterliegen jedoch den folgenden Beschränkungen:

1) in den Fällen der Nr. 7, 8, 9, 11 ist die Nichtigkeitsbeschwerde dadurch bedingt, daß der beschwerten Partei die Berufung nicht zusteht;

2) wird gegen ein Erkenntniß die Berufung verfolgt, so sind die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung über die Berufung bereits bekannten Nichtigkeitsgründe sowohl von der berufenden Partei, als der Gegenpartei im Berufungsverfahren bei Verlust derselben geltend zu machen. Erscheint in diesem Falle jedoch die Berufung aus formellen Gründen verwerflich, so hat das Gericht über die Nichtigkeitsgründe besonders zu entscheiden.

Ist über einen mit der Berufung verfolgten Nichtigkeitsgrund entschieden, so kann wegen desselben nicht noch besonders eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

§. 433.

II. **Zuständiges Gericht.**

Zur Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde ist, falls es sich um Verfügungen der Amtsgerichte handelt, das vorgesetzte Obergericht, falls aber Verfügungen der Obergerichte oder des Ober-Appellationsgerichts in Frage sind, der Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts zuständig.

§. 434.

III. **Fristen.**

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß, mit Ausnahme der im §. 431 unter Nr. 3, 10 erwähnten Fälle, binnen einer Frist von zwei Monaten erhoben werden, welche ihren Lauf beginnt:

1) in den Fällen des §. 431 unter Nr. 1, 2, 4 und 12 vom Tage der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes, ohne Unterschied, ob das Gericht bereits eine beschwerende Verfügung erlassen hat oder nicht;

2) in den Fällen des §. 431 unter Nr. 5 und 6 vom Tage der entdeckten Nichtigkeit und, wenn diese Entdeckung vor Abgabe der dem Ablehnungsgesuche Statt gebenden Verfügung oder des angefochtenen Erkenntnisses eintritt, erst vom Tage der Bekanntmachung (§. 401, Schlußsatz) dieses letzteren;

3) in den Fällen des §. 431 unter Nr. 7, 8, 9 und 11 vom Tage der Bekanntmachung (§. 401, Schlußsatz) des beschwerenden Erkenntnisses.

§. 401 Schlußsatz. (§. 140, 197, 378. Behändigung, bez. Verkündigung der richterlichen Verfügungen.)

Diese Frist läuft auch für die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, mit Ausnahme der Fälle des §. 431 unter Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, in denen sie erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit oder geendigten Curatel beginnt. Juristische Personen werden in Berechnung der Frist den Volljährigen gleich geachtet.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses ist, mit Ausnahme des Falles Nr. 3 des §. 431, so wie des Falles, wenn der Richter von dem Gegner oder einem Dritten bestochen war, die Nichtigkeitsbeschwerde unstatthaft.

§. 435.

IV. Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Nichtigkeitsbeschwerden werden wie Klagen nach Vorschrift der §§. 184 flgde. erhoben.

Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Anträge enthalten:

1) den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 450, 1;

§. 450, 1. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit geschieht durch Urkunden oder durch den Eid, daß und wann die Partei den in Bezug genommenen Grund entdeckt habe; durch jede im Allgemeinen zulässige Bescheinigung über den Zeitpunct der eingetretenen Rechtskraft, der erlangten Großjährigkeit, der Aufhebung der Curatel, des Ablebens des Erblassers und der Antretung.

2) die genaue Bezeichnung der einzelnen Nichtigkeitsgründe, und gleichzeitig das Angebot der zu deren Beweise etwa erforderlichen Beweismittel;

3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Verfahren für nichtig zu erkennen.

§. 436.

Die Vorschriften der §§. 406, 407 finden analoge Anwendung.

§. 406. (Behändigung der Berufungs-Anträge.)

§. 407. (Zeitraum zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem Gerichtstage. §. 189, 1. 2.)

§. 437.

V. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Außer dem Falle, daß durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Ausschwörung eines Eides einer Partei verhindert werden soll, was vom Beschwerdeführer glaubhaft nachzuweisen, wird durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde das Verfahren, insbesondere die Vollstreckbarkeit richterlicher Verfügungen nicht gehemmt, doch greift auch hier die Befugniß des höheren Richters, Einhalt zu verordnen, nach Vorschrift des letzten Satzes des §. 410, so wie die Bestimmung des §. 411 Platz.

§. 410 letzter Satz. (Einhalt der Vollstreckung, selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt, gegen genügende Sicherheitsleistung unter Voraussetzung der Bescheinigung eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens und unter Erbieten zu genügender Sicherheitsleistung, in sehr dringenden Fällen durch den Vorsitzenden und selbst ohne Vorladung des Gegners.)

§. 411. Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird die Verhandlung über die nicht angefochtenen Puncte fortgesetzt, wenn die Parteien nicht übereinkommen, oder das Gericht verfügt, daß auch diese einstweilen beruhen solle.

§. 438.

VI. **Verfahren.**

Rücksichtlich des Verfahrens über die Nichtigkeitsbeschwerde finden die allgemeinen Vorschriften des Theils II. Titel I. Abschnitt 1, 2, so wie die besonderen Bestimmungen der §§. 413—416 analoge Anwendung.

Theil II. Tit. I. Abschnitt 1, 2. (Verfahren in erster Instanz vor den Obergerichten bis zum Urtheile. Insbesondere vom Beweise.) §. 413. (Eintragung der Erhebung der Berufung in das Register der Gerichtsschreiberei.) §. 414. (Protocoll des Gerichtsschreibers über die Anmeldung der Berufung nach Analogie der Erhebung des Einspruchs; Vorlegung desselben an den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz; Verfügung der Uebersendung der Acten. Abschrift des Protocolls nebst der richterlichen Verfügung an die Gegenseite.)

§. 415. Der für die erste Instanz mit Vollmacht versehene Anwalt oder sonstige Bevollmächtigte ist, selbst wenn ihm dieses Recht nicht ausdrücklich in der Vollmacht eingeräumt wurde, zur Bestellung eines Anwaltes für die Berufungs-Instanz befugt.

§. 416. Die Unzulässigkeit der Berufung wegen nicht gewahrter Frist ꝛc. ist vom Berufungsgerichte nicht von Amtswegen zu beachten; vielmehr im Wege verzögerlicher Einrede (§. 196, 197) geltend zu machen.

Ein schriftliches Vorverfahren ist unstatthaft.

§. 439.

VII. **Urtheil.**

Ueber das Urtheil entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften des Theils II. Titel I. Abschnitt 3, 4.

Theil II. Tit. I. Abschnitt 3, 4. (Verfahren erster Instanz vor den Obergerichten. Vom Urtheile. Vom Ungehorsams-Urtheile.)

§. 440.

Findet das Gericht den vorgebrachten Nichtigkeitsgrund begründet, so ist die angefochtene Entscheidung, so wie das derselben voraufgegangene Verfahren, insoweit der Nichtigkeitsgrund auf dieses einwirkt, zu vernichten.

Dasselbe hat daneben die durch die Vernichtung der angefochtenen etwa nothwendig werdende anderweite Entscheidung abzugeben. War jedoch der Nichtigkeitsgrund in dem Verfahren und nicht in der Entscheidung selbst enthalten, oder bedarf die anderweite Entscheidung besonderer Verhandlung, so soll der Regel nach eine Verweisung der Sache an das frühere oder an ein anderes Gericht gleichen Ranges erfolgen, welches alsdann die, von dem über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidenden Gerichte anerkannten und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegten Rechtsgrundsätze als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen hat, widrigenfalls die letztere der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt.

§. 441.

Abgesehen von dem Falle einer von der Gegenpartei selbstständig begründeten Nichtigkeitsbeschwerde, darf die angefochtene Verfügung nicht zum Nachtheile der Partei abgeändert werden.

Ein Mißbrauch der Nichtigkeitsbeschwerde ist nach Maßgabe des §. 43 zu ahnden.

§. 43. Die arglistigen oder muthwilligen Proceßführer sind durch gerichtliche Verweise, Geldbußen und selbst durch Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 442.

VIII. **Rechtsmittel.**

Gegen das Erkenntniß über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt, ausgenommen, wenn gegen das in dieser Instanz abgegebene Erkenntniß eine selbstständige, auf einen, erst durch das Nichtigkeitsverfahren einschließlich des Urtheils, erwachsenen Grund gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt wird.

§. 443.

IX. **Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.**

Der Oberstaatsanwalt kann in allen Fällen, in welchen ein Gericht durch eine richterliche Verfügung oder sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder falsch angewandt oder die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat, die, an keine Frist gebundene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Insoweit und solange jedoch ein mit der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzugreifender Punct von den Parteien als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann, darf jene nicht erhoben werden.

Die Erhebung erfolgt mittelst eines dem Vorsitzenden des Cassationssenats zu überreichenden schriftlichen und begründeten Antrages.

Die nähere Ausführung kann schriftlich oder mündlich in einer anzuberaumenden öffentlichen Sitzung erfolgen.

Der Cassationssenat urtheilt hierauf nach Anhörung eines Berichterstatters in berathender Sitzung.

Wird der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben, so ist das vernichtende Urtheil nebst einer Abschrift des Antrages des Oberstaatsanwaltes dem betreffenden Gerichte zu übersenden. Durch die Entscheidung werden die Rechte der Parteien nicht berührt und das Verfahren bleibt ihnen fremd.

Dritter Titel.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse.

§. 444.

I. **Zulässigkeit.**

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse (Restitutionsklage) findet nur Statt, wenn

1) das Urtheil sich auf einen über die Wahrheit oder das Nichtwissen geleisteten Eid irgend welcher Art gründet, und erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat oder im Strafverfahren rechtskräftig wegen Meineides verurtheilt ist;

2) die die Restitutionsklage anstellende Partei auf den Grund einer falschen oder verfälschten Urkunde, eines absichtlich falschen Zeugnisses oder Gutachtens verurtheilt oder abgewiesen ist;
3) das Urtheil durch betrügerische Handlungen der Gegenpartei, ihres Bevollmächtigten oder Rechtsbeistandes oder des eigenen Rechtsbeistandes oder Bevollmächtigten im Einverständnisse mit einer der gedachten Personen dem Gegner zu Gunsten und der eigenen Partei zum Nachtheile erwirkt ist;
4) die das Rechtsmittel verfolgende Partei vor dem rechtskräftigen Erkenntnisse bereits vorhanden gewesene Thatumstände, durch welche jedoch die Klage nicht verändert werden darf, als Einreden, Repliken und andere Vertheidigungsgründe von der Beschaffenheit neu entdeckt hat, daß, wenn sie davon in dem früheren Verfahren Gebrauch hätte machen können, in der Sache günstiger für sie erkannt sein würde. Unter neuen Thatumständen sind aber solche nicht zu verstehen, durch deren Beweis die künstliche Herstellung eines obgelegenen Beweises bewirkt werden soll;
5) die Partei für die in dem früheren Verfahren zeitig von ihr behaupteten Thatumstände schriftliche Beweismittel entweder
   a. neu entdeckt hat, oder
   b. wenn sie deren Dasein zwar früher gekannt und dieselben in dem früheren Verfahren bestimmt angezeigt hatte, darzuthun vermag, daß ihre Herbeischaffung erst gegenwärtig ihr möglich gewesen und

   in beiden Fällen diese schriftlichen Beweismittel von der Beschaffenheit sind, daß, wäre von ihnen zeitig Gebrauch gemacht worden, das Erkenntniß für die Partei günstiger ausgefallen sein würde;
6) in Sachen minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen bei Wahrnehmung ihrer Rechte während der Curatel von ihren Vertretern nicht der Grad von Fleiß angewendet ist, zu welchem sie gesetzlich verpflichtet sind, und dadurch ein ihnen nachtheiliges Erkenntniß veranlaßt ist.

   Unter Vertretern sind jedoch Bevollmächtigte und Rechtsbeistände als solche nicht zu verstehen.

   Dieser Grund kommt in gleicher Maße zu Statten den Kirchen und frommen Stiftungen, so wie denjenigen öffentlichen Anstalten und anderen juristischen Personen, welche den Gesetzen zufolge die Rechte der Minderjährigen genießen, nicht aber dem Fiskus, den Gemeinden, den Concursmassen und dem Gläubigercorps als solchem.

§. 445.

Die Vorschriften des §. 444 unterliegen jedoch folgenden Beschränkungen:

1) In den Fällen unter Nr. 1—5 ist die Restitutionsklage dadurch bedingt, daß die Partei den Restitutionsgrund zu einer

Zeit entdeckte, wo sie davon in dem früheren Verfahren, namentlich auch mittelst Einspruchs, so wie ferner unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 417, 418 keinen Gebrauch mehr machen konnte;

§. 417. In erster Instanz nicht geltend gemachte Forderungen können auch in der Berufungs-Instanz nicht erhoben werden.

Ausnahmen:

1) Zur Compensation geeignete, zu einer Zeit, wo sie in erster Instanz nicht mehr geltend gemacht werden konnten, entdeckte, bezüglich entstandene Forderungen.

2) Nach verkündetem Urtheile fällig gewordene oder entstandene Nebenforderungen.

§. 418. (Zulässigkeit neuer Thatsachen und Beweismittel in der Berufungs-Instanz, mit Ausnahme der in erster Instanz verlornen verzögerlichen Einreden aus dem Gerichte, den Parteien und der processualischen Geltendmachung. §. 196.)

2) die Restitutionsgründe unter Nr. 5 und 6 finden nicht Statt, wenn im Falle der Nr. 5 das Gegentheil dessen, was durch die neueren Urkunden dargethan werden soll, im früheren Processe durch einen Wahrheitseid der Gegenpartei festgestellt ist, und im Falle der Nr. 6 es sich um eine bloße Unterlassung einer Rechtsausführung oder deren mangelhafte und zweckwidrige Beschaffenheit handelt;

3) in den Fällen der Nr. 1—3 ist die Eideszuschiebung an die Gegenpartei über die ihr selbst Schuld gegebene rechtswidrige Handlung unzulässig, dagegen sind im Falle der Nr. 4 zum Beweise der zulässigen neuen Thatsachen sämmtliche Beweismittel, insbesondere auch Zeugen gestattet.

§. 446.

II. Zuständiges Gericht.

Für die Restitutionsklage ist dasjenige Gericht zuständig, welches in der verhandelten Sache in erster Instanz erkannt hat, mag dessen Erkenntniß in höherer Instanz bestätigt oder abgeändert sein.

§. 447.

III. Fristen.

Die für Erhebung der Restitutionsklage bestimmte Frist beträgt:

1) in den Fällen der Nr. 1—5 des §. 444 zwei Monate vom Tage der Entdeckung des Restitutionsgrundes;

2) in dem Falle der Nr. 6 des §. 444,

a. wenn es minderjährige oder unter Curatel stehende Personen betrifft, ein Jahr, vom Tage der eingetretenen Großjährigkeit oder der aufgehobenen Curatel angerechnet.

Stirbt der Minderjährige oder Curande vor erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Curatel, so beträgt die Frist für seine Erben, wenn sie großjährig sind und nicht unter Curatel stehen, zwei Monate, angerechnet vom Tage der Erwerbung der Erbschaft, andernfalls ein Jahr, anzurechnen vom Tage ihrer Großjährigkeit oder Beendigung der Curatel.

Stirbt aber der Minderjährige oder Curande nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Curatel, jedoch vor Ablauf der einjährigen Frist, so müssen seine Erben, sie mögen groß- oder minderjährig sein, binnen einer Frist von zwei Monaten, angerechnet vom Tage der Erwerbung der Erbschaft, von der Restitutionsklage Gebrauch machen;

b. wenn es sich um die am Schlusse der Nr. 6 den Minderjährigen gleichgestellten juristischen Personen handelt, vier Jahre von der Rechtskraft des anzufechtenden Erkenntnisses angerechnet.

Nach Ablauf von zehn Jahren, angerechnet vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses, ist die Restitutionsklage in allen Fällen unstatthaft.

§. 448.

IV. **Erhebung der Restitutionsklage.**

Die Restitutionsklage wird wie jede andere Klage erhoben.

Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Klaganträge enthalten:

1) die Angabe und den Nachweis der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Restitutionsklage bedingt ist;
2) die genaue Bezeichnung der einzelnen Restitutionsgründe, so wie die Antretung der hierauf bezüglichen Beweise;
3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Erkenntniß zu beseitigen und wie statt dessen jetzt zu erkennen.

§. 449.

V. **Hemmung der Vollstreckbarkeit.**

Durch Erhebung der Restitutionsklage wird die Vollstreckbarkeit der beschwerenden richterlichen Verfügung nicht gehemmt; doch findet die Vorschrift des letzten Satzes des §. 410 auch hier Anwendung.

§. 410 letzter Satz. (Einhalt der Vollstreckung, selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt, gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Voraussetzung der Bescheinigung eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens und unter Erbietung zu jener Sicherheitsleistung, in sehr dringenden Fällen durch den Vorsitzenden und selbst ohne Vorladung des Gegners.)

§. 450.

VI. **Verfahren.**

Das Verfahren über die Restitutionsklage richtet sich nach den allgemeinen processualischen Bestimmungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften:

1) der Nachweis der Rechtzeitigkeit geschieht in den Fällen §. 444 Nr. 1—5 a. durch Urkunden oder durch den Eid, daß und wann die Partei den in Bezug genommenen Restitutionsgrund entdeckt habe; im Falle Nr. 5 b. durch Urkunden oder durch den Eid, daß ihr die Herbeischaffung der erlangten neuen Urkunden aller angewandten Mühe ungeachtet erst jetzt möglich geworden sei; im Falle Nr. 6 durch jede im Allgemeinen zulässige Bescheinigung über den Zeitpunct der eingetretenen

Rechtskraft, der erlangten Großjährigkeit, der Aufhebung der Curatel, des Ablebens des Erblassers und der Antretung der Erbschaft;

2) der Restitutionskläger darf zum Beweise seines neuen Vorbringens von den überhaupt zulässigen Beweismitteln nur die benutzen, welche er in den Klaganträgen (§. 448) bestimmt namhaft gemacht hat;

3) der Beklagte kann zu seiner Vertheidigung neue Thatumstände, auch Beweise aller Art vorbringen, insofern solche nur das neue Vorbringen und den Einfluß desselben auf das Erkenntniß betreffen, ohne Unterschied, ob in den vorigen Verhandlungen sie ihm schon bekannt waren oder nicht, ob er damals mit ihnen ausgeschlossen war oder nicht.

§. 451.

VII. Urtheil.

Rücksichtlich des Urtheils überhaupt, wie insbesondere des Ungehorsams-Urtheils, greifen die allgemeinen Grundsätze Platz.

Das Gericht ist bei Beurtheilung der Restitutionsklage nicht bloß auf die vorgebrachten neuen Thatumstände oder auf die neuen schriftlichen Beweismittel für die in dem früheren Verfahren vorgekommenen Thatumstände beschränkt, sondern hat zugleich das, was in dieser Hinsicht bereits früher vorgebracht ist, wenn und insoweit es von Neuem geltend gemacht wird, zu berücksichtigen.

Bieten die angeführten Thatsachen hinreichenden Grund zur strafrechtlichen Verfolgung dar, so hat das Gericht der Staatsanwaltschaft die erforderliche Mittheilung zu machen, und greifen wegen Fortsetzung des Verfahrens die Vorschriften des §. 332 Platz.

§. 332. Wird die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verwiesen, so ist die betreffende Partei befugt, die Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen, oder auch, wenn sie auf die etwaigen Ergebnisse des letzteren verzichten will, das erstere fortzusetzen.

Die durch die Restitutionsklage angefochtene richterliche Verfügung kann zum Nachtheile der, dieselbe verfolgenden Partei nur in Folge von der Gegenpartei selbstständig begründeter Restitutionsanträge abgeändert werden.

§. 452.

VIII. Rechtsmittel.

Gegen die in der Restitutionsinstanz abgegebenen Verfügungen finden in den zulässigen Fällen Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und selbst die Restitutionsklage Statt, wenn die Voraussetzungen der letzteren selbstständig durch das Verfahren in der Restitutionsinstanz begründet sind.

Vierter Titel.

Die Beschwerde wider das Gericht.

§. 453.

I. Zulässigkeit.

Die Beschwerde wider das Gericht findet Statt:

1) in den Fällen, in welchen sie in diesem Gesetze ausdrücklich zugelassen ist;

2) wider Verfügungen, durch welche die ersten, auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt oder eines Incidentstreits abzielenden Anträge einer Partei ohne vorgängiges Gehör des Gegners verworfen oder von Vorauflagen abhängig gemacht werden;

3) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, ihrer Proceßbevollmächtigten und Rechtsbeiständе, der Gerichtsvoigte, der Zeugen, Sachverständigen u. s. w. von Seiten des Gerichts, namentlich wegen erkannter Strafen, einschließlich der als solche geltenden Kostenerstattung, und Verweise;

4) abseiten der Gerichte, bez. Gerichtsschreiber, wider solche Verfügungen, durch welche sie in Kosten verurtheilt oder in Strafe genommen sind, oder ein Verweis gegen sie erkannt ist.

§. 454.

Insoweit die Beschwerde wider das Gericht Statt findet, ist die Berufung, Richtigkeitsbeschwerde und Restitutionsklage unzulässig.

§. 455.

II. Zuständiges Gericht, Nothfristen, Erhebung der Beschwerde, Hemmung des Verfahrens.

Die Erledigung der Beschwerde gehört, abgesehen von den Fällen des §. 453 unter 1 und 2, in denen die Vorschrift des §. 400 Anwendung findet, vor das vorgesetzte Gericht.

§. 400. (Berufungsgericht.)

Beschwerden wider einen beauftragten Richter gehen an das beauftragende Gericht, im Falle des §. 453 unter 3 an das dem ersteren vorgesetzte Gericht; über Beschwerden wider eine Abtheilung des Ober-Appellationsgerichts entscheidet der Cassationssenat. (Vergl. §. 50 unter 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850.)

Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Nothfrist von einem Monate, angerechnet von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung, gebunden. Sie erfolgt durch Ueberreichung der Beschwerdeschrift auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, und hemmt den Fortgang des Verfahrens nur in dem Falle des §. 26, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Beschwerdegerichts, die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.

§. 26. (Verwerfung der Ablehnung der Richter und Gerichtsschreiber.)

In amtsgerichtlichen Sachen kann die Beschwerde auch dem Gerichtsschreiber zu Protocoll gegeben werden.

§. 456.

III. Verfahren, Urtheil, Rechtsmittel, Gerichtsgebühren.

Das angegriffene Gericht hat, falls es nicht, wozu ihm die Befugniß beiwohnt, der Beschwerde abhilft, die Beschwerdeschrift binnen längstens einer Woche, unter Berichtserstattung an das Beschwerdegericht, einzusenden.

Das Verfahren ist nicht öffentlich; das Gericht entscheidet, ohne die Gegenpartei zu hören, in berathender Sitzung auf Vortrag eines seiner Mitglieder und etwaiger Anhörung der Staatsanwaltschaft; es übersendet behuf Eröffnung an den Beschwerdeführer seine Entscheidung dem durch die Beschwerde angegriffenen Gerichte und ertheilt, falls die Beschwerde ganz oder theilweise verworfen wird, dem Beschwerdeführer auf sein Verlangen Abschrift des Berichts.

Gegen die abgegebene Entscheidung findet, insoweit dieselbe nicht selbstständig einen Grund zur Beschwerde darbietet, kein weiteres Rechtsmittel Statt.

Die Gerichtsgebühren werden für den Beschwerdeführer einstweilen notirt und sollen nur dann, wenn die Beschwerde verworfen ist, von ihm eingezogen werden.

§. 457.

IV. Insbesondere Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung.

Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung sind an Fristen nicht gebunden und werden bei der Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts, falls aber Amtsgerichte in Frage sind, bei der des vorgesetzten Obergerichts eingereicht.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, durch geeignete Anträge entweder bei dem durch die Beschwerde angegriffenen oder dem zur Entscheidung über dieselbe zuständigen Gerichte Abhülfe der Beschwerde herbeizuführen, auch in erheblicheren Fällen darüber an das Justiz-Ministerium zu berichten.

§. 458.

V. Beschwerden in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Auf die Beschwerdeführung in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit sollen die Vorschriften der §§. 455—457 gleichfalls Anwendung finden.

Vierter Theil.

Außerordentliche Verfahrungsarten.

§. 459.

Vorbemerkung.

Die Theil II. III. gegebenen Vorschriften finden, soweit nicht nach der eigenthümlichen Natur der einzelnen außerordentlichen Verfahrungsarten ein Anderes eintritt, auch bei diesen Anwendung.

Theil II. (Verfahren der ersten Instanz.)
Theil III. (Rechtsmittel-Verfahren.)

Erster Titel.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

§. 460.

I. **Zulässigkeit.**

In Sachen, welche wegen außergewöhnlicher Ausdehnung oder Verwickelung der thatsächlichen Verhältnisse bez. des Beweises nicht geeignet erscheinen, durch mündliche Verhandlung genügend aufgeklärt zu werden, findet behuf Instruction der Sache bez. des Beweisverfahrens schriftliches Verfahren Statt.

Unbedingt unzuläßig ist dasselbe in den im §. 208 gedachten Fällen, so wie im amtsgerichtlichen Verfahren.

§. 208. 1) Alimentationssachen. 2) Wandelungsklagen in Bezug auf Thiere. 3) Nebenstreitigkeiten, außer der Verhandlung über eine für zuläßig erkannte Hauptintervention.

Das Verbot des schriftlichen Vorverfahrens findet nicht Statt, wenn diese Sachen gleichzeitig mit andern, bei denen jenes Verfahren statthaft, zu verhandeln sind.

§. 461.

II. **Anordnung desselben.**

Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens setzt stets einen hierauf gerichteten Beschluß des Gerichts selbst voraus.

Sie kann auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen erfolgen.

§. 462.

Die, eine schriftliche Verhandlung anordnende richterliche Verfügung bezieht sich stets nur auf das Verfahren bis zum nächsten, in der Hauptsache ergehenden Erkenntnisse des Gerichts, vorbehältlich der Befugnisse desselben, in jenem oder später die schriftliche Verhandlung auch für den nächstfolgenden Proceßabschnitt eintreten zu lassen.

§. 463.

Gegen den, die Anordnung des schriftlichen Verfahrens bezielenden Beschluß des Gerichts, findet von keiner Seite ein Rechtsmittel Statt.

§. 464.

III. **Besondere Vorschriften über das Verfahren selbst.**

1. Verhandlung vor dem beauftragten Richter.

a. Im Allgemeinen.

Der Beschluß des Gerichts, welcher das schriftliche Verfahren anordnet, hat zugleich ein Gerichtsmitglied mit der Leitung desselben zu beauftragen (vergl. auch §. 227), und daneben, insoweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Frist behuf Vornahme der ersten Proceßhandlung (Vernehmlassung, Beweisantretung) vorzuschreiben.

§. 227. (Im Fall der Behinderung des beauftragten Gerichtsmitgliedes, Beauftragung eines anderen und Benachrichtigung der Parteien.)

§. 465.

Die Instruction der Sache geht entweder zu Protocoll oder durch Schriftwechsel vor sich.

Die geschäftliche Verbindung unter den Parteien, so wie die Zuziehung dritter Personen (Zeugen u. s. w.) wird nach Vorschrift des §. 377 vermittelt.

§. 377. (Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien und Vorladung Dritter durch die Gerichtsvoigte vor den Amtsgerichten.)

§. 466.

Sobald die Sache zur Abgabe des Beweisinterlocuts oder Endurtheils reif ist, hat der Richter die Parteien behuf mündlicher Schlußverhandlung in eine bestimmte Sitzung des Proceßgerichts zu verweisen.

§. 467.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um sonstige Entscheidungen rücksichtlich der Hauptsache oder etwaiger Nebenstreitigkeiten handelt, insoweit nicht der Richter nach den für beauftragte Richter ertheilten Vorschriften (§§. 30 und 232) zur selbstständigen Abgabe derselben befugt erscheint.

§. 30 Absatz 1. Die Uebertragung richteramtlicher Handlungen durch Auftrag an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts oder nachgesetzte Gerichte findet nur ausnahmsweise Statt.

Absatz 2. Der Beauftragte ist, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes geordnet, nur zu solchen Verfügungen befugt, welche der Berufung nicht unterliegen.

§. 232. §§. 258, 259, 260, 261. (Ungehorsam der Zeugen: a. Ausbleiben, b. Weigerung des Zeugnisses, [die darauf bezüglichen Verfügungen und Entscheidungen.])

§. 266. (Zulassung und Verwerfung von Fragen bei der Zeugenvernehmung.)

§. 267. (Strafverfügung für Unterbrechung eines Zeugen durch eine Partei.)

§. 268. (Entfernung des Zeugen während des Zeugenverhörs; wiederholte Vernehmung; besondere Befragung oder Gegenstellung sich widersprechender Zeugen.)

§. 270. (Wiederholte Vernehmung der Zeugen.)

§. 271. (Entschädigung der Zeugen.) §. 232. (Verweisung von bei der Beweisaufnahme entstehenden, vom Beauftragten nicht zu entscheidenden Anständen vor das Proceßgericht. Bestimmung des Verhandlungstermins bei für die Fortsetzung der Beweisaufnahme präjudiciellen Anständen in dieser, falls der beauftragte Richter Mitglied des Proceßgerichts ist, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden. [Sonst auf Ansuchen des fleißigeren Theils durch den Vorsitzenden.])

§. 468.

b. Schriftwechsel.

Die Schriften, deren äußere Form durch die Vorschrift des §. 93, 1 bestimmt wird, sind an das Proceßgericht zu richten und in doppelter Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Urkunden sind der ersten Ausfertigung der Schrift im Original, der zweiten Ausfertigung in Abschrift beizufügen.

§. 469.

Die erste Ausfertigung bleibt in den Händen des Gerichts, die zweite Ausfertigung wird dagegen in Gemäßheit der vom Richter auf jede einzelne Eingabe zu treffenden Verfügung der Gegenpartei mitgetheilt.

§. 470.

Die Wahrung der Fristen wird durch Ueberreichung der Schriften auf der Gerichtsschreiberei, nicht durch Mittheilung derselben an die Gegenpartei bestimmt.

Jener Zeitpunct ist dem Tage, Monate und Jahre nach vom Gerichtsschreiber auf beiden Ausfertigungen zu bemerken.

§. 471.

Erfolgt die Instruction durch Schriftwechsel, so kann die erste Fristerstreckung behuf Verhandlung eines Schriftsatzes ohne Gehör der Gegenpartei ertheilt werden.

Die Bitte um Erstreckung muß vor dem Ablaufe der gesetzten Frist angebracht und in dem Gesuche zum Zwecke einer ersten Fristerstreckung der Tag der Behändigung bez. Verkündigung der die erste Frist vorschreibenden Verfügung angegeben werden. Die Erstreckung wird stets vom Ablaufe der zu erstreckenden Frist ertheilt und berechnet, wenn nicht der Richter aus besonderen Gründen ein Anderes vorschreibt.

§. 472.

Eine Ausführung von Rechtscontroversen in den Schriftsätzen ist unzulässig.

§. 473.

2. Mündliche Schlußverhandlung.

Nach eröffneter Sitzung hat der mit der Leitung des schriftlichen Verfahrens beauftragte Richter auf Grund der Acten eine übersichtliche Darstellung des Standes der Sache vorzutragen.

Diesem Vortrage kann eine kurze Bezeichnung der besonders in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen, nicht aber die eigene Ansicht des Berichterstatters hinzugefügt werden.

Die Parteien haben die rechtlichen Gesichtspuncte des Streits zu erörtern.

Abgesehen von den besonderen Vorschriften der §§. 204, 242 ist neues thatsächliches Vorbringen, insbesondere das Vorschützen neuer Einreden u. s. w., so wie das Nachholen von Beweisen unzulässig, statthaft dagegen eine Berichtigung oder Vervollständigung der Sachdarstellung nach Vorschrift des §. 84. (3. S.)

§. 204. Einreden 2c. können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung unbedingt, nach diesem Zeitpuncte rücksichtlich derselben Instanz aber nur dann, und zwar unter Beobachtung des §. 448 (Erhebung der Restitutionsklage) und §. 450 (Verfahren) nachgeholt werden, wenn sie die Restitutionsklage wider ein rechtskräftiges Erkenntniß begründen würden.

§. 242. Nachträgliches Vorbringen von Beweismitteln wird für die Instanz nur zugelassen:

1) wenn sie an die Stelle eines vorgebrachten, ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangenen gesetzt werden;
2) wenn sie die Restitutionsklage wider ein rechtskräftiges Erkenntniß begründen würden (§§. 444, 445), und zwar unter Beobachtung des §. 448 (Erhebung der Restitutionsklage) u. §. 450 (Verfahren).

§. 84 3. Satz Nach beendigtem Vortrage (des Staatsanwalts) können

die Parteien zur Berichtigung der von jenem angeführten Thatsachen eine schriftliche Erklärung überreichen oder zu Protocoll geben; dieselbe ist zu verlesen.

Das Gericht kann behuf weiterer Aufklärung der Sache das Erforderliche verfügen, insbesondere zur Fragestellung schreiten, insoweit dieses nicht bereits von dem beauftragten Richter geschehen ist.

Das Urtheil erfolgt auf Grundlage der gewechselten bez. berichtigten Schriftsätze der Parteien, so wie der schriftlich festgestellten Ergebnisse der Beweisaufnahme, und finden die das Berichtigungsverfahren bezüglich des Thatbestandes im Urtheile betreffenden besonderen Vorschriften des zweiten Satzes des §. 360 für das schriftliche Verfahren keine Anwendung.

§. 360. (Berichtigung des Thatbestandes im Urtheile.)

§. 474.

3. Ungehorsam.

Der Eintritt der verwirkten Nachtheile des Ungehorsams kann ohne besonderen, hierauf gerichteten Antrag der Gegenseite nicht ausgesprochen werden.

Wenn jedoch die säumige Partei zwar nicht in der vorgeschriebenen Zeit, aber doch vor eingetretener Ungehorsamsbeschuldignng, die ihr obgelegene Handlung nachholt, so soll sie, unter Vorbehalt des Anspruchs des Gegners auf Erstattung der durch seine inmittelst eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung veranlaßten Kosten, damit noch zugelassen werden. Wird an demselben Tage die versäumte Handlung nachgeholt und die schriftliche Ungehorsamsbeschuldigung eingebracht, so wird erstere immer als vor der letzteren vorgenommen angesehen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses §. sind die Fristen zur Beweisantretung, Erhebung des Einspruchs und der Rechtsmittel.

§. 475.

Wenn im Ungehorsamsfalle die Sache zur Entscheidung reif erscheint, so hat der Richter auszusprechen, daß der Säumige rücksichtlich der bestimmten Handlung als ungehorsam zu behandeln und daneben nach Vorschrift der §§. 466 flgde. zu verfahren.

Ist jenes dagegen nicht der Fall, so erfolgt, insoweit Einspruch wegen der Versäumung Statt hat, der Ausspruch, daß der Säumige als ungehorsam zu behandeln, durch besondere Verfügung.

§. 476.

Der Einspruch, insoweit derselbe nach den Vorschriften über das regelmäßige Verfahren unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 477 überhaupt zuläßig, ist stets gegen die im §. 475 gedachte Verfügung, daß der Säumige rücksichtlich der bestimmten Handlung als ungehorsam zu behandeln, zu richten.

§. 477.

Bleibt in dem zur mündlichen Schlußverhandlung bestimmten Termine die eine oder andere Partei aus, so wird auf Grund des Inhalts der Acten, unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschiene-

nen Partei, verfahren und das gesprochene Urtheil unterliegt dem Einspruche nicht; dagegen findet gegen die Verfügungen des Richters, wodurch ausgesprochen wird, daß die säumige Partei rücksichtlich der zu verhandelnden Vernehmlassung, Replik oder Duplik als ungehorsam zu behandeln, Einspruch Statt.

Zweiter Titel.

Der Executivproceß.

§. 478.

I. Zuläßigkeit.

Der Executivproceß ist zuläßig, wenn es sich um die Geltendmachung persönlicher, auf Leistung einer bestimmten Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen gerichteter Forderungen handelt, und der Kläger den Beweis aller dem Anspruche zum Grunde liegenden Thatsachen, welche sein Recht, so wie die Verbindlichkeit des Beklagten außer Zweifel setzen, — insbesondere bei bedingten Forderungen den Beweis des Eintritts der Bedingung, so wie bei solchen Ansprüchen aus einem zweiseitigen Vertrage, welche der Kläger erst dann klagend verfolgen kann, wenn er selbst den Vertrag erfüllt hat, den Beweis dieser Erfüllung — entweder durch öffentliche Urkunden oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift nach §. 329 vom Beklagten anerkannt oder eidlich abgeläugnet werden muß, sofort antritt.

§. 329 Absatz 1. (Urkunden, die vom Gegner selbst oder solchen Personen, für deren Handlungen er haftet, ausgestellt sein sollen.)

Zum Beweise der rechtzeitig geschehenen Kündigung genügt jedoch die Eideszuschiebung.

Die Beschränkung der Klage auf einen geringeren Betrag als dem Kläger zufolge des angetretenen Beweises gebührt, macht den Executivproceß nicht unzuläßig.

§. 479.

II. Erhebung des Rechtsstreits.

Die Executivklage wird wie jede andere Klage erhoben; die Klaganträge müssen die bestimmte Erklärung enthalten, daß Kläger den Rechtsstreit im Wege des Executivprocesses führen wolle.

§. 480.

III. Verfahren.

Einreden, Repliken und Dupliken sind nur insofern zuläßig, als sie keines weiteren Beweises bedürfen, oder der Beweis derselben zugleich durch solche Urkunden, wie sie der Executivproceß nach §. 478 erfordert, oder durch Eideszuschiebung, welche indessen niemals gegen den wörtlichen Inhalt der Beweisurkunde gerichtet sein darf, angetreten wird.

§. 481.

Ein getrenntes Vorbringen verzögerlicher Einreden (§. 196) ist unstatthaft, vielmehr hat der Beklagte mit jenem seine Erklärung zur Hauptsache stets zu verbinden.

§. 196 Absatz 1. Verzögerliche Einreden aus dem Gerichte, den Parteien oder der processualischen Geltendmachung befreien den Beklagten von der Verhandlung der Hauptsache.

Behuf Beurtheilung der Einrede des mit Rücksicht auf die Summe unzuständigen Gerichts ist lediglich auf das liquide Vorbringen (§. 480) zu sehen.

Stellt sich die Einrede der unzulässigen Proceßart als begründet dar, so ist die Klage in angebrachter Maße abzuweisen.

§. 482.

Ein schriftliches Vorverfahren behuf Vorbereitung der Hauptsache (§§. 198, 207 flgde.) ist unstatthaft.

§. 483.

Erbietet sich der Beklagte zur eidlichen Abläugnung der Privaturkunden, so steht dem Kläger die Führung des Beweises der Aechtheit nicht frei; er muß vielmehr behuf Abwendung der Eidesleistung von dem eingeleiteten Verfahren abstehen und wird sodann in angebrachter Maße abgewiesen.

Steht der Kläger nicht ab, so wird sofort zur Eidesabnahme geschritten.

§. 484.

Hinsichtlich zulässiger Einreden, Repliken u. s. w. tritt das nämliche Verfahren wie bei der Klage ein.

Insbesondere ist ein Beweisinterlocut unstatthaft und Gewissensvertretung gegen einen etwa zugeschobenen Eid ausgeschlossen.

Unzulässige Einreden, Repliken u. s. w. werden dagegen zum besonderen Verfahren verwiesen.

§. 485.

IV. **Vollstreckbarkeit des Urtheils.**

Die Vollstreckbarkeit des, den Beklagten verurtheilenden Erkenntnisses wird dadurch nicht gehemmt, daß derselbe hiergegen binnen der im §. 158 gedachten Frist Einspruch oder Berufung erhebt; doch kann der Beklagte in diesem, wie im Falle der Verweisung seiner illiquide gebliebenen Einreden und Dupliken zur besonderen Ausführung, vor geleisteter Zahlung hinreichende Sicherheit für den Betrag verlangen, oder in deren Ermangelung denselben einstweilen deponiren. Auf Antrag des Klägers ist jedoch die bestellte Sicherheit aufzuheben, bez. der deponirte Betrag dem Kläger zu verabfolgen, wenn der Beklagte versäumt, den vorbehaltenen Anspruch binnen einer Frist von zwei Wochen, angerechnet von der beschafften Sicherheitsbestellung oder Deposition, geltend zu machen.

§. 158. (Frist des Einspruchs.)

§. 486.

V. **Ausführung der zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden u. s. w.**

Hat die Zahlung oder Deposition Statt gefunden, so kann der Beklagte, dessen Einreden oder Dupliken zum besonderen Verfahren

verwiesen sind, den Proceß wegen derselben im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden vervollständigen und neue hinzufügen.

Wird der Kläger demnächst mit seinem Anspruche ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist er schuldig, das zu viel Empfangene dem Beklagten herauszugeben, oder es wird diesem der ihm zukommende deponirte Betrag ausgehändigt. Auch kann in einem solchen Falle der Kläger verurtheilt werden, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens im Executivprocesse ganz oder theilweise zu ersetzen.

Dritter Titel.

Der Wechselproceß.

§. 487.

I. Zuläßigkeit.

Der Wechselproceß ist zuläßig, wenn es sich um Erfüllung wechselmäßiger Verpflichtungen handelt, und der Kläger den Beweis der sein Recht und die Verbindlichkeit des Beklagten außer Zweifel setzenden Thatsachen entweder durch öffentliche oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift nach §. 329 vom Beklagten anerkannt oder eidlich abgeläugnet werden muß, sofort antritt.

§. 329. (Urkunden, die von dem Gegner selbst oder solchen Personen, für deren Handlungen er haftet, ausgestellt sein sollen.)

§. 488.

II. Erhebung des Rechtsstreits.

Rücksichtlich der Erhebung des Rechtsstreits findet die Vorschrift des §. 479 analoge Anwendung.

§. 479. Die Executivklage wird wie jede andere Klage erhoben; die Klaganträge müssen die bestimmte Erklärung enthalten, daß Kläger den Rechtsstreit im Wege des Executivprocesses führen wolle.

Der Kläger hat seine Urkunden nicht allein dem Beklagten in Abschrift mitzutheilen, sondern auch die Originale derselben auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts zur Einsicht des Beklagten niederzulegen.

§. 489.

Außer den Fällen besonderer Dringlichkeit muß zwischen der Behändigung der Klaganträge und dem Gerichtstage, auf welchen die Vorladung lautet, ein Zeitraum liegen, welcher zum mindesten betragen soll:

1) wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, 24 Stunden;
2) wenn der Beklagte außerhalb des Gerichtsorts, jedoch in dem betreffenden Obergerichtsbezirke wohnt, drei Tage;
3) wenn der Beklagte außerhalb des betreffenden Obergerichtsbezirks, jedoch im Königreiche wohnt, sechs Tage.

§. 490.

III. **Verfahren.**

Rücksichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der §§. 480 bis 486 mit den nachfolgenden Abweichungen und Erweiterungen analoge Anwendung:

§§. 480—486. (Verfahren im Executivprocesse.)

1) Das Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen.

Richterliche Fristerstreckungen finden nicht Statt, es müßte denn die Vorschrift des §. 488 (2. S.) vernachlässigt sein oder solche unabweisliche Hinderungen nachgewiesen werden, welche der Partei die Wahrung ihrer Rechte binnen der gesetzten Frist selbst durch Vertreter unthunlich machen.

Etwa erforderliche weitere Termine sind in der Regel in Zwischenräumen von drei Tagen abzuhalten.

Auf die erforderlichen Eide ist in der Regel alsbald zu erkennen und deren Abnahme, soweit die betreffende Partei anwesend ist, sofort zu bewirken.

2) Durch Anträge auf Vorlegung von Urkunden soll das Verfahren nicht aufgehalten werden.

3) Die erforderliche Beweisführung kann nur durch Urkunden geschehen, entweder durch öffentliche oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift der Gegner anerkennen oder eidlich abläugnen muß.

4) Steht gegen einen Beklagten die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung fest, so wird er mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

5) Kann das Endurtheil nicht sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung abgegeben werden, so ist dasselbe spätestens in der nächstfolgenden ordentlichen Gerichtssitzung zu eröffnen.

6) Die im §. 485 gedachte Sicherheitsbestellung oder einstweilige Deposition kann vom Gerichte nur in dem Falle verfügt werden, wenn es mit dem Beklagten dafür hält, diesem werde im Falle des endlichen Obsiegens ohne diese Maßregel ein unersetzlicher Schaden erwachsen.

§. 485. (Sicherheitsbestellung vor der Zahlung im Fall der Erhebung des Einspruchs oder der Berufung oder der Verweisung illiquider Einreden ꝛc. zur besonderen Ausführung im Executivproceß.)

§. 491.

IV. **Vorbehalt.**

Im Uebrigen finden die, die Geltendmachung wechselmäßiger Rechte betreffenden Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849, so wie die besonderen Vorschriften des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 7. April 1849, Anwendung.

Vierter Titel.

Der Provocationsproceß.

§. 492.

I. Wider einen bestimmten Gegner.

1. Zulässigkeit.

Abgesehen von dem, im §. 497 erwähnten Falle findet eine gerichtliche Aufforderung zur Klagerhebung wider einen bestimmten Gegner nur Statt, wenn:

1) derselbe sich eines Anspruchs an den Provocanten berühmt, insofern selbiger von diesem nicht anerkannt, jedoch klagbar und fällig ist, oder
2) der Provocant der Klage des Provocaten Einreden entgegenzusetzen hat, deren Verlust oder Gefährdung bei längerer Verzögerung der Klagerhebung zu befürchten ist.

Wegen Gefahr des Verlustes von Beweismitteln, so wie in den Fällen, wo dem Provocanten eine Klage zusteht, ist die Provocation unzuläßig.

§. 493.

2. Zuständiges Gericht und Erhebung der Provocation.

Die Provocation ist bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Provocant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wie eine Klage anzubringen. Zur Sache (§. 184, 1 und 2) müssen die Anträge enthalten:

1) die Voraussetzung für die Zuläßigkeit der Provocation, insbesondere die genaue Bezeichnung im Falle der Nr. 1 des Anspruchs, im Falle der Nr. 2 der Einrede;
2) die gehörigen Bescheinigungen des Grundes der Provocation.

§. 494.

3. Verfahren und Urtheil.

Das Verfahren einschließlich des Urtheils hat nur die Frage, ob der Provocationsproceß zuläßig sei, nicht aber den Grund oder Ungrund des Anspruchs selbst zum Gegenstande.

Schriftliches Vorverfahren, so wie Beweisinterlocute sind unstatthaft.

§. 495.

Das Urtheil, welches den Anträgen des Provocanten Folge giebt, bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher die Klage zu erheben. Diese Frist soll der Regel nach nicht unter einem Monate betragen und ist der Erstreckung fähig.

Das auf Ungehorsam ergangene Urtheil unterliegt dem Einspruche.

§. 496.

Nach unbenutztem Ablaufe der im §. 495 gedachten Frist hat das Gericht auf Antrag des Provocanten im Falle der Nr. 1 des

§. 492 den Rechtsnachtheil des Erlöschens des fraglichen Klagrechts, im Falle der Nr. 2 den Rechtsnachtheil der Aufrechthaltung der fraglichen Einreden auszusprechen. Der Provocat kann nicht allein vor gestelltem Antrage des Provocanten durch nachträgliche Erhebung der Klage diesen Ausspruch abwenden, sondern auch die Aufhebung desselben mittelst Einspruchs bewirken.

§. 497.

4. Insbesondere bei beabsichtigten Bauten.

Wer einen Bau beabsichtigt, ist befugt, diejenigen bestimmten Personen, gegen deren etwaige privatrechtliche Widersprüche gegen den Bau oder die Art desselben er sich sichern will, zur Geltendmachung derselben aufzufordern.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Bauplatz belegen ist.

Mit den Anträgen ist der Gegenseite der Bauriß mitzutheilen.

Der nach den §§. 495, 496 zulässige Einspruch findet nur binnen der im §. 158 gedachten Frist Statt.

§. 158. (Frist des Einspruchs.)

Im Uebrigen entscheiden die Vorschriften der §§. 494 flgde. und besteht der Rechtsnachtheil darin, daß die Ausführung des Baues nach dem mitgetheilten Plane durch spätere Einsprache nicht aufgehalten wird.

§. 498.

II. **Wider unbestimmte Gegner.**

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Zulässigkeit.

Eine allgemeine Aufforderung (Edictalladung) ist zulässig, wenn der Provocant hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes ein rechtsbegründetes Interesse hat, gegen etwaige Ansprüche oder Rechte, deren Vorhandensein ungewiß ist, sich sichern zu können.

§. 499.

b. Zuständiges Gericht.

Zuständig ist, insofern nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes geordnet, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Provocant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§. 500.

c. Verfahren.

Das Gericht hat die Ladung auf das Interesse des Provocanten nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu beschränken, und der anzudrohende Rechtsnachtheil darf nie über den Zweck der Ladung hinausgehen, insbesondere nicht dazu benutzt werden, dem Provocanten ein Mehreres als Sicherung gegen Verlust zu gewähren.

Die Geräumigkeit des anzusetzenden Termins und die Wahl der öffentlichen Blätter hängt nach Beschaffenheit des einzelnen Falls von dem Ermessen des Gerichts ab (vergl. auch §. 125 S. 3); immer aber muß die Ladung den Namen des Provocanten, den betreffenden Gegen-

stand, den Zweck der Aufforderung und den anzudrohenden Rechtsnachtheil deutlich enthalten.

§. 125 Absatz 3. (Behändigung an die Staatsanwaltschaft.) Die Staatsanwaltschaft verordnet den Anschlag der zuzustellenden Schrift am Gerichtssitze und trägt daneben Sorge, daß dieselbe, nach ihrem Ermessen einmal oder zweimal, in öffentliche Blätter eingerückt werde.

Vor Erlassung einer Ladung soll der Provocant jedesmal von dem Gerichte aufgefordert werden, die ihm bekannten Gläubiger einzeln und genau anzugeben, damit diese in der Ladung oder durch gerichtsseitige Ertheilung besonderer Certificate von der Verpflichtung zur Anmeldung zeitig ausgenommen werden können. Weder der Provocant noch ein Dritter, zu dessen Sicherung die Edictalladung erlassen ist, kann sich auf die Ausschließung eines ihm bekannt gewesenen und von ihm nicht angegebenen Anspruchs berufen.

Das Gericht darf durch Edictalladung nur die Anmeldung solcher Ansprüche verlangen, deren Vorhandensein an sich oder hinsichtlich des Berechtigten ihm unbekannt ist; alle ihm bekannten Gläubiger muß es besonders vorladen; namentlich gehören dazu alle solche Gläubiger, deren Forderungen im Grund- oder Hypothekenbuche des ladenden Gerichts verzeichnet oder von dem Provocanten angegeben sind. Dagegen sind die regelmäßig aus dem Staats-, Communal-, Kirchen-, Schul-, Siehl- und Deichverbande entstehenden Lasten nicht Gegenstand der Ladung; etwaige Rückstände müssen indessen angemeldet werden.

§. 501.

2. Besondere Fälle.

Eine Edictalladung ist insonderheit gestattet:

1) Bei Veräußerungen von unbeweglichen Gegenständen hinsichtlich Aller, welche daran Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand-, und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen.

Die Ladung ist bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache der Regel nach vom Veräußernden nachzusuchen, kann aber auch vom Erwerber, so wie von beiden gemeinschaftlich beantragt werden. Der anzudrohende Rechtsnachtheil besteht darin, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber das Recht verloren geht. Doch wird die Verpflichtung des Veräußerers gegen den Berechtigten dadurch nicht verändert.

Näherrechtsprätendenten müssen, sie mögen dem Gerichte oder dem Provocanten bekannt sein oder nicht, auch dann, wenn sie nicht besonders geladen sind, auf die Edictalladung sich einlassen.

Hierbei muß der Richter darüber, ob rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes getheilte Eigenthumsverhältnisse Statt finden, in Ermangelung eigener Wissenschaft, eine bestimmte Erklärung des die Edictalladung Beantragenden erfordern und nöthigenfalls die geeigneten Erkundigungen einziehen, um dem etwa Berechtigten eine specielle Ladung zuzufertigen.

2) Bei Verlassenschaften, für welche sich kein Erbe findet, behuf Ausmittelung der Erbberechtigten.

3) Bei Erbschaften zur Sicherung der bekannten Erbberechtigten hinsichtlich Aller, die ein näheres oder doch gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen.

Im Falle No. 2 ist in der Ladung der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Erbschaft, wenn sich kein Erbe melden und legitimiren sollte, für erbloses Gut erklärt, bei erfolgender Anmeldung aber dem sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden solle; im Falle der No. 3, daß der Provocant für den wahren Erben angenommen werden solle, und daneben in beiden Fällen 2 und 3, daß der nach dem Ausschlusse sich etwa meldende Erbberechtigte alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sein, sondern sein Anspruch sich auf das beschränken solle, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein möchte.

4) Bei Erbschaften, die unter der Rechtswohlthat des Inventars und mit Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften angetreten worden, hinsichtlich Aller, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, mit der Rechtsverwarnung, daß die nicht angemeldeten Ansprüche den Erben gegenüber nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse sich beschränken sollen, welcher nach Berichtigung der angemeldeten Erbschaftsschulden und Lasten auf den Erben überkommen ist.

In den Fällen 2 bis 4 muß die Ladung bei dem Amtsgerichte, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, bewirkt werden.

5) Eine Aufforderung unbekannter Inhaber von solchen abhanden gekommenen Schuldurkunden von Privatpersonen, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, findet nicht Statt, insofern nicht zwischen dem Aussteller und dem Gläubiger in der Schuldurkunde eine entgegengesetzte Verabredung getroffen ist. Lauten aber die Schuldurkunden auf einen in ihnen benannten Gläubiger (Namen-Obligationen), so kann dieser oder sein Rechtsnachfolger, wenn er zuvor dem Gerichte den Verlust bescheinigt oder auf dessen Verlangen eidlich bekräftigt hat, auf eine Edictalladung der unbekannten Inhaber der Urkunde antragen. Das Gesuch muß, wenn in der abhanden gekommenen Urkunde eine öffentliche Hypothek bestellt war, bei dem Gerichte, in dessen Hypothekenbuch die Eintragung geschehen, bei anderen Urkunden aber bei dem Amtsgerichte, welchem der Provocant für seine Person unterworfen ist, angebracht werden. Die Ladung geschieht unter der Rechtsverwarnung, daß hinsichtlich des etwaigen sich nicht meldenden Inhabers der vermißten Urkunde diese für ungültig und wirkungslos erklärt (mortificirt) werden solle.

Rücksichtlich der Mortification abhanden gekommener Staats=, landschaftlicher oder denselben gleichgesetzter Schuldurkunden, oder solcher Schuldurkunden, bei welchen mit Genehmigung des Staates schon jetzt ein Mortificationsverfahren Statt findet, behält es bei den desfallsigen Vorschriften sein Bewenden. An die Stelle der hiernach zuständigen Justiz=Canzleien treten jedoch die Amtsgerichte des Orts, an welchem die betreffende Justiz=Canzlei ihren Sitz hatte.

Ueber die Mortificationen abhanden gekommener Wechsel entscheiden die Vorschriften des §. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849; ist der Wechsel noch nicht fällig, so ist der Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen. Zuständig ist das Amtsgericht des Zahlungsorts.

6) Behuf Löschung eingetragener Hypotheken, wenn der Schuldner oder Inhaber des verpfändeten Grundstücks eidlich zuvor erhärtet, daß er Niemanden kenne, dem ein Anspruch auf eine solche Hypothek zustehe, oder daß er die Verpflichtung, für welche sie bestellt sei, für erloschen halte, dieses aber auf andere Weise, angewandter Bemühung ungeachtet, nicht nachweisen könne.

Das Gericht, in dessen Hypothekenbuche die Hypothek sich eingetragen findet, ist das zur Ladung zuständige. Der Rechtsnachtheil ist, daß im Nichtanmeldungsfalle die Hypothek für vollständig erloschen erklärt werden soll.

7) Behuf Erledigung gerichtlicher Depositen, wenn Ungewißheiten über die Berechtigten entstanden sind. Zuständig ist das Gericht, in dessen Gewahrsam sich die Sachen befinden. Geschieht die Ladung nicht lediglich auf Veranlassung des Gerichts, bei welchem die Sache deponirt ist, sondern auf Antrag eines angeblich Berechtigten, so muß von demselben ein Recht auf Ueberlassung oder Rückgabe des Depositum zuvor bescheinigt und nöthigenfalls seine Unbekanntschaft mit den Ansprüchen Anderer eidlich erhärtet werden.

Der Rechtsnachtheil lautet dahin, daß die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen und über die Depositen weiter verfügt werden solle.

8) Wegen Edictalladungen im Concurse siehe §. 626.

§. 502.
3. Ausschluß.

Nach Ablauf des angesetzten Termins wird, und zwar, wenn die Ladung nicht von Amtswegen geschehen ist, auf Antrag des dabei Interessirten ein den angedrohten Rechtsnachtheil aussprechendes Erkenntniß abgegeben, und durch Anschlag an der Gerichtsstelle, so wie durch Einrückung in ein öffentliches Blatt der Provinz, oder, in geringfügigen Sachen, nach dem Ermessen des Gerichts, nur durch Anschlag zur allgemeinen Kunde gebracht.

Insoweit ein Antrag erforderlich, sind etwaige nach Ablauf des angesetzten Termins bis dahin, daß jener Antrag gestellt ist, erfolgende Anmeldungen noch zuzulassen.

Gegen das den angedroheten Rechtsnachtheil aussprechende Ungehorsams-Urtheil findet Einspruch binnen der im §. 158 gedachten Frist Statt; als Zeit der Behändigung gilt der Tag, welchen das im ersten Absatze gedachte öffentliche Blatt als Datum trägt, bez. der Tag des Anschlages.

§. 158. (Frist des Einspruchs.)

§. 503.
4. Allgemeiner Vorbehalt.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen über Ladungen in anderen Sachen, z. B. behuf Eintritts in eine Landes-Creditanstalt, Expropriationen u. s. w. behält es sein Bewenden.

Fünfter Titel.
Der Besitzproceß.

§. 504.
I. **Zulässigkeit.**

Klagen auf Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes oder auf Schutz in demselben sollen im Besitzprocesse verhandelt werden.

§. 505.
II. **Verhältniß zum Rechtsstande.**

Der Kläger darf die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst verfolgt wird, in Verbindung mit einander, selbst nicht eventuell erheben und verfolgen.

Behauptungen und Einreden, welche die Zuständigkeit des Rechts selbst betreffen, bleiben im Besitzprocesse unberücksichtigt.

§. 506.
III. **Verfahren.**

Ein getrenntes Vorbringen verzögerlicher Einreden (§. 196) findet nicht Statt, und ein schriftliches, die Hauptsache vorbereitendes Vorverfahren, §§. 198, 207 flgde., ist unzulässig.

§. 196 Absatz 1. (Verzögerliche Einreden aus dem Gericht, den Parteien oder der processualischen Geltendmachung befreien den Beklagten von der Verhandlung der Hauptsache.)

In dem Erkenntnisse ist nur über den Besitz und etwaige Entschädigungsansprüche, nie über das Recht selbst, und geeigneten Falls wegen Sicherung des ersteren durch Auferlegung von Sicherheitsleistung oder durch andere Maßregeln zu entscheiden.

§. 507.
IV. **Streit über den jüngsten Besitz.**

Der Streit über den jüngsten Besitz als eigenthümliche Proceßart findet nicht mehr Statt; jedoch ist bei vorhandener Besorgniß von Thätlichkeiten der Richter von Amtswegen oder, wenn aus der fortdauernden Ausübung des Besitzes einer der Parteien eine Erschwerung oder Vereitelung der demnächstigen endlichen Regulirung des Besitzstandes zu befürchten ist, auf Antrag einer der Parteien befugt, einen einstweiligen Zustand durch Erlassung eines Provisorium festzustellen und jede Beein-

trächtigung desselben Seitens der Parteien durch Strafen zu verhüten.

Diese, nach den einstweiligen Verfügungen zu beurtheilende Anordnung (vergl. §§. 519 flgde.) kann auch in einer Sequestration bestehen; sie bleibt auf die Entscheidung des Besitzprocesses selbst ohne Einfluß und kann nach dem Ermessen des Gerichts zu jeder Zeit abgeändert werden.

In Betreff der Anfechtung derselben greifen die Vorschriften des §. 516 Platz.

§. 516 Absatz 1. Gegen die richterliche Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners Arrest erkennt, steht diesem die Berufung nicht, wohl aber eine an keine bestimmte Frist gebundene Gegenvorstellung zu. Absatz 4. Durch diese wird der Arrest nicht gehemmt. Absatz 6. (Berufung oder Einspruch gegen das Urtheil hemmt nicht; außer in den allgemeinen Fällen §§. 162 a. E., 410 S. 3.)

Sechster Titel.

Der Arrestproceß.

§. 508.

I. Zulässigkeit des Sicherungsarrestes.

Der Arrest, er sei persönlicher oder dinglicher Arrest, soll als Ausnahme von der Regel nur aus sehr dringenden Gründen, und wenn ohne dessen Verhängung der Kläger den Verlust eines bereits begründeten Klaganspruchs, oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung befürchten müßte, verstattet sein. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es nicht an.

Eine Gefahr dieser Art ist namentlich dann anzunehmen, wenn

1) der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert;
2) er auf der Flucht oder der Flucht verdächtig ist und kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Königreiche besitzt;
3) in Fällen, wo Ansprüche an einen Verstorbenen gegen dessen Erben verfolgt werden, die im Begriffe stehen, die Erbschaft zu theilen und unter verschiedene Gerichte zu bringen;
4) zu besorgen ist, daß eine streitige Erbschaft oder ein anderer streitiger Gegenstand von dem Inhaber wesentlich verändert, veräußert, zerstört oder ins Ausland gebracht werden möchte;
5) der Miethsmann, ohne Miethe, der Pächter, ohne Pachtgeld bezahlt zu haben, wegzieht und zwar rücksichtlich seiner in der gemietheten Wohnung bez. auf den erpachteten Grundstücken befindlichen Sachen;
6) Ansprüche gegen einen Ausländer, sofern gegen diesen ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, gesichert werden sollen;
7) Inländern gegen Ausländer die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder nicht gewährt wird,

und in anderen gleichen Fällen eines drohenden Verlustes des Anspruchs.

Mangel an unbeweglichem Vermögen, so wie Armuth des Schuldners **allein** ist kein genügender Arrestgrund.

§. 509.

Der persönliche Sicherungsarrest ist unzulässig, so lange der Gläubiger noch durch dinglichen Arrest gesichert werden kann; außerdem in den Fällen 3, 4 und 5 des §. 508; ferner gegen die im §. 3 des Gesetzes vom 7ten April 1849, die Einführung der deutschen Wechselordnung betreffend, gedachten Personen, so wie gegen Schuldner, die ein landesherrliches Moratorium erhalten haben, während dessen Dauer, oder welche zur Rechtswohlthat der Güterabtretung zugelassen sind, jedoch nur hinsichtlich der Schulden aus der Zeit vor erlangtem Moratorium bez. vor der Güterabtretung und gegen die Ascendenten des Arrestklägers, es wäre denn, daß die vorerwähnten Personen der Flucht verdächtig wären.

Rücksichtlich der dem dinglichen Arreste unterworfenen Gegenstände greifen die Vorschriften der §§. 551, 565 Platz.

§. 551. (Pfändung von Mobilien.)
§. 565. (Beschlag auf Besoldungen, Gnadengehalte 2c.)

§. 510.

II. **Zuständigkeit des Gerichts.**

Das Arrestgesuch kann entweder bei dem Gerichte, vor welches die Klage wegen des sicherzustellenden Anspruchs gehört, oder bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Sache oder Person angetroffen wird, angebracht werden.

§. 511.

III. **Arrestgesuch.**

Das an das Gericht zu richtende Gesuch muß die genaue Bezeichnung und Bescheinigung der Forderung, so wie des Arrestgrundes enthalten.

Einer Bescheinigung der Forderung bedarf es jedoch nicht, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist und der Arrest aus den im §. 508 №. 2 und 4 angeführten Gründen nachgesucht wird.

§. 512.

IV. **Verfahren.**

Bei eintretender Gefahr kann der Arrest zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Festtagen, nachgesucht und erkannt werden.

Unter gleicher Voraussetzung kann auch der Vorsitzende des Gerichts (Gerichtsabtheilung) allein Namens des Gerichts den Arrest verfügen.

Der Regel nach erfolgt die Entscheidung über das Arrestgesuch in berathender Sitzung des Gerichts.

§. 513.

Gegen die, das Arrestgesuch als unstatthaft zurückweisende richterliche Verfügung findet die Beschwerde wider das Gericht Statt.

Einer Mittheilung der zurückweisenden Verfügung, so wie des Arrestgesuchs an die Gegenseite bedarf es nicht.

§. 514.

Das Gericht kann nach Umständen, insbesondere im Falle des Mangels der erforderlichen Bescheinigungen, wenn nur die Forderung anscheinend nicht ohne Grund und die Gefahr des Verlustes ohne Verhängung des Arrestes wahrscheinlich, durch Vorverfügung verordnen, daß der Arrestsucher eine angemessen zu bestimmende Sicherheit leiste.

Die Vorschriften des §. 513 erleiden in diesem Falle analoge Anwendung.

§. 515.

Im Falle, daß das Gesuch für statthaft zu erachten, hat das Gericht den Arrest auf Gefahr und Kosten des Arrestsuchers durch schriftlichen Bescheid zu erkennen.

In diesem ist des bestimmten Gegenstandes bez. der Summe, bis zu welcher Arrest anzulegen, so wie im Falle des §. 514 der bestellten Sicherheit Erwähnung zu thun.

§. 516.

Gegen die richterliche Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners Arrest erkennt, steht diesem die Berufung nicht, wohl aber eine, an keine bestimmte Frist gebundene Gegenvorstellung zu.

Diese Gegenvorstellung wird durch eine dem Arrestkläger zuzustellende Aufforderung, an einem bestimmten Tage vor dem Arrestgerichte zu erscheinen, um über den Antrag auf Aufhebung des Arrestes erkennen zu hören, erhoben.

Die Gründe für die Aufhebung des Arrestes sind summarisch anzugeben.

Durch die Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollstreckung des erkannten Arrestes nicht gehemmt.

Das auf die Gegenvorstellung einzuleitende Verfahren hat die Rechtmäßigkeit des Arrestes zum Gegenstande, und das Gericht verfügt nach dem Resultate desselben entweder die Statthaftigkeit und Fortdauer oder die Aufhebung des Arrestes, ohne Zulassung eines besonderen Beweisverfahrens.

Gegen dieses Urtheil findet die Berufung, so wie, wenn dasselbe auf Ungehorsam erging, der Einspruch Statt, doch soll die Erhebung der Berufung, bez. des Einspruchs, die Vollstreckbarkeit des gedachten Urtheils nicht hemmen. (Vergl. jedoch §§. 162 a. E., 410 S. 3.)

§. 162 a. E. Der ꝛc. (unregelmäßige) Einspruch hindert die Vollstreckbarkeit nur dann, wenn es sich um die Ausschwörung eines Eides oder einen aus der Fortsetzung der Sache zu besorgenden unersetzlichen Schaden handelt; in den übrigen Fällen hängt die aufschiebende Wirkung von dem Ermessen des Gerichts ab, gegen deren Ertheilung oder Versagung aber von keiner Seite ein Rechtsmittel Statt findet.

§. 410 Absatz 3. (Einhalt der vorläufigen Vollstreckung, selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt, in der Berufungs-Instanz durch das Berufungs-Gericht gegen genügende Sicherheitsleistung, unter Voraussetzung der Bescheinigung eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens und gegen Erbietungen zu jener Sicherheitsleistung, in sehr dringenden Fällen vom Vorsitzenden des Gerichts und selbst ohne Vorladung des Gegners.)

§. 517.

V. **Vollstreckung.**

Die Vollstreckung des Sicherungsarrestes erfolgt nach Vorschrift der §§. 571 flgde.

§§. 571 flgde. (Vollstreckung erkannter Sicherungsarreste.)

§. 518.

VI. **Aufhebung.**

Der durch den Arrest Betroffene kann zu jeder Zeit gegen Bestellung hinreichender Sicherheit gänzliche oder theilweise Aufhebung desselben beantragen.

Die den Arrest erkennende Verfügung erlöscht von Rechtswegen, wenn sie binnen 2 Wochen, vom Tage ihrer Erlassung angerechnet, nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

Siebenter Titel.

Von einstweiligen Verfügungen.

§. 519.

I. **Zulässigkeit.**

Einstweilige Verfügungen finden außer den gesetzlich bestimmten Fällen nur Statt, wenn vor Ausgang eines Rechtsstreits einem Theile ein unersetzlicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht. Sie können vor und nach Anfang eines Rechtsstreits beantragt und erlassen werden.

Durch die einstweilige Verfügung darf der bisherige Besitzstand wo möglich nicht verändert, und kein Theil zu größeren Leistungen angehalten werden, als zur Abwendung des drohenden Schadens nothwendig ist.

§. 520.

II. **Zuständiges Gericht.**

In Betreff der Zuständigkeit der Gerichte finden die Vorschriften des §. 510 analoge Anwendung.

§. 510. Das Arrestgesuch kann entweder bei dem Gerichte, vor welches die Klage wegen des sicherzustellenden Anspruchs gehört, oder bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Sache oder Person angetroffen wird, angebracht werden.

§. 521.

III. **Anträge.**

Zur Sache müssen die Anträge enthalten:

1) die bestimmte Angabe der die einstweilige Verfügung begründenden Thatsachen;
2) die genaue Bezeichnung und etwa erforderliche Bescheinigung der abzuwendenden Gefahr.

§. 522.

IV. **Verfahren.**

Außer dem Falle dringender, genügend bescheinigter Gefahr soll über die Anträge auf einstweilige Verfügungen nicht ohne vorgängiges Gehör des Gegners erkannt werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 512—516 analoge Anwendung.

§§. 512—516. (Verfahren im Arrestprocesse.)

§. 523.

V. **Vollziehung und Aufhebung.**

Die Befolgung der einstweiligen Verfügung ist durch Geldstrafen oder andere Zwangsmaßregeln zu erwirken.

Wenn in der Folge die Umstände sich ändern, welche das Provisorium veranlaßten, so muß dessen Aufhebung oder Abänderung auf des einen oder anderen Theils Antrag verfügt werden.

Achter Titel.
Von Sequestrationen.

§. 524.

I. **Zulässigkeit.**

Eine Sequestration kann während der Dauer des Rechtsstreits nur dann angeordnet werden, wenn sie das einzige zweckmäßige Mittel zur Abwendung einer bevorstehenden Gefahr oder eines drohenden unersetzlichen oder nicht leicht zu ersetzenden Schadens ist. (Vergl. auch §§. 507, 557 flgde. 573.)

§. 507. (Sequestration statt des Verfahrens über den jüngsten Besitz.)

§§. 557 flgde. (Sequestration als Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.)

§. 573. (Sequestration als Vollstreckung des dinglichen Sicherungsarrestes.)

§. 525.

II. **Zuständiges Gericht.**

Zuständig ist das Proceßgericht der Hauptsache.

§. 526.

III. **Verfahren.**

Ueber die Sequestrationsanträge soll ohne vorgängiges Gehör des Gegners nicht erkannt werden.

Wird denselben Statt gegeben, so hat das Gericht in Ermangelung desfallsiger Vereinbarung der Parteien die Person des Sequesters und die Art und Weise der Verwaltung des Gegenstandes zu bestimmen.

Auf Verlangen auch nur einer Partei ist der Sequester auf seine Pflichten zu beeidigen, zur Sicherheitsleistung anzuhalten und mit schriftlicher Anweisung zu versehen.

In dem Bescheide, welcher den Sequester bestimmt, muß derselbe angewiesen werden, für die ihm anvertraute Sache möglichst Sorge zu tragen, die Verwaltung als ein guter Haushalter zu führen und darüber zu bestimmt anzugebender Zeit Rechnung abzulegen.

Zugleich hat das Gericht, falls es nicht ein Amtsgericht ist, eins seiner Mitglieder oder ein Amtsgericht mit der Leitung der Verwal-

tung zu beauftragen; dieses darf wichtige und außergewöhnliche Verwaltungshandlungen nur nach Vernehmung beider Theile und nicht gegen deren übereinstimmenden Antrag verfügen; auch sind behuf der Rechnungsabnahme die Parteien mit ihren Einwendungen zu hören.

Die Sequestrationskosten werden vorläufig von den Einkünften der sequestrirten Gegenstände vorabgenommen.

Die Sequestration entzieht übrigens dem bisherigen Besitzer den Genuß der Verwaltungsüberschüsse nur dann, wenn sie die Früchte und Nutzungen selbst zum Gegenstande hat.

§. 527.

In Betreff der Berufung und des Einspruchs finden die Vorschriften des letzten Satzes des §. 516 analoge Anwendung.

§. 516 letzter Satz. (Arrestproceß.) Einspruch und Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit nicht. Außer (§. 162 a. E. Einspruch) wenn es sich um Ausschwörung eines Eides, einen aus der Fortsetzung der Sache zu besorgenden unersetzlichen Schaden handelt. In den übrigen Fällen hängt die aufschiebende Wirkung von dem Ermessen des Gerichts ab, gegen deren Ertheilung oder Versagung aber von keiner Seite ein Rechtsmittel stattfindet.

§. 410 S. 3. (Berufung.) (Einhalt der vorläufigen Vollstreckung, selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt, durch das Berufungsgericht gegen genügende Sicherheitsleistung unter Bescheinigung der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens und Erbieten zu jener Sicherheitsleistung, in sehr dringenden Fällen durch den Vorsitzenden und selbst ohne Vorladung des Gegners.)

Fünfter Theil.

Die Zwangsvollstreckung.

§. 528.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung (Execution) kann erfolgen auf den Grund

1) rechtskräftiger Urtheile einheimischer Gerichte.

Diesen stehen hierin gleich die Ungehorsams-Urtheile, nach unbenutztem Ablaufe der regelmäßigen Einspruchsfrist (§. 158); die vorläufig für vollstreckbar erklärten Urtheile (vergl. auch §§. 50, 271), so wie die vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche und zu Protocoll genommenen Anerkenntnisse (§§. 60, 117 und 177);

§. 50. Urtheil über den Kostenbetrag ist für nach Ablauf der im §. 53 gedachten Frist (2 Wochen von der Behändigung für eine Gegenvorstellung, falls unter den Parteien über die Festsetzung der Kosten nicht contradictorisch verhandelt worden) vollstreckbar zu erklären.

§. 271. Festsetzungsbescheid über Entschädigung des Zeugen vollstreckbar.

§. 60. Erklärung des Bürgen zu Protocoll bei Sicherheitsleistungen über die einzugehende Verpflichtung vollstreckbar.

2) der von einheimischen Gerichten oder Notarien aufgenommenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sobald darin sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen ist.

Bei bedingten und betagten Forderungen muß der Eintritt der Bedingung oder der Ablauf der Zeit aus öffentlichen Urkunden erhellen, sobald ein abgesonderter Beweis hierüber erforderlich wird;

3) der im Klaren beruhenden Erbpacht-, Meier- und sonstigen, auf Grund und Boden ruhenden Gefälle des Domanii und anderer Gutsherren und Obereigenthümer;

4) der im Klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siehlverbande herrühren.

Das Justiz-Ministerium wird ermächtigt, zu Gunsten anderer ähnlicher Verbände und Körperschaften eine Ausdehnung eintreten zu lassen.

In Fällen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner der einheimischen Creditanstalten treten die Gerichtsvoigte an die Stelle der zuständigen Gerichte; dieselben haben mit dem Zahlungsgebote nach Vorschrift der §§. 535 flgde. und nach Ablauf der im §. 536 gesetzten Frist mit der Zwangsvollstreckung selbst zu verfahren.

§. 529.

2. Vollstreckungsclausel.

Nur diejenigen Urtheile und Urkunden sind zur Zwangsvollstreckung geeignet, welche in vollstreckbarer Ausfertigung vorliegen, d. h. im Eingange die Worte:

„Im Namen des Königs sofort vollstreckbar"

enthalten. Diese Worte müssen vom Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts oder bei Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch vom betreffenden Notar eigenhändig vorgesetzt und mit dessen Unterschrift versehen sein.

Der betreffende Gerichtsschreiber darf den Urtheilen, insoweit aus denselben nicht erhellt, daß sie in letzter Instanz ergangen, oder aus sonstigen Gründen sofort vollstreckbar sind, die Vollstreckungsclausel nur dann hinzufügen, wenn feststeht, daß die Berufung bez. der Einspruch innerhalb der dazu bestimmten Fristen nicht erhoben oder doch bereits erledigt sei, und hat demgemäß die, die Beifügung der Vollstreckungsclausel begehrende Partei dem Gerichtsschreiber nachzuweisen, daß und wann das betreffende Urtheil der Gegenpartei nach Vorschrift der §§. 140, 378 behändigt bez. verkündigt worden sei.

Insoweit im älteren Verfahren ergangene Urtheile nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind, ist die Vollstreckbarkeit derselben nach den früheren Proceßgesetzen behuf Ertheilung der Vollstreckungsclausel darzuthun.

§. 530.

3. Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

Von einem Urtheile oder einer sonstigen Urkunde kann jede betheiligte Partei nur einmal eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen.

Ist letztere verloren gegangen, so setzt die Ertheilung einer anderen vollstreckbaren, und dann als solche ausdrücklich zu bezeichnenden Ausfertigung eine vorgängige Genehmigung des zuständigen Gerichts voraus, welcher eine Ladung und Anhörung der Gegenpartei in Gemäßheit der allgemeinen Proceßregeln vorhergehen muß.

Jede Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist von dem, dieselbe bewirkenden Beamten am Rande der Urschrift zu bemerken, unter genauer Bezeichnung der Person, an welche, und der Zeit, wo sie erfolgt ist; auch ist im Falle einer zweiten oder ferneren Ausfertigung die, dieselbe genehmigende gerichtliche Entscheidung daneben aufzubewahren.

§. 531.

4. Mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Personen.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist den Gerichtsvoigten überwiesen. Der richterlichen Mitwirkung bedarf es dabei nur insoweit, als solche bei einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichtsvoigte, so wie die durch Zuziehung eines nicht im betreffenden Amtsgerichtsbezirke wohnhaften Gerichtsvoigts erwachsenen Mehrkosten entscheiden die Vorschriften der §§. 119, 120.

§. 119. Jeder in einem bestimmten Obergerichtsbezirke angestellte Gerichtsvoigt ist für alle innerhalb desselben vorzunehmenden Behändigungen an sich zuständig; der Gegenpartei können jedoch diejenigen Mehrkosten nicht zur Last gelegt werden, welche durch die Zuziehung eines in dem Amtsgerichtsbezirke, wo die Behändigung zu beschaffen, nicht wohnhaften Gerichtsvoigts entstanden.

§. 120. Kein Gerichtsvoigt darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5—50 ₰, in Sachen, bei welchen er nach Maßgabe des §. 21 unter 1 betheiligt ist, dienstliche Verrichtungen ausüben.

§. 532.

5. Legitimation des Gerichtsvoigts.

Der vom Gläubiger beauftragte Gerichtsvoigt wird durch Einhändigung der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt, die ganze Zwangsvollstreckung vorzunehmen, die vom Schuldner etwa geleisteten Zahlungen in Empfang zu nehmen, gültig darüber zu quittiren und die vollstreckbare Ausfertigung, falls derem Inhalte vollständig genügt worden, dem Schuldner auszuliefern.

Hierdurch ist indeß die Befugniß des Schuldners nicht ausgeschlossen, die Ertheilung einer Quittung auch noch vom Gläubiger selbst zu fordern, doch hat der Schuldner die dadurch etwa entstehenden Kosten zu tragen.

In den Fällen der Nr. 3 und 4, so wie des Schlußsatzes des §. 528 vertritt die schriftliche Vollmacht des Gläubigers oder dessen Vertreters zur Beitreibung des genau anzugebenden Schuldbetrages in dieser Hinsicht die Stelle des vollstreckbaren Schuldtitels.

§. 533.

6. Vollstreckung auswärtiger Urtheile.

Urtheile auswärtiger Gerichte sind unter den allgemeinen, für in dem Auslande zu leistende Rechtshülfe entscheidenden Voraussetzungen (§. 29), wie Urtheile der inländischen Gerichte in Vollzug zu setzen.

Ein Gleiches gilt auch von schiedsrichterlichen Urtheilen.

§. 534.

Das Vorhandensein jener Voraussetzungen ist von dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Amtsgerichte, als welches der Regel nach dasjenige, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, anzusehen, zu prüfen, ohne daß es der Vorladung und Anhörung der betreffenden Parteien bedarf.

Nimmt das Amtsgericht die erforderlichen Voraussetzungen als vorhanden an, so versieht es das Urtheil mit der Vollstreckungsclausel (§. 529) und beauftragt, insoweit solches nicht bereits geschehen, einen Gerichtsvoigt mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung.

§. 535.

II. **Zahlungsgebot.**

1. Im Allgemeinen.

Der Zwangsvollstreckung muß ein Zahlungsgebot (Vollziehungsgebot) vorhergehen.

Dasselbe besteht in der, an den Schuldner persönlich zu richtenden Aufforderung des beauftragten Gerichtsvoigts zur Zahlung oder sonstigen Befriedigung des Gläubigers, einschließlich des Ersatzes der neueren Kosten, und in der Androhung, daß widrigenfalls mit der Zwangsvollstreckung verfahren werden solle.

Ist der Schuldner nicht persönlich anzutreffen, so ist nach Maßgabe der §§. 122 flgde. zu verfahren; auch kann, wenn der Schuldner im Auslande sich aufhält, das Zahlungsgebot an dessen hiesigen Bevollmächtigten geschehen.

§§. 122 flgde. (Behändigung an Hausgenossen, Nachbarn, Ortsvorstand, durch die Post, an den Staatsanwalt.)

Den vollstreckbaren Schuldtitel (vergl. §§. 529, 532, 533) muß der Gerichtsvoigt bei dem Zahlungsgebote im Originale dem Schuldner zur Einsicht vorlegen, und ist letzterer befugt, auf seine Kosten eine ihm ungesäumt vom Gerichtsvoigte zu ertheilende Abschrift desselben sich geben zu lassen.

§. 536.

2. Zeitraum zwischen Zahlungsgebot und Anfang der Zwangsvollstreckung.

Mit der Zwangsvollstreckung selbst kann erst eine Woche nach erfolgtem Zahlungsgebote begonnen werden, wenn nicht durch ein gerichtliches Urtheil die Abkürzung dieser Frist oder die sofortige Vornahme der Zwangsvollstreckung gestattet ist.

Auch kann die Anlegung eines vom Gerichte verfügten Arrestes sofort mit dem Zahlungsgebote verbunden werden.

Ist binnen 6 Monaten seit dem Zahlungsgebote mit der Zwangsvollstreckung nicht wirklich der Anfang gemacht, so muß, ehe dazu übergegangen werden kann, ein neues Zahlungsgebot erfolgen.

§. 537.

3. Bevollmächtigte des Gläubigers.

Wohnt der Gläubiger nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke, so ist Namens desselben bei dem Zahlungsgebote zugleich vom Gerichtsvoigte ein Gerichts-Eingesessener zu bezeichnen, welchem alle Vorladungen und gerichtlichen Verfügungen in Beziehung auf die in Rede stehende Zwangsvollstreckung gültig zugestellt werden können.

Falls später in dem Bezirke eines anderen Amtsgerichts Vollstreckungsmaßregeln vorgenommen werden sollen, wobei dritte Personen betheiligt sind, so ist auch hier die Bestellung eines Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Zustellungen für den Gläubiger unter gleicher Voraussetzung erforderlich.

§. 538.

4. Urkunde über das Zahlungsgebot.

Ueber das Zahlungsgebot hat der Gerichtsvoigt eine Urkunde aufzunehmen, und eine Abschrift derselben dem Schuldner zurück zu lassen.

Diese Urkunde muß den Vorschriften des §. 130 entsprechen und insbesondere neben einer getreuen Schilderung des wesentlichen Inhalts der Statt gefundenen Verhandlung eine genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts der Parteien, der zu exequirenden Forderung, einschließlich der Nebenforderungen an Zinsen, Schäden und Kosten, bez. Vorbehalt derselben, und derjenigen Urkunde oder sonstigen Verhältnisse, worauf der Anspruch auf Zwangsvollstreckung beruht, enthalten.

§. 130. (Vorschriften über die Behändigungs-Urkunde.)

§. 539.

III. **Die Zwangsvollstreckung selbst.**

1. Zulässigkeit.

Hat der Schuldner innerhalb der im ersten Satze des §. 536 gedachten Frist weder seine Verpflichtung vollständig erfüllt, noch eine entgegenstehende Verfügung des zuständigen Gerichts erwirkt (§§. 574 flgde.), so kann vom Gerichtsvoigte zur Zwangsvollstreckung übergegangen und dieselbe trotz etwaiger Einreden und Protestationen so lange fortgesetzt werden, als nicht der Schuldner vollständige Zahlung leistet, oder die inzwischen erfolgte Befriedigung oder Stundung abseiten des Gläubigers glaubhaft bescheinigt oder vom Gerichte vorläufig Einhalt verfügt wird.

§§. 574 flgde. (Einwendungen des Schuldners wider die Zwangsvollstreckung.)

Im letzteren Falle bleiben jedoch, sofern das Gericht nicht etwas Anderes verordnet, die bis dahin getroffenen Vollstreckungsmaßregeln, insbesondere Beschlagnahme und Veräußerungsverbote, einstweilen fortbestehen.

§. 540.

2. Allgemeine Grundsätze über das Verfahren.

Ueber das bei der Zwangsvollstreckung zu beobachtende Verfahren gelten die nachfolgenden allgemeinen Regeln, vorbehältlich jedoch der im Wege eines Reglements zu erlassenden näheren Vorschriften und der zur Beaufsichtigung der Gerichtsvoigte zu treffenden Controle-maßregeln.

§. 541.

Die Zwangsvollstreckung ist auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise vorzunehmen, zugleich aber thunlichst dahin zu sehen, daß solche dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

Der Gerichtsvoigt hat dabei auf die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners, insoweit als dies ohne Gefährdung des Zweckes und ohne Herbeiführung überflüssiger Kosten und Weitläufigkeiten geschehen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die gleichzeitige oder nachfolgende Anwendung mehrerer oder aller Arten der Zwangsvollstreckung ist gestattet.

Werden keine oder nicht genügende Executionsmittel vorgefunden, so kann der Gläubiger mittelst eines, bei dem Amtsgerichte, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, anzubringenden Antrages den Manifestationseid vom Schuldner fordern, insbesondere auch zur Ermittelung ausstehender Forderungen.

§. 542.

Der Gerichtsvoigt ist befugt, falls er auf eine andere Weise Pfänder nicht zu finden vermag, alle Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, und wenn er solche oder die Haus- und Zimmerthüren verschlossen findet, selbige mit möglichster Schonung eröffnen zu lassen. Er hat indeß in einem solchen Falle einen Gemeindevorsteher oder zwei unverdächtige Zeugen dabei zuzuziehen, wie auch, wenn irgend thunlich, den Schuldner oder ein erwachsenes Mitglied von dessen Familie herbeizurufen.

Findet er bei Vornahme der Vollstreckungshandlungen Widerstand, so ist er befugt, diesen durch herbeigerufene Hülfe mit Gewalt zu überwinden, nöthigenfalls durch Requisition der Polizeibehörde oder militairischer Hülfe.

Er hat hiebei indeß stets mit größter Mäßigung zu verfahren.

§. 543.

3. Zwangsvollstreckung wider das Vermögen eines verstorbenen Schuldners.

Im Falle des Ablebens eines Schuldners kann die gegen seine Güter bereits begonnene Zwangsvollstreckung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

War mit derselben dagegen noch nicht begonnen, oder soll sie gegen das persönliche Vermögen des Erben gerichtet werden, so muß zuvor ein neues Zahlungsgebot an den Erben erfolgen und kann die Vollstreckung vor Ablauf der Deliberations- und Inventarisationsfrist nicht vor sich gehen.

§. 544.

4. Kosten.

Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last und sind von demselben mit einzuziehen. (Vergl. jedoch §. 531 a. E.)

§. 531 a. E. Mehrkosten durch Zuziehung eines nicht im Amtsgerichtsbezirke, wo die Behändigung zu beschaffen, wohnhaften Gerichtsvoigts (§. 119 Abs. 1.) fallen der Gegenpartei nicht zur Last.

Der Gläubiger ist schuldig, die Kosten einer fruchtlos gebliebenen Zwangsvollstreckung zu tragen, und auf Erfordern gehalten, zur Bestreitung der Kosten einen angemessenen Vorschuß zu erlegen.

§. 545.

5. Urkunden über die einzelnen Vollstreckungshandlungen.

Der Gerichtsvoigt hat über die von ihm vorgenommene Vollstreckungsmaßregel stets eine Urkunde aufzunehmen, und dem Schuldner, und insofern dritte Personen dabei betheiligt sind, auch diesen letzteren eine Abschrift derselben zuzustellen. (Vergl. jedoch §. 551 a. E.)

§. 551 a. E. Ist der Schuldner der Vertreter des benannten dritten Eigenthümers (als Vater 2c.), bedarf es einer solchen besondern abschriftlichen Zustellung nicht.

Für die Abfassung derselben gelten die im §. 538 enthaltenen Vorschriften.

§. 538. (Urkunde über das Zahlungsgebot.)

Die bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit vom Gerichtsvoigte zuzuziehenden Zeugen haben die darüber aufgenommene Urkunde mit zu unterschreiben.

§. 546.

6. Bestellung eines Hüters.

Macht die Bewachung oder Unterhaltung der mit Beschlag belegten Gegenstände die Bestellung eines besonderen Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvoigt damit zu verfahren und den Schuldner gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Die dadurch entstehenden Ausgaben, so wie sonst etwa erforderlich werdende Nebenkosten gehören zu den Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, und sind vom Gerichtsvoigte in die Schlußabrechnung mit aufzunehmen.

Der Gerichtsvoigt ist jedoch persönlich dafür verantwortlich, daß solche Kosten nicht unnöthig aufgewandt werden, und daß deren Betrag das rechte Maß nicht überschreite.

§. 547.

IV. Einzelne Arten der Zwangsvollstreckung.

1. Herausgabe beweglicher Sachen.

Wenn Jemand zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität vertretbarer Sachen, z. B. von Getreide, verurtheilt ist, so wird ihm solche vom Gerichtsvoigte abgenommen

und dem Obsiegenden ausgehändigt. Ist sie nicht im Gewahrsame des Verurtheilten zu finden, so kann der Gläubiger auf Ableistung des Manifestationseides durch den Schuldner, und wenn hierdurch die Sache nicht herbeigeschafft wird, oder auch sofort auf die Beitreibung des Sachwerthes oder seines zu liquidirenden und, wo es zulässig ist, durch den Schätzungseid zu ermittelnden Interesse antragen.

Dies letztere Verfahren gehört an das Proceßgericht, oder, falls noch kein Proceß darüber anhängig war, an dasjenige Gericht, welches nach allgemeinen Grundsätzen dafür zuständig ist, während das Verfahren, welches allein die Ableistung des Manifestationseides betrifft, auch an das Amtsgericht, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, gebracht werden kann.

§. 548.

2. Herausgabe unbeweglicher Sachen.

Soll eine unbewegliche Sache abgetreten werden, so wird der Verurtheilte durch den Gerichtsvoigt aus deren Besitze gesetzt, und der Obsiegende in denselben eingewiesen. Weigert sich der Verurtheilte, so kann er mit seinen Mobilien aus dem Grundstücke herausgeschafft werden. Ist er abwesend, ohne einen Bevollmächtigten hinterlassen zu haben, so sind die wegzuschaffenden Mobilien, nach deren vorgängiger Verzeichnung, auf seine Gefahr und Kosten einstweilen in Verwahrung zu nehmen, und nach Ablauf einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist zu versteigern. Der gelöste Betrag wird nach Abzug der Kosten deponirt.

Sind ganze Güter abzutreten, so muß über die Inventarienstücke und Pertinenzien ein genaues Verzeichniß vom Gerichtsvoigte aufgenommen werden.

§. 549.

3. Leistung oder Unterlassung von Handlungen.

Zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung kann der Gläubiger bei dem Proceßgerichte oder bei dem Amtsgerichte, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, auf Androhung und Erkennung von Geld- und Gefängnißstrafen, bez. auf Bestellung von Sicherheit antragen und sind die gerichtlichen Entscheidungen hiernächst vom Gerichtsvoigte in Vollzug zu setzen, bez. solches bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Auch kann in geeigneten Fällen, falls der Obsiegende nicht vorzieht, eine Entschädigung an Gelde bei dem Proceßgerichte oder, falls noch kein Proceß darüber anhängig war, bei dem nach allgemeinen Grundsätzen dafür zuständigen Gerichte zu liquidiren, der Gerichtsvoigt die Handlung durch einen Dritten vornehmen lassen, und die dadurch entstehenden Kosten vom Schuldner executivisch einziehen.

§. 550.

4. Beitreibung einer Geldforderung.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung kann durch Beschlagnahme (Pfändung) beweglicher oder unbeweglicher Sachen,

ausstehende Forderungen des Schuldners, so wie Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w., und durch deren Verkauf bez. Ueberweisung und Eincassirung, geschehen.

Dem Schuldner ist die Veräußerung oder Verschleppung der zu pfändenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so wie die Eincassirung, Verpfändung, Cession oder sonstige Disposition hinsichtlich der mit Beschlag belegten ausstehenden Forderungen vom Gerichtsvoigte zu untersagen, und, daß dieses geschehen, in der von demselben über die Pfändung aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen. Eine demungeachtet vom Schuldner vorgenommene Verfügung ist nichtig, und insoweit sie nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz fällt, mit Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis vier Wochen vom zuständigen Polizeigerichte zu ahnden.

§. 551.

A. Pfändung von Mobilien.

1. Ausgenommene und zurückzusetzende Gegenstände.

Die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seines Ehegatten und seiner bei ihm wohnenden Kinder, die nothdürftigen Betten, bei Kranken- und Wöchnerinnen das ihnen nothwendige Leinen und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, so wie Vorräthe der nothwendigsten Lebensmittel, insofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf vier Wochen nicht übersteigen, sind von aller Pfändung ausgenommen.

Nur in Ermangelung anderer Vermögensgegenstände ist das, womit der Schuldner sich seinen Lebensunterhalt verdienen muß, anzugreifen, als bei Landbebauern das Ackergeräth, das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh, das für dieses bis zur nächsten Erndte nöthige Futter, imgleichen das erforderliche Saatkorn, bei anderen Schuldnern das zur Betreibung ihres Berufes nothwendige Handwerkszeug, Bücher der Gelehrten u. s. w., endlich aber auch bei allen Schuldnern das nöthige Hausgeräth.

Ueberhaupt sind immer die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu wählen, und es ist ihm verstattet, solche dem Gerichtsvoigte zu bezeichnen.

Gegenstände, die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder die der Schuldner als ihm nicht eigenthümlich oder unveräußerlich, bezeichnet, sind, so lange als andere Sachen hinreichend sich vorfinden, zu übergehen, und ist im letzteren Falle von deren etwaigen Pfändung der benannte fremde Berechtigte durch abschriftliche Zustellung des Pfändungsprotocolls in Kenntniß zu setzen.

Ist jedoch der Schuldner der Vertreter des benannten dritten Eigenthümers (als Ehemann, Vater 2c.), so bedarf es einer solchen besonderen abschriftlichen Zustellung des Pfändungsprotocolls nicht.

§. 552.

2. Verfahren hinsichtlich der zu pfändenden Gegenstände.

Die zu pfändenden Gegenstände müssen gehörig verzeichnet, sicher aufbewahrt und dann ordnungsmäßig verkauft werden.

Die Verzeichnung geschieht durch ein vom Gerichtsvoigte an Ort und Stelle aufzunehmendes, einen Theil des Pfändungsprotocolls bildendes Inventarium der dem Schuldner abgepfändeten Gegenstände, und ist von diesem oder einem seiner Hausgenossen, zur Aushülfe wo thunlich von einem Nachbar zu unterschreiben. Ist zu besorgen, daß der Gläubiger aus dem Ertrage der in Beschlag genommenen Sachen seine vollständige Befriedigung nicht erhalten werde, so hat der Gerichtsvoigt im Pfändungsprotocolle auch diejenigen Gegenstände zu verzeichnen, welche er nach Vorschrift des §. 551 als von der Pfändung ganz oder noch zur Zeit frei angesehen hat.

Die gepfändeten Sachen müssen dann in sichere Verwahrung gebracht, Kostbarkeiten ins Gericht geliefert werden.

Ist das Wegbringen der Sachen aus dem Gewahrsame des Schuldners wegen ihres Umfanges oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so muß dem Schuldner vom Gerichtsvoigte aufgegeben werden, für deren unversehrte Aufbewahrung zu sorgen.

Sollen bewegliche Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, gepfändet werden, so ist diesem bei Vermeidung eigenen Haftens deren Verabfolgung vom Gerichtsvoigte zu untersagen, und findet dabei das für die Beschlagnahme von Activforderungen vorgeschriebene Verfahren Statt. (§§. 555, 556.)

§. 553.

3. Auction.

Sofort bei der Auspfändung ist zur öffentlichen Versteigerung der gepfändeten Sachen vom Gerichtsvoigte ein Termin anzusetzen und dieser im Pfändungsprotocolle zu bemerken. Gold-, Silbersachen und Pretiosen hat der Gerichtsvoigt durch einen oder mehrere Sachverständige abschätzen, dasjenige aber, was sonst nach Gewicht oder Maß verkauft zu werden pflegt, gehörig wägen und messen zu lassen.

Mit Einwilligung der Parteien kann erst später der Verkaufstermin angesetzt werden, auch ist bei solchen Gegenständen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, mit deren Versteigerung oder Verkauf nach dem Schätzungswerthe ohne Aufschub zu verfahren.

Die Auction muß zeitig öffentlich oder auf eine Weise bekannt gemacht werden, die der mehreren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist, in welcher Hinsicht der Gerichtsvoigt den bei freiwilligen Verkäufen geltenden Ortsgebrauch zu berücksichtigen hat. Sind die ausgepfändeten Sachen von vorzüglichem Werthe und an dem Orte der Auspfändung nicht wohl zu verkaufen, so müssen sie, nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners, an einen anderen passenden Ort geschafft und hier versteigert werden.

Ueber die Auction selbst ist ein ordnungsmäßiges Protocoll aufzunehmen. Die Sachen sind dem Höchstbietenden zuzuschlagen und gegen baare Bezahlung auszuliefern, falls nicht mit Genehmigung der Parteien die Einzahlung des Kaufpreises gestundet ist.

Der Gläubiger ist befugt, Gold und Silber, wenn nicht der Taxwerth geboten wird, gegen diesen, so wie solche Gegenstände, auf welche gar nicht geboten wird, gegen den durch Sachverständige auszumittelnden Werth anzunehmen. Gläubiger und Schuldner können der Auction in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen, doch darf der Schuldner, wie der Gerichtsvoigt und Ausrufer, weder selbst noch durch Andere mitbieten; der Schuldner kann aber die Reihenfolge, in der die Sachen zu versteigern sind, angeben.

Zeigt sich beim Fortgange der Auction, daß durch den Verkauf der Sachen bereits so viel aufgekommen ist, wie zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers und zur Bestreitung der Kosten erfordert wird, so muß mit dem weiteren Verkaufe eingehalten werden.

Die gelöseten Kaufgelder sind nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung dem, welcher dieselbe ausgewirkt hat, soweit es die beizutreibende Summe erfordert, gegen Quittung vom Gerichtsvoigte auszuzahlen.

Nach Beendigung der Auction muß der Gerichtsvoigt dem Schuldner eine Abrechnung zustellen, ihm den Ueberschuß herausgeben und beiden Theilen auf Verlangen Abschrift oder Einsicht des Auctionsprotocolls gewähren.

§. 554.

4. Pfändung und Verkauf der Früchte auf dem Halme.

Die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme und anderer noch nicht eingeerndteter Früchte geschieht durch das Verbot der Einerndtung und Veräußerung an den Schuldner.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Pfändung von Mobilien gegebenen Vorschriften.

§. 555.

B. Beschlagnahme von Activforderungen.

Finden sich im Gewahrsame des Schuldners Papiere auf den Inhaber, welche einen marktgängigen Cours haben, so kann der Gläubiger solche zu diesem annehmen und muß den etwaigen Ueberschuß herausgeben; weigert er die Annahme, so sind dieselben, so weit möglich, nach dem Course zu verkaufen. Nur dann hat der Gerichtsvoigt einen Termin zum öffentlichen Verkaufe anzusetzen, wenn der Schuldner solches bei der Pfändung ausdrücklich verlangt.

Bei anderen auf den Namen lautenden Obligationen des Schuldners kann der Gläubiger deren Ueberweisung an Zahlungsstatt gegen Herausgabe des Mehrbetrages verlangen, und ist der Schuldner zur Cession derselben an den Gläubiger verpflichtet. Verweigert jener die Cession, so kann das Gericht an seiner Statt dieselbe vollziehen, nachdem der Gläubiger den Schuldner vor das Amtsgericht, welchem der letztere für seine Person unterworfen ist, zur Verhandlung darüber hat vorladen lassen.

Weigert aber der Gläubiger die Annahme solcher Forderungen

an Zahlungsstatt, so müssen die Schuldner des zu Exequirenden durch einen Gerichtsvoigt angewiesen werden:

vom Tage der Einhändigung des Befehls dem zu Exequirenden bei Strafe doppelter Zahlung weder Capital noch Zinsen zu bezahlen.

Der zu Exequirende ist von den getroffenen Maßregeln, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 550, zu benachrichtigen.

§. 550. (Dispositionsverbot an den Schuldner.)

Die Urkunden, welche er über die in Beschlag genommenen Forderungen in Händen hat, ist er dem Gerichtsvoigte auszuliefern verpflichtet, und dazu, oder nach Umständen zur Ableistung eines Manifestationseides, nöthigenfalls durch Gefängnißstrafen anzuhalten, nachdem der Gläubiger den Schuldner vor das Amtsgericht, welchem der letztere für seine Person unterworfen ist, oder vor das Proceßgericht zur Verhandlung hierüber hat vorladen lassen.

§. 556.

Zugleich mit Beschlagnahme der Forderung ist der Schuldner des zu Exequirenden vor das Amtsgericht, welchem jener für seine Person unterworfen ist, auf einen bestimmten Termin vorzuladen, unter abschriftlicher Zustellung der über das Zahlungsgebot an den Hauptschuldner aufgenommenen Urkunde oder der die sofortige Beschlagnahme gestattenden gerichtlichen Entscheidung.

In diesem Termine, zu welchem der Hauptschuldner zur etwaigen Wahrnehmung seiner Rechte gleichfalls vorgeladen werden muß, hat der Schuldner des zu Exequirenden über das angebliche Schuldverhältniß sich genau zu erklären, und über etwa schon geleistete Zahlungen sich auszuweisen.

Gesteht derselbe die Schuld als richtig zu, so ist ihm auf Antrag des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vom Amtsgerichte aufzugeben, die in Beschlag genommenen Gelder bis zum Belaufe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Betrages zur Verfallzeit an diesen Gläubiger unmittelbar abzuliefern, nach Abzug jedoch der durch die gerichtliche Erklärung ihm erwachsenen Kosten.

Läugnet er dagegen die Schuld ganz oder theilweise, so ist der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger befugt, Namens des zu Exequirenden die Forderung gegen ihn gerichtlich geltend zu machen und, falls das betreffende Amtsgericht dieserhalb zuständig ist, noch in demselben Termine hierzu zu schreiten.

Der zu Exequirende muß den Ausgang dieses Rechtsstreits wider sich als verbindlich anerkennen, und wird erst dann gegen seinen Gläubiger befreit, wenn dieser durch den Ausgang des Rechtsstreits völlig befriedigt ist.

§. 557.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

1. Im Allgemeinen.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geschieht entweder durch Einweisung (Immission) des Gläubigers oder durch

Verwaltung (Administration), Sequestration, Verpachtung oder endlich durch Subhastation.

Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvoigt, bez. der Gläubiger selbst, hat unter Vorlegung der über das Zahlungsgebot aufgenommenen Urkunde, die Regulirung und Leitung dieser Executionsarten, so wie die Vornahme der Verpachtungen und Subhastationen bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Soll gleichzeitig die Vollstreckuug gegen mehrere unbewegliche Sachen Statt finden, welche in verschiedenen Amtsbezirken belegen sind, so kann der Gläubiger an das allen zunächst vorgesetzte Gericht das schriftliche Gesuch richten, das Verfahren hinsichtlich aller einem der gedachten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Entscheidung erfolgt auf den Vortrag eines Berichtserstatters und nach Anhörung des Staatsanwaltes in berathender Sitzung, und bleibt es lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen, den Schuldner zuvor darüber zu hören.

Ein Rechtsmittel dawider findet nicht Statt.

§. 558.

Die für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gegebenen besonderen Vorschriften gelten außer für Grundstücke und für diejenigen Gegenstände, welche in den Gesetzen den unbeweglichen Sachen gleichgestellt sind, auch für größere See- und Flußschiffe, während auf solche Schiffe, deren Tragbarkeit unter fünf Schiffslasten beträgt, das bei Mobiliar-Pfändungen vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet.

Die besonderen, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bezielenden statutarischen Vorschriften der einheimischen Creditanstalten werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 559.

2. Insbesondere.

a. Einweisung.

Die Einweisung des Gläubigers in ein Grundstück des Schuldners behuf selbsteigener Benutzung ist nur zulässig, wenn beide Theile über dieselbe und die dabei Statt finden sollenden Bestimmungen einverstanden sind. Der Gläubiger erlangt jedoch, in Ermangelung anderer Verabredung, durch die Einweisung kein Dispositionsrecht über die Substanz, sondern nur ein vertragsmäßiges Bewirthschaftungs- und Benutzungsrecht, und muß zu bestimmten Terminen Rechnung ablegen und den etwaigen Ueberschuß über den Betrag seiner Forderung herausgeben.

§. 560.

b. Verwaltung, Sequestration, Verpachtung.

Bei Gütern, deren Substanzveräußerung durch die Rechte dritter Personen behindert ist, über deren Früchte oder Einkünfte jedoch der Schuldner frei verfügen kann, nicht minder auch bei freien allodialen

Gütern, jedoch alsdann nur unter Zustimmung des Schuldners, kann auf Antrag des Gläubigers die Befriedigung desselben durch eine anzuordnende Verwaltung, Sequestration oder Verpachtung vermittelt werden. Der Verwalter, Sequester oder Pächter ist anzuweisen, die nach Abzug der Verwaltungskosten aufkommenden Einkünfte oder die Pachtgelder bis zum Belaufe der schuldigen Forderungen an den Gläubiger abzuliefern. Die näheren Verhältnisse sind durch eine besondere Verabredung zwischen den betreffenden Personen unter Leitung des zuständigen Amtsgerichts, eventuell durch dieses selbst, festzustellen.

§. 561.

c. Subhastation.

a. Verfahren vor dem Subhastationstermine.

Wenn keiner der Fälle der §§. 559 und 560 eintritt, muß, falls eine Veräußerung überall zulässig ist, zur Subhastation geschritten werden.

Die Subhastation der Grundstücke soll in der Regel drei Monate vor dem angesetzten Verkaufstermine durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter des Verkaufsorts oder der Provinz, auch außerdem auf andere angemessene Weise, öffentlich bekannt gemacht werden. Bei Grundstücken von geringerem Werthe kann nach richterlichem Ermessen der Termin bis auf sechs Wochen abgekürzt und die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern ausnahmsweise auf eine einmalige Einrückung in das öffentliche Anzeigeblatt des betreffenden Orts oder der Provinz beschränkt werden.

Das Subhastationspatent muß eine genaue Beschreibung des zu subhastirenden Grundstücks nach seiner ungefähren Größe und Lage, ferner die Angabe der sonstigen Verhältnisse des Guts, welche auf den Verkauf desselben Einfluß haben, sodann den Tag und die Stunde der Subhastation enthalten, endlich auch bei größeren Gütern die Verkaufsbedingungen oder die Person, bei welcher solche einzusehen sind, angeben.

Damit ist eine Edictalladung zu verbinden.

§. 562.

b. Subhastationstermin.

In dem, in der Regel an gewöhnlicher Gerichtsstelle, am Orte der belegenen Sache nur auf Antrag anzusetzenden Subhastationstermine sind zuvörderst die Anmeldungen etwaiger Realgläubiger zu protocolliren; nehmen diese Eigenthums- oder solche Rechte in Anspruch, durch welche sie den Verkauf des Grundstücks ausschließen zu können glauben, so ist zu diesem nicht zu schreiten, vielmehr das Erforderliche wegen Erledigung und Entscheidung dieser Ansprüche zu verfügen.

Werden dergleichen Rechte aber nicht angemeldet, so sind nach deutlicher Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen die Gebote zu Protocoll zu nehmen, jedoch keine Bieter zuzulassen, die sich nicht über ihre Zahlungsfähigkeit nöthigenfalls ausweisen können. Wer für einen anderen bieten will, haftet persönlich für das von ihm gethane höchste Gebot, insofern er sich nicht vor dem Gebote durch eine Vollmacht gehörig legitimirt hat. Die Versteigerung geschieht durch Ueberbieten, von welchem der Schuldner, nicht aber der Gläubiger ausgeschlossen ist, und

das Grundstück wird dem Höchstbietenden zugeschlagen, wenn nicht besondere Gründe (§. 563) den Zuschlag einstweilen verhindern.

Das Näherrecht muß durch Ueberbieten im Termine geltend gemacht werden; wer es aber geltend macht, kann verlangen, daß keinem minder Bietenden der Zuschlag ertheilt werde. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot von einem anderen als Bieter in dem Termine Zugelassenen erfolgt ist. Der Höchstbietende hat zwar kein Recht auf Ertheilung des Zuschlags, und bleibt seinerseits an das Gebot gebunden, bis dasselbe abgelehnt ist, kann aber verlangen, daß eine Erklärung über die Annahme binnen einer Frist von einer bis zwei Wochen erfolge, nach deren vergeblichem Ablaufe seine Verbindlichkeit erlischt.

Erfolgt der Zuschlag, so hat das Gericht nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen entweder die unmittelbare Zahlung an den betreffenden Gläubiger zu verfügen oder einen Termin zur Einzahlung des Kaufgeldes anzusetzen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß im Nichtzahlungsfalle das Grundstück sofort und, ohne daß es einer vorgängigen Ausklagung des Kaufpreises bedarf, auf Gefahr und Kosten des Käufers anderweit subhastirt werden solle.

In Ansehung des Ausschlußbescheides gegen Realgläubiger gelten die Grundsätze des §. 502.

§. 502. Ausschluß auf Edictalladung. (Nach Ablauf des angesetzten Termins wird, und zwar, wenn die Ladung nicht von Amtswegen geschehen, auf Antrag des dabei Interessirten ein den angedroheten Rechtsnachtheil aussprechendes Erkenntniß abgegeben; Zulässigkeit der Anmeldungen bis zu jenem Antrage. Anschlag des Ausschlußbescheides an der Gerichtsstelle und Einrückung in ein öffentliches Blatt der Provinz oder in geringfügigen Sachen nach dem Ermessen des Gerichts nur jener. Einspruch binnen resp. von der Einrückung oder dem Anschlage zu berechnender Einspruchs-Frist.)

§. 563.

c. Wiederholter Subhastationstermin.

Wenn in dem angesetzten Termine gar kein Gebot auf das Grundstück geschehen ist, oder das höchste Gebot nach glaubhafter Angabe des Gläubigers oder Schuldners zu tief unter dem wahren Werthe des Grundstücks steht, oder auch der Schuldner wahrscheinlich macht, daß er einen zahlungsfähigen höher Bietenden oder auch die Zahlung selbst sofort herbeizuschaffen im Stande sein werde, so ist ausnahmsweise ein zweiter Subhastationstermin auf vier Wochen hinaus anzusetzen, dessen Bekanntmachung durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter des Verkaufsorts oder der Provinz, geeignetenfalls auch außerdem auf angemessene Weise, jedoch immer mit der Anzeige geschieht, daß gesetzlich ein dritter Termin nicht Statt finde.

In diesem Termine soll dem, welcher das höchste Gebot gethan hat, jedenfalls wenn der Gläubiger es verlangt, der Zuschlag ertheilt werden.

Auch ohne die im ersten Absatze gedachten Voraussetzungen ist ein zweiter Termin dann anzuberaumen, wenn der die Zwangsvollstreckung betreibende oder auch ein anderer Gläubiger dieses beantragt und zugleich wegen Schäden und Kosten Caution bestellt.

Der Gläubiger soll auch auf sein Verlangen zur Annahme des

Grundstücks gegen dessen abzuschätzenden Werth gelassen werden, wenn zwei Verkaufstermine Statt gefunden haben, ohne daß ein Gebot erfolgt ist. Wider seinen Willen ist er aber zur Annahme nicht verpflichtet, wenn auch unter der Hälfte des Taxwerthes geboten sein sollte. Das s. g. beneficium taxationis et adjudicationis ist demnach aufgehoben.

§. 564.

d. Zahlung und gerichtliche Ueberweisung. (Adjudication.)

Dem Käufer wird nach geleisteter Zahlung des Kaufgeldes das erstandene Grundstück durch ein Adjudicationsdecret eigenthümlich überwiesen.

Von dem vor Gericht eingezahlten Kaufgelde erhält der Gläubiger seine Befriedigung.

Muß das Grundstück auf Gefahr des nicht zahlenden Käufers anderweit subhastirt werden, so hat dieser auf den etwaigen Ueberschuß keinen Anspruch.

§. 565.

D. Beschlag auf Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w.

Ueber die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung durch Beschlagnahme der dem Schuldner zukommenden Besoldungen, Dienstemolumente, Präbenden, Pensionen, Alimente, Wartegelder, Gnadengehalte, Assecuranzgelder und dergleichen entscheiden zunächst die darüber geltenden gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften und, in Ermangelung dieser, die Bestimmungen der betreffenden Dienstbehörden.

Gehalte und Pensionen von fremden Staaten können nur mit Zustimmung der Regierung dieser letzteren mit Beschlag belegt werden.

Der Gerichtsvoigt hat bei der betreffenden Dienstbehörde das Erforderliche zu beantragen, und geeignetenfalls um die Vermittelung des ihm vorgesetzten Staatsanwaltes nachzusuchen.

Falls jedoch nach den darüber geltenden statutarischen oder gesetzlichen Vorschriften die Beschlagnahme durch ein richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden muß, hat der Gläubiger den Schuldner vor das Amtsgericht, welchem derselbe für seine Person unterworfen ist, vorzuladen. Die dann erfolgende Entscheidung ist dem betreffenden Cassenbeamten durch den Gerichtsvoigt mit der Anweisung zuzustellen, vom Tage der Einhändigung des Befehls bei Strafe doppelter Zahlung die mit Beschlag belegte Forderung bez. Rate derselben nicht dem zu Exequirenden, sondern dem Gläubiger auszuzahlen.

§. 566.

Die Zwangsvollstreckung in Bergtheile an Kuren und sonstigen Bergwerksgerechtigkeiten, namentlich in Antheile an Berg- und Hüttenschmieden, so wie Antheile an Salzwerken und ähnlichen Anlagen erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung in Immobilien gegebenen Vorschriften.

Die beschränkenden Bestimmungen der die Bergtheile und Ausbeute auf den inländischen Bergwerken betreffenden Verordnung vom 28sten December 1716 werden aufgehoben.

§. 567.

E. Wechselarrest.

1. Im Allgemeinen.

Wird Jemand wegen einer wechselmäßigen Verpflichtung verurtheilt, so kann der Kläger darauf antragen, daß der Beklagte so lange in Arrest gesetzt werde, bis derselbe Zahlung geleistet. (Vergl. jedoch Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7ten April 1849, so wie §. 3 des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 7ten April 1849.)

Dieser Antrag kann sowohl nach Eröffnung des Urtheils, als auch in der derselben vorhergehenden Verhandlung gestellt werden.

Mit dem Wechselarreste können die gegen das Vermögen gerichteten Zwangsvollstreckungsarten nach Maßgabe der darüber geltenden Bestimmungen verbunden in Anwendung gebracht werden.

Falls der Wechselgläubiger durch die gegen das Vermögen gerichtete Zwangsvollstreckung vollständig befriedigt wird, hat er ungesäumt die Entlassung seines Schuldners aus dem Arreste bei dem Gerichte zu beantragen, widrigenfalls er zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

§. 568.

2. Ausführung durch den Gerichtsvoigt.

Wenn das Gericht den Wechselarrest verfügt, so hat es zugleich die Art und Weise der Ausführung (vergl. §. 569), so wie den vom Gläubiger vorzuschießenden Betrag der Bewachungs- oder Unterhaltungskosten zu bestimmen.

Der vom Gläubiger mit der Ausführung dieser Maßregel zu beauftragende Gerichtsvoigt hat sodann auf den Grund des dem Schuldner in executorischer Ausfertigung vorzuzeigenden Urtheils, und den darin enthaltenen Bestimmungen gemäß, den Schuldner in Arrest zu nehmen.

§. 569.

3. Beschaffenheit des Arrestes.

Die Vollstreckung erfolgt zugleich mit dem Zahlungsgebote, entweder durch Einlegung einer Wache, welche den Wechselschuldner unter Aufsicht hat, oder durch Abführung in ein angemessenes (bürgerliches) Gefängniß, worüber das zuständige Gericht den Umständen nach die geeigneten Vorschriften zu ertheilen hat.

§. 570.

4. Anträge und Beschwerden des Wechselschuldners.

Wenn der in Arrest Genommene wegen Aufhebung des Arrestes oder wegen der Art und Weise der Vollstreckung Anträge oder Beschwerden zu stellen hat, so kann er seine Vorführung vor den Amtsrichter, bez. Vorsitzenden des Obergerichts oder den von diesem hierzu bestellten Richtercommissair verlangen, welche in eiligen und unbedenklichen Fällen geeignete Verfügung treffen können, sonst aber die Entscheidung des Proceßgerichts einzuholen haben.

§. 571.

V. Vollstreckung erkannter Sicherungsarreste, provisorischer Verfügungen, Sequestrationen und Sicherheitsleistungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Das Verfahren bei Vollstreckung von Arresten, provisorischen Verfügungen, Sequestrationen oder sonstigen Sicherheitsleistungen richtet sich im Allgemeinen nach den über die Zwangsvollstreckung gegebenen Vorschriften.

Doch bedarf es hier eines vorherigen Zahlungsgebots nicht, vielmehr hat der von der Partei, welche die Verfügung erwirkt hat, zu beauftragende Gerichtsvoigt, in Gemäßheit des ergangenen, und von ihm vorzuzeigenden Urtheils die Vollziehung entweder selbst ins Werk zu richten, oder in dazu geeigneten Fällen die Mitwirkung des Amtsgerichts, wo die Vollstreckung geschehen soll, zu beantragen.

§. 572.

2. Insbesondere.

a. Persönlicher Sicherungsarrest.

Insbesondere finden auf die Vollstreckung des persönlichen Sicherungsarrestes die über den Wechselarrest gegebenen Vorschriften Anwendung (vergl. §§. 567 — 570).

§. 573.

b. Dinglicher Sicherungsarrest.

Zur Vollstreckung des dinglichen Sicherungsarrestes sind:

1) bewegliche Sachen entweder zu versiegeln oder einem Anderen in Verwahrung zu geben, oder es ist ein Hüter in der Wohnung des durch den Arrest Betroffenen anzustellen.

   Zu einem Verkaufe ist, in Ermangelung anderweiter Vereinbarung, nur insoweit zu schreiten, als die Sachen dem Verderben oder aber unverhältnißmäßigen Unterhaltungskosten unterworfen sind, oder andere Gläubiger Execution in dieselben erwirkt haben.

2) Ausstehende Forderungen oder Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, sind durch eine an den Schuldner oder Besitzer zu erlassende Aufforderung, dieselben bei Strafe doppelter Zahlung oder vollständiger Schadloshaltung an Niemand auszuzahlen bez. auszuantworten, zu sichern.

3) Schuld- oder andere Urkunden sind ins Gericht zu liefern, und kann der durch den Arrest Betroffene auf Antrag des Arrestsuchers unter Androhung des Personalarrestes vom Amtsgerichte zu deren Auslieferung angehalten werden.

   Auch kann durch öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts vor der Annahme oder Erwerbung solcher Urkunden gewarnt werden.

4) Bei einer Beschlagnahme auf unbewegliche Sachen ist den durch den Arrest Betroffenen deren Veräußerung zu unter-

sagen, dieses öffentlich bekannt zu machen und im Hypotheken-buche zu vermerken, auch geeignetenfalls eine Sequestration anzuordnen.

5) Auf verbotene Veräußerungen oder sonstige Dispositionen über die mit Beschlag belegten Gegenstände finden die im §. 550 angedrohten Strafen gleichfalls Anwendung.

§. 550. Strafe wider den Schuldner wegen vom Gerichtsvoigte verbotener Veräußerung oder Verschleppung zur Beitreibung einer Geldforderung zu pfändender beweglicher oder unbeweglicher Sachen oder Disposition über so mit Beschlag belegte Forderungen.

§. 574.

VI. Einwendungen des Schuldners.

1. Wider die Zwangsvollstreckung selbst.

a. Zulässigkeit.

Einwendungen des Schuldners wider die Zwangsvollstreckung selbst sind, mit Ausnahme des im §. 576 gedachten Falls, innerhalb der Frist einer Woche, angerechnet vom Zahlungsgebote, geltend zu machen.

§. 575.

Die Sistirung der Zwangsvollstreckung kann nur in folgenden Fällen verlangt werden:

1) hinsichtlich der im §. 528, 3 und 4 aufgeführten Forderungen, sobald der Schuldner deren Richtigkeit bestreitet;

§. 528. Execution kann erfolgen auf Grund:

3) der im Klaren beruhenden Erbpacht-, Meier- und sonstigen auf Grund und Boden ruhenden Gefälle des Domanii und anderer Gutsherrn und Obereigenthümer;

4) Der im Klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siehlverbande herrühren.

Das Justiz-Ministerium wird ermächtigt, zu Gunsten anderer ähnlicher Verbände und Körperschaften Ausdehnung eintreten zu lassen.

2) hinsichtlich der auf executorischen Urtheilen und Urkunden beruhenden, so wie der Forderungen der einheimischen Creditanstalten (§. 528, Schlußsatz), sobald die Einwendungen des Schuldners durch Augenschein, Urkunden oder Eideszuschiebung sofort liquide gemacht werden, und wenn sie, soweit sie gegen den aus einem rechtskräftigen oder vorläufig für vollstreckbar erklärten Urtheile verfolgten Anspruch gerichtet sind, daneben auf eine, erst nach dem zu vollziehenden Urtheile eingetretene Tilgung oder Stundung sich beziehen;

3) wenn der Schuldner nachweiset, daß den gesetzlichen Vorschriften zuwider vom Gerichtsvoigte mit dem Zahlungsgebote verfahren sei;

4) wenn der Schuldner die Rechtswohlthat der Competenz geltend macht und dieser Anspruch als wahrscheinlich sich darstellt.

§. 576.

Nach Ablauf der im §. 574 festgesetzten Frist sind nur solche Einreden des Schuldners geeignet, eine Sistirung des Verfahrens zu be-

wirken, welche aus einer erst nach dem Zahlungsgebote eingetretenen Tilgung oder Stundung entnommen und sofort durch öffentliche Urkunden, oder durch solche Privaturkunden, welche der Gegner anerkennen oder eidlich abläugnen muß, oder durch Augenschein bewiesen werden. Eideszuschiebung ist unzulässig.

§. 577.

b. Zuständiges Gericht.

Zuständig ist das Proceßgericht oder, wenn noch kein Proceß vorher erhoben war, das für den Anspruch nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht.

Ausnahmsweise kann auf die Bescheinigung, daß aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren ein unersetzlicher Schaden entstehen werde, das Amtsgericht, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, ohne vorheriges Gehör der Gegenseite, den Beginn oder Fortgang so lange hemmen, bis vom zuständigen Gerichte eine Entscheidung erwirkt worden, und dazu dem Schuldner eine einwöchige Frist vorschreiben.

§. 578.

c. Verfahren.

Der Vorsitzende des Gerichts hat, ohne an die regelmäßigen Zeitfristen (§§. 189, 382) gebunden zu sein, den Termin zur mündlichen Verhandlung über die gestellten Anträge auf einen thunlichst nahen Tag anzuberaumen, überhaupt für Beschleunigung des Verfahrens Sorge zu tragen.

Ist mit den Anträgen die auf eine vorläufige Sistirung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gerichtete Bitte verbunden, so kann der Vorsitzende ohne vorheriges Gehör der Gegenseite dieser Statt geben.

Beziehen die Einwendungen des Schuldners sich nur auf einen Theil der Forderung, so hemmen sie die Vollstreckung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Restes nicht.

Einwendungen, welche zwar rechtszeitig (§. 574) vorgebracht, aber nicht geeignet sind, den Fortgang der Zwangsvollstreckung zu hemmen, hat das Gericht zum besonderen Verfahren (§. 586) zu verweisen.

Die Ertheilung von Zahlungsfristen oder die Bewilligung terminlicher Zahlungen kann vom Gerichte wider den Willen des Gläubigers nur insoweit verfügt werden, als dem Schuldner im besonderen Falle ein rechtlicher Anspruch darauf zusteht.

§. 579.

2. Sonstige Einwendungen.

Alle sonstigen Einwendungen des Schuldners gehören vor das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung Statt findet; dasselbe entscheidet nach Anhörung beider Theile bez. des Gerichtsvoigts.

Insbesondere gehören dahin alle Einreden wider die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (vergl. §. 541), wider das vom Gerichtsvoigte dabei beobachtete Verfahren, wider die Person des etwa

bestellten Hüters, und wider den Betrag der Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 541. Es ist thunlichst dahin zu sehen, daß die Zwangsvollstreckung dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

Der Gerichtsvoigt hat dabei auf die Wünsche des Schuldners die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Das Amtsgericht kann, wenn es die Einwendungen für begründet erkennt, den Gerichtsvoigt persönlich in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilen. (Vergl. auch §. 582.)

§. 580.

3. Berufung.

Die Frist für die Berufung wider alle in der Zwangsvollstreckungsinstanz zwischen Gläubiger und Schuldner gesprochenen Urtheile wird auf zwei Wochen bestimmt.

Die Berufung greift in den Fällen des §. 395 unter 1—4 als sofortige Platz und hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht aus besonderen Gründen solche vorschreiben.

§. 395. (Sofortige Berufung.)

Im Uebrigen gelten dabei die allgemeinen Regeln.

§. 581.

4. Beschwerden wider die Gerichtsvoigte bei der Staatsanwaltschaft.

Es können sowohl der Gläubiger, wie der Schuldner und sonstige Betheiligte, wider den Gerichtsvoigt wegen Verzögerungen, wegen Gebührenüberschreitungen und wegen sonstigen ordnungswidrigen Verfahrens bei dem Staatsanwalte des vorgesetzten Obergerichts Beschwerde führen, welcher, wenn er dieselbe begründet findet, zu deren Abhülfe die geeignete Verfügung zu treffen hat.

§. 582.

Verstöße wider die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, so wie Verzögerungen in Ablieferung gehobener Gelder sind gegen den Gerichtsvoigt, neben der Verantwortlichkeit gegen die Parteien und Verurtheilung in die dadurch erwachsenen Schäden und Kosten, mit Geldbuße bis zu 20 Rthlrn. zu ahnden, vorbehältlich der bei schwererer Verschuldung oder bei Rückfälligkeit zu ergreifenden strengeren Maßregeln.

§. 583.

VII. **Einwendungen dritter Personen.**

1. Wider die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt.

Wenn dritte Personen an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein Eigenthums- oder ein solches Recht behaupten, wodurch dessen Veräußerung oder Herausgabe an den Gläubiger unzulässig wird, so haben sie diesen Anspruch im Wege der Intervention zu verfolgen.

Eine solche Einsprache steht auch der Ehefrau wegen noch vorhandener Dotalsachen zu.

§. 584.

Zuständig ist das Ober- bez. Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung.

Zu dem für die Verhandlung der Interventions-Anträge bestimmten Termine hat der Intervenient unter abschriftlicher Mittheilung jener Anträge zugleich den zu exequirenden Schuldner mit vorladen zu lassen.

Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvoigt muß, sobald ihm die Urkunde über die Behändigung der Interventions-Anträge vorgezeigt wird, mit dem ferneren Verfahren vorläufig innehalten.

§. 585.

2. Wider die Auszahlung des Erlöses der vorgenommenen Veräußerung.

Wird die Einsprache dritter Personen nicht wider die Veräußerung selbst gerichtet, sondern nur der Erlös aus der letzteren in Anspruch genommen, so ist zwar die Zwangsvollstreckung fortzusetzen, der Erlös aber an das Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung abzuliefern, sobald eine dieses vorschreibende gerichtliche Verfügung dem Gerichtsvoigte behändigt ist. Der Letztere hat hierüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 586.

Auf die Einsprache dritter Personen hat das Gericht die Einzahlung des Erlöses der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen anzuordnen:

1) wenn die Einsprechenden auch ihrerseits Zwangsvollstreckung oder Sicherungsarrest erwirkt haben (vergl. jedoch §. 594);
2) oder ein Pfandrecht an den veräußerten oder noch zu veräußernden Gegenständen in Anspruch nehmen und bescheinigen;
3) oder in Gemäßheit der §§. 508 flgde. wider die die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger Sicherungsarrest auf den Erlös der Zwangsvollstreckung erwirken;

§§. 508 flgde. (Arrestproceß.)

4) oder gleichzeitig auf Concurserkennung wider den Schuldner antragen (§§. 607, 608).

§§. 607, 608. (Concurseröffnung.)

§. 587.

VIII. Verhältniß mehrerer Zwangsvollstreckungen und Sicherungsarreste zu einander.

1. Im Allgemeinen.

Gegen einen und denselben Schuldner dürfen innerhalb desselben Amtsgerichtsbezirks nicht gleichzeitig mehrere Executionen und Sicherungsarreste durch verschiedene Executoren vollstreckt werden, vorbehältlich jedoch der vom Amtsgerichte des Orts, wo die Vollstreckung geschieht, aus besonderen Gründen zu gestattenden Ausnahmen.

Auf denjenigen Gerichtsvoigt, welcher zuerst mit der Zwangsvollstreckung den Anfang gemacht hat, geht in der Regel auch die Voll-

streckung der übrigen Executionen und Sicherungsarreste über. Es steht den betreffenden Gläubigern jedoch frei, sich über einen anderen gemeinschaftlichen Gerichtsvoigt zu vereinbaren, oder bei entstehenden Differenzen aus besonderen Gründen dessen Bestimmung durch das Amtsgericht des Orts der Vollstreckung zu beantragen.

§. 588.

2. Anschluß an die frühere Pfändung und Nachpfändung.

Findet der Gerichtsvoigt, welcher zu einer Pfändung oder Beschlagnahme schreiten will, daß bereits eine Pfändung geschehen ist, so kann er die früher gepfändeten Gegenstände nicht von Neuem pfänden, sondern nur Namens seines Auftraggebers sich der früheren Pfändung anschließen.

Er ist außerdem berechtigt, Einsicht des früheren Pfändungsprotocolls zu verlangen, die Mobilien und das sonstige Vermögen des Schuldners damit zu vergleichen, auch die früher ausgelassenen Effecten nachträglich zu pfänden, falls die erste Pfändung zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreichend erscheint.

§. 589.

3. Verbindlichkeit zur Anzeige der früheren Pfändung.

Der Schuldner, der Dritte, bei dem Sachen oder Forderungen des Hauptschuldners mit Beschlag belegt sind, und der etwa bestellte Hüter sind verpflichtet, dem Gerichtsvoigte die früher erfolgte Pfändung zur Anzeige zu bringen, und ihm die bei ihnen zurückgelassene Abschrift des früheren Pfändungsactes zur Einsicht vorzulegen, widrigenfalls dieselben für alle aus der Unterlassung entstehenden Schäden und Kosten persönlich verantwortlich sind.

Der zu exequirende Schuldner verwirkt außerdem, sobald dem erst pfändenden Gläubiger in Folge dieser Unterlassung die früher gepfändeten Sachen entzogen werden, die im §. 550 für die Verschleppung oder rechtswidrige Veräußerung angedroheten Strafen.

§. 590.

4. Ueberlieferung der Urkunden an den Gerichtsvoigt, welcher zuerst zur Beschlagnahme geschritten ist.

Im Falle des Anschlusses an die frühere Pfändung oder der Nachpfändung (§. 588) hat der Gerichtsvoigt die darüber und über das Zahlungsgebot aufgenommenen Urkunden, so wie die ihm von seinem Auftraggeber behändigten executorischen und sonstigen Urkunden dem Gerichtsvoigte, welcher die erste Pfändung vorgenommen hat, oder welcher von den Gläubigern, bez. vom Gerichte dazu ausersehen wird, gegen einen Empfangsschein zuzustellen, und seinen Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

§. 591.

5. Verhältniß dieses Gerichtsvoigts zu den späteren Gläubigern.

Der Gerichtsvoigt, welcher zuerst gepfändet hatte, oder sonst zum gemeinschaftlichen Executor bestellt wird, tritt von dieser Zeit an zu

den übrigen Gläubigern in dasselbe Verhältniß, als wenn er von denselben unmittelbar mit der Zwangsvollstreckung beauftragt worden wäre.

Er darf keinen der verschiedenen Gläubiger vor den anderen begünstigen, und haftet persönlich für alle Schäden und Kosten, wenn er dawider handelt, insbesondere einseitige Zahlungen an den einen oder anderen Gläubiger zum Nachtheile der übrigen leistet.

§. 592.

6. Das von demselben zu beobachtende Verfahren.

Er hat in einem solchen Falle von den zuerst gepfändeten Sachen so viel zu verkaufen, oder von den mit Beschlag belegten Forderungen so viel einzuziehen, als zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger einschließlich der etwaigen Zinsen, Schäden und Kosten hinreicht, sonst aber zur Veräußerung der nachgepfändeten oder noch nachzupfändenden Gegenstände zu schreiten, im letzteren Falle indeß die vorgeschriebenen Fristen und sonstigen Förmlichkeiten gehörig zu beobachten.

§. 593.

Falls der eine oder andere Gläubiger Stundung ertheilt, oder von der Zwangsvollstreckung Abstand nimmt, oder diese auf andere Weise, z. B. durch gerichtliche Verfügung gehemmt wird, so ist hinsichtlich der übrigen nicht dadurch betroffenen Zwangsvollstreckungen das Verfahren fortzusetzen.

Entstehen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, so hat darüber das Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung, nach Anhörung aller Betheiligten, zu entscheiden.

Einem jeden interessirten Gläubiger steht es frei, hiezu die Vorladung der übrigen Betheiligten zu erwirken.

§. 594.

Reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher, die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger hin, oder findet eine gütliche Einigung unter denselben Statt, so hat der Gerichtsvoigt darnach die Auszahlung der beigetriebenen Gelder zu beschaffen, im entgegengesetzten Falle aber dieselben an das Amtsgericht des Orts der Zwangsvollstreckung zur Vertheilung oder sonstigen Verfügung abzuliefern.

§. 595.

IX. **Vertheilungsverfahren ohne Concurs.**

1. Voraussetzungen desselben.

Ist in Gemäßheit der Bestimmungen des vorigen Paragraphen oder in Folge einer auf erfolgte Einsprache erlassenen gerichtlichen Verfügung (§§. 585, 586) der Erlös der Zwangsvollstreckung an das Amtsgericht eingeliefert, oder sind bei der Subhastation von Grundstücken in Folge der erlassenen Edictalladung dingliche Rechte daran angemeldet, welche nicht die Zulässigkeit der Veräußerung selbst betreffen, so findet, wenn nicht auf Concurseröffnung angetragen ist, und daher die desfallsigen Vorschriften zur Anwendung kommen, folgendes Verfahren Statt.

§§. 585, 586. (Einwendungen dritter Personen wider die Auszahlung des Erlöses der vorgenommenen Veräußerung.)

§. 596.

2. Vorladung der Betheiligten.

Es sind alle Gläubiger, welche Execution oder Sicherungsarrest gegen denselben Schuldner erwirkt, so wie diejenigen, welche sonst gegen die Auszahlung des Erlöses Einsprache erhoben haben, nebst den durch etwa ertheilte Certificate früher von der Verpflichtung zur Anmeldung ausgenommenen Gläubigern, imgleichen der Schuldner unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle ihre Ansprüche bez. Einwendungen bei dieser Vertheilung unberücksichtigt bleiben sollen, auf einen bestimmten Termin vorzuladen.

§. 597.

3. Verfahren im Termine.

In diesem Termine haben die betreffenden Gläubiger, insoweit solches in den bisher bei dem Amtsgerichte Statt gehabten Verhandlungen nicht bereits geschehen ist, ihre Haupt- und Nebenforderungen, so wie die dafür in Anspruch zu nehmenden Vorzugsrechte genau anzumelden, und, unter Einlieferung der darauf sich beziehenden Urkunden, sofort möglichst klar zu stellen.

Der gemeinschaftliche Schuldner und die übrigen Gläubiger haben, bei Strafe des Ausschlusses, ihre etwaigen Einwendungen dawider sofort geltend zu machen. Geschieht dieses und ist eine gütliche Regelung nicht zu erreichen, so ist darüber mündlich weiter zu verhandeln und, wenn irgend möglich, noch in demselben oder in einem nahen anderweiten Termine ein Vertheilungsurtheil durch Vorlesung zu eröffnen.

§. 598.

4. Ueberweisung des Erlöses der Zwangsvollstreckung.

Abseiten der betreffenden, bei diesem Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubiger kann darauf angetragen werden, daß ihnen der Erlös der Zwangsvollstreckung zur prioritätsmäßigen Vertheilung überwiesen werde, und das Amtsgericht hat diesem Antrage Statt zu geben, insoweit bis dahin nicht auf Einleitung des förmlichen Concurses angetragen ist.

Die Folge hiervon ist, daß auch bei später etwa wider den gemeinschaftlichen Schuldner erkanntem förmlichen Concurse dieser Erlös der Zwangsvollstreckung den bei dem Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubigern allein verbleibt, und nur der nach deren Befriedigung etwa sich ergebende Ueberschuß an die Concursmasse abzuliefern ist.

§. 599.

5. Vertheilungsurtheil.

Bei der Vertheilung sind die Kosten des Zwangsvollstreckungs- und Vertheilungsverfahrens, so wie die Kosten der Löschungen eingetragener Hypotheken vorabzunehmen, und ist das Uebrige nach der in dem bürgerlichen Rechte begründeten Rangfolgeordnung unter die betreffenden Gläubiger zu vertheilen; gleichberechtigte Forderungen aber sind verhältnißmäßig nach Maßgabe ihres Betrages zu befriedigen.

In dem Vertheilungsurtheile ist der zur Vertheilung kommende Erlös kurz zu bemerken.

§. 600.

6. Anträge auf Einräumung besserer Priorität.

Wider die im Vertheilungsurtheile festgesetzte Rangfolgeordnung steht den betheiligten Gläubigern das Recht zu, binnen zwei Wochen seit der mündlichen Eröffnung entweder schriftlich oder zu Protocoll einen Antrag auf Einräumung einer besseren Stelle einzubringen.

Gegen das darauf vom Amtsgerichte bez. vom vorgesetzten Obergerichte abzugebende Urtheil findet die Berufung Statt. Die Frist ist jedoch auf zwei Wochen beschränkt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§. 633—640, wie denn überhaupt die Vorschriften über das Concursverfahren, soweit eine Analogie zulässig erscheint, und nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch auf dieses Vertheilungsverfahren Anwendung finden.

§§. 633—640. (Anfechtung des Prioritäts-Urtheils.)

§. 601.

7. Auszahlung der zu vertheilenden Gelder.

Sind sämmtliche im Eröffnungstermine erschienene Gläubiger damit einverstanden, so kann die Vertheilung der Gelder sofort erfolgen, sonst muß die Rechtskraft des Vertheilungsurtheils abgewartet und dann zur Auszahlung ein neuer Termin angesetzt werden. Den nicht persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten erscheinenden Gläubigern ist der auf sie fallende Betrag durch die Post zuzusenden. Der Postschein über die Auflieferung gilt als genügende Quittung.

§. 602.

8. Verbindung mehrerer Vertheilungen.

Findet im Bezirke mehrerer Amtsgerichte gleichzeitig ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen denselben Schuldner Statt, so kann eine Verbindung und gemeinschaftliche Vertheilung des Erlöses erfolgen, wenn von den Gläubigern oder vom Schuldner dieses beantragt wird.

Unter den mehreren zuständigen Amtsgerichten hat dasjenige, welchem der Schuldner für seine Person unterworfen ist, in der Regel den Vorzug, wenn nicht von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten ein anderes der bisher befaßten Gerichte entweder in Folge eines Uebereinkommens unter denselben, oder eines Auftrages des gemeinschaftlichen oberen Gerichts dazu bestimmt wird.

§. 603.

9. Schlußbestimmung.

Den in einem solchen Vertheilungsverfahren gar nicht, oder nicht vollständig befriedigten Gläubigern bleibt die fernere Verfolgung ihrer Ansprüche gegen das sonstige Vermögen ihres Schuldners, bez. die Erneuerung der Zwangsvollstreckung, unbenommen.

Sechster Theil.

Das Verfahren in Concurssachen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 604.

I. Zweck des Concursverfahrens.

Ein Concursverfahren findet Statt, um die ordnungsmäßige Vertheilung eines unzureichenden Vermögens unter mehrere Gläubiger zu bewirken.

§. 605.

II. Umfang des Concurses.

Der Concurs erstreckt sich, vorbehältlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen, auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners. (Vergl. auch §. 598.)

§. 598. Abseiten der betreffenden bei diesem Vertheilungsverfahren (ohne Concurs) betheiligten Gläubiger kann darauf angetragen werden, daß ihnen der Erlös der Zwangsvollstreckung zur prioritätsmäßigen Vertheilung überwiesen werde, und das Amtsgericht hat diesem Antrage Statt zu geben, insoweit bis dahin nicht auf Einleitung des förmlichen Concurses angetragen ist. Die Folge hiervon ist, daß auch bei später etwa wider den gemeinschaftlichen Schuldner erkannten förmlichen Concurse dieser Erlös der Zwangsvollstreckung den bei dem Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubigern bis auf den Ueberschuß allein verbleibt.

Wird gegen einen Ausländer, der im Inlande Vermögen besitzt, von einem ausländischen Gerichte Concurs erkannt, so ist, insofern nicht Staatsverträge oder besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, über dieses Vermögen auf Antrag der dabei interessirten Gläubiger ein besonderes Concursverfahren (Particularconcurs) einzuleiten. Nur der nach Beendigung desselben sich ergebende Ueberschuß wird an das ausländische Gericht abgeliefert.

Dasselbe gilt, wenn über die Erbschaft eines Ausländers Concurs eröffnet wird.

§. 606.

III. Zuständiges Gericht.

Für den Concurs ist das Amtsgericht zuständig, vor welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; für den Concurs über Erbschaften dasjenige Amtsgericht, vor welchem der Erblasser seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand hatte; für den Particularconcurs (§. 605) das Amtsgericht der belegenen Sache, und wenn es an einem anderen inländischen Gerichtsstande fehlt, das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirke sich das inländische bewegliche Vermögen befindet.

Sind hiernach an sich mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet die Prävention; diese tritt mit der ersten Bekanntmachung einer Verfügung ein, welche das Gericht kraft seiner Zuständigkeit für den Concurs erlassen hat.

Zweiter Titel.

Von der Concurseröffnung.

§. 607.

I. Veranlassung.

Ein Concursverfahren wird eingeleitet:

1) wenn ein Schuldner (Vertreter) seine Vermögens-Unzulänglichkeit bei dem zuständigen Concursgerichte anzeigt, oder wenn der Vertreter einer erblosen Verlassenschaft oder des Vermögens eines Abwesenden darauf anträgt, oder wenn dieses in Folge der Antretung einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erforderlich wird;

2) wenn ein oder mehrere Gläubiger dasselbe beantragen.

§. 608.

II. Verfahren.

Im Falle des von den Gläubigern beantragten Concurses muß der Concurseröffnung ein bei dem Concursgerichte anhängig zu machendes Verfahren zwischen Gläubiger und Schuldner über die Vermögens-Unzulänglichkeit des Letzteren vorhergehen.

Die Anträge der Gläubiger müssen eine glaubhafte Angabe der Forderungen, so wie solcher Thatumstände, welche die Vermögens-Unzulänglichkeit wahrscheinlich machen, enthalten. Wird die Concurseröffnung nur von einem Gläubiger beantragt, so hat dieser ferner das Vorhandensein mindestens noch eines andern Gläubigers nachzuweisen.

Bleibt der Schuldner im Verhandlungstermine aus, so ist, wenn auch nur einer der Gläubiger erscheint, auf dessen Antrag das Concurseröffnungs-Erkenntniß abzugeben; im Ausbleibungsfalle der Gläubiger sind dieselben auf Verlangen des Schuldners mit ihrem Antrage angebrachtermaßen zurückzuweisen.

Erscheinen beide Theile, so hat der Schuldner über die von den erschienenen Gläubigern gestellten Anträge sich zu erklären.

Bestreitet er die Forderungen in ihrem ganzen Betrage, so muß die Vollstreckbarkeit mindestens einer derselben sofort bewiesen werden. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, oder der Schuldner die nachgewiesenermaßen vollstreckbaren Forderungen durch Einwendungen, wie sie in der Zwangsvollstreckungs-Instanz zulässig sind (§. 575 flgde.) entkräftet, oder die Gläubiger wegen derselben unverzüglich befriedigt, oder seine Vermögenszulänglichkeit außer Zweifel setzt, so ist der Antrag auf Concurseröffnung zurückzuweisen.

Die Vermögens-Zulänglichkeit ist auf Grund eines vom Schuldner vorzulegenden, genauen Vermögensverzeichnisses darzuthun.

§. 609.

III. Anträge auf Stundung oder Nachlaß.

Verbindet der Schuldner mit der gerichtlichen Anzeige seiner Vermögens-Unzulänglichkeit das Gesuch um Zusammenberufung seiner

Gläubiger zum Zwecke des Versuchs einer gütlichen Vereinbarung, so muß er zugleich ein genaues Verzeichniß seines Vermögens überreichen und daneben zur Ableistung des Manifestationseides (§. 620) sich erbieten.

Hierauf hat das Gericht die im §. 610 bezeichneten einstweiligen Verfügungen anzuordnen, und eine Edictalladung der Gläubiger (§. 626) mit der nöthigen Eröffnung wegen der beantragten gütlichen Vereinbarung unter der Androhung zu erlassen, daß, wenn im Anmeldungstermine eine gütliche Vereinbarung erreicht werden sollte, die ausbleibenden einfachen chirographarischen Gläubiger als derselben zustimmend angenommen, wenn nicht, der Concurs eröffnet, und alle nicht erschienenen Gläubiger von der Concursmasse ausgeschlossen werden sollen.

Dem Schuldner ist auf sein Verlangen der nach seinen Standesverhältnissen nothwendige Unterhalt für sich und seine Familie, bis zum Anmeldungstermine, nach richterlicher Ermäßigung zu verabfolgen.

Ein Zwang der Minorität der Gläubiger durch die Majorität zu Nachlaß- oder Stundungsverträgen findet weder vor eröffnetem Concurse, noch während desselben ferner Statt. Das Gericht hat aber sowohl vor, als nach eröffnetem Concurse gütliche Einigungen zur Abwendung oder Beilegung des Concurses möglichst zu befördern. Zu einem desfalls anzusetzenden Termine dürfen jedoch nur die einfachen chirographarischen Gläubiger, unter Androhung eines Rechtsnachtheils, und zwar, daß die Ausbleibenden den von den erschienenen Gläubigern einstimmig gefaßten Beschlüssen als zustimmend angenommen werden sollen, geladen werden. Die Ladung aller übrigen Gläubiger geschieht ohne Androhung eines Rechtsnachtheils.

Wenn ein Schuldner auf Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke einer gütlichen Vereinbarung anträgt, ohne dabei seine Vermögens-Unzulänglichkeit zu erklären, oder sein Vermögen den Gläubigern abzutreten, so kann das zuständige Amtsgericht diesem Antrage Statt geben und die Verhandlungen des Schuldners mit den Gläubigern leiten, in der abzulassenden Ladung darf jedoch den ausbleibenden Gläubigern kein Rechtsnachtheil gedrohet werden.

§. 610.

IV. Einstweilige Verfügungen.

Ist die Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners wahrscheinlich und eine Gefährdung der Gläubiger zu besorgen, so hat das Amtsgericht auf Antrag der letzteren und im Falle des §. 609 selbst von Amtswegen dem Schuldner das Verfügungsrecht einstweilen zu entziehen, Sicherungsmaßregeln anzuordnen, Zwangsvollstreckungen zu sistiren, auch einen einstweiligen Curator zu dem im §. 612 bezeichneten Zwecke zu bestellen.

Die Entziehung des Verfügungsrechts ist in der im §. 611 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Erfolgt die Anordnung der einstweiligen Verfügung auf Antrag, so richtet sich die Anfechtung derselben nach den Vorschriften des §. 516;

erfolgte sie dagegen von Amtswegen, so greift die Beschwerde wider das Gericht Platz.

§. 516. (An Frist nicht gebundene Gegenvorstellung gegen einen ohne vorheriges Gehör erkannten Arrest, der dadurch nicht gehemmt wird. Berufung und Einspruch wider das Urtheil hemmt die Vollstreckbarkeit nicht, außer unter den allgemeinen Bedingungen: §. 162. a. E. (Einspruch) Ausschwörung eines Eides; Unersetzlicher Schaden; Ermessen des Gerichts, wogegen kein Rechtsmittel; §. 410 S. 3. (Berufung) Bescheinigung der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens und Erbieten zu genügender Sicherheitsleistung, selbst in Fällen, in denen das Gesetz die vorläufige Vollstreckbarkeit vorschreibt.)

§. 611.

V. Erkenntniß.

Das im Falle des §. 607 unter 1 sofort, im Falle unter 2 nach vorgängigem Verfahren (§. 608) vom Concursgerichte abzugebende Concurseröffnungs-Erkenntniß ist dem Schuldner (Vertreter), so wie denjenigen Gläubigern, auf deren Antrag dasselbe erlassen wurde, schleunigst bekannt zu machen.

Mit dem Zeitpuncte der Bekanntmachung des Erkenntnisses an den ersteren gilt der Concurs für eröffnet, und tritt der Verlust des Verfügungsrechts desselben über sein Vermögen ein. Den Eintritt dieses Verlustes hat das Gericht schleunigst durch Anschlag an der Gerichtstafel des Amtsgerichts und des demselben vorgesetzten Obergerichts, durch Einrücken in die nächste Nummer des öffentlichen Anzeigeblattes der Stadt oder Provinz, in welcher es seinen Sitz hat, auch nach Ermessen auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 612.

VI. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Die gegen das Concurseröffnungs-Erkenntniß nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zuläſsige Berufung bez. Einspruch hemmt zwar die Vollstreckbarkeit desselben in gleicher Weise wie die eines andern Erkenntnisses, doch wird dadurch der Verlust des Verfügungsrechts auf Seiten des Schuldners (§. 611), die Anwendung von Sicherungsmaßregeln und Sistirung von Zwangsvollstreckungen (§. 610), so wie die Anordnung eines einstweiligen Curators zur Vornahme derjenigen Verfügungen, welche keinen Aufschub leiden, nicht aufgehalten.

Die Frist zur Berufung beträgt zwei Wochen.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren nach der Concurseröffnung.

§. 613.

I. Richterliche Thätigkeit.

Sofort nach der Concurseröffnung erläßt das Gericht nach Maßgabe der wegen Vollstreckung des dinglichen Sicherungsarrestes gegebenen Vorschriften (§. 573) die nöthigen Sicherungsmaßregeln. Ist bereits ein Curator bestellt, so hat dieser für die letzteren zu sorgen.

Alle gegen den Gemeinschuldner anhängigen Zwangsvollstreckun-

gen und Realarreste hören, soweit sie das zur Concursmasse gehörige Vermögen betreffen, mit dem Zeitpuncte der Concurseröffnung auf (vergl. jedoch §. 598), treten aber mit der Beseitigung des Concurseröffnungs-Erkenntnisses wiederum in Kraft. Die von einzelnen Gläubigern vor der Concurs-Eröffnung erwirkten, noch nicht beendigten Vollstreckungshandlungen, wie eingeleitete Auctionen, Subhastationen ꝛc., können jedoch zum Vortheile der Concursmasse fortgesetzt werden, wenn das Concursgericht, nach Anhörung des etwaigen Curators, dieses für zweckmäßig erachtet.

§. 598. (Ueberweisung des Erlöses der Zwangsvollstreckung zur prioritätsmäßigen Vertheilung im Vertheilungsverfahren ohne Concurs. (§. 605. zwischen Absatz 1 und 2.)

§. 614.

Das Gericht hat ferner:

1) die Aufnahme eines Güterverzeichnisses in der üblichen Form, wenn ein solches nicht schon vorliegt, zu verfügen;
2) einen einstweiligen Curator anzuordnen, sofern dies nicht bereits geschehen, und nicht die Nothwendigkeit der Bestellung eines Curators überhaupt noch ungewiß ist (§. 615 a. E.);
3) eine Edictalladung, sofern es deren noch bedarf (§. 609),

zu erlassen.

Insoweit jedoch die unter 1—3 gedachten Maßregeln nicht zur Sicherung erforderlich, ist die Erlassung derselben durch Rechtskraft des Concurseröffnungs-Erkenntnisses bedingt.

§. 615.
II. **Der Curator.**
1. Anordnung desselben.

Der Curator wird vom **Amtsgerichte** angeordnet.

Die Anordnung vor dem Anmeldungstermine ist nur eine einstweilige.

Die definitive Bestellung erfolgt, nachdem den Gläubigern und dem Gemeinschuldner im Anmeldungstermine Gelegenheit gegeben ist, sich über die Auswahl des zu bestellenden Curators zu erklären. Sind die im Anmeldungstermine erschienenen Gläubiger unter sich und mit dem Gemeinschuldner über die Person des zu bestellenden Curators einverstanden, so ist das Gericht an diese Wahl gebunden. Im entgegengesetzten Falle geschieht die Wahl nach Stimmenmehrheit der im Anmeldungstermine erschienenen Gläubiger, welche nach dem Betrage der von diesen angemeldeten, nicht unwahrscheinlichen Forderungen zu berechnen ist. Die Bestätigung dieser Wahl darf nur aus erheblichen und namhaft zu machenden Gründen versagt werden, und findet gegen die Ertheilung wie gegen die Versagung dieser Bestätigung von Seiten sowohl des Gemeinschuldners, als jeden Gläubigers die Beschwerde wider das Gericht Statt.

Bei der Wahl eines Curators ist, soweit es die Umstände gestatten, vorzugsweise auf Advocaten Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens ist in Concursen, in welchen die Activmasse liquide und nur von geringem Belange ist, auch voraussichtlich weder ein

contradictorisches Liquidations-, noch ein contradictorisches Prioritätsverfahren erforderlich wird, nur auf Antrag der Gläubiger oder bei besonderem Bedürfnisse ein Curator anzuordnen, und das Gericht hat, bedarf es hiernach keines Curators, dessen Geschäfte unter möglichster Berücksichtigung des Interesse des Gemeinschuldners und der Gläubiger wahrzunehmen.

§. 616.
2. Stellung desselben.

Auf den Curator geht das Verfügungsrecht über, welches der Gemeinschuldner durch Eröffnung des Concurses verliert. Er muß dasselbe unter Aufsicht des Gerichts so ausüben, daß das die Concursmasse bildende Vermögen des Gemeinschuldners zur möglichst vollständigen Befriedigung der Gläubiger nach der festzustellenden Priorität verwandt wird.

Zu dem Ende hat er eines Theils für Berichtigung, Verwaltung und Verwerthung der Activmasse, andern Theils für Richtigstellung der Passivmasse zu sorgen. Die gehörige Ausübung seiner Thätigkeit hat das Concursgericht von Amtswegen zu überwachen, und zur zeitigen Erfüllung seiner desfallsigen Verpflichtungen auch unaufgefordert ihn anzuhalten, so wie bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung ihn zu entfernen und einen andern Curator zu ernennen.

§. 617.
3. Eid, Ersatzpflicht und Caution.

Der Curator wird vom Gerichte auf die getreue Führung seines Amts nach der in der Anlage V. enthaltenen Formel beeidigt.

Selbst wegen geringer Verschuldung bei der Führung desselben kann er von dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger, soweit deren Interesse verletzt ist, in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung dieses Anspruchs muß der Curator bei seiner Bestellung eine angemessene Caution durch baare Niederlegung, Pfand oder Bürgen bestellen.

§. 618.
4. Belohnung.

Dem Curator gebührt für seine Geschäftsführung eine Belohnung und Entschädigung aus der Masse, welche das Gericht nach Billigkeit und nach Maßgabe des vom Curator vorzulegenden Geschäftsjournals oder sonstiger Manualacten festsetzt.

§. 619.
III. **Die Activmasse.**
1. Bestand der Masse.

Die Concursmasse wird durch das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Concurseröffnung zustehende Vermögen gebildet, soweit dasselbe Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung sein kann (vergl. jedoch §. 605).

Als zur Zeit der Concurseröffnung zustehend gilt auch, was später kraft eines Rechts erworben wird, welches den Ausfluß eines zu jener Zeit bereits bestehenden Rechtsverhältnisses bildet.

§. 620.

1. Manifestationseid.

Das Güterverzeichniß ist dem Gemeinschuldner zur Durchsicht vorzulegen, auch demselben auf Antrag des Curators oder eines der Gläubiger der Manifestationseid (Anlage VI.) abzunehmen.

Auch der Ehegatte des Gemeinschuldners, dessen Kinder und sonstige mit ihm in derselben Familiengemeinschaft lebende Verwandte, so wie seine Dienstboten sind zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten, falls der Curator dies verlangt.

Ist kein Curator bestellt, so hat das Gericht den Manifestationseid zu erfordern, falls es dessen Ableistung für nothwendig hält.

§. 621.

3. Pflichten des Curators in Betreff der Activmasse.

Der Curator hat insbesondere:

1) für Vervollständigung der Masse durch Herbeiziehung der in den Händen Dritter befindlichen Vermögenstheile zu sorgen, zu welchem Ende er befugt ist, eine Rescission derjenigen Veräußerungen des Gemeinschuldners zu erwirken, die Seitens der Gläubiger oder auch nur eines derselben den Rechten nach anfechtbar sind;

2) Gegenstände, welche mit dem Vermögen des Gemeinschuldners in seinen Besitz gekommen sind, ohne Theile der Concursmasse (§. 619) zu sein, den Berechtigten (Eigenthümern, Deponenten, Commodanten u. s. w.) zurückzugeben; dagegen Ansprüche auf Herausgabe, welche er nicht für begründet erkennt, zurückzuweisen und zu bestreiten;

3) ausstehende Forderungen einzuziehen, so wie die Veräußerung der zur Concursmasse gehörenden Mobilien und Immobilien, welche in der bei der Zwangsvollstreckung bestimmten Art vorzunehmen ist, zu veranlassen, und dahin zu wirken, daß für den Fall einer gesonderten Befriedigung einzelner Gläubiger aus bestimmten Vermögenstheilen der Einzelwerth derselben nachgewiesen werden kann;

4) für geeignete Benutzung der ihrer Substanz nach unveräußerlichen Vermögenstheile und der veräußerlichen bis zur geschehenen Veräußerung Sorge zu tragen, insbesondere wenn zu der Masse eine Handlung, ein Gewerbe, ein Landgut oder dergl. gehört, mit deren Verwaltung geeigneten Falls eine des betreffenden Geschäfts kundige Person zu beauftragen, in wichtigeren Fällen deren Beeidigung durch das Gericht zu veranlassen und dieselbe zur Bestellung einer angemessenen Caution anzuhalten;

5) das in seine Hände gelangende baare Geld, wenn dessen Wiederauszahlung nicht nahe bevorsteht, gegen hinreichende Sicherheit auf Zinsen auszuleihen, oder, wenn es dazu an Gelegenheit fehlt, in gerichtliche Verwahrung zu liefern;

6) aus dem Erlöse der Masse diejenigen Verpflichtungen, welche

er als Curator eingegangen ist, und die nach der Concurseröffnung entstandenen, jeden Inhaber der Masse treffenden Verbindlichkeiten (s. g. Masseschulden) zu erfüllen;

7) die Vertheilung des hiernach verbleibenden Erlöses der Masse an die Concursgläubiger zu veranlassen (§§. 648 flgde.);

8) von seiner Verwaltung nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs, falls nicht das Gericht ein Anderes verfügt, diesem Rechnung abzulegen.

§. 622.

4. Mitwirkung des Gerichts, des Gemeinschuldners und der Gläubiger bei Verwaltung der Masse.

Der Curator hat hinsichtlich aller wichtigeren Handlungen, welche die Activmasse betreffen, zuvörderst gerichtliche Verfügung einzuholen, dabei jedoch, bis diese erfolgt, die keinen Aufschub leidenden Anordnungen vorläufig zu treffen.

Insbesondere ist die gerichtliche Genehmigung erforderlich zur Erhebung weit aussehender Processe, zur Eingehung von Vergleichen über verhältnißmäßig erheblichere Gegenstände (vergl. jedoch §. 646), zur Entscheidung über Ertheilung des Zuschlags bei Subhastationen, zur Bestimmung über Fortsetzung oder Einstellung einer Handlung, eines Gewerbes oder dergl., zur Wahl eines Geschäftsführers (§. 621 Nr. 4) und zur Belegung von Massegeldern, wenn solche nicht bei einer zur Anleihe gerichtlich deponirter Gelder ermächtigten Casse geschehen soll.

§. 646. Vergleiche im Liquidationsprocesse sind für den Curator vor erfolgter Genehmigung des Concursgerichts unverbindlich. Ob über den Abschluß solcher Vergleiche die Vernehmung des Gemeinschuldners und der betheiligten Gläubiger erfolgen soll, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Der Gemeinschuldner ist an die vom Curator abgeschlossenen Vergleiche und an die wider denselben ergangenen Entscheidungen in Betreff seines nach der Concurs-Eröffnung erworbenen Vermögens nur insoweit gebunden, als er damit sich einverstanden erklärt, bez. die angemeldete Forderung als richtig anerkannt hat.

Das Gericht vernimmt über die beantragten Maßregeln, wenn es bei deren Wichtigkeit oder bei vorhandenen Zweifeln dieses für zweckmäßig erachtet, und der Curator nicht schon die nöthige Rücksprache vor Stellung des gerichtlichen Antrages genommen hat, den Gläubigerausschuß (§. 623) oder, in Ermangelung eines solchen, einige der am Orte des Gerichts wohnende, hauptsächlich betheiligte Gläubiger, und verfügt hierauf unter sorgfältiger Erwägung der vorgetragenen Gründe nach eigenem Ermessen. Dabei kann das Gericht die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Majorität der Erschienenen beitretend angenommen werden sollen.

Uebrigens steht dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger frei, Anträge wegen Verwaltung der Masse bei Gericht zu stellen, und das Gericht hat von Amtswegen die auf diese Verwaltung gerichtete Thätigkeit des Curators zu überwachen, die von demselben abzulegende Rechnung, nachdem in wichtigeren Fällen den Gläubigern vorher Ge-

legenheit gegeben ist, ihre Erinnerungen dagegen vorzubringen, zu prüfen, und den Curator zur Erledigung der etwaigen Ausstellungen anzuhalten.

§. 623.
5. Gläubigerausschuß.

Macht die Beschaffenheit der Masse die öftere Vernehmung der Gläubiger erforderlich, so ist, wenn die Zahl der letzteren nicht sehr gering ist, ein Gläubigerausschuß aufzustellen. Die Mitglieder desselben werden im Anmeldungstermine von den darin erschienenen Gläubigern gewählt. Zu dem Ende benennen dieselben, ein jeder drei Gläubiger; die drei der benannten, welche die meisten Stimmen haben, bilden den Gläubigerausschuß.

In gleicher Weise sind sodann drei Ersatzmänner zu wählen, von welchen derjenige, welcher mehr Stimmen hat, vor dem, welcher weniger hat, in den Gläubigerausschuß eintritt. Bei Stimmengleichheit bestimmt den Vorrang das Gericht.

Der Gläubigerausschuß hat die Gläubiger, sofern letztere nicht etwa bei der Wahl die Genehmigung einzelner Handlungen ausdrücklich sich vorbehalten haben, gänzlich zu vertreten.

§. 624.
6. Klagen der Massegläubiger.

Klagen auf Erfüllung der im §. 621 unter 6 bezeichneten Verpflichtungen können gegen den Curator angestellt werden; die Zwangsvollstreckung beschränkt sich aber auf den Bestand der Masse. Wegen jeder durch Vertheilung an die Concursgläubiger bewirkten Verringerung der Masse in der Zeit von der Zustellung der Klaganträge (§. 188) bis zur Erfüllung des Urtheils ist der Curator den Klägern persönlich verhaftet, sofern er die Vertheilung zu verhindern im Stande war.

Auch ist der Gemeinschuldner zur Erfüllung jener Verpflichtungen, soweit die Concursmasse dazu nicht mehr ausreicht, verbunden, kann sich jedoch gegen die Berechtigten auf die Einrede der Competenz berufen, wenn ihm dieselbe gegen seine früheren Gläubiger zusteht (§. 655). Die Concursgläubiger haften den Berechtigten an sich nicht.

§. 655. Haftbarkeit des Gemeinschuldners nach der Concurs-Eröffnung.
Der Gemeinschuldner haftet den Gläubigern, bis sie ihre Befriedigung erhalten haben, auch mit dem nach der Concurs-Eröffnung erworbenen Vermögen. Jedoch steht ihm die Einrede der Competenz zu, wenn der Concurs durch die eigne Anzeige seiner Vermögens-Unzulänglichkeit veranlaßt ist. (§. 607 Nr. 1. Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit bei dem zuständigen Concursgerichte abseiten des Schuldners; Antrag auf Concurs abseiten des Vertreters einer erblosen Verlassenschaft oder des Vermögens eines Abwesenden; Concurs in Folge einer Antretung mit Inventar.) Diese Einrede ist aber unwirksam, wenn der Gemeinschuldner im Criminalverfahren eines der in den Art. 220—223 einschl. des Criminalgesetzbuchs genannten Verbrechen für schuldig erkannt ist.

Dasselbe gilt von der Verpflichtung des Gemeinschuldners und der Gläubiger zum Ersatze eines vom Curator gemachten Vorschusses.

§. 625.

7. Beschränkung der Compensation.

Gegen die vom Curator erhobenen Ansprüche ist eine Compensation nur stattnehmig, wenn durch dieselbe eine der im §. 621 unter 6 bezeichneten Verpflichtungen (s. g. Masseschulden) geltend gemacht wird, oder Forderung und Gegenforderung, schon ehe dem Gemeinschuldner das Verfügungsrecht entzogen war, (§§. 610, 611) zur Compensation sich eigneten.

§. 626.

IV. **Die Passivmasse.**

1. Edictalladung.

Eine Edictalladung (§. 498 flgde.) wird hinsichtlich aller erlassen, welche an die Concursmasse behuf ihrer Befriedigung Ansprüche machen.

Zu einer solchen Befriedigung sind nur diejenigen berechtigt, deren Ansprüche aus einem vor der Concurseröffnung begründeten Rechtsverhältnisse entspringen.

Die Edictalladung erstreckt sich auch auf bedingte und betagte Ansprüche, und muß enthalten: die Anzeige der Concurseröffnung und eine allgemeine Angabe ihrer Veranlassung; die Anberaumung eines Anmeldungstermins; die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche in diesem Termine, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Concursmasse, so wie der etwaigen Vorzugsrechte ihrer Ansprüche, imgleichen zur Vorlegung der diese Ansprüche begründenden Urkunden; die Benennung des einstweiligen Curators; die Anzeige, daß im Anmeldungstermine die Erklärungen der Gläubiger über die Person des definitiven Curators und die Verwaltung der Masse entgegengenommen, so wie — eintretenden Falls — Vergleichungsverhandlungen wegen Hemmung des Concurses zugelegt, und die Mitglieder des Gläubigerausschusses gewählt werden sollen; endlich, wenn schon eine auch nur theilweise Befriedigung der nicht bevorzugten Gläubiger unwahrscheinlich ist, die kurze Angabe dieser Sachlage.

Für die Edictalladung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 500, jedoch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf die Größe der Masse und die persönlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners, die Bekanntmachung der Edictalladung ausnahmsweise zu erweitern oder auf den Anschlag an die Gerichtstafel des Amtsgerichts und des demselben vorgesetzten Obergerichts und eine einmalige Einrückung in das inländische Anzeigeblatt zu beschränken.

Dabei hat das Gericht nicht allein durch Vernehmung des Gemeinschuldners, sondern auch durch Einforderung von Hypothekenscheinen, soweit letztere die Concursmasse oder einzelne Theile derselben betreffen, die Concursgläubiger möglichst zu ermitteln und diejenigen derselben, welche ihm dadurch vor dem Anmeldungstermine noch zeitig bekannt werden, so wie den Gemeinschuldner und den einstweiligen Curator zu diesem Termine unter Bekanntmachung der Edictalladung allenfalls durch die Post besonders zu laden.

§. 627.

2. Anmeldungstermin.

Im Anmeldungstermine nimmt der Richter die Anmeldungen der Gläubiger auf, giebt den letzteren sodann von dem activen Vermögensbestande Kenntniß und versucht, mit Rücksicht auf diesen, eine vergleichsweise Beilegung des Concurses, wenn ihm eine solche zweckmäßig erscheint oder die Gläubiger zu dem Güteversuche Veranlassung geben.

Sind die sämmtlichen erschienenen Gläubiger mit der Einstellung des Concursverfahrens einverstanden, so wird dieselbe ohne Berücksichtigung der nicht erschienenen Gläubiger, deren Ansprüche an den Gemeinschuldner übrigens durch die Beschlüsse der erschienenen Gläubiger nicht berührt werden, verfügt. Im entgegengesetzten Falle ist dem Gemeinschuldner und den Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse hinsichtlich der Bestellung eines definitiven Curators Gelegenheit zu geben (§. 615); die wichtigeren Maßregeln wegen Verwaltung der Masse sind zur Berathung zu bringen und die Gläubiger erforderlichen Falls zur Wahl eines Gläubigerausschusses zu veranlassen (§. 623); der Gemeinschuldner und der Curator, letzterer jedoch nur, wenn er dazu bereit ist, haben auf die angemeldeten Forderungen ihre Erklärung abzugeben.

Hinsichtlich des Handelns durch Bevollmächtigte im Anmeldungstermine kommen die Vorschriften der §§. 68 flgde. zur Anwendung.

§§. 68 flgde. (Bevollmächtigte.)

§. 628.

3. Ausschlußbescheid.

Der Ausschlußbescheid wird, in Ermangelung eines Antrages, selbst von Amtswegen erlassen, sobald die Bescheinigungen über die Bekanntmachung der Edictalladung vorliegen. (Vergl. auch §. 502, Satz 1.)

§. 502 S. 1. Anschlag des Ausschlußbescheides an der Gerichtsstelle und Einrücken in ein öffentliches Blatt der Provinz oder in geringfügigen Sachen nur Anschlag.

Nach dem Schlusse des Anmeldungstermins, jedoch vor Bekanntmachung des Ausschlußbescheides, etwa eingehende Anmeldungen sind als Erhebung des Einspruchs anzusehen.

Dieser findet als ordentlicher (§. 158) binnen der Frist von zwei Wochen Statt, deren Anfangspunct nach der Vorschrift des letzten Satzes des §. 502 sich bestimmt.

§. 502 letzter S. Datum des öffentlichen Blattes, bez. der Tag des Anschlags.

Auch als außerordentlicher (§. 159) greift der Einspruch Platz; doch ist, nach Abhaltung des zur Vorlegung des Vertheilungsplanes angesetzten Termins, weder auf diesem, noch einem andern Wege und selbst nicht mittelst der Restitutionsklage, die Anfechtung des Ausschlußbescheides zur Vermittelung von Ansprüchen an die Concursmasse zulässig.

§. 629.

4. Anmeldungsklage.

Jede Anmeldung muß die Erfordernisse eines Klagantrages haben (§. 184) und der Anmeldende dabei, wenn er für seine Forderung einen Vorzug in Anspruch nehmen will, die denselben begründenden Thatsachen, insofern diese nicht in den von ihm beigebrachten Urkunden angegeben sind, deutlich anführen, widrigenfalls das Vorzugsrecht unberücksichtigt bleibt, ohne daß es einer besonderen Androhung dieses Rechtsnachtheils bedarf.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Schriftliche Anmeldungen solcher Gläubiger, welche im Anmeldungstermine nicht erschienen sind, finden Berücksichtigung, wenn sie bis zum Schlusse des Anmeldungstermins eingereicht worden, und sind dem Anmeldungsprotocolle als Anlagen hinzuzufügen.

Ist von dem Anmeldenden wegen seines Anspruchs schon vor der Concurseröffnung ein Rechtsstreit gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht (§. 188), so ist hierauf zugleich Bezug zu nehmen.

§. 188. (Behändigung der Klaganträge.)

§. 630.

5. Allgemeines Verfahren über die Anmeldungen.

Der Curator hat über sämmtliche Anmeldungen, über die dafür etwa in Anspruch genommenen Vorzugsrechte und beigebrachten Urkunden seine allgemeine Erklärung dahin abzugeben, ob er dieselben als richtig anerkenne, oder ganz, oder inwieweit bestreite.

In der Regel muß dem Gemeinschuldner Gelegenheit gegeben werden, sich ebenfalls hierüber zu erklären.

Auch den übrigen Gläubigern steht es frei, ihre etwaigen Bedenken gegen die Richtigkeit und Priorität einzelner Anmeldungen, jedoch nur im Allgemeinen, hervorzuheben.

Das allgemeine Resultat dieser Erklärungen ist in derselben Reihefolge, wie im Anmeldungsprotocolle, zu Protocoll zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß durch specielle Erörterung etwaiger Streitpuncte der allgemeine Gang des Concursverfahrens nicht aufgehalten werde, jene vielmehr den Specialprocessen über Richtigkeit und Priorität der einzelnen Forderungen (§§. 642 flgde.) vorbehalten bleibe.

§. 631.

Hat der Curator bereits im Anmeldungstermine sich auf alle Anmeldungen erklärt, so ist sofort zur Eröffnung des Prioritätsurtheils, sonst aber zuvor zur Abgabe sämmtlicher noch rückständiger Erklärungen, ein fernerer Termin anzuberaumen, der ohne dringende Gründe nicht über zwei Wochen hinaus zu verschieben ist.

Einer besonderen Vorladung des Curators, des Gemeinschuldners und der Concursgläubiger bedarf es nicht, sondern es genügt die am Schlusse des Anmeldungs-, bez. weiteren Verhandlungstermins den

sämmtlichen Anwesenden vom Amtsrichter zu machende desfallsige Eröffnung.

§. 632.

6. Prioritätsurtheil.

In dem dazu angesetzten Termine ist das Prioritätsurtheil durch Vorlesung zu eröffnen.

Dasselbe bestimmt, entweder unbedingt oder durch Beweise bedingt, die Ordnung, in welcher die Concursgläubiger in Berücksichtigung der ihren Forderungen gebührenden Vorzugsgründe den Rechten nach ihre Befriedigung aus dem Concurse erhalten.

Hinsichtlich der Beweisauflagen gelten die für Abfassung von Beweisinterlocuten gegebenen Vorschriften; ein Termin oder eine Frist zur Antretung der Beweise ist aber nicht sofort vorzuschreiben.

Denjenigen Forderungen, deren Stellung durch das Ergebniß von Beweisführungen bedingt ist, wird zugleich ihre eventuelle Stellung bestimmt.

Bedingte und betagte Forderungen werden den unbedingten und fälligen in der Ordnung des Prioritätsurtheils gleichgestellt.

Außerdem sind alle vom Curator anerkannten Forderungen für richtig gestellt zu erklären.

Hinsichtlich der übrigen Forderungen ist die weitere Liquidation vorzubehalten, und, wenn hinsichtlich der einen oder anderen Forderung bereits ein Erkenntniß abgegeben ist, auch dieses nachrichtlich zu vermerken.

Am Schlusse wird den Gläubigern nachrichtlich eröffnet, welche Forderungen nach dem, soweit thunlich, näher darzulegenden Zustande der Activmasse vermuthlich keine Befriedigung im Concurse finden werden, so wie binnen welcher Frist Anträge behuf Einräumung besserer Priorität einzubringen sind.

Die Gläubiger, auch die im Eröffnungstermine nicht erschienenen, erhalten nur auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Abschrift des ganzen Urtheils oder eines ihre Forderung betreffenden Auszugs.

§. 633.

7. Anfechtung des Prioritätsurtheils.

a. Anträge auf Einräumung besserer Priorität.

Wider das Prioritätsurtheil ist die Berufung nicht, wohl aber ein Antrag auf Einräumung besserer Priorität zulässig, wozu der Amtsrichter in der Regel eine Frist von zwei Wochen, in wichtigeren oder verwickelten Concursen von drei bis sechs Wochen vorzuschreiben hat. Die Frist läuft stets vom Tage der Eröffnung des Prioritätsurtheils.

Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist sind Anträge auf Einräumung besserer Priorität unstatthaft, falls nicht die Bedingungen der §§. 444 und 445 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse vorhanden sind.

Der Antrag auf Einräumung einer besseren Stelle ist als Klage

anzusehen, und gegen die bei der beantragten Aenderung des Prioritätsurtheils betheiligten Gläubiger zu richten.

Er muß, außer der Beobachtung der im §. 184 für Klaganträge gegebenen Vorschriften, die möglichst genaue Bezeichnung der beantragten Abänderung in der Rangfolgeordnung, bez. in den desfallsigen Beweisauflagen, enthalten, und ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei dem Concursgerichte einzubringen.

Für den Fall, daß das Obergericht die Entscheidung zu treffen hat, ist zugleich ein bei demselben angestellter Anwalt zu bezeichnen und mit Vollmacht zu versehen.

§. 635.

b. Verfahren.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist (§. 633) hat der Concursrichter binnen einer Woche einem jeden derjenigen Gläubiger, wider welche eine Abänderung des Prioritätsurtheils in Anspruch genommen ist, die wider sie gerichteten Anträge abschriftlich mitzutheilen. Er hat daneben, falls er selbst nach den allgemeinen Grundsätzen zuständig ist (vergl. §. 640), zur mündlichen Verhandlung sämmtlicher Prioritätsstreitigkeiten Termin anzusetzen; falls aber die Entscheidung an das vorgesetzte Obergericht gehört, die Einsendung sämmtlicher Anträge unter Anschluß des Prioritätsurtheils, des Anmeldungs-Protocolls sammt Anlagen und der übrigen in Betracht kommenden Verhandlungen, an die Gerichtsschreiberei des Obergerichts zu verordnen, auch denjenigen Gläubigern, deren Prioritätsstreit lediglich in Folge anderer Prioritätsstreite vor das Obergericht gezogen wird (§. 640), die geeignete Nachricht zugehen zu lassen, und sie zur Bestellung eines Anwaltes aufzufordern.

§. 636.

Im letzteren Falle hat der Vorsitzende des Obergerichts einen Berichtserstatter zu ernennen und Termin zur mündlichen Verhandlung über sämmtliche Prioritätsstreitigkeiten anzusetzen, wozu vom Anwalte des das Prioritätsurtheil anfechtenden Gläubigers dessen Proceßgegner vorzuladen sind.

Ueber die von den letzteren einzureichenden Anträge, über die Eröffnung der mündlichen Verhandlung mittelst des Vortrags des Berichtserstatters und über das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Proceßregeln mit nachfolgenden näheren Vorschriften.

§. 637.

Die von einem Gläubiger gegen mehrere Gläubiger gleichmäßig beantragte Abänderung des Prioritätsurtheils ist gegen die mehreren insgesammt, als Streitgenossen, geltend zu machen.

Andererseits sind mehrere Gläubiger, welche die Stellung eines ihnen vor- oder gleichgesetzten Gläubigers aus denselben Gründen bestreiten wollen, als Streitgenossen aufzutreten befugt.

Wenn gegen einen bevorzugten Gläubiger von einem andern bevorzugten Gläubiger eine Abänderung des Prioritätsurtheils beantragt wird, so ist dem ersteren gestattet, in seiner Vertheidigung die bevor-

zugte Stellung des Gegners anzufechten, gleich als wenn er demselben nachgesetzt wäre, ohne daß ihm die seinerseits unterbliebene Anfechtung des Prioritätsurtheils entgegensteht. Geschieht dies, so hat das Gericht nicht allein die aufgestellten Beschwerden an sich zu prüfen, sondern zugleich die Stellung, welche die das Prioritätsurtheil anfechtende Partei erhalten hat, in den von deren Gegner angefochtenen Puncten zu untersuchen, und den an sich begründeten Beschwerden nur insoweit Statt zu geben, als sie mit Rücksicht auf diese Untersuchung eine Rechtskränkung für die klagende Partei enthalten.

§. 638.

c. Abändernde Erkenntnisse.

Die ergehenden abändernden Erkenntnisse wirken nur für und gegen die Gläubiger, zwischen denen der Prioritätsstreit verhandelt ist.

Daher wird, wenn in der Ordnung des Prioritätsurtheils zwischen oder neben diesen Gläubigern andere Gläubiger stehen, für den besiegten Gläubiger zwar bei Vertheilung der Masse der auf ihn fallende Antheil nach seiner ursprünglichen Stellung im Prioritätsurtheile berechnet, von diesem Antheile erhält jedoch der Sieger Dasjenige, was er bei einer mit Berücksichtigung der von ihm erwirkten Abänderung des Prioritätsurtheils geschehenden Vertheilung mehr erhalten würde, als bei der nach der ursprünglichen Ordnung des Prioritätsurtheils vorgenommenen Vertheilung.

§. 639.

d. Ausdehnung der Wirksamkeit abändernder Erkenntnisse auf andere Gläubiger.

Der Gläubiger, gegen welchen eine bessere Rangordnung verfolgt wird, ist befugt, für den Fall seines Unterliegens zu verlangen, daß eine anderweite Entscheidung über die Rangordnung sämmtlicher ihm nachgesetzten, seinem Gegner vor- oder gleichgesetzten Gläubiger im Verhältnisse zu einander, zu ihm und zu seinem Gegner abgegeben werde.

Die gedachte Befugniß ist nach Analogie der verzögerlichen Einreden (§§. 196 flgde.) geltend zu machen, und müssen die Anträge die Angabe und Begründung der eventuell begehrten Rangordnung enthalten.

§. 196 Abs. 1. Verzögerliche Einreden aus dem Gerichte, den Parteien oder der processualischen Geltendmachung befreien von der Verhandlung der Hauptsache.

Absatz 3. Das Eingehen auf die Hauptsache (Antrag auf Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens) führt den Verlust der gedachten Einreden mit sich.

Das Gericht hat hierauf zum Versuche der Güte, zur Verhandlung über die gestellten Anträge, zur Ausführung derjenigen Rangordnung, welche jeder betheiligte Gläubiger im Falle der Abänderung des Prioritätsurtheils für sich in Anspruch nimmt, so wie zur Erklärung über die gegenseitigen Behauptungen und Ausführungen, Termin anzuberaumen und zu diesem die Beiladung sämmtlicher Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Ausführungen und

Gegenerklärungen, so wie des Eingeständnisses der gegnerischen Behauptungen, anzuordnen.

Im obergerichtlichen Verfahren erfolgt die Beiladung der betheiligten Gläubiger, unter abschriftlicher Mittheilung der gestellten Anträge und der richterlichen Verfügung, durch den Antragsteller.

Wird sodann das auf Einräumung besserer Priorität gerichtete Begehren für begründet angesehen, so ist nunmehr über die Rangordnung aller betheiligten Gläubiger unter einander ohne Rücksicht auf das frühere Erkenntniß zu entscheiden.

Dawider findet eine neue Ausführung besserer Priorität nicht Statt, wohl aber das Rechtsmittel der Berufung.

§. 640.

e. Gleichzeitige Entscheidung mehrerer Prioritätsstreitigkeiten.

Die Entscheidung sämmtlicher Prioritätsstreitigkeiten soll, wenn nicht überwiegende Hindernisse entgegenstehen, stets gleichzeitig und mittelst eines und desselben gemeinschaftlichen Erkenntnisses erfolgen, und soll zur Verhütung nachtheiliger Trennungen das Obergericht, bez. der große Senat desselben, für alle verschiedenen Prioritätsstreite in demselben Concurse zuständig sein, wenn auch nur hinsichtlich eines Streits dessen Zuständigkeit an sich begründet ist.

Dasselbe gilt auch für die Berufungsinstanz, eben so die Vorschrift über Bestellung eines Berichtserstatters.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bez. des kleinen Senats des Obergerichts ist, abgesehen von der auch hier nach den allgemeinen Grundsätzen zulässigen freiwilligen Prorogation (§. 19), nur dann als ausgeschlossen zu betrachten, wenn bei dem einzelnen Prioritätsstreite jede der beiden Forderungen, für welche und vor welcher die Priorität verlangt wird, die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bez. des kleinen Senats des Obergerichts übersteigt.

§. 641.

f. Berufung.

Die Berufungsfrist soll nie mehr als einen Monat betragen, und sind, wenn es feststeht, daß die Berufung rechtszeitig nicht erhoben sei, die dem Obergerichte eingesandten Acten binnen drei Tagen dem Concursgerichte zurückzusenden.

§. 642.

V. Spezialprocesse über Richtigkeit und Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen.

1. Einleitung.

Insoweit der Curator die angemeldeten Forderungen bestritten hat, muß darüber im besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

Ist durch die Verhandlung im Anmeldungstermine, oder in dem darauf folgenden Termine (§. 631) die einzelne Streitsache zur Abgabe eines Urtheils bereits genügend vorbereitet, und die Zuständigkeit

des Concursgerichts entweder nach allgemeinen Grundsätzen oder durch Privatwillkür begründet, so ist mit Eröffnung desselben sofort zu verfahren.

§. 631. Fernere Termine zur Abgabe der Erklärungen auf die Anmeldungen.

In den übrigen Fällen ist die Einleitung des weiteren Verfahrens, bez. die Abgabe des Urtheils bei dem zuständigen Gerichte zu erwirken, und steht es sowohl dem betreffenden Gläubiger, wie auch dem Curator frei, dieserhalb die geeigneten Anträge bei dem Concursgerichte zu stellen, bez. den Gegner vor das zuständige Obergericht behuf Fortsetzung des Verfahrens vorzuladen.

Insoweit dieses besondere Verfahren bis dahin noch nicht eingeleitet ist, und dessen fernere Aussetzung nicht wegen Unwahrscheinlichkeit der Befriedigung der betreffenden Forderung gerathen erscheint, sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Prioritätsurtheils über die einzelnen, noch nicht für richtig erklärten Anmeldungen die erforderlichen Specialprocesse zu führen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der die Priorität bedingenden Beweisführungen.

Im Falle hierunter eintretender Säumnisse kann das Concursgericht dem Curator aufgeben, wegen Einleitung, bez. größerer Beschleunigung dieser Specialprocesse die geeigneten Anträge einzubringen.

§. 643.

2. Die Parteien.

Die Specialprocesse werden zwischen dem betheiligten Gläubiger, als Kläger, einerseits und dem Curator, als Beklagten, andererseits geführt, und sind aus den General-Concursacten die erforderlichen Auszüge dazu zu entnehmen.

§. 644.

3. Theilnahme dritter Personen.

Insoweit das Proceßverfahren die, die Priorität bedingenden Beweisführungen betrifft, können die betheiligten Gläubiger als Streitgenossen dem Curator beitreten, oder auch den Proceß gegen denjenigen Gläubiger, dem die Beweisauflage gemacht ist, allein übernehmen, wenn sie sämmtlich darüber einverstanden sind, oder der Curator dieses verlangt.

Hinsichtlich der Liquidationsprocesse findet dagegen ein selbstständiges Interventionsrecht der übrigen Concursgläubiger oder des Gemeinschuldners nicht Statt. Dieselben sind jedoch befugt, dem Curator ihre Bedenken gegen die Richtigkeit der betreffenden Anmeldung mitzutheilen.

§. 645.

4. Verfahren.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Proceßnormen, jedoch unter Beobachtung nachstehender näheren Vorschriften:

1) Hinsichtlich der Zuständigkeit des dem Concursgerichte vorgesetzten Obergerichts, bez. des großen Senats desselben, ist nicht der Gesammtbetrag der einzelnen Anmeldungen, sondern

nur derjenige Theil derselben maßgebend, dessen Richtigkeit annoch bestritten ist, oder worauf die in Betreff der Priorität ergangene Beweisauflage sich bezieht.

2) Das Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen, und in verschiedenen, bei demselben Gerichte zu verhandelnden Specialprocessen sind zur mündlichen Verhandlung die Termine möglichst auf denselben Tag anzuberaumen; insbesondere ist, soweit irgend thunlich, der Streit über Richtigkeit und Priorität einer und derselben Forderung vereinigt zu verhandeln, selbst dann, wenn den Summen nach die Zuständigkeit verschiedener Gerichte begründet sein sollte, und hat im letzteren Falle das höhere Gericht den Vorzug.

3) Das Verfahren ist auszusetzen, so lange es unwahrscheinlich ist, daß die betreffende Forderung im Concurse zur Zahlung kommen wird, und hat das Concursgericht den Curator auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen hiernach mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Besteht demungeachtet der betreffende Concursgläubiger auf sofortige Verhandlung, so ist er schuldig, falls er demnächst im Concurse nicht zur Zahlung gelangt, die durch dieses Verfahren unnütz verursachten Proceßkosten zu erstatten.

4) Anhängige Processe über angemeldete Forderungen werden vom Curator an der Stelle des Gemeinschuldners bei den Gerichten fortgesetzt, bei welchen sie erhoben sind.

5) Die bei anderen Gerichten ergehenden Urtheile sind nebst einer Bescheinigung der Rechtskraft, so wie geeigneten Falls unter Anschluß der Kostenfeststellungs-Bescheide, bei dem Concursgerichte einzureichen.

§. 646.

Vergleiche im Liquidationsprocesse sind für den Curator vor erfolgter Genehmigung des Concursgerichts unverbindlich. Ob über den Abschluß solcher Vergleiche die Vernehmung des Gemeinschuldners und der betheiligten Gläubiger erfolgen soll, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Der Gemeinschuldner ist an die vom Curator abgeschlossenen Vergleiche und an die wider denselben ergangenen Entscheidungen in Betreff seines nach der Concurseröffnung erworbenen Vermögens nur insoweit gebunden, als er damit sich einverstanden erklärt, bez. die angemeldete Forderung als richtig anerkannt hat.

§. 647.

Die endlichen Ergebnisse der einzelnen Specialprocesse über Richtigkeit und Priorität, wie die Abänderungen, welche die Anfechtung der Prioritätsurtheile herbeigeführt hat, sind der Reihenfolge des Prioritätsurtheils entsprechend zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung ist demselben als Anlage beizulegen.

§. 648.

VI. **Vertheilung an die Gläubiger.**

1. Zeitpunct der Vertheilung.

Ist über die Priorität und Richtigkeit der im Concurse zur Zahlung kommenden Forderungen, soweit es nach Lage des Concurses erforderlich wird, rechtskräftig entschieden, die Masse, soweit thunlich, berichtigt und verwerthet, auch die Rechnung des Curators über die ganze bisherige Verwaltung abgenommen und festgestellt, so hat das Concursgericht die endliche Vertheilung der Masse einzuleiten und zu dem Ende einen Vertheilungsplan (§. 650) zu entwerfen.

§. 649.

Auch vor der endlichen Vertheilung können vorläufige Zahlungen auf richtig gestellte Forderungen verfügt werden, wenn es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich ist, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Concurse wird verlangen können. In letzterem Falle darf die Zahlung jedoch nur gegen eine für Capital, Zinsen und Kosten auf den Fall der erforderlich werdenden Zurückzahlung zu bestellende Caution erfolgen.

§. 650.

2. Vertheilungsplan.

Der Vertheilungsplan muß enthalten:

Die Angabe des Bestandes der Masse, so wie der davon abzuziehenden Concurskosten und sonstigen Masseschulden; die Benennung der zur Befriedigung gelangenden Gläubiger nebst einer Angabe desjenigen Betrages, zu welchem ein jeder derselben, nach Maßgabe des Prioritätsurtheils und der Anhänge desselben (§. 647), Befriedigung aus der Masse erhält, endlich die Bezeichnung der Art, wie diese Befriedigung bereits erfolgt ist (§. 649) oder noch erfolgen soll. Dabei ist, wenn einzelne Gläubiger nur an bestimmten Massetheilen Ansprüche oder Vorzugsrechte haben, die erforderliche Trennung der Masse zu berücksichtigen.

Die Befriedigung geschieht in der Regel durch Baarzahlung. Befinden sich unter der Masse Sachen, welche nicht zu verkaufen waren, so können die zuletzt zur Zahlung kommenden Gläubiger deren Ueberweisung gegen den taxirten Werth an Zahlungsstatt verlangen. Gleicherweise können Activforderungen, deren Geltendmachung auf Rechnung der Masse nicht gerathen schien, den Gläubigern, bei welchen die baare Zahlung stehen bleibt, zur Beitreibung auf Rechnung ihrer Forderungen überwiesen werden.

Betagte Forderungen werden unter Anrechnung des Interusuriums, oder, wenn der Fälligkeitstermin unbestimmt ist, nach bestellter Caution wegen Zahlung der Zinsen bis zum Fälligkeitstermine an die daraus zu befriedigenden Gläubiger ausbezahlt.

Bei bedingten Forderungen muß, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, den bedingt berechtigten, wenn sie eine auflösende ist, den durch die Auflösung zur Zahlung gelangenden Gläubigern Cau-

tion bestellt werden. Diese Caution ist von den bis zum Eintreten der Bedingung zur Befriedigung Berechtigten zu bestellen. Bis zur Bestellung einer solchen wird die Zahlung zurückgehalten.

§. 651.

3. Verhandlung über den Vertheilungsplan.

Ist der Vertheilungsplan entworfen, so hat das Gericht zur Vorlegung desselben und zu der demgemäß vorzunehmenden Vertheilung einen Termin anzuberaumen und dazu den Curator, den Gemeinschuldner und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß die Nichterschienenen mit ihren Einwendungen gegen den Vertheilungsplan ausgeschlossen und die ihnen zufallenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten durch die Post übersandt werden sollen.

Aus derselben muß zugleich ersichtlich sein, welche Gläubiger nach dem Vertheilungsplane Befriedigung erhalten.

Auch ist der letztere zehn Tage vor dem Termine zur beliebigen Einsicht der Gläubiger in der Gerichtsschreiberei auszulegen, und solches in der Vorladungsverfügung bemerklich zu machen.

§. 652.

Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan sind spätestens in dem zu dessen Vorlegung angesetzten Termine vorzubringen. Gegen die Nichterschienenen tritt der angedrohete Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit ihren Einwendungen von selbst ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf und die Nachholung mittelst Einspruchs zulässig ist.

Die vorgebrachten Erinnerungen sind, wenn solches nicht bereits geschehen, im Termine zu begründen, und in demselben ist darüber nöthigenfalls nach Vernehmung der gegenseits betheiligten Gläubiger zu erkennen.

Uebersteigt der Betrag des Streits die Zuständigkeit des Amtsrichters, so sind die einschlagenden Verhandlungen dem Obergerichte binnen drei Tagen einzusenden. Dieses entscheidet auf Vortrag eines Berichterstatters und nach Anhörung der Betheiligten.

Wider die Entscheidung des Concurs- bez. Obergerichts findet die Berufung Statt, welche jedoch binnen zwei Wochen zu erheben ist.

§. 653.

4. Vollziehung des Vertheilungsplanes.

Der Vertheilungsplan ist, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht worden, in dem zu seiner Vorlegung angesetzten Termine, in seinen übrigen Theilen aber sofort nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen zu vollziehen; mit Vorbehalt jedoch der hiebei nach der Natur einzelner Massetheile nothwendigen Ausnahmen.

Die in Gemäßheit des vollzugreifen Vertheilungsplanes geschehene Vertheilung ist selbst mittelst der Restitutionsklage unanfechtbar.

Vierter Titel.

§. 654.
I. Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Ertheilung von Erläuterungen.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Curator und dem Gerichte alle zur Erreichung des Zweckes des Concursverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweisungen, soweit er es vermag, zu ertheilen, und kann dazu nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe angehalten werden.

§. 655.
II. Haftbarkeit des Gemeinschuldners nach der Concurseröffnung.

Der Gemeinschuldner wird durch die Concurseröffnung von den Verpflichtungen gegen seine bisherigen Gläubiger nicht befreit, sondern haftet denselben, bis sie ihre Befriedigung erhalten haben, für Erfüllung dieser Verpflichtungen auch mit dem nach der Concurseröffnung erworbenen Vermögen. Jedoch steht ihm, wenn das Concursverfahren durch die eigene Anzeige seiner Vermögens-Unzulänglichkeit veranlaßt ist (§. 607 Nr. 1), die Einrede der Competenz zu.

§. 607 Nr. 1. Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit abseiten des Schuldners bei dem zuständigen Concursgerichte; Antrag auf Concurs abseiten des Vertreters einer erblosen Verlassenschaft oder des Vermögens eines Abwesenden; Concurs in Folge einer Antretung mit Inventar.

Diese Einrede ist aber unwirksam, wenn der Gemeinschuldner im Criminalverfahren eines der in den Artikeln 220—223 einschl. des Criminalgesetzbuchs genannten Verbrechen für schuldig erkannt ist. Auch schützt sie denselben gegen die erst nach der Concurseröffnung entstandenen Ansprüche nicht. Vergl. jedoch §. 624.

§. 624 Absatz 2. Auch ist der Gemeinschuldner zur Erfüllung jener Verpflichtungen (Masseschulden, soweit die Concursmasse dazu nicht mehr ausreicht, verbunden, kann sich jedoch gegen die Berechtigten auf die Einrede der Competenz berufen, wenn ihm dieselbe gegen seine früheren Gläubiger zusteht.

Die Unzulässigkeit des Personalarrestes tritt, soweit sie bisher an das beneficium cessionis bonorum geknüpft ist, unter denselben Voraussetzungen ein, unter welchen nach dem Vorstehenden die Einrede der Competenz gegeben ist.

§. 656.
III. Thätigkeit des Concursgerichts in Betreff der öffentlichen Hypotheken.

Das Concursgericht hat die Originalurkunden, welche die Bestellung öffentlicher Hypotheken enthalten, sofern letztere in Veranlassung des Concursverfahrens erlöschen, einliefern zu lassen und, wenn einzelne Gläubiger der deshalb an sie ergangenen wiederholten Aufforderung nicht nachkommen, die fehlenden Urkunden in einer öffentlichen Bekanntmachung auf Kosten der Säumigen für werthlos zu erklären; sodann aber diese Hypotheken im Hypothekenbuche selbst zu löschen oder unter Uebersendung der eingelieferten Urkunden und nöthigenfalls

unter Bezeugung der Erlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung bei den zuständigen Gerichten die Löschung zu bewirken.

§. 657.

IV. **Bekanntmachung von Vorladungsverfügungen.**

Wird nach abgehaltenem Anmeldungstermine eine Vorladung sämmtlicher Gläubiger erforderlich, so geschieht die Bekanntmachung an die Gläubiger, welche im Gerichtsbezirke, bei Obergerichten am Sitze des Orts des Gerichts oder in dessen Vorstädten wohnen, oder daselbst Bevollmächtigte haben, durch Umlauf, an die übrigen Gläubiger durch einmaliges Einrücken in das öffentliche Anzeigeblatt der Stadt oder Provinz, wo das Gericht seinen Sitz hat.

§. 658.

V. **Ordnung der Concursacten.**

Die Concursacten sind in General- und Specialacten abzutheilen.

A. Die Generalacten sind in getrennten Actenbänden nach folgender Abtheilung anzulegen:

1) über die Concurseröffnung und die Bestellung des Curators;
2) über die Activmasse, namentlich enthaltend:
   deren Sicherung, Verzeichnung, Verwaltung und Verwerthung, so wie die Rechnungsablage des Curators;
3) über die Passivmasse, namentlich enthaltend:
   die Edictalladung, die Anmeldungen, die Erklärung auf dieselben, das Prioritätsurtheil und dessen Anhänge;
4) über die Vertheilung der Masse.

B. Die Specialacten enthalten in getrennten Actenbänden die einzelnen Liquidations- und Prioritätsprocesse, soweit solche vor dem Concursgerichte verhandelt worden.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, weitere Abtheilungen nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Concurses zu machen. Insbesondere sind, wenn Immobilien zur Concursmasse gehören, in der unter 2 bezeichneten Abtheilung getrennte Acten für die Subhastation der einzelnen Immobilien anzulegen.

Siebenter Theil.

Schlußbestimmungen.

§. 659.

I. **Umfang des Gesetzes.**

Die vorstehende Proceßordnung bezieht sich auf das processualische Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen.

§. 660.

Auch wird durch diese Proceßordnung das im ersten Theile der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung behandelte Verfahren über

Blödsinnigkeits- und Prodigalitätserklärungen (Tit. 38) überall nicht, so wie das an gleicher Stelle behandelte Verfahren gegen Verschollene (Tit. 37), in Vormundschaftssachen (Tit. 39) und bei freiwilligen Subhastationen (Tit. 52) nur insofern berührt, als kraft der Vorschrift des §. 458 gegen beschwerende richterliche Verfügungen lediglich die Beschwerde wider das Gericht und zwar in Gemäßheit der §§. 455 flgde. Platz greift.

§. 458. (Beschwerde wider das Gericht in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 661.

Bezüglich der im §. 660 gedachten Verfahren, so wie des Verfahrens in Ehe- und Verlöbnißsachen (§. 559), insoweit dieses vor die weltlichen Gerichte gehört, treten an die Stelle der nach der ältern Gerichtsverfassung als Gerichte erster und zweiter Instanz zuständigen Untergerichte und Justiz-Canzleien die betreffenden Amts- und Obergerichte, so wie an die Stelle der als Revisionsbehörde zuständigen Justiz-Canzlei zu Hildesheim das Obergericht zu Hildesheim.

Die Obergerichte haben Ehe- und Verlöbnißsachen in ihren großen Senaten zu erledigen.

§. 662.

II. **Derogirende Wirksamkeit des Gesetzes.**

1. Im Allgemeinen.

Ueber die derogirende Wirksamkeit dieses Gesetzes entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze und rücksichtlich der in einzelnen Landestheilen geltenden preußischen Gesetzgebung neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die besonderen Vorschriften der §§. 663 — 680.

§. 663.

2. Bezüglich der preußischen Gesetzgebung.

Die Lehre vom Gerichtsstande steht unter den Vorschriften dieser Proceßordnung.

Die in der Allg. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 10, 11, 16 enthaltenen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes werden jedoch aufrecht erhalten, wie denn auch die näheren, den Wohnsitz und die Herkunft bezielenden Vorschriften der preußischen Gesetzgebung, insofern als dieselben in nicht processualischer Beziehung von Bedeutung sind, durch diese Proceßordnung nicht berührt werden.

Das Letztere gilt gleichfalls von den, in der Allg. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 167 — 176 enthaltenen Vorschriften über Schiedsrichter.

§. 664.

Durch die Vorschriften des §. 32 S. 1 werden auch die desfallsigen, in der Allg. G. O. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

§. 32 S. 1. Die persönliche Fähigkeit zur Rechtsverfolgung, bez. die Vertretung oder Ermächtigung der zum selbstständigen Handeln vor Gericht unfähigen (physischen und juristischen) Personen wird nach den bestehenden

Gesetzen beurtheilt und bleibt die nähere Regelung der gerichtlichen Vertretung der Gemeinden im Wege der Verordnung vorbehalten.

§. 665.

Die Vorschriften der §§. 33, 34 über Streitgenossenschaft gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts, die Bestimmungen der drei ersten Sätze des §. 33 jedoch nur mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen nach der preußischen Gesetzgebung mehrere Interessenten eines Rechts oder einer Verbindlichkeit gemeinschaftlich als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden müssen, und bleiben insbesondere die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 4 №. 7, 8, insofern dieselben die Frage, ob einer jener Fälle vorliege, betreffen, unberührt.

§. 33 (Satz 1, 2, 3). (Zulässigkeit der Streitgenossenschaft.)

§. 666.

Es werden ferner aufrecht erhalten die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 17. §§. 8—11, 19, 20, insoweit sie die Verpflichtung der streitenden Theile zur Streitverkündigung, die rechtlichen Folgen der unterlassenen Streitverkündigung, so wie die rechtlichen Folgen, wenn der Denunciat sich nicht meldet, betreffen.

§. 667.

Die Vorschriften der Proceßordnung über die Bevollmächtigung behuf Führung eines Rechtsstreits, die Befugnisse der Proceßbevollmächtigten, die Special- und vermuthete Proceßvollmacht (vergl. insbesondere §§. 69—80) gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts; doch werden die besonderen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 5. §§. 171 flgde., Tit. 13. §§. 115 flgde., über die Form der General- und Specialvollmacht auch rücksichtlich der Proceßvollmachten aufrecht erhalten.

§. 668.

Rücksichtlich des Einflusses einzelner Proceßacte auf das streitige Rechtsverhältniß wird bestimmt:

1) bei den Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 48 c., d. behält es sein Bewenden und treten die daselbst gedachten Folgen der Litigiosität und Mora mit dem im §. 190 erwähnten Zeitpuncte ein;

2) an die Stelle der Klaganmeldung, wodurch die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen wird (Allg. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 551), tritt die Niederlegung der Klaganträge auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts, bez. der an den Amtsrichter zu richtende Antrag. (§§. 143, 144.)

§. 669.

Die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 27, 82 flgde. werden insofern, als sie die Beweiskraft des (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Geständnisses und die Zulässigkeit des Widerrufs desselben betreffen, aufrecht erhalten.

§. 670.

In Betreff des Beweises durch Eid wird bestimmt:

1) die besonderen Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Zulässigkeit eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides, so wie darüber, ob im Falle eines nothwendigen Eides dem Beweisführer der Ergänzungseid oder dessen Gegner der Reinigungseid aufzuerlegen sei, werden aufrecht erhalten;

2) an die Stelle der Vorschriften der §§. 302, 304 über die Zulässigkeit des Schätzungseides treten neben den desfallsigen Bestimmungen des Allg. Landr. die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 22. §§. 11, 12, wie denn auch die der §§. 15, 27 desselben Titels durch dieses Gesetz nicht berührt werden;

§. 302. (Vom Schätzungseide: a. Zulässigkeit.)
§. 304. (Schätzungseid im Fall gewaltsamer Beschädigung.)

3) die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über den Offenbarungseid, insbesondere Allg. G. O. Th. I. Tit. 22. §§. 28 flgde. werden, insofern dieses Gesetz nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält, aufrecht erhalten.

§. 671.

Die den Urkundenbeweis bezielenden Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 111, 113, 115—119, 121—133, 158—164, 168 bleiben bestehen.

§. 672.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der, das Ergebniß der Beweisführung betreffenden Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 13. §§. 9—11, 12 №. 1, 2, 3, 5, 13—20, 22—28.

§. 673.

Die Bestimmungen des §. 391 über das bürgerliche Rechtsverfahren in Injuriensachen gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts.

§. 674.

Die Vorschriften über Edictalladungen (§§. 498 flgde.) gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts und treten in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 595 flgde. an die Stelle der desfallsigen Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 51 von Liquidationsprocessen und Aufbietungen.

§§. 595 flgde. (Vertheilungsverfahren ohne Concurs.)

Daneben wird besonders bestimmt:

1) in Betreff des Rechtsnachtheils, unter welchem im Falle einer nothwendigen Subhastation die eingetragenen Gläubiger vorzuladen sind, ist der §. 401 des Anhangs zur Allg. G. O. zu befolgen;

2) falls eine Vermögensmasse (Nachlaßmasse) oder ein Theil derselben (insbesondere Grundstücke) zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nebst Zinsen und Kosten nicht hinreicht,

so ist die Vertheilung nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften der preußischen Gesetzgebung vorzunehmen;

3) die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 29sten October 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Edictalladung betreffend, werden aufrecht erhalten;

4) die Allg. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 12 wird insofern, als sie durch Bezugnahme auf anderweite Bestimmungen die Gläubiger bezeichnet, welche vermöge der Gesetze ihre Forderungen, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, durch diese Proceßordnung nicht aufgehoben.

§. 675.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Besitzproceß (§§. 504 flgde.) finden in allen Fällen Anwendung, in welchen der Besitz nach den Bestimmungen des Allg. Landr. und der Allg. G. O. Th. I. Tit. 31. §. 1, Tit. 44. §. 45 geschützt werden soll.

Auch behält es bei der Vorschrift der Allg. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 28 wegen Besitznahme von Nachlaßmassen sein Bewenden.

§. 676.

In Betreff der Zulässigkeit des Sicherungsarrestes entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 508, 509 dieses Gesetzes, doch werden dadurch die besonderen Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 29. §§. 2—9, 11, 12, 15—26, so wie des Allg. Landr. Th. II. Tit. I. §§. 331 flgde., Tit. 8. §§. 1409 flgde., 1415 flgde., 1724 flgde., 1895, Tit. 15. §§. 227, 228, Tit. 16. §§. 335 flgde., Tit. 18. §. 883 nicht berührt.

§. 677.

Die Zwangsvollstreckung steht unter den Vorschriften des fünften Theils dieses Gesetzes und findet insbesondere die Personalhaft in einem weiteren Umfange, als nach diesem Gesetze, nicht Statt.

Daneben wird besonders bestimmt:

1) die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 24. §§. 6—20 in Betreff der Frage, gegen wen die Zwangsvollstreckung Statt finde, werden aufrecht erhalten;

2) das Veräußerungsverbot hinsichtlich der unbeweglichen Sachen, so wie der in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen ist, um gegen den in gutem Glauben erwerbenden wirksam zu sein, in den Hypothekenbüchern zu bemerken und hierbei, insoweit die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 zur Ausführung gekommen ist, nach den Vorschriften derselben zu verfahren;

3) das in Folge der Sequestration bez. Immission, nach Vorschrift der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 447 — 450 dem Gläubiger gewährte Vorrecht der fünften Classe, bez. die ihm nach Vorschrift des Tit. 51. §. 12. eingeräumte Befugniß der Eintragung einer Forderung auf die Grundstücke des Schuldners, soll nunmehr ein

Ausfluß des vom Gerichtsvoigte, auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils oder eines nach §. 528 unter 1 diesem gleichgestellten Acts, an den Schuldner erlassenen Veräußerungsverbots (§. 550) sein;

§. 528 Nr. 1. Ungehorsams-Urtheile nach unbenutztem Ablaufe der regelmäßigen Einspruchsfrist (§. 158); die vorläufig für vollstreckbar erklärten Urtheile (§. 50. Urtheil über den Kostenbetrag ist zugleich für nach Ablauf der im §. 53 gedachten Frist [2 Wochen von der Behändigung des Urtheils für eine Gegenvorstellung, falls unter den Parteien über die Festsetzung der Kosten nicht contradictorisch verhandelt worden] vollstreckbar zu erklären. §. 271. Festsetzungsbescheid über Entschädigung des Zeugen vollstreckbar); so wie die vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche und zu Protocoll genommenen Anerkenntnisse (§. 60. Erklärung des Bürgen zu Protocoll bei Sicherheitsleistungen über die einzugehende Verpflichtung. §§. 117 und 177. Geständnisse, Einwilligungen, Anerbieten, Vergleiche);

§. 550. (Veräußerungsverbot an den Schuldner hinsichts der zur Beitreibung einer Geldforderung zu pfändenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so wie der so mit Beschlag belegten ausstehenden Forderungen.)

4) auch werden die besonderen Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 29. §§. 80 flgde. über die Wirkungen eines Arrestes aufrecht erhalten;

5) in den Landestheilen des preußischen Rechts steht die im §. 583 dieses Gesetzes gedachte Einsprache auch der Ehefrau wegen der noch vorhandenen Sachen, welche zu ihrem vorbehaltenen oder eingebrachten Vermögen gehören, zu;

§. 583. (Einwendungen dritter Personen wider die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt.)

6) durch die Vorschrift des letzten Satzes des §. 578 werden auch die entgegenstehenden Vorschriften der Allg. G. O. über das Specialmoratorium aufgehoben.

§. 578 letzter Satz. Die Ertheilung von Zahlungsfristen oder die Bewilligung terminlicher Zahlungen (bei der Zwangsvollstreckung) kann vom Gerichte wider den Willen des Gläubigers nur insoweit verfügt werden, als dem Schuldner im besondern Falle ein rechtlicher Anspruch darauf zusteht.

§. 678.

Das Concursverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Proceßordnung, doch greifen daneben die nachfolgenden besonderen Vorschriften Platz:

1) In Betreff des Umfanges des Concurses (§. 605) verbleibt es namentlich hinsichtlich des Absonderungsrechts der Erbschaftsgläubiger, so wie der zu einer Concursmasse gehörenden Bergtheile und Seeschiffe bei den Bestimmungen der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 272—286, 672—689.

2) In Betreff der Maßregeln behuf Vermeidung, Abkürzung und Aufhebung eines Concursverfahrens greifen die Vorschriften des §. 609, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der preußischen Gesetzgebung (vergl. insbesondere Allg. G. O. Th. I. Tit. 47 §§. 1—6, 46 ff., Tit. 49. §§. 1—13, Tit. 50. §§. 588 ff.) Platz, doch behält es bei den Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 47. §§. 113—116 sein Bewenden.

§. 609. (Anträge auf Stundung oder Nachlaß.)

3) die besonderen Vorschriften des preußischen Rechts über die

Wirkung der Concurseröffnung (vergl. insbes. Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 33—62) werden aufrecht erhalten.

4) Ueber die Compensation im Concurse entscheiden die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 156—160, Allg. Landr. Th. I. Tit. 16. §§. 317—327.

5) Imgleichen entscheiden über die Priorität der Gläubiger, die denselben gebührenden Zinsen und Kosten, so wie die Tragung der Kosten des Concursverfahrens die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 147, 150—153, 161, 267—488.

6) Auch die Vorschriften der Allg. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 489—587 über die Anfertigung des Vertheilungsplanes werden im Allgemeinen aufrecht erhalten, doch richtet sich das der Anfertigung des Vertheilungsplanes nachfolgende Verfahren nach den Vorschriften der §§. 651 flgde. dieses Gesetzes, und werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Allg. G. O. aufgehoben.

§§. 651 flgde. (Verhandlung über den Vertheilungsplan. Vollziehung desselben.)

7) Die im §. 655 ertheilten Vorschriften über die Voraussetzung, unter welcher die Einrede der Competenz erworben wird und die Unzulässigkeit der Personalhaft eintritt, gelten auch für die Landestheile des preußischen Rechts, indem die entgegenstehenden Vorschriften desselben aufgehoben werden. Dagegen behält es bei den in der Allg. G. O. Th. I. Tit. 49. §§. 14—17, 22 flgde. über die Rechtswohlthat der Competenz enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 679.

Die in den §§. 663 flgde. enthaltenen Citate des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung begreifen auch die zu den citirten Vorschriften gehörigen Bestimmungen der Anhänge zu jenen Gesetzen.

§. 680.

3. Besondere Vorschriften für das Eichsfeld.

Insoweit einzelne der nach dem Obigen aufrecht erhaltenen Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere die, die Prioritätsordnung des preußischen Rechts bezielenden Vorschriften (§. 678 unter 5), auf dem diesseitigen Eichsfelde nicht zur Anwendung gelangt sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Dagegen treten die in den §§. 663 flgde. gedachten Vorschriften des preußischen Rechts, welche durch die Untergerichtsordnung (Calenbergsche Canzleiordnung, Justizreglement) für das Eichsfeld etwa aufgehoben sein sollten, wiederum in Wirksamkeit.

§. 681.

III. **Strafvorschriften.**

Erhebliche Verstöße wider die Vorschriften dieses Gesetzes durch die betreffenden richterlichen und sonstigen Beamten, Anwälte und Advocaten können, falls nicht besondere Strafbestimmungen dieserhalb zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldbuße von 1—10 Thaler bestraft werden.

§. 682.

IV. **Ausführung des Gesetzes.**

Unser Justiz-Minister wird bis auf Weiteres ermächtigt, für diejenigen Landestheile, in welchen das preußische Recht gilt, rücksichtlich dieses siebenten Theils der Proceßordnung in den Gerichten entstandene Zweifel über das Verständniß der darin enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden und von den Gerichten wahrgenommene Lücken zu ergänzen.

Derartige Entscheidungen und Ergänzungen treten jedoch nicht eher in Wirksamkeit, bis sie durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden, und sind den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen.

§. 683.

Unser Minister der Justiz wird mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen ist, beauftragt, und behalten Wir Uns vor, den Zeitpunct, von welchem dasselbe an in Wirksamkeit treten soll, demnächst zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

Anhang.

Anlage I.

Dolmetschereid.

Ich schwöre ꝛc.:
„daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde.“
So wahr ꝛc.

Anlage II.

Zeugeneid.

Ich schwöre ꝛc.:
„daß ich in der Sache zwischen N. und N., worüber ich werde befragt werden, die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen.“
So wahr ꝛc.

Anlage III.

General-Fragstücke.

1) Wie Zeuge mit seinen Vor- und Zunamen heiße, und wie alt er sei?
2) Wo er geboren sei, und wo er wohne?
3) Zu welcher Religion er sich bekenne?
4) Was sein Stand oder Gewerbe sei?
5) Ob er mit dem einen oder anderen Theile verwandt oder verschwägert sei? und in welchem Grade? ob er in besonderer Freundschaft oder Feindschaft mit dem einen oder anderen Theile stehe? und ob er gegen den Einen oder Anderen besondere Pflichten habe?
6) Ob er Nutzen oder Schaden von dem Ausgange der Sache zu hoffen oder zu fürchten habe?
7) Ob er vom Beweisführer oder sonst Jemandem unterrichtet sei, wie er aussagen solle?
8) Ob er sich mit seinen Mitzeugen über die zu leistende Aussage verabredet habe?
9) Ob er einem oder anderem Theile in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache Rath ertheilt habe?

Anlage IV.

Sachverständigeneid.

Ich schwöre ꝛc.:

„daß ich in der Sache zwischen N. und N. das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde."

So wahr ꝛc.

Anlage V.

Eid eines Curators.

Ich schwöre ꝛc.:

„daß ich als gerichtlich bestellter Curator im Concurse — nach meinem besten Verstande getreulich handeln, was unnütz und schädlich ist, unterlassen und meiden, für eine vollständige Ausmittelung und Beitreibung der Concursmasse sorgen, überhaupt aber solches Vermögen gewissenhaft verwalten und vertreten, auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der anzubringenden Forderungen

(nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und genauer Einsicht der Scripturen, Handlungs- oder Rechnungsbücher und Correspondenzen desselben),

mir die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, meiner redlichen Ueberzeugung gemäß auf jede einzelne Forderung mich erklären, das Interesse des Gemeinschuldners gebührend in Acht nehmen, für eine prioritätsmäßige Befriedigung der nachgewiesenen Forderungen, so viel an mir ist, sorgen, und von meiner geführten Verwaltung dem Gerichte auf Erfordern richtige Rechnung ablegen will."

So wahr ꝛc.

Anlage VI.

Manifestationseid.

Ich schwöre ꝛc.:

„daß ich von meinem Vermögen nichts abhanden gebracht habe, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht weiß, daß solches von Anderen geschehen, daß ich alles meines Wissens dazu Gehörige getreulich angegeben habe, jetzt nichts weiter anzugeben weiß, und wenn ich in der Folge noch etwas in Erfahrung bringe, was dazu gehört, ich davon getreulich Anzeige machen will."

So wahr ꝛc.

Hinsichtlich der Angehörigen des Gemeinschuldners, und hinsichtlich des zu Exequirenden hat der Richter den Inhalt der vorstehenden Formel nach Beschaffenheit des einzelnen Falls angemessen zu verändern.

Gesetz, betreffend Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze.

Hannover, den 31. März 1859.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850, insbesondere der §§. 1—3 und 348 erleiden diejenigen Abänderungen, welche Folge sind der das frühere Recht abändernden Vorschriften des Gesetzes, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom heutigen Tage über Zuständigkeit der Gerichte.

§. 2.

Sämmtliche durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850, das Gebührengesetz vom 8. November 1850 und das die Anordnung eines Mahnverfahrens betreffende Gesetz vom 27. Julius 1852 dem Gerichtsschreiber (bezw. der Gerichtsschreiberei) des Amtsgerichts überwiesenen Geschäfte können von dem Amtsrichter wahrgenommen werden.

Insbesondere kann der proceßleitende Amtsrichter auch in den förmlichen Sitzungen (Audienzen) ohne Zuziehung des Gerichtsschreibers das Sitzungsprotocoll führen (§. 86 der bürgerlichen Proceßordnung).

§. 3.

Der §. 28 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 wird durch die nachfolgende Vorschrift ersetzt:

> Die Art und Weise, wie die geschäftliche Verbindung der Gerichte unter sich, so wie mit anderen Behörden zu vermitteln, soll reglementarisch geordnet werden.

§. 4.

Über die Auswahl von Armenanwälten (§. 62 der bürgerlichen Proceßordnung) entscheidet die Vorschrift des §. 27 des Anwaltskammergesetzes.

§. 5.

Der §. 400 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Gegen die Entscheidungen des großen Senats eines Obergerichts geht die Berufung an das Oberappellationsgericht; gegen die Entscheidungen des kleinen Senats eines Obergerichts an den großen Senat desselben bezw. eines anderen Obergerichts; von den Entscheidungen eines Amtsgerichts an den kleinen Senat des vorgesetzten Obergerichts.

Eine Abänderung dieser Verfassungsvorschriften durch Privatwillkühr ist unstatthaft.

§. 6.

Der §. 433 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 wird durch die nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Es entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen:

1) der Amtsgerichte der große Senat des vorgesetzten Obergerichts;
2) der Obergerichte der betreffende Civilsenat des Oberappellationsgerichts;
3) der Civilsenate des Oberappellationsgerichts der Cassationssenat dieses Gerichts.

§. 7.

Die Vorschrift des §. 4, № 2 des Gebührengesetzes vom 8. November 1850 wird durch die nachfolgende ersetzt:

Injuriensachen, imgleichen Ansprüche aus unehelichem Beischlafe, Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether in die 3. Werthclasse, es wäre denn, daß der Streitgegenstand offenbar nicht mehr als 10 ℛ𝓉 betrüge.

§. 8.

Im §. 53 des Gebührengesetzes vom 8. November 1850 ist das Wort „vierten" durch das Wort „fünften" zu ersetzen.

§. 9.

Die Vorschrift der № 43 des Tarifs zum Gebührengesetze vom 8. November 1850 wird durch die nachfolgende ersetzt:

43) Reisevergütung für die nicht nach Stunden zu berechnenden Acte, welche außerhalb des Wohnorts des Gerichtsvoigts bezw. dessen Vorstädten vorzunehmen sind:

a. falls der Act in dem Amtsgerichtsbezirke vorzunehmen, in welchem der Gerichtsvoigt wohnhaft ist:
   1) in Sachen der Werthclasse I. und II. 2½ gr.
   2) in Sachen der Werthclasse III. und IV. 4 gr,
   3) in Sachen der Werthclasse V. bis VII. 7½ gr,
   4) in Sachen der Werthclasse VIII. bis XI. 10 gr;

b. falls der Act in einem anderen Amtsgerichtsbezirke vorzunehmen, für jede Meile, und zwar nicht allein der Hinreise, sondern auch der Rückreise, einschließlich aller Nebenkosten:
   1) in Sachen der Werthclasse I. und II. 4 gr,
   2) in Sachen der Werthclasse III. bis V. 5 gr,
   3) in Sachen der Werthclasse VI. bis XI. 7½ gr,

Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 1 und 8, Satz 1 des Gesetzes über das Mahnverfahren vom 27. Julius 1852 werden durch die nachfolgenden ersetzt:

(§. 1.) Behuf Geltendmachung persönlicher Forderungen, deren in bestimmten Geldsummen oder Quantitäten anderer vertretbaren Sachen bestehender Gegenstand den Werth von 150 ℛ nicht übersteigt, soll ein Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§. 2. folgende gestattet sein, insofern nicht aus dem eigenen Vorbringen des Gläubigers hervorgeht, daß die Forderung eine bestrittene sei.

(§. 8. S. 1.) Auf Grund des dem Gerichtsvoigte vom Gerichtsschreiber zu übergebenden vollstreckbaren Zahlungsbefehls hat jener mit der Zwangsvollstreckung selbst (§§. 539 folgende der bürgerlichen Proceßordnung) zu verfahren; insofern jedoch die Hauptforderung mehr als 50 ℛ beträgt, ist zuvor vom Gerichtsvoigte ein Zahlungsgebot zu erlassen (§. 535 der bürgerlichen Proceßordnung).

Für Sachen über 50 ℛ werden die nachfolgenden Sätze des Gebührentarifs (Anlage I. zum Gesetze vom 27. Julius 1852) erhöht, und zwar der Satz 1 auf 15 gr, der Satz 2 auf 17½ gr, die Sätze 3 und 4 auf 26½ gr, der Satz 6 auf 7½ gr.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai dieses Jahrs in Kraft; doch finden die Vorschriften der §§. 1 und 6 desselben auf die im neueren Verfahren bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung.

Gegeben Hannover, den 31. März 1859.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. **v. Bar.**

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 31. März 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1859, betreffend Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze.

Hannover, den 1. April 1859.

Zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1859, betreffend Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze, erlassen Wir die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Die geschäftliche Verbindung der Gerichte unter sich, so wie mit anderen Behörden erfolgt ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft.

§. 2.

Die Geschäftsschreiben gehen von den Gerichten bezw. deren Abtheilungen aus und sind von den Vorsitzenden der Gerichte bezw. deren Abtheilungen zu unterschreiben.

§. 3.

Die durch Gesetz oder besondere Anordnung gebotene Einsendung und Rücksendung von Acten in der Rechtsmittelinstanz (§§. 414, 429, 438, 456 der bürgerlichen Proceßordnung) erfolgt von Gerichtsschreiberei zu Gerichtsschreiberei.

Hannover, den 1. April 1859.

Königlich Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. Bar.

Allgemeine bürgerliche Proceß-Ordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850 mit den Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren betreffenden Gesetze vom 31. März 1859 ...

Stade 1860